Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

96.048
96.049
96.050
Post und Fernmeldewesen

Stucky Georg (R, ZG): Ich möchte den Zusammenhang meines Antrages mit dem von Herrn Raggenbass darlegen.
Vorerst eine Bemerkung an Herrn Hubacher: Ich habe keineswegs Angst vor dem Wettbewerb, der zwischen Post und Grossbanken entsteht. Ich habe das mit aller Deutlichkeit gesagt; Sie haben offenbar nicht aufgepasst. Diese Dienste, die die Post anbietet, konkurrenzieren im Grunde genommen die Grossbanken nicht. Diese haben eine ganz andere Ausrichtung in ihrer Geschäftspolitik.
Die Konkurrenz besteht, wie es Herr Raggenbass zu Recht gesagt hat und wie ich es auch sagte, in bezug auf die Kantonalbanken, die Raiffeisenkassen und die Regionalbanken. Den besten Beweis dafür hat unser Sprecher geliefert. In seinem Bezirk lohnt es sich wegen der Konkurrenz durch die Post offenbar für die Bank nicht mehr, über den ganzen Tag Dienste anzubieten.
Zum Antrag Raggenbass: Er ist genereller und damit flexibler. Sie haben meinen Antrag als zu starr empfunden. Mir ging es dagegen darum, Klarheit zu schaffen. Ich gebe daher seinem Argument Gewicht. Man kann flexibler sein, denn die Bankdienste unterliegen ja auch immer wieder Neuerungen. Ich ziehe daher meinen Antrag zugunsten des Antrages Raggenbass zurück.

Präsidentin: Der Antrag Stucky ist zurückgezogen worden.

Abs. 1 – Al. 1

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 0225)

Für den Antrag Raggenbass stimmen:
Votent pour la proposition Raggenbass:
Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bührer, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Couchepin, Dettling, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadient, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Kofmel, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Loeb, Lötscher, Maitre, Moser, Mühlemann, Nebiker, Oehrli, Pelli, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Straumann, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Widrig, Wyss, Zapfl (88)

Für den Antrag der Kommission stimmen:
Votent pour la proposition de la commission:
Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bodenmann, Borel, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, David, de Dardel, Deiss, Diener, Dormann, Dünki, Dupraz, Fankhauser, Fasel, Frey Claude, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller, Ledergerber, Leemann, Leuenberger, Loretan Otto, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Philipona, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Steffen, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (82)

Stimmen nicht – Ne votent pas:
Aregger, Bangerter, Borer, Comby, Dreher, Ducrot, Epiney, Eymann, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Hilber, Kühne, Lachat, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Müller Erich, Nabholz, Pini, Ratti, Ruf, Schenk, Schmid Odilo, Schmied Walter, Steinegger, Suter, Weyeneth, Wittenwiler, Ziegler (29)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Stamm Judith (1)

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Baumberger 89 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 80 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 90 Stimmen
Für den Antrag Bührer 81 Stimmen

Art. 10, 11
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 12
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Theiler, Christen, Friderici, Seiler Hanspeter, Vetterli)
Streichen

Antrag Baumberger
Abs. 2 (neu)
Für diese Garantie hat die Post den Bund angemessen zu entschädigen. Bei der Bemessung der Entschädigung kann der Bundesrat die Leistungen der Post im Universaldienst berücksichtigen.

Art. 12
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Theiler, Christen, Friderici, Seiler Hanspeter, Vetterli)
Biffer

Proposition Baumberger
Al. 2 (nouveau)
Pour cette garantie, La Poste indemnise la Confédération de manière appropriée. Lorsqu'il fixe le montant de l'indemnité, le Conseil fédéral peut tenir compte des prestations de La Poste dans le cadre du service universel.

Theiler Georges (R, LU), Sprecher der Minderheit: Im Namen einer starken Minderheit – sie ist stärker, als man das aufgrund der Angaben auf der Fahne annehmen könnte – beantrage ich Ihnen, Artikel 12, Staatsgarantie, zu streichen. Mit nur gerade 11 zu 9 Stimmen wurde der Streichungsantrag in der Kommission abgelehnt.
Eine Staatsgarantie im Zahlungsverkehr stellt eine grobe Wettbewerbsverzerrung dar. Die Wettbewerbsverzerrung schadet vor allem den Regional- und Raiffeisenbanken, jedoch gar nicht so sehr den Grossbanken. Diese Banken sind in den Randregionen gut vertreten, sie können ungleich lange Spiesse zum Gelben Riesen – diesem haben wir heute einen recht schönen Panzer angelegt – nicht mehr länger verkraften.
Die Kartellkommission weist in ihrer Stellungnahme vom Dezember 1995 klar darauf hin, dass die Staatsgarantie zu

überprüfen sei. Dies soll entweder durch die Streichung, wie ich sie Ihnen vorschlage, oder mindestens durch eine Abgeltung, was auch von Herrn Baumberger vorgeschlagen wird, geschehen.
Wieso schlage ich Ihnen die Streichung vor? Ich bin der Meinung, dass die Post die Staatsgarantie gar nicht braucht. Sie hat in der Vergangenheit bewiesen, dass sie mit den ihr anvertrauten Geldern sorgfältig umgegangen ist. Das Vertrauen der Postkunden in die Post beruht viel mehr auf dieser positiven Erfahrung als auf einem Gesetzesparagraphen.
Herr Bundesrat Leuenberger, Sie haben in der Kommission zum Ausdruck gebracht, dass Sie sich kaum vorstellen können, dass die Post je auf die Staatsgarantie zurückgreifen müsste und dass eine solche Garantie eher psychologischer Art sei. Ich teile diese Meinung, ziehe aber einen ganz anderen Schluss: Die Staatsgarantie ist überflüssig, davon bin ich überzeugt, und kann gestrichen werden.
Eine Staatsgarantie kann aber sehr wohl nicht nur psychologische Effekte haben. Sie kann sehr brutal und hart zum Tragen kommen, wenn sie eben geleistet werden muss. Die Bürgerinnen und Bürger der Kantone Bern und Solothurn haben diesbezüglich bittere Erfahrungen sammeln müssen. Eine Staatsgarantie bei der Post wird aber vor allem auch dann problematisch, wenn die Post über eine private Grossbank Anlagekonti anbietet. Damit wird der Postkunde eigentlich getäuscht. Er glaubt nämlich, er hätte auf seinem Postkonto die Staatsgarantie. Wenn er aber das gleiche Geld auf ein Anlagekonto transferieren lässt, gilt diese plötzlich nicht mehr. Anhand dieses Beispiels können Sie sehr deutlich erkennen und auch drastisch sehen, wie die Wettbewerbsverzerrung hier wirkt.
Ich bitte Sie, Artikel 12 zu streichen.

Baumberger Peter (C, ZH): Bei der Frage der Staatsgarantie für den Zahlungsverkehr (nicht für die allfälligen Finanzdienstleistungen im Bereich der Wettbewerbsdienste) scheinen mir weder der Entwurf von Bundesrat und Kommission noch der Antrag der Kommissionsminderheit den Gegebenheiten voll gerecht zu werden.
Was den soeben begründeten Minderheitsantrag auf Streichung der Staatsgarantie angeht, bleibt dieser wirkungslos, weil der Bund für seine öffentlich-rechtliche Anstalt Post diesbezüglich doch einstehen müsste. Ich betone noch einmal: Ich spreche dabei nicht von den Wettbewerbsdiensten, sondern von den Pflichtdienstleistungen der Post. Wenn wir eine öffentlich-rechtliche Anstalt haben, ist der Bund letztlich Risikoträger.
Der Antrag der Minderheit ist also gemäss meinem juristischen Einwand ein bisschen ein Tun-als-ob.
Andererseits ist aber auch der blosse Verweis auf die Staatsgarantie ungenügend. Die Staatsgarantie hat – das gebe ich zu – eine gewisse Werbewirkung, und damit bewirkt sie eine gewisse Wettbewerbsverzerrung, wie das übrigens in der Botschaft auf Seite 39 dargelegt wird. Der blosse Verweis auf die Staatsgarantie ist ungenügend, zumal wir auch jetzt, nach der Bereinigung der Artikel 2 und 9, nirgends genau definiert haben, welches denn die zum Universaldienst gehörenden Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs sind.
Ich muss Ihnen sagen: Ich habe seinerzeit dasselbe versucht wie Kollege Stucky mit seinem Antrag zu Artikel 9. Ich habe auch an einem Antrag gearbeitet, um die zum Universaldienst gehörenden Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs näher zu definieren und zu umschreiben. Ich habe den Versuch ganz einfach deshalb aufgegeben – Kollege Stucky hat seinen Antrag auch zurückgezogen –, weil eine abschliessende Aufzählung in diesem Gesetz nicht sinnvoll und im übrigen auch nicht im Interesse der Post ist, weil sich die Bedürfnisse der Kundschaft ändern. Wie lange läuft denn der Barzahlungsverkehr noch? Es ist wahrscheinlich die Frage einer halben Generation, bis er durch modernere Techniken ersetzt wird.
Nun haben wir zwar inzwischen dem Antrag Raggenbass zugestimmt. Darin wird etwas enger umschrieben, was die zum Universaldienst gehörenden Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs sind. Aber auch hier haben wir keine klaren Grenzen. Deshalb scheint es mir richtig, dass wir diesen Wettbewerbsvorteil, d. h., den Verweis auf die Staatsgarantie mit einem Korrektiv versehen. Das Korrektiv müsste die Leistung einer angemessenen Entschädigung für die Staatsgarantie sein, so wie ich Ihnen das vorschlage. Ich denke beispielsweise an Probleme, die wir im Zusammenhang mit dem Anlagefondsgeschäft der Post haben. Das ist meiner Meinung nach nicht ganz unproblematisch.
Eine angemessene Entschädigung für die Staatsgarantie deckt sich im übrigen auch mit der Entwicklung, wie wir sie heute bereits bei zahlreichen Kantonalbanken kennen. Eine Entwicklung, die meines Erachtens weitergeht, auch wenn das nicht alle Leute gern sehen.
Der postalischen Besonderheit des Postzahlungs- und Postkontoverkehrs im Universaldienst – d. h. beim postalischen Grundangebot und den damit verbundenen Kosten – trage ich mit der Ergänzung Rechnung, dass diese Leistungen der Post im Universaldienst bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen sind. Mit anderen Worten: Ich will nicht, dass wir Kosten, die der Bund ohnehin bezahlt, einfach noch erhöhen. Aber überall dort, wo es wirklich um die Wettbewerbsleistungen geht und wo nicht der Sonderfall der Defizitdeckung im Bereich der Pflichtleistungen der Post zur Diskussion steht, soll tatsächlich eine angemessene Entschädigung geleistet werden.
Ich bin überzeugt, dass ich Ihnen hier einen – auch für die Post – ausgewogenen Vorschlag mache, der in Richtung einer korrekten, mit in der Wettbewerbstätigkeit gleich langen Spiessen versehenen Post geht. Ich kann Ihnen auch hier sagen, dass ich diese Lösung mit Leuten von der Post, die es wissen müssen, diskutiert habe. Ich schlage Ihnen also vor, diesem Antrag zuzustimmen und damit wie bei meinen früheren Anträgen wiederum klarzustellen, dass im Bereich der Wettbewerbsdienste wirklich auch Wettbewerb gelten soll.

Columberg Dumeni (C, GR): Wir sind wieder bei einem Nebenkriegsschauplatz angelangt. Ich muss sagen: Es geht hier wirklich nicht um weltbewegende Angelegenheiten, wenn wir das in Zusammenhang mit der ganzen Reform setzen.
Bei dieser Staatsgarantie sollten wir bei der Lösung Bundesrat und Mehrheit bleiben. Es geht um die Garantie für Guthaben des kleinen Sparers, von Frau Schweizerin und Herrn Schweizer, die bei der Post ein kleines Guthaben besitzen. Die Gefahr eines Verlustes, die Gefahr, dass diese Garantie eingelöst werden muss, ist mehr theoretisch; sie ist praktisch sehr gering. Was würde passieren, wenn die Post wirklich Konkurs gehen würde? Dann müsste doch die Eidgenossenschaft, der Bund, einspringen. Deshalb wollen wir – ich finde das vernünftig – diese Garantie im Gesetz belassen.
Ich möchte Sie um noch etwas anderes bitten. Es ist keine weltbewegende Angelegenheit, aber es ist eine sehr, sehr sensible, mit grossen politischen Auswirkungen: Stellen Sie sich vor, es gäbe ein Referendum bei diesem Gesetz. Das wäre wirklich etwas Köstliches, wenn man sagen könnte: Jetzt geht man hin und nimmt den kleinen Sparern noch die Gewissheit weg, dass ihre Guthaben gesichert sind. Das wäre genau dasselbe, wie es die Sonntagsarbeit beim Arbeitsgesetz war. Jetzt müssen Sie sich wirklich fragen, ob Sie wegen dieser Staatsgarantie, die tatsächlich nichts ändert, im Falle eines Referendums ein solches Risiko eingehen wollen.
Im Namen der grossen Mehrheit der CVP-Fraktion bitte ich Sie, bei dieser Staatsgarantie zu bleiben.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Ich beantrage Ihnen im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion Zustimmung zum Streichungsantrag der Minderheit Theiler.
Es ist schon gesagt worden – auch Herr Bundesrat Leuenberger hat es in der Kommissionsberatung klar ausgedrückt –, dass es undenkbar wäre, dass die Post zahlungsunfähig werden könnte. Damit ist auch gesagt, dass die Staatsgarantie an sich nicht nötig ist. Sie bedeutet einen

Wettbewerbsvorteil; das kennen wir aus den Diskussionen über die Kantonalbanken. Wenn man Staatsgarantie anbieten und das auch vermarkten kann, dann hat man längere Spiesse als der Mitbewerber, der das nicht kann. Die Kartellkommission hat in ihrer Stellungnahme zum Postgesetz auch deutlich gemacht, dass es problematisch wäre, der Post zu den Wettbewerbsvorteilen, welche sie mit ihrer Grundversorgung und den reservierten Diensten ohnehin schon geniesst, noch weitere zuzuhalten, auf die sie gar nicht angewiesen ist.
Ich bitte Sie also um Zustimmung zum Antrag der Minderheit Theiler. Sollte dieser unterliegen, möchte ich Sie bitten, dem Antrag Baumberger zuzustimmen, der mindestens eine angemessene Entschädigung fordert, wobei noch zu definieren wäre, was angemessen heissen würde. Immerhin müsste dieser Wettbewerbsvorteil in irgendeiner Form abgegolten werden.
Der Antrag Baumberger wäre also besser als der Antrag der Mehrheit.

Präsident: Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützt.

Hämmerle Andrea (S, GR), Berichterstatter: Ich möchte Sie nur darauf hinweisen, wie die Ordnung rechtlich aussieht: Nach dem Entwurf für ein neues Postorganisationsgesetz, welches wir am Nachmittag behandeln werden, ist die Post eine selbständige, rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes. Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet die Post primär mit ihrem Vermögen. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Post aber hat der Bund natürlich als Eigner der Anstalt die Erfüllung der Verpflichtungen zu garantieren. Wenn Sie sich das überlegen, sehen Sie, dass der Antrag ein Nullantrag ist. Ich möchte Herrn Columberg in seiner Auffassung unterstützen.
Die Erwähnung der Staatsgarantie hat mehr deklaratorischen Charakter, weil der Bund ohnehin haftet. Jetzt sagen alle Redner – oder fast alle –, es sei undenkbar, dass die Post zahlungsunfähig werde. Ja also, dann können Sie das doch so lassen, wie es drinsteht. Dann müssen Sie es nicht herausstreichen und damit das Signal geben, dass die Staatsgarantie eigentlich nicht mehr besteht, obwohl sie faktisch immer noch besteht, weil der Bund ohnehin haftet!
Den Antrag Baumberger bitte ich ebenfalls abzulehnen, weil er sehr unklar ist. Man müsste definieren, wie hoch diese Entschädigung ist und wie sich diese Entschädigung berechnet und bemisst. Das wird alles offengelassen. Es bleibt im Ungenauen, und deshalb ist es besser, bei der Version von Kommission und Bundesrat zu bleiben und beide Anträge abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Hämmerle hat es Ihnen sehr richtig gesagt. Die Post wird eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes. Bei Zahlungsunfähigkeit im Zahlungsverkehr würde zunächst einmal das Vermögen der Post, insbesondere das Dotationskapital, zur Dekkung herangezogen. Sollte dies zur Schuldendeckung nicht ausreichen, dann haftet der Eigner, und der Eigner ist der Bund. Er haftet also ohnehin, so dass der Ausdruck «Staatsgarantie» und das Festschreiben dieser Staatsgarantie tatsächlich eher deklaratorischer und psychologischer Art sind. Dem Argumentarium von Herrn Columberg kann ich indes schon sehr viel abgewinnen: In der allfälligen Auseinandersetzung um dieses Postgesetz könnte es eine wichtige Rolle spielen, dass diese Staatsgarantie noch enthalten ist. Faktisch würde es nicht so viel oder eigentlich gar nichts ausmachen. Aber diese psychologische Komponente ist nicht zu übersehen.
Was den Antrag Baumberger betrifft, wonach die Post dem Bund für die Staatsgarantie eine angemessene Entschädigung ausrichten soll, gerate ich sofort in einen Konflikt: Als Vertreter des Bundes müsste ich denken, das sei toll, wenn wir eine Entschädigung erhalten würden. Aber ich kann mir im Moment wirklich nicht vorstellen, wie man z. B. diese Entschädigung berechnen könnte. Sie müssen sehen, dass wir Ihnen ein Gesamtpaket vorschlagen, wonach die Post Service-public-Leistungen erbringen muss, ohne dass sie gemeinwirtschaftliche Abgeltungen erhält, ausser im Zeitungsbereich und bei den Postautos. Aber sonst macht sie das ohne eine Abgeltung vom Bund, erhält dafür diese Monopolgrenze und – gewissermassen als psychologisches Hilfsmittel – die Staatsgarantie. Worin aber diese Bezahlung dann bestehen soll, das kann ich im Moment nicht recht ermessen. Ich müsste überlegen, wie das bezahlt werden soll, durch Marken etwa, die die Post dem Bund gibt. Ich habe da einige Bedenken.
Angesichts des Gesamtkonzeptes, das wir Ihnen unterbreiten, ist auch der Antrag Baumberger nicht unbedingt zu überweisen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag Baumberger 76 Stimmen
Dagegen 82 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 60 Stimmen

Art. 13–24
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Anhang Ziff. 1–4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Annexe ch. 1–4
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 0238)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Bodenmann, Bonny, Borel, Brunner Toni, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, Columberg, Comby, Couchepin, Deiss, Diener, Dormann, Dünki, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fehr Lisbeth, Filliez, Freund, Fritschi, Goll, Grendelmeier, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hilber, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Keller, Lachat, Langenberger, Lauper, Ledergerber, Leemann, Maitre, Marti Werner, Meier Hans, Meier Samuel, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nebiker, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruffy, Rychen, Scherrer Werner, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Strahm, Stump, Teuscher, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Widmer, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart (111)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Binder, Bortoluzzi, Bosshard, Dettling, Eggly, Friderici, Grobet, Gros Jean-Michel, Hasler Ernst, Jaquet, Kunz, Moser, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Schlüer, Spielmann, Steiner, Stucky, Theiler, Vetterli, Weigelt (21)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Blocher, Bührer, Chiffelle, de Dardel, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter, Kofmel, Leuba, Loeb, Maury Pasquier, Mühlemann, Rennwald, Scheurer, Schmid Samuel, Tschuppert, Weber Agnes (17)

Stimmen nicht – Ne votent pas:
Aeppli, Bangerter, Baumann Alexander, Borer, Bühlmann, David, Dreher, Ducrot, Durrer, Ehrler, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Frey Claude, Gadient, Giezendanner, Gonseth, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Imhof, Jans, Kühne, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Nabholz, Raggenbass, Randegger, Ratti, Roth, Ruf, Sandoz Marcel, Schenk, Schmid Odilo, Schmied Walter, Stamm Judith, Steinegger, Steinemann, Straumann, Suter, Thanei, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Ziegler (50)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.050

Postorganisationsgesetz und Telekommunikationsunternehmungsgesetz
Loi sur l'organisation de la Poste et loi sur l'entreprise de télécommunications

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2297 hiervor – Voir page 2297 ci-devant

A. Bundesgesetz über die Organisation der Postunternehmung des Bundes
A. Loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de la Poste

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1–7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–7
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Fischer-Seengen, Bezzola, Binder, Friderici, Hegetschweiler, Theiler, Vetterli)
.... Präsidenten oder Präsidentin. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Fischer-Seengen, Bezzola, Binder, Friderici, Hegetschweiler, Theiler, Vetterli)
.... le président. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG), Sprecher der Minderheit: In diesem Artikel soll der neuen Unternehmung vorgeschrieben werden, wie der Verwaltungsrat zusammengesetzt sein soll. Die Minderheit ist der Meinung, eine solche Vorschrift sei unnötig. Diese Vorschrift beinhaltet eindeutig eine Sonderbehandlung, eine Bevorzugung einer gewissen Gruppierung. Diese Sonderbehandlung ist in diesem Gesetz unnötig. Andere Gruppierungen, die ebenfalls Anspruch auf eine solche Sonderbehandlung stellen könnten, werden nicht genannt. Falls Sie diese Vorschrift weglassen, hat der Bundesrat die Möglichkeit und die Freiheit, selber die Vertreter zu wählen, die er für richtig erachtet. Er kann selbstverständlich auch Vertreter des Personals oder der Gewerkschaften bezeichnen. Er soll hier frei sein. Wir wollen keine Vorschrift im Gesetz.
Diese besondere Regelung für POG und TUG ist unzweckmässig. Wenn schon eine gesetzliche Regelung in dieser Richtung gemacht werden sollte, gehörte sie beispielsweise in eine Mitbestimmungsgesetzgebung, die wir ja noch nicht haben und vielleicht auch nie haben werden. Dort könnte man das generell regeln und müsste nicht hier eine Sonderlösung für die Telecom PTT schaffen, die ja grundsätzlich dem privaten Aktienrecht unterstellt werden soll.
Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen.

Columberg Dumeni (C, GR): Jetzt kommen wir zum Bereich des Personals. Wir haben auch in der Eintretensdebatte gesagt: Der Einbezug des Personals in dieses grosse Reformwerk ist unerlässlich, wenn wir die Reform erfolgreich durchsetzen und nicht die Gefahr eines Risikos eingehen wollen. Aus dieser Sicht lehnt die CVP-Fraktion den Minderheitsantrag zu Artikel 8 ab, sowohl bezüglich der Post wie der Telecom PTT.
Sie wissen, welche Rolle das Personal in einer dynamischen Unternehmung spielt. Deshalb müssen wir zu diesem Kapital grösste Sorge tragen. Die Personalverbände waren bereits bisher im Verwaltungsrat der PTT vertreten. Gemäss Aussagen des gegenwärtigen Präsidenten des PTT-Verwaltungsrates hat sich diese Lösung bewährt. Der Präsident war in der Kommission präsent und hat das bestätigt. Er hat gesagt, dass diese Mitarbeit sehr gut funktioniert habe. Wenn Sie nun hingehen und das verunmöglichen, werden Sie unnötige Unruhe provozieren. Allerdings gehen wir davon aus – das möchte ich deutlich sagen –, dass bei der Bestimmung des Vertreters des Personals ebenfalls qualitative Kriterien angewendet werden. Das ist die Aufgabe des Bundesrates. Wie wir vernommen haben, will man ein hohes Anforderungsprofil für die künftigen Verwaltungsräte anwenden. Diese Kriterien müssen auch für die Vertreter der Personalverbände gelten. Es liegt im Interesse der Unternehmung, das Personal einzubinden. Damit wird auch eine gewisse Harmonie zwischen Unternehmung und Personal ausgedrückt. Ich glaube, wir haben hier nicht viel zu befürchten. Je nach Grösse des Verwaltungsrates wären es höchstens eine bis zwei Personen. Damit wäre der Einfluss auch bescheiden.
Die Streichung dieser Bestimmung, dieser angemessenen Vertretung des Personals im Verwaltungsrat, wäre ein völlig falsches politisches Signal und würde einen unnötigen Konfliktherd schaffen.
Deshalb bitte ich Sie namens der CVP-Fraktion, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Marti Werner (S, GL): Im Rahmen des Revisionspaketes, das wir gestern und heute beraten, haben wir drei wichtige Bereiche zu entscheiden. Das war einmal die Grundversorgung bei der Telekommunikation, das war der Monopolbereich bei der Post, und der dritte sensible Bereich, den wir jetzt noch beraten müssen, betrifft die Personalfragen.

Wenn ich kurz zurückblicke, kann ich feststellen, dass wir bei Grundversorgung und Monopolbereich in etwa auf einer annehmbaren Linie liegen. Deshalb muss dem Personalbereich ein sehr grosses Gewicht beigemessen werden. Ich warne Sie davor, hier einfach Abstriche zu machen.
Beim Personalbereich sind es wiederum drei Punkte, die in das Gesetz eingeflossen sind und an und für sich als Gegengewicht zum bisherigen öffentlich-rechtlichen Personalstatut dienen sollen. Es sind einerseits die branchenüblichen Rahmenarbeitsbedingungen für Konzessionäre, die gestern mit grosser Mehrheit gutgeheissen wurden, andererseits die Pflicht zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages und drittens – das steht jetzt zur Diskussion – die Vertretung des Personals im Verwaltungsrat.
Herr Columberg hat richtig darauf hingewiesen, dass eine Vertretung des Personals auch im Interesse des Unternehmens liegt, denn dieses Unternehmen, das dem Bund gehört, wird auch vom Personal getragen. Es sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Erfolg des Unternehmens beitragen müssen; demzufolge wird eine Vertretung des Personals im Verwaltungsrat nur positive Synergien bewirken.
Dass auch der Vertreter des Personals dem Anforderungsprofil des Bundesrates entsprechen muss, versteht sich von selbst, Herr Columberg; da gehe ich mit Ihnen einig.
Wenn Sie diese Personalvertretung streichen würden, wäre das nicht nur unklug, wie das Herr Columberg ausgedrückt hat, sondern das wäre effektiv ein Affront gegenüber dem Personal und könnte für die Frage, ob von seiten des Personals das Referendum ergriffen werden soll oder nicht, von entscheidender Bedeutung sein. Ich ersuche Sie, auch dies zu berücksichtigen.

Hollenstein Pia (G, SG): Grundsätzlich gilt für uns Grünen, dass die Mitwirkungsrechte des Personals und deren Organisationen nicht eingeschränkt werden dürfen, sondern eher verbessert werden müssen.
Der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit schlagen gar nichts Aussergewöhnliches vor. Es geht darum, dem Personal in Anlehnung an die heutige Regelung auch künftig eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat zu garantieren.
Dass nun die bürgerliche Minderheit in den beiden Organisationsgesetzen für die Post und die Telecom verhindern will, dass dem Personal eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat garantiert wird, empfinden wir Grünen als Affront. Dieser Antrag zeigt, wieviel oder besser gesagt wie wenig Wertschätzung der Arbeitnehmerschaft mit dieser Haltung entgegengebracht wird. Schliesslich ist es das Personal, das den Gewinn erwirtschaftet. Es ist daher ein Recht des Personals, auch im Verwaltungsrat vertreten zu sein.
Von denselben Leuten, die jetzt für die Minderheit plädieren, wird zur Lösung von Problemen nicht selten die Bedeutung der Sozialpartnerschaft betont. Genau dann aber, wenn es um die konkrete Anwendung dieses Anspruchs geht, will man ihn verhindern. Gerade die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Form der Zusammenarbeit, der Mitbeteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, äusserst erfolgreich gewesen ist und goldene Früchte getragen hat.
Es widerspricht auch einer modernen Betriebsführung, das Personal von der Mitsprache auszuschliessen. Es ist zur Genüge bewiesen, dass eine Berücksichtigung der Personalinteressen zur gesteigerten Arbeitsmotivation, zu besseren Arbeitsleistungen und letztlich zu einem höheren Gewinn führt.
Ein Ausschluss des Personals im Verwaltungsrat ist also in verschiedener Hinsicht kontraproduktiv. Ich bitte Sie deshalb im Namen der grünen Fraktion, der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

Caccia Fulvio (C, TI), rapporteur: La commission s'est occupée assez à fond de ce problème. Elle a eu l'occasion, comme l'a rappelé M. Columberg, d'entendre le président du conseil d'administration, M. Bernard Schneider, non seulement sur les questions de personnel, mais en général sur les réformes et les restructurations en cours et prévues dans les deux entreprises qui vont remplacer les actuels PTT.
Au cours de cet entretien, le président du conseil d'administration a clairement souligné que le climat de collaboration qui s'est créé au sein du conseil d'administration était particulièrement positif et productif, en vue de l'effort exceptionnel qui est en cours, en particulier à cause de la séparation prévue de La Poste et de Télécom. Cette séparation demande à La Poste une réforme, une restructuration, donc un défi considérable pour essayer de remettre ses comptes dans des conditions telles qu'en définitive la nouvelle loi sur la poste le prévoit.
Donc, dans ce climat, la majorité de la commission était d'avis que cette collaboration qui s'est instituée au sein du conseil d'administration méritait d'être poursuivie, dans l'espoir que les représentants du personnel que le Conseil fédéral choisira seront de qualité et en tout cas continueront cet effort dans le même esprit que ceux qui représentent aujourd'hui le personnel au sein du conseil d'administration.
C'est pour ces raisons que je vous propose de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Bezzola Duri (R, GR), Berichterstatter: Wir sprechen jetzt über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Post und über die Vertretung des Personals im Verwaltungsrat.
Persönlich gehöre ich zur Minderheit, Sie haben das auf der Fahne gesehen. Ich versuche aber möglichst objektiv und neutral die Meinung der Kommissionsmehrheit wiederzugeben. Es ist auch einfacher – ich gebe das zu –, hier die Mehrheit zu vertreten. Es geht immerhin um die Vertretung in einem Verwaltungsrat einer Unternehmung mit etwa 38 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
In der Kommission wurde der jetzt zum Antrag der Minderheit gewordene Antrag mit 11 zu 7 Stimmen abgelehnt. Sie sehen, dass der Bundesrat in seinem Entwurf darauf verzichten will, irgendwelchen Partikularinteressen ein gesetzliches Privileg zu vermitteln, ausser – in Absatz 1 – dem Personal. Beim Mitspracherecht des Personals im Verwaltungsrat handelt es sich um ein jahrzehntealtes Privileg des Personals. Wird die Personalvertretung nicht mehr festgehalten, wird dies zu Recht als Verschlechterung ausgelegt.
Das Personal – das weiss jeder Unternehmer – ist nicht irgendeine Gruppe, sondern nach wie vor das Kapital der Unternehmung; das ist bereits erwähnt worden. Mit der Vertretung im Verwaltungsrat wird die Identifikation mit dem Betrieb erhöht. Ich persönlich glaube auch nicht, dass die Kapitalfähigkeit der Unternehmung beeinträchtigt wird. Ein Beispiel: Die deutsche Telekom hatte Erfolg mit dem Gang zur Börse, und sie hat ebenfalls Personalvertreter vorgesehen.
Ich bin auch der Meinung, dass die Personalvertretung nicht im Gesetz gestrichen werden kann, weil das zusätzliche Spannungen und Konflikte auslösen würde.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat beantragt Ihnen ebenfalls, bei seiner Fassung zu bleiben. Bedenken Sie, dass trotz Monopol, trotz Bereichen im freien Wettbewerb, die Sie vorher im Postgesetz beschlossen haben, das Personal das wichtigste Kapital für den Erfolg der Post bleibt. Deswegen wurde bei der Revision des Aktienrechtes für alle privatrechtlichen Aktiengesellschaften auch die Möglichkeit vorgesehen, dass das Personal im Verwaltungsrat vertreten sein kann.
Wie verschiedene Redner und Rednerinnen dargetan haben, wäre es unklug, nun diesen Imperativ an den Bundesrat zu streichen. Allerdings – das will ich schon jetzt sagen – beabsichtigt der Bundesrat, dass das Personal höchstens durch eine Person im Verwaltungsrat vertreten sein soll, und zwar deswegen, weil der Verwaltungsrat sehr klein sein wird. Er wird also nicht mehr die Grösse aufweisen, wie das gelegentlich jetzt noch bei Anstalten des Bundes anzutreffen ist. Mit dieser Streichung würden Sie ein falsches Signal setzen.
Ich ersuche Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 52 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3
Angenommen – Adopté

Art. 9–17
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 17bis (neu)
Antrag Vollmer
Abs. 1
Die Post errichtet in allen Regionen unabhängige Ombudsstellen, an die sich die Kundschaft zur Anbringung von Reklamationen und Anregungen über die Postdienstleistungen wenden kann.
Abs. 2
Kunden- und Konsumentenorganisationen sind in die Tätigkeiten der Ombudsstellen einzubeziehen.
Abs. 3
Die Ombudsstellen richten aufgrund ihrer Kenntnisse Empfehlungen an die zuständigen Postdienststellen. Wird diesen Empfehlungen nicht stattgegeben, können sie ihre Empfehlungen und Feststellungen an die Geschäftsleitung oder wenn nötig an den Verwaltungsrat richten.

Art. 17bis (nouveau)
Proposition Vollmer
Al. 1
La Poste crée dans toutes les régions des services de médiation indépendants, auxquels les clients peuvent adresser les réclamations ou propositions que leur inspirent ses prestations.
Al. 2
Les associations de clients ou de consommateurs sont associées à l'activité des services de médiation.
Al. 3
En fonction de leurs connaissances, les services de médiation adressent des recommandations aux services postaux compétents. Si ces recommandations ne sont pas suivies, ils peuvent adresser leurs recommandations ou constatations à la Direction ou, si nécessaire, au conseil d'administration.

Vollmer Peter (S, BE): Mein Antrag, einen Artikel ins Gesetz einzuführen, damit verbindlich Ombudsstellen geschaffen werden, ist eigentlich ein uraltes Anliegen der Kunden- und Konsumentenorganisationen. Ich meine, gerade in diesem Gesetz, wie wir es jetzt konzipiert haben, hat dieser Artikel seinen Platz. Weshalb?
Wir haben jetzt mit dieser Neukonzeption der Post eigentlich die Einflussnahme der Politik auf die Tätigkeit der Post ganz massiv eingeschränkt; man könnte fast sagen, wir haben sie wesentlich zurückgestutzt. Wir haben der Post eine eigene unternehmerische Verantwortung gegeben. Es soll nicht mehr möglich sein, dass die Politik – sei es über den Bundesrat oder über das Parlament – in irgendwelchen betrieblichen Fragen Einfluss nehmen kann, wenn irgendwelche Unstimmigkeiten festgestellt werden, wenn Klagen vorliegen, wenn von Regionen irgendwelche Probleme und Anliegen formuliert werden. Ich meine, die Konzeption, wie wir sie jetzt in der Konstruktion der Post beschlossen haben, sei klug und gut, weil sie der Post unternehmerische Verantwortung gibt.
Aber eben: Bis heute haben wir festgestellt, dass Anliegen von Kunden und Konsumenten, wenn sie grundsätzlicher Art sind, oft über uns Politiker definiert, formuliert und in den Prozess eingebracht wurden. Diese Möglichkeit werden wir in Zukunft nicht mehr haben. Deshalb ist es heute wichtig, dass wir von Gesetzes wegen eine Ombudsstelle vorsehen, damit Kunden und Konsumenten, die mit der Posttätigkeit konfrontiert sind, eine unmittelbare Möglichkeit haben, sich unter Umständen über diese Ombudsstelle Gehör zu verschaffen, weil das über die Politik nicht mehr geht. Diese Ombudsstelle muss, glaube ich, jetzt verankert werden.
Man könnte zwar sagen, der Post stehe es frei, eine solche Stelle selber einzurichten, ohne dass sie dazu einen gesetzlichen Auftrag hat. Ich meine aber, wenn wir wirklich eine unabhängige Stelle einrichten wollen, wenn wir dieser Stelle ermöglichen wollen, dass sie unter Umständen mit ihren Empfehlungen das Recht hat, auch über die Geschäftsleitung hinaus direkt an den Verwaltungsrat zu gelangen, dann brauchen wir eine entsprechende Bestimmung hier im Gesetz. Die Verankerung dieses Artikels, den ich Ihnen beantrage, soll es ermöglichen, dass eine unabhängige Stelle geschaffen wird, dass vor allem auch die Kunden- und Konsumentenorganisationen in diese Stelle einbezogen werden, und dass diese Stelle die entsprechenden Empfehlungen auf allen Stufen der Organisationshierarchie einbringen kann.
Wir verschieben damit nicht die Kompetenz, aber wir bringen damit zum Ausdruck, dass die Frage, wie die Rechte der Kunden und Konsumenten wahrgenommen werden können, nicht einfach nur eine Frage der Marketingstrategie der Unternehmung sein soll, sondern dass hier eigenständige Rechte begründet werden.
Ich bitte Sie deshalb: Stimmen Sie diesem Antrag zu.
Dieses Instrument kann auch verhindern, dass Probleme, Streitigkeiten, unterschiedliche Auffassungen gegenüber der Tätigkeit der Post direkt an die Zivilgerichte eingebracht werden müssen, wie das heute nach dem Gesetz notwendig wäre. Nach dem neuen Gesetz müssten diese Streitigkeiten direkt an die Zivilgerichte weitergezogen werden. Hier haben wir ein unternehmensinternes Instrument mit einer gesetzlichen Verankerung, das unseres Erachtens kunden- und konsumentenfreundlicher ist und unter Umständen auch den Justizapparat entlastet. Ich meine, die Schaffung dieser Ombudsstellen sei im Sinne auch jener Votanten, die in der Eintretensdebatte zugunsten der Entlassung der Post in eine grössere Unabhängigkeit gesprochen haben.
Ich bitte Sie deshalb: Stimmen Sie dieser Ergänzung betreffend die Schaffung von Ombudsstellen im Interesse der Kunden und Konsumenten zu. Wir schaffen hier ein Instrument, das die Post durchaus im positiven Sinne begleiten kann und das unter Umständen eine Konfliktregelung über den Justizapparat verhindert oder überflüssig macht.

Caccia Fulvio (C, TI), rapporteur: Dans les longs débats de la commission sur la réforme de Télécom PTT, je dois dire qu'aucun membre de la commission n'a relevé une nécessité absolue, de ce point de vue, qui l'aurait amené à faire des propositions d'institutionnaliser dans la loi de pareils services. Je suis donc plutôt d'avis que, la nécessité n'ayant pas été relevée, on pourrait organiser une possibilité de régler des conflits ou bien d'évaluer les besoins des consommateurs sur une base volontaire. Personne ne veut empêcher M. Jean-Noël Rey et la Direction générale de prévoir éventuellement quelque chose allant dans ce sens-là. Mais j'ai la conviction que, si on règle dans la loi une pareille obligation, on va en tout cas augmenter les charges, la bureaucratie. Je ne sais pas si on rendrait vraiment service à La Poste et même à ses utilisateurs. D'après ce que nous connaissons et les informations que l'on a reçues, je constate qu'il n'y a pas tellement de raisons de se plaindre du service postal.
Je serais donc plutôt d'avis qu'il faut laisser à l'initiative et à la collaboration entre les associations des consommatrices et des consommateurs – dont M. Vollmer est l'un des représentants – et à la Direction générale de La Poste le soin de régler à l'amiable cette possibilité de trouver une institutionnalisation, je dirais sur une base volontaire, d'un service qui pourrait sans doute être intéressant pour une partie des consommateurs, mais qui ne mériterait pas d'être ancré dans la loi.

Bezzola Duri (R, GR), Berichterstatter: Der Antrag Vollmer lag der Kommission nicht vor; wir konnten uns darüber nicht un-

terhalten. Ich persönlich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen; es ist eine unnötige Regulierung. Wenn Sie die Fahne studieren, stellen Sie fest, dass gemäss vorliegendem Entwurf Klagen irgendwelcher Art gegen die Post an ihrem Sitz, und Klagen gegen den Geschäftsbetrieb einer Zweigniederlassung am Ort dieser Zweigniederlassung angebracht werden können.
Was will der Antrag Vollmer? Er will in allen Regionen durch die Unternehmung eine Ombudsstelle einrichten lassen. Kunden- und Konsumentenorganisationen sollten in die Tätigkeiten dieser Stelle einbezogen werden. Ich bin der Meinung, dass die Unternehmung selber nicht in der Lage wäre, derartige Ombudsstellen einzurichten. Es wäre eine zusätzliche Regulierung, eine Auflage für die Unternehmung in den Regionen, und dadurch würden zudem weitere Kosten verursacht. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Auch der Bundesrat ist der Auffassung, es bestehe keine Notwendigkeit, nun solche Ombudsstellen gesetzlich zu regeln.
Wir haben jetzt den Bereich, in welchem die Post in Konkurrenz zu anderen Unternehmungen tätig ist, ausgeweitet. Das wird auch bedeuten, dass die Post im Wettbewerb um Kundinnen und Kunden selbständig entscheiden kann, ob da allenfalls wegen der vielen Reklamationen eine solche Ombudsstelle notwendig ist oder nicht und – allenfalls – in welchem Ausmass sie notwendig ist.
Vorgeschrieben würde nämlich, dass solche Ombudsstellen in allen Regionen geschaffen werden sollen. Sind das Sprachregionen, geographische Regionen oder organisatorische Einheiten der künftigen Post? Das ist nicht ganz klar.
Auf freiwilliger Ebene kann das gemacht werden, gesetzlich vorgeschrieben muss es nicht unbedingt sein.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Vollmer 60 Stimmen
Dagegen 90 Stimmen

Art. 18, 19
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2bis (neu)
Im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz genehmigt der Bundesrat die letzte Rechnung und den letzten Geschäftsbericht der PTT-Betriebe. Der Verwaltungsrat der PTT-Betriebe stellt entsprechend Antrag.

Art. 20
Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2bis (nouveau)
En relation avec l'établissement du bilan d'ouverture de La Poste, le Conseil fédéral approuve les comptes de bouclement et le dernier rapport de gestion de l'Entreprise des PTT. Le conseil d'administration de l'Entreprise des PTT présente la proposition.

Angenommen – Adopté

Art. 21–24
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 23

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe 146 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Anhang Ziff. 1–7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Annexe ch. 1–7
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 0241)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Bodenmann, Bonny, Borel, Brunner Toni, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Couchepin, David, Deiss, Dettling, Dreher, Dünki, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Engelberger, Engler, Fankhauser, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fritschi, Gadient, Goll, Gonseth, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hilber, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Keller, Langenberger, Lauper, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Nebiker, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Steffen, Steinegger, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Zwygart (120)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Bosshard, Grobet, Jaquet, Moser, Spielmann, Steinemann, Theiler, Weigelt (8)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Blocher, Bortoluzzi, Bührer, Chiffelle, Eggly, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Gros Jean-Michel, Hasler Ernst, Loeb, Maury Pasquier, Mühlemann, Rennwald, Sandoz Suzette, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, von Felten (18)

Stimmen nicht – Ne votent pas:
Aregger, Bangerter, Binder, Borer, Bühlmann, Cavalli, Comby, de Dardel, Diener, Dormann, Ducrot, Eberhard, Ehrler, Epiney, Eymann, Filliez, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Grendelmeier, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Leuba, Loretan Otto, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Müller Erich, Nabholz, Randegger, Ratti, Roth, San-

doz Marcel, Schenk, Schmid Odilo, Stamm Luzi, Straumann, Suter, Tschäppät, Tschopp, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler (53)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Stamm Judith (1)

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Präsidentin: Sie wurden bereits über die Konstituierung der demokratischen Fraktion am 6. Dezember 1996 und über die Schwierigkeit orientiert, die sich gemäss unserem Reglement ergeben hat. Die Schwierigkeit konnte in der Zwischenzeit behoben werden, und die demokratische Fraktion ist somit gegründet. Die anderen Fraktionen sind über die Konsequenzen hinsichtlich Verteilung der Kommissionssitze orientiert worden.
Ich wünsche der demokratischen Fraktion für ihre politische Arbeit alles Gute.

Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr
La séance est levée à 12 h 40

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Donnerstag, 12. Dezember 1996
Jeudi 12 décembre 1996

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Stamm Judith (C, LU)

96.050

Postorganisationsgesetz und Telekommunikationsunternehmungsgesetz
Loi sur l'organisation de la Poste et loi sur l'entreprise de télécommunications

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2346 hiervor – Voir page 2346 ci-devant

B. Bundesgesetz über die Organisation der Telekommunikationsunternehmung des Bundes
B. Loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de télécommunications

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1–8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–8
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Fischer-Seengen, Bezzola, Binder, Friderici, Giezendanner, Hegetschweiler, Seiler Hanspeter, Theiler, Vetterli)
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Streichen

Art. 9
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Fischer-Seengen, Bezzola, Binder, Friderici, Giezendanner, Hegetschweiler, Seiler Hanspeter, Theiler, Vetterli)
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Biffer

Präsidentin: Der Antrag der Minderheit Fischer-Seengen ist schon begründet worden. Auch die Kommissionssprecher haben sich bereits dazu geäussert.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich muss noch etwas beifügen. Ich habe Sie heute morgen bei der Beratung des Postgesetzes ersucht, den Antrag der Minderheit abzulehnen, die Personalvertretung zu streichen; ich habe Ihnen dabei gesagt, es sei maximal eine Person als Vertretung der Personalverbände vorgesehen. Das ist nicht ganz richtig. Das ist zwar bei anderen Verwaltungsräten so. Hier sind jedoch eine bis zwei Personen als Vertretung des Personals vorgesehen. Nur soviel, damit sich dieser Versprecher nicht perpetuiert und zum Nachteil dieser Gesetze auswirkt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 56 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 34 Stimmen

Art. 10–15
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 16
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Seiler Hanspeter, Binder, Fischer-Seengen, Friderici, Giezendanner, Vetterli)
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Die Unternehmung kann mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.
Abs. 3
Streichen

Antrag Vollmer
Abs. 1
Das Personal der Unternehmung wird öffentlich-rechtlich angestellt. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften. Soweit es die besonderen Umstände erfordern, kann er dabei, nach Konsultation der Personalverbände, von der Gesetzgebung über das Bundespersonal abweichen.
Abs. 2
In begründeten Fällen können Bedienstete nach dem Obligationenrecht angestellt werden.
Abs. 3
Streichen

Antrag Spielmann
Abs. 1
Das Personal der Unternehmung wird öffentlich-rechtlich angestellt.
Abs. 2
Die Anstellungsverhältnisse des Personals der Unternehmung unterstehen der Gesetzgebung über das Bundespersonal.
Abs. 3
Die Unternehmung kann in begründeten Fällen Bedienstete nach dem Obligationenrecht anstellen.

Art. 16
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Seiler Hanspeter, Binder, Fischer-Seengen, Friderici, Giezendanner, Vetterli)
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
L'entreprise peut conclure des conventions collectives de travail avec les associations du personnel.

Al. 3
Biffer

Proposition Vollmer
Al. 1
Le personnel de l'entreprise est engagé sous le régime du droit public. Le Conseil fédéral édicte les prescriptions nécessaires. Si des circonstances exceptionnelles l'exigent, et après consultation des associations du personnel, il peut s'écarter de la législation à laquelle est soumis le personnel de la Confédération.
Al. 2
Lorsque cela se justifie, il est possible d'engager une personne sous le régime du Code des obligations.
Al. 3
Biffer

Proposition Spielmann
Al. 1
Le personnel de l'entreprise est engagé sous le régime du droit public.
Al. 2
Les rapports de service du personnel de l'entreprise sont soumis à la législation sur le personnel de la Confédération.
Al. 3
Si les circonstances le justifie, l'entreprise peut engager des employés selon les dispositions du Code des obligations.

Seiler Hanspeter (V, BE), Sprecher der Minderheit: Es geht hier um die Frage, ob man in Absatz 2 Gesamtarbeitsverträge verbindlich im Gesetz festschreibt oder nicht. Wir haben die Telecom PTT weitgehend dem Privatrecht unterstellt. Das kommt in Artikel 2 zum Ausdruck, dem Sie vorhin zugestimmt haben. Es geht um eine aktienrechtliche Gesellschaft. Sie ist dem Aktienrecht unterstellt. Sie wird auch ins Handelsregister eingetragen. Auch in Absatz 1, sofern er so bleibt, kommt das zum Ausdruck, indem man sagt: «Das Personal der Unternehmung wird privatrechtlich angestellt.»
An sich ist der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages bei Unternehmungen dieser Grösse ganz sicher unbestritten und selbstverständlich. Ich möchte behaupten, man würde auf jeden Fall einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen, ob nun hier etwas steht oder nicht, weil das logisch und allgemein üblich ist. Ein gutes Beispiel ist unser Land. Es gibt kaum eine Unternehmung dieser Grösse – mit einer Beschäftigtenzahl von 1000 und mehr Personen –, die keinen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen hätte. Wenn man sich in Artikel 16 nur auf Absatz 1 beschränken, also vom Gesamtarbeitsvertrag nichts erwähnen würde, würde ein solcher trotzdem abgeschlossen. Wir erwähnen das sogar in unserem Antrag.
Wir möchten nur eine flexible Formulierung. Es ist schliesslich auch eine Frage der Konsequenz: Wenn wir weitgehend – zu 90 bis 95 Prozent – eine privatrechtliche Unternehmensform wählen, so ist es auch logisch, dass man auf die Möglichkeit hinweist, das aber nicht einfach mit einem «Hunderternagel» gesetzlich festmacht.
Zu Absatz 3, den wir streichen möchten: Dort wird das Verfahren für den Fall beschrieben, dass sich die Sozialpartner nicht einig sind. Aber das wird in den Gesamtarbeitsverträgen grundsätzlich geregelt; deshalb ist unsere Formulierung eine offene, die das ermöglicht, die etwas Selbstverständliches sogar noch erwähnt. Mehr ist aber unseres Erachtens nicht nötig.
Ich bitte Sie, hier dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Vollmer Peter (S, BE): Es geht hier um den Status der Beschäftigten in der neuen Unternehmung. Wir haben hier ein neues Gesetz, das diese Unternehmung spezialgesetzlich konstituiert. Es ist eine spezialgesetzliche AG mit einer Aktienmehrheit des Bundes. Es ist nicht irgendwie eine private Unternehmung. Wir meinen, dass es deshalb richtig ist, dass auch das Personal öffentlich-rechtlich angestellt wird. Das entspricht auch dem öffentlichen Charakter, den diese Telecom-Unternehmung in Zukunft haben wird.
Was ist die Begründung des Bundesrates, hier auf eine privatrechtliche Lösung zu zielen? Man sagt, dass man damit der neuen Unternehmung eine grösstmögliche Flexibilität in Sachen Personalpolitik geben möchte. Es ist richtig und wird von niemandem bestritten – auch von den Personalverbänden nicht –, dass diese neue Telecom-Unternehmung eine hohe Flexibilität haben muss, dass sie auch im Bereich der Personalpolitik teilweise neue Wege gehen muss, da sie ja auch Kooperationen mit anderen Unternehmen eingeht. Sie braucht mehr Spielraum, als ihn heute irgendein Verwaltungszweig der Bundesverwaltung hat.
Wir meinen aber, dass wir mit der Regelung mittels privatrechtlicher Anstellung sozusagen das Kind mit dem Bade ausschütten. Dieser privatrechtliche Status ist absolut unnötig. Er ist eine unnötige Provokation gegenüber den Personalverbänden. Diese Personalverbände haben sich – gerade auch im Bereich der PTT – im Zusammenhang mit dem ganzen Reformprozess sehr kooperativ verhalten. Es ist überhaupt nicht einzusehen, weshalb man das Personal jetzt damit unnötig provoziert, nur weil man dem Unternehmen angeblich mehr Flexibilität geben will.
Mein Antrag verlangt deshalb einen öffentlich-rechtlichen Status für das Personal. Ein öffentlich-rechtlicher Status bedeutet nicht – das muss hier deutlich gesagt werden, weil ich in verschiedenen Gesprächen immer wieder gespürt habe, dass diesbezüglich grosse Missverständnisse bestehen – die integrale Anwendung des heutigen Beamtenrechts. Das sind zwei verschiedene Dinge. Das heutige Beamtenrecht ist eine Form der öffentlich-rechtlichen Anstellung. Dieser Antrag – ich möchte Sie bitten, ihn einmal genau zu lesen – sieht vor, dass überall dort, wo sich die neue Unternehmung aufgrund der besonderen Umstände auch im Markt bewegen muss, entsprechende besondere Regelungen im Bereich des Personals getroffen werden können.
Ich frage Sie: Welche grössere Flexibilität brauchen diese Unternehmungen noch, wenn sie genau dort, wo es die besonderen Umstände der Unternehmung nötig machen, besondere Personalregelungen treffen können? Mit der Regelung einer öffentlich-rechtlichen Anstellung schränken wir die Flexibilität nicht dort ein, wo sie aufgrund der besonderen Unternehmungsstruktur, wie sie neu geschaffen wird, notwendig ist. Das gilt es festzuhalten. Das bisherige Personalrecht – das übrigens in der nächsten Zeit ebenfalls total revidiert und erneuert wird – kann nur noch im Sinne einer sogenannten Referenzgrösse herangezogen werden. Überall dort, wo die neue Unternehmung aufgrund besonderer Umstände etwas Neues braucht, kann etwas Neues geschaffen werden.
Ich bitte Sie: Respektieren Sie doch bitte bei diesem Artikel auch die Anliegen des Personals! Sie können es tun, ohne dass Sie die Flexibilität der Unternehmung einschränken. Provozieren Sie das Personal nicht, denn es hat diesen Reformprozess aktiv und positiv mitgetragen. Es wäre schade, wenn man hier eine Regelung treffen würde, die von der Sache her absolut unnötig ist und deshalb nicht ins Gesetz gehört! Wir möchten eine kooperative Politik mit den Gewerkschaften, mit den dort Beschäftigten pflegen. Dieser Rat hat das heute schon bestätigt, indem er beispielsweise im Zusammenhang mit dem Postgesetz die Vertretung des Personals im Verwaltungsrat gutgeheissen hat, entgegen anderslautenden Anträgen, die das nicht zwingend verankern wollten. Hier haben wir die Möglichkeit, im Bereich der Telecom klar zum Ausdruck zu bringen, dass wir an diesem Personal Interesse haben, dass wir die Menschen in diesen Unternehmungen auch respektieren, dass wir sie nicht unnötig provozieren – einfach aus einer ideologischen Mode heraus, weil man meint, man müsse hier einen privatrechtlichen Status bringen.
Stimmen Sie meinem Antrag zu! Er ist so offen formuliert, dass in besonderen Fällen auch obligationenrechtliche Anstellungen möglich sind. Es wird Fälle geben, in denen man das braucht. All das ist mit diesem Antrag möglich, aber es ist ein Antrag, der den Begehren des Personals wie auch den Anliegen der neuen Unternehmung nach grösserem Spielraum Rechnung trägt. Stimmen Sie diesem Antrag zu! Wir hätten ein grosses Stück bereinigt und eine Konfliktsituation

vermieden, die durch diese Haltung unnötig provoziert würde.

Spielmann Jean (S, GE): Tout d'abord, je retire la proposition que j'ai présentée au profit de la proposition Vollmer qui est plus complète que la mienne.
Je désire intervenir sur les deux propositions restantes. La proposition de la minorité, d'abord, consiste à supprimer la nécessité de conclure une convention collective avec le personnel fédéral en limitant la portée de la loi: «L'entreprise peut conclure des conventions collectives ....» Elle demande aussi de biffer l'alinéa 3 qui mentionne la nécessité de trouver un accord avec les associations du personnel et de mettre en place un arbitrage éventuel, au cas où les partenaires sociaux ne trouveraient pas de solutions. Si l'on va dans cette direction, on aggrave considérablement la situation par rapport à la situation actuelle et, surtout, on inflige quelque part un camouflet au personnel et à ses organisations. Et c'est là le fond de mon propos.
Vous avez décidé hier de privatiser les télécommunications, d'aller dans la voie de la libéralisation et de mettre en place des instruments qui permettent de développer une stratégie d'entreprise au niveau du marché. Cela implique, bien sûr, des modifications dans le mode de fonctionnement, dans le but et dans la forme de l'entreprise fédérale de télécommunications, notamment en ce qui concerne le service public. Je ne reviens pas sur cette décision, car elle est prise provisoirement. Permettez-moi simplement de vous dire, en tant qu'ancien travailleur dans le domaine des télécommunications, qu'il y a là un potentiel de connaissances, de savoir et de travail que vous auriez tort de sous-estimer. Si vous le sous-estimez, vous poserez des problèmes à l'entreprise fédérale de télécommunications. Les compétences et la participation active du personnel, notamment du personnel qualifié dans un domaine très spécifique, sont nécessaires. Une reconversion de tout le monde vers d'autres branches ou secteurs d'activités n'est pas toujours possible, car il s'agit de travaux très spécifiques, notamment dans le domaine du réseau ou des centraux, mais aussi dans le domaine général de l'activité des télécommunications – je veux bien sûr parler des travaux sur les fibres optiques et sur les nouvelles technologies. Il y a là un potentiel extraordinaire.
Vouloir s'aliéner l'adhésion du personnel, empêcher sa participation serait une erreur stratégique grave au moment de la mise en place des nouvelles structures.
Permettez-moi aussi de citer quelques exemples dans ce qui se passe à l'étranger dans le cadre des différentes mesures qui ont déjà été prises, notamment dans celles qui ont été prises en Allemagne. On a décidé de créer Deutsche Telekom. On a offert la possibilité d'acheter des actions. Tout cela a bien fonctionné, alors même que pour Deutsche Telekom on a décidé de maintenir le statut du personnel pour une durée de 10 ans et de lui permettre ainsi, en tout cas pour le personnel en place, de continuer à bénéficier de son statut. Cela aménage aussi une période de transition tout à fait positive puisqu'elle permet de faire participer activement les acteurs de l'ancien service public à la mise en place des structures de la nouvelle Deutsche Telekom.
Pourquoi alors ne pas prendre le même chemin? Du reste, l'expérience l'a démontré, même les actionnaires potentiels n'étaient pas gênés par cet état de fait puisque c'est en un temps record que ces actions ont été vendues. Il s'agit bien sûr d'apprécier aussi la participation et les potentiels financiers qu'offre le secteur des télécommunications aujourd'hui. Mais toujours est-il qu'on a créé des structures qui permettent de faire participer le personnel et ses organisations. Je pense que cet exemple-là doit être pour le moins suivi par notre Parlement. Il s'agit ici – et je le dis haut et fort – d'un élément extrêmement important pour l'acceptation par les acteurs du secteur des télécommunications de notre pays des propositions qui sont faites. Si vous refusez ou, encore plus grave, si vous acceptez la proposition de la minorité, vous aurez demain de graves problèmes à résoudre en ce qui concerne le partenariat social et en ce qui concerne l'activité de l'entreprise fédérale de télécommunications.
Donc, la voie de la sagesse recommande d'abord de refuser la proposition de la minorité qui est quelque part une véritable déclaration de guerre et, dans un deuxième temps, d'accepter la proposition Vollmer qui permettra de passer un obstacle particulièrement difficile en souplesse.
Je rappelle encore ici qu'il s'agit d'une votation décisive, si vous ne souhaitez pas que ce soit, en définitive, le peuple qui doive se prononcer sur ce sujet.

Widmer Hans (S, LU): Ganz kurz ein Wort zum Antrag der Minderheit Seiler Hanspeter. Der wird selbstverständlich bekämpft, und zwar wegen der Kann-Formulierung. Können kann man immer, aber wir wollen, dass man muss. Wir wollen die sozialpartnerschaftliche GAV-Kultur gerade in einem so wichtigen Bereich – es geht hier um 20 000 Arbeitnehmerinnen und -nehmer – nicht untergraben.
Zur Begründung des Antrages Vollmer: Warum ist dieser Antrag für die Fraktion ein derart wichtiges Anliegen?
1. Der Antrag ist aus rechtlichen Gründen wichtig. Die Telecom PTT ist eine spezialgesetzliche AG im Mehrheitsbesitz des Bundes. Daraus folgt einiges:
– Es braucht aufgrund dieser Tatsache prinzipiell eine Gleichbehandlung mit dem übrigen Bundespersonal.
– Es braucht den gleichen Rechtsschutz und die gleichen Verfahren mit demselben Instanzenzug. Das ist eine rechtliche Folge.
– Was uns besonders wichtig ist: Es braucht den gleichen Kündigungsschutz. Das ist sehr wichtig, gerade bei einer Gesellschaft, die derart im Strukturwandel ist, wo man sehr bald bereit ist, die Leute auf die Strasse zu stellen. Das wollen wir auf jeden Fall vermeiden.
2. Dieser Antrag ist aber auch aus Gründen der Arbeitszufriedenheit unbedingt nötig. Sie wissen, dass der Antrag das Resultat von sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen ist, die auch von der Leitung sehr lange getragen worden sind.
3. Ein motiviertes Personal: In einer Zeit, da derart grosse Verwandlungen und Veränderungen passieren, dürfen wir jetzt nicht noch verunsichern. Sie wissen, es reicht sehr bald. Das Bundespersonal hat langsam genug davon, so plötzlich diese Veränderungen in Richtung Totalliberalisierung durchmachen zu müssen.
Ich bitte Sie, setzen Sie nicht ein falsches Signal.

Präsidentin: Die grüne Fraktion und die LdU/EVP-Fraktion teilen mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützen.

Columberg Dumeni (C, GR): Ich bitte Sie namens der CVP-Fraktion nochmals, der Lösung der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen. In der langen, eingehenden Debatte hat es sich überall gezeigt, dass diese Anträge richtig sind, und sie konnten auch durchgesetzt werden.
Ich möchte Gesagtes nicht wiederholen. Die privatrechtliche Anstellung des Personals bringt eine wesentliche Änderung, mehr Flexibilität für die Unternehmung und damit verbunden eine gewisse Verunsicherung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aus dieser Sicht ist es angebracht, die Unternehmen zu verpflichten, «mit den Personalverbänden Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages zu führen». Das ist eine wichtige, flankierende Massnahme, insbesondere in der heutigen schwierigen Situation. Es ist ein begründetes Zugeständnis. Mit einer Kann-Formulierung würde der angestrebte Zweck nicht erreicht.
Nun müssen wir aber konsequent sein: Wenn wir diese Lösung wählen und eine Teilprivatisierung wünschen, wäre es ein völliger Widerspruch zum Konzept, wenn wir den Antrag Vollmer annehmen und öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse vorsehen würden. Das würde nicht zum Konzept passen. Deshalb müssen wir den Antrag Vollmer unbedingt ablehnen, denn – wie gesagt – etwas anderes wäre inkonsequent und würde unserer Lösung nicht entsprechen.
Damit ich nicht noch einmal sprechen muss: Wir werden auch bei Artikel 17, bei der beruflichen Vorsorge, der Mehrheit zustimmen. Mit diesen flankierenden Massnahmen können wir einen Beitrag dazu leisten, dass dieses grosse Re-

formwerk auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern akzeptiert wird, und das ist sehr wichtig.
Darum: Stimmen Sie auch hier konsequent den Anträgen des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zu!

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG): Herr Vollmer hat jenen, welche für die Mehrheit und den Bundesrat, d. h. für die Einführung der privatrechtlichen Anstellung, stimmen werden, vorgeworfen, sie würden die Menschen nicht respektieren, die in diesen Betrieben tätig sind. Herr Ledergerber hat mir in einem anderen Zusammenhang gestern Frechheit vorgeworfen. Ich bin der Meinung: Hier ist nun der Ausdruck Frechheit am Platz, wenn man dem Bundesrat und der Mehrheit vorwirft, sie würden die Menschen nicht respektieren – nur deshalb, weil man für die Leute in der Telecom PTT die gleichen Bedingungen herstellen will wie für alle anderen Leute, welche in der Privatwirtschaft tätig sind. Wir respektieren diese Menschen aber alle, und nicht gewisse mehr und gewisse weniger.
Wenn Sie etwas tun wollen, um der Telecom PTT gegenüber den Mitbewerbern in diesem Markt möglichst Nachteile zuzufügen, dann müssen Sie dem Antrag Vollmer zustimmen, dann müssen Sie die öffentlich-rechtliche Anstellung für das Personal fixieren. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.
Mit der Rechtsform der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft haben wir der Telecom PTT eine Organisation gegeben, die dieser erlaubt, sich im nationalen und internationalen Wettbewerb zu behaupten. Dazu gehört vor allem auch die privatrechtliche Anstellung des Personals. Ausgerechnet die Verfechter einer starken Telecom PTT wollen nun dieser Gesellschaft Fesseln anlegen, die für diese Unternehmung erhebliche Nachteile gegenüber jenen zur Folge hat, welche auf dem Markt ihre Konkurrenten sind, wollen dieser Unternehmung ein konkurrenzfähiges Auftreten am Markt verunmöglichen.
Herr Vollmer behauptet, die Flexibilität werde kaum eingeschränkt. Natürlich wird sie eingeschränkt, und zwar wesentlich eingeschränkt. Jedenfalls wäre die Kapitalmarktfähigkeit dieser Unternehmung nicht mehr gegeben. Die öffentlich-rechtliche Anstellung, vor allem auch der Beamtenstatus natürlich, ist sinnvoll für hoheitliche Handlungen des Staates. Aber gerade diese hoheitlichen Handlungen sind nicht mehr Aufgabe der Telecom PTT, sondern sie sind der Kommunikationskommission übertragen worden. Es besteht also kein Grund mehr für einen solchen öffentlich-rechtlichen Status.
Zum Minderheitsantrag Seiler Hanspeter: Ich bitte Sie, dieser Minderheit zuzustimmen – ebenfalls im Sinne einer grösstmöglichen Konkurrenzfähigkeit und Flexibilität dieser neuen Gesellschaft auf dem Markt. Ich bitte Sie deshalb, bei den Absätzen 2 und 3 der Minderheit zuzustimmen.
Zusammenfassend: Die Telecom PTT soll konkurrenzfähig auf dem Markt auftreten können. Wir dürfen ihr keine unnötigen Fesseln anlegen. Die Tatsache, dass diese neue Gesellschaft keine hoheitlichen Funktionen mehr ausüben muss, macht es sinnvoll, eine privatwirtschaftliche Anstellung des Personals ins Auge zu fassen.

Dreher Michael (F, ZH): Die Fraktion der Freiheits-Partei wird die Minderheitsanträge zu den Artikeln 16 und 17 unterstützen.
Wenn wir privatisieren, dann privatisieren wir ganz, oder wir lassen es bleiben! Das OR hat sich, seit es diese gesetzlichen Bestimmungen gibt, als Grundlage für Anstellungen sehr bewährt. Der allergrösste Teil der Schweizer Arbeitnehmerschaft, das Kader eingeschlossen, ist nach den Bestimmungen des OR angestellt, und es kann niemand sagen, dass dies zu einer Fehlentwicklung geführt habe.
Wir können nicht verkennen, dass der Antrag Vollmer einen zutiefst ideologischen Hintergrund hat. Es liegt geradezu auf der Hand, dass er gestellt wurde; er musste ja kommen. Es geht doch nicht darum, das Personal mehr oder weniger zu verunsichern. Die Angestellten von Federal Express, von United Parcel International – und wie diese Distributionsfirmen alle heissen, die in den letzten Jahren mit grossem Erfolg am Markt tätig wurden – sind nämlich alle nach OR angestellt, und sie sind keineswegs unglücklich, dass sie einen Job haben, der arbeitsrechtlich geregelt ist. Wenn Sie einem Chauffeur, etwa der Firma Setz, welche die Güterverteilung für Sony, Philips usw. vornimmt, einen Lastwagen mit Millionenwerten anvertrauen, findet das nach den ganz einfachen arbeitsrechtlichen Bestimmungen des OR statt; es braucht deswegen auch keine öffentlich-rechtlichen Anstellungen. Es ist unter keinem Titel einzusehen, weshalb jemand öffentlich-rechtlich angestellt werden muss, der Postschecks abstempelt, Pakete ausliefert oder Briefe verteilt.
Es geht Herrn Vollmer um etwas ganz anderes: Es geht ihm darum, die enge Seilschaft zwischen den Personalverbänden und seiner eigenen Partei möglichst ungeschmälert in die Zeit der Privatwirtschaft bei der Post hinüberzuretten. Das ist der wahre Hintergrund der Sache! Wir sollten nicht darauf hereinfallen.
Mit den Minderheitsanträgen zu den Artikeln 16 und 17 schaffen wir die grösstmögliche Sicherheit, damit die Chose in Zukunft privatrechtlich läuft; aus diesem Grund werden wir zustimmen.

Caccia Fulvio (C, TI), rapporteur: Avec ce qui me reste de voix, j'essaierai d'aborder les deux questions qui nous sont soumises.
La première, à l'alinéa 1er, touche le régime de droit privé qui est prévu par le Conseil fédéral et que la commission a assumé tel quel. La deuxième, à l'alinéa 2, a trait à l'obligation de négocier une convention collective de travail que la majorité de la commission a aussi appuyée.
En ce qui concerne le régime de droit privé, je rappelle qu'il n'entrera pas en vigueur avant 2001, parce que le statut actuel des fonctionnaires de Télécom PTT reste inchangé jusqu'à ce moment-là. Ce régime de droit privé, prévu à l'alinéa 1er, n'a pas été contesté au sein de la commission, à une exception près.
Nous étions convaincus, après un long débat et beaucoup d'informations, que la forme de la société anonyme qui est proposée au début de cette loi était conforme, et même nécessaire, aux objectifs que Télécom PTT se propose d'atteindre aux niveaux national et international. Nous étions convaincus aussi que la possibilité d'une participation privée minoritaire au maximum à 49 pour cent était aussi une condition très utile à l'entreprise en tant que telle, ceci pour deux raisons. D'un côté, une entreprise nationale suisse, qui entend s'affirmer sur le marché international, a évidemment besoin d'alliances stratégiques, et la forme de la société privée et la possibilité d'une participation minoritaire étaient évidemment les solutions idéales pour permettre aussi ces alliances de caractère stratégique. Mais la commission considérait aussi comme une condition favorable la possibilité d'une participation privée et d'une cotation en bourse qui aurait aidé l'entreprise à pouvoir s'approvisionner plus facilement sur le marché des capitaux pour les gros investissements nécessaires aux activités futures de cette entreprise.
Donc, si le choix a porté sur une société anonyme avec privatisation partielle et minoritaire, la conséquence est évidente: il est difficile d'imaginer une société anonyme avec des actionnaires privés, bien que minoritaires, dont les conditions de travail sont décidées par le Conseil fédéral, et avec l'influence plus ou moins grande du Parlement. Là, il me semble que la proposition la plus cohérente aurait été finalement de s'opposer à l'article 6 de la loi qui prévoit la privatisation partielle. Mais une telle proposition n'a pas été faite, dans la conviction qu'elle aurait été dommageable à l'entreprise elle-même.
J'en viens aussi à quelques réflexions qui ont été faites hier dans cette salle. Il y a eu un assez long débat à propos de ce qu'on appelle les «conditions sociales» que la majorité de la commission a voulu introduire à l'article 5 alinéa 1er lettre c et à l'article 14 lettre e de la loi sur les télécommunications. Mon corapporteur, M. Bodenmann, a motivé la prise de position de la majorité de la commission en faveur de ces conditions sociales, en rappelant que ces conditions tenaient compte du fait qu'il n'y avait plus Télécom PTT avec le statut de fonctionnaire et une échelle de salaires établie par le Con-

seil fédéral, et qu'on avait des employés de Télécom PTT ayant un statut de droit privé.
Or, je vous rappelle qu'on a essayé de convaincre la majorité du Conseil avec des arguments qui, je le prétends, devraient valoir aussi aujourd'hui dans cette discussion. Je vous invite donc à refuser la proposition Vollmer et à suivre votre commission.
La majorité de la commission était aussi pour l'obligation de négocier une convention collective de travail. On admettra que c'est plutôt un signe de compréhension envers les employés de Télécom PTT, auxquels on demande sans doute de collaborer à un changement très considérable, très poussé, dans leur entreprise. Dans une entreprise de quelque 20 000 employés, il est bien évident qu'il faut en venir à conclure une convention collective de travail, mais on voulait quand même montrer de la compréhension envers l'effort qui est demandé à ces employés.
Je suis convaincu, d'autre part, que les bonnes, même les très bonnes relations qui existent actuellement entre les partenaires sociaux, la Direction des PTT, la Direction de Télécom PTT et les organisations des employés, sont la garantie d'une solution rapide et sûrement satisfaisante pour les deux parties qui se retrouveront pour négocier cette convention collective de travail.
C'est pourquoi je plaide pour que vous souteniez la proposition de la majorité de la commission contre la proposition de la minorité.

Bezzola Duri (R, GR), Berichterstatter: Ich spreche zuerst zum Minderheitsantrag Seiler Hanspeter zu Artikel 16 Absatz 2. Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, den Antrag der Minderheit abzulehnen.
In einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft besteht die Möglichkeit, gewisse Bestimmungen in Abweichung zum OR vorzusehen. Gesamtarbeitsverträge sind Instrumente des Privatrechtes. Es geht hier um das Abschliessen von Gesamtarbeitsverträgen. Vor dem 1. Dezember 1996 haben wir eingehend über Gesamtarbeitsverträge gesprochen: über ihre Bedeutung und ihre Tragweite.
Die Mehrheit der Kommission und der Bundesrat wollen die Unternehmung verpflichten, «Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages zu führen». Die Minderheit will diese Verpflichtung nicht. Sie will das den Parteien überlassen. Die Parteien können Verhandlungen aufnehmen.
Die Kommission hat den jetzt zum Antrag der Minderheit gewordenen Antrag mit 12 zu 7 Stimmen abgelehnt.
Ich glaube, die Argumente sind ähnlich wie vorhin bei der Diskussion über die Verwaltungsräte der beiden Unternehmungen. Dass die Personalverbände in diesen Gremien vertreten sind, ist von grosser Bedeutung. Und es sollen auch im Interesse aller, im Interesse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen werden. Ich möchte Sie daran erinnern: Mit einem Gesamtarbeitsvertrag ist der Arbeitsfrieden gesichert. Die Schweiz kann sich Streiks in diesem Sektor nicht leisten. Bis anhin hatte man Beamte, damit die landesweite Versorgung sichergestellt war. Der Nutzen eines Gesamtarbeitsvertrages – ich erwähne es noch einmal – ist für die Arbeitgeber und für die Arbeitnehmer gross. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.
Zum Antrag Vollmer: Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, über diesen Antrag zu sprechen. Wir mussten aber annehmen, dass er irgendwann auf dem Tisch des Hauses liegen würde. Wenn er für die SP von derart grosser Tragweite ist, wie das Kollege Widmer gesagt hat: Warum hat man ihn dann nicht in der Kommission gestellt?
Wir sprechen jetzt über die liberalisierte Telecom PTT AG und nicht über einen Staatsbetrieb. Vorgesehen ist, dass das Personal ab dem Jahr 2001 privatrechtlich angestellt wird. Wenn wir jetzt den Antrag Vollmer annähmen, würden wir zwei oder noch mehr Schritte zurückgehen. Die Liberalisierungsidee wäre in Frage gestellt. Der Antrag ist von mir aus gesehen eine Provokation. Die Spiesse der Telecom PTT – das möchte ich hier ganz klar und deutlich sagen – wären im sicherlich schwierigen Wettkampf nicht mehr gleich lang. Damit würden wir der Telecom einen schlechten Dienst erweisen. Wir müssten auch noch einmal überlegen, ob wir die Idee der Trennung, der Liberalisierung, der Teilprivatisierung wohl ernst genommen hätten und ob sie durchgezogen werden könnte.
Die Telecom-Unternehmung hätte wesentliche Nachteile auf dem Markt. Die Flexibilität wäre nicht mehr vorhanden. Ich bin überzeugt, dass auch die Kapitalmarktfähigkeit der Telecom-Unternehmung geschwächt wäre. Es ist für die Teilprivatisierung der Telecom entscheidend, dass der Börsengang erfolgreich gestaltet wird. Sollte das Anstellungsverhältnis der Telecom-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen nicht nach dem Obligationenrecht erfolgen, so bin ich überzeugt, dass der Börsengang ein Flop würde. Es stünden grosse Beträge auf dem Spiel.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Vollmer abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, die obligationenrechtliche Lösung, verbunden mit dem obligatorischen Gesamtarbeitsvertrag, zu wählen.
Die Telecom PTT wird eine Aktiengesellschaft, und es wäre an und für sich etwas systemfremd, wenn bei einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft die Anstellung gemäss öffentlichem Recht gewählt würde. Insbesondere aber müssen Sie beachten, dass eine Teilprivatisierung vorgesehen ist. Da geht es auch, aber nicht nur, um die Börse, wie jetzt geltend gemacht wurde. Die öffentlich-rechtliche Anstellung würde vor allem vom ausländischen Investor mit etwas scheelem Blick angeschaut, und zwar einfach deswegen, weil im Ausland diese Anstellungsform oft mit einer gewissen Starrheit verbunden ist. Es geht aber auch um die Beteiligungen, welche die Telecom PTT mit anderen Aktiengesellschaften, seien es inländische oder ausländische, eingehen wird.
Bei der Wahl einer öffentlich-rechtlichen Anstellung würde es zu Ungleichheiten kommen, indem der eine Teil des Personals wegen der Beteiligungen und Assoziationen obligationenrechtlich, der andere Teil aber öffentlich-rechtlich angestellt wäre. Es kann auch der Fall eintreten, dass eine Person sowohl im Auftrage der Telecom PTT als auch bei irgendeiner Untergesellschaft tätig ist. Diese Person müsste dann halb obligationenrechtlich, halb öffentlich-rechtlich angestellt werden. Das führt zu Schwierigkeiten.
Wenn hier das Argument der Flexibilität vorgebracht wird, ist nicht einfach gemeint, dank der Flexibilität könne man dann schnell kündigen. Flexibilität kann auch heissen, dass es zu Lohnanpassungen – ich betone: nach oben – kommt. Wir sind überzeugt, dass es in dem Moment, in dem die Liberalisierung eintritt – am 1. Januar 1998 –, Lohnveränderungen geben wird; es wird vor allem im oberen Bereich Lohnerhöhungen geben. Da muss man halt etwas flexibel reagieren können, ohne dass zunächst Verordnungen oder gar Gesetze geändert werden müssen.
Eine so unglaublich fürchterliche Katastrophe bedeutet es im übrigen auch nicht, im Obligationenrecht angestellt zu sein. Mehr als 90 Prozent der Arbeitnehmerinnen und -nehmer sind gemäss OR angestellt. Wir haben das OR auch verbessert. Ich kann mich erinnern, wie wir den Kündigungsschutz hineingebracht haben – gegen den Widerstand anderer Parlamentsmitglieder. Aber wir haben doch heute ein OR, das sich sehen lassen kann.
Auch was das nun wegen dieser Frage angedrohte Referendum betrifft, frage ich mich schon, ob die Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und -nehmer in der Schweiz nein zu einem Gesetz sagt, bei dem es um ihre eigene Anstellungsform geht. Natürlich kann man das OR immer wieder verbessern, aber so fürchterlich ist es nicht – um so weniger deswegen, als hier nun zwei wichtige flankierende Massnahmen vorgesehen sind:
1. Die Vertretung im Verwaltungsrat haben Sie heute morgen beschlossen; das bedeutet etwas.
2. Der Gesamtarbeitsvertrag soll obligatorisch vorgesehen sein, weswegen wir uns auch gegen den Minderheitsantrag Seiler Hanspeter wehren.
Denken wir daran: Ein Gesamtarbeitsvertrag kann auf die Besonderheiten der Telekommunikation eingehen. Es gibt

viele Gesamtarbeitsverträge in diesem Land, mit denen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen besser und adäquater geschützt sind als mit einer öffentlich-rechtlichen Anstellung, die manchmal dieselbe Anstellungsform über eine breite Palette verschiedenster Berufe vorsieht. Der Gesamtarbeitsvertrag – und deswegen beantragen wir Ihnen, den Minderheitsantrag Seiler Hanspeter abzulehnen – ist gerade Symbol der Partnerschaft und des Arbeitsfriedens. Dieser Arbeitsfriede ist ein Element – das möchte ich jener Seite sagen, die den Minderheitsantrag eingebracht hat –, welches an der Börse ein Argument für die Sicherheit dieser Telecom sein kann, einer Telecom, welche einen Arbeitsfrieden im Inneren pflegt. Deswegen bitten wir Sie, den Gesamtarbeitsvertrag als obligatorisch vorzusehen und dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Präsidentin: Herr Spielmann hat seinen Antrag zugunsten desjenigen von Herrn Vollmer zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit 109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 45 Stimmen

Definitive, namentliche Abstimmung
Vote définitif, nominatif
(Ref.: 0246)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:
Aregger, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bührer, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, Couchepin, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadient, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Ledergerber, Leu, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Marti Werner, Maurer, Meier Hans, Moser, Mühlemann, Nebiker, Oehrli, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Rychen, Scherrer Werner, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Straumann, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vetterli, Vogel, Weigelt, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (100)

Für den Antrag Vollmer stimmen:
Votent pour la proposition Vollmer:
Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bühlmann, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hilber, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer (53)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Hubacher (1)

Stimmen nicht – Ne votent pas:
Aguet, Bangerter, Baumberger, Bodenmann, Borel, Bosshard, David, Diener, Ducrot, Dupraz, Eggly, Fasel, Friderici, Giezendanner, Gross Andreas, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hasler Ernst, Imhof, Lauper, Leuba, Maitre, Maspoli, Meier Samuel, Müller Erich, Nabholz, Pini, Ratti, Ruf, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schmid Odilo, Stamm Luzi, Stucky, Teuscher, Vallender, von Allmen, Weyeneth, Zapfl, Zbinden, Ziegler (45)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Stamm Judith (1)

Art. 17
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Seiler Hanspeter, Bezzola, Binder, Fischer-Seengen, Friderici, Giezendanner, Hegetschweiler, Theiler, Vetterli)
Abs. 1
Die Unternehmung kann eine eigene Pensionskasse führen oder sich einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen.
Abs. 2
Streichen

Art. 17
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Seiler Hanspeter, Bezzola, Binder, Fischer-Seengen, Friderici, Giezendanner, Hegetschweiler, Theiler, Vetterli)
Al. 1
L'entreprise peut gérer sa propre caisse de pensions ou s'affilier à une autre institution de prévoyance.
Al. 2
Biffer

Seiler Hanspeter (V, BE), Sprecher der Minderheit: Es geht in der Tat nicht um einen weltbewegenden Artikel. Aber immerhin: Wir beschliessen ein Rahmengesetz über die Organisation der Telekommunikationsunternehmung, und in Rahmengesetzen sollten ja alle Bestimmungen möglichst flexibel sein. Auch Herr Bundesrat Leuenberger hat vorhin das Wort «Flexibilität» gebraucht.
Dass das Personal der Unternehmung BVG-versichert werden muss, ist ja selbstverständlich; das ist klar. Ebenso klar ist, dass dies bei der gegenwärtigen Ausgangslage vorderhand die Pensionskasse des Bundes ist. Auch das ist unbestritten.
Der Minderheitsantrag stellt also nichts davon in Frage. Er will bloss eine offene, flexible Formulierung und lehnt sich dabei indirekt an Absatz 2 des gleichen Artikels an.
Die Formulierung der Minderheit schliesst also nichts aus. Die Unternehmung kann beispielsweise immer, wenn sie das für richtig erachtet, bei der PKB bleiben. Sie kann, wenn sie das einmal als besser erachtet, auch eine eigene Pensionskasse einrichten oder sich sogar einer anderen anschliessen. Wenn man behauptet, damit würde das Personal absichtlich verunsichert oder man würde das Personal pensionskassenmässig schlechterstellen, dann stimmt das schlichtweg nicht. Es geht wirklich nur darum, eine flexible Formulierung ins Gesetz einzubringen. Ich darf auch darauf hinweisen, dass der Minderheitsantrag in der Kommission nur mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten abgelehnt worden ist.
Ich bitte Sie um Zustimmung zur Minderheit.

Caccia Fulvio (C, TI), rapporteur: Comme vous venez de l'entendre de la part de M. Seiler Hanspeter, c'est sur ce point que celui qui vous parle a eu le rôle le plus important pendant tout le travail de la commission: c'est en effet moi-même qui ai décidé pour la majorité et contre la minorité.
Plaisanterie mise à part, la question n'est pas d'une grande importance politique, c'est plutôt une question d'ordre financier. S'il y avait aujourd'hui déjà une couverture suffisante de la caisse de pensions, permettant un passage facile et immédiat de l'entreprise de télécommunications société anonyme dans une autre organisation, le Conseil fédéral n'aurait vraisemblablement pas proposé cet article.

La situation est un peu plus compliquée comme vous le savez. Tant pour La Poste que pour Télécom PTT, la couverture dans la caisse de pensions n'est pas au niveau où elle devrait être pour pouvoir s'organiser en caisse privée ou s'affilier à une caisse privée. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral a fait cette proposition plutôt prudente de rester tout d'abord à la Caisse fédérale de pensions, et avec l'autorisation du Conseil fédéral qu'il soit permis à Télécom société anonyme de faire alors le choix le meilleur selon la Direction lorsque tout sera mis en place.
Donc par 10 voix contre 10 et avec la voix prépondérante du président, je m'en remets à votre prudent jugement.

Bezzola Duri (R, GR), Berichterstatter: Wie Sie sehen, gehöre ich zur Minderheit und habe deshalb etwas Mühe, diesen Antrag der Mehrheit zu begründen. Sie sehen, der Minderheitsantrag Seiler Hanspeter und der Mehrheitsantrag bzw. der Entwurf des Bundesrates haben Gemeinsamkeiten: Beide haben die Möglichkeit vorgesehen, eine eigene Pensionskasse zu führen – nur dass bei der Fassung des Bundesrates und der Mehrheit der Bundesrat zustimmen muss. Warum muss das so sein? Ich bin gespannt, was Herr Bundesrat Leuenberger dazu sagen wird. Bei der Pensionskasse des Bundes ist bekanntlich noch einiges unbekannt. Es geht vermutlich um einen grossen Deckungsfehlbetrag.
Die Kommissionsmehrheit ist auch deshalb der Meinung, dass es richtig ist, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Unterschied besteht in der Zustimmung des Bundesrates, die auch die Mehrheit vorsieht, während die Minderheit bei einem allfälligen Wechsel der Pensionskasse auf diese Zustimmung verzichten möchte. Nun hat Herr Seiler Hanspeter gesagt, sein Antrag sei nicht weltbewegend. Aber den Bundesrat würde das schon bewegen: Wenn ein solcher Wechsel stattfände, müsste der Bund nämlich 6 Milliarden Franken Deckungskapital zur Verfügung stellen! 6 Milliarden Franken sind aber nicht nichts. Das hätte grössten Einfluss auf die Tresorerie des Bundes. Deswegen möchten wir uns diese Zustimmung bewahren.
Wir beantragen Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	55 Stimmen

Art. 18, 19
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 19bis (neu)
Antrag Vollmer
Abs. 1
Die Unternehmung errichtet in allen Regionen unabhängige Ombudsstellen, an die sich die Kundschaft zur Anbringung von Reklamationen und Anregungen über die Geschäftstätigkeit wenden kann.
Abs. 2
Kunden- und Konsumentenorganisationen sind in die Tätigkeiten der Ombudsstellen einzubeziehen.
Abs. 3
Die Ombudsstellen richten aufgrund ihrer Kenntnisse Empfehlungen an die zuständigen Dienststellen. Wird diesen Empfehlungen nicht stattgegeben, können sie ihre Empfehlungen und Feststellungen an die Geschäftsleitung oder wenn nötig an den Verwaltungsrat richten.
Abs. 4
Die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten sinngemäss auch für andere Konzessionäre, welche nach dem Fernmeldegesetz einen Grundversorgungsdienst erbringen.

Art. 19bis (nouveau)
Proposition Vollmer
Al. 1
L'entreprise crée dans toutes les régions des services de médiation indépendants, auxquels les clients peuvent adresser les réclamations ou propositions que leur inspirent ses prestations.
Al. 2
Les associations de clients ou de consommateurs sont associées à l'activité des services de médiation.
Al. 3
En fonction de leurs connaissances, les services de médiation adressent des recommandations aux services compétents. Si ces recommandations ne sont pas suivies, ils peuvent adresser leurs recommandations ou constatations à la Direction ou, si nécessaire, au conseil d'administration.
Al. 4
Les dispositions des alinéas 1 à 3 s'appliquent par analogie aux autres concessionnaires qui fournissent un service de base au sens de la loi sur les télécommunications.

Präsidentin: Der Antrag Vollmer entfällt nach Ablehnung des analogen Antrages zu Artikel 17bis in Entwurf A.

Art. 20
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3 (neu)
Im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz genehmigt der Bundesrat die letzte Rechnung und den letzten Geschäftsbericht der PTT-Betriebe. Der Verwaltungsrat der PTT-Betriebe stellt entsprechend Antrag.

Art. 21
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3 (nouveau)
En relation avec l'établissement du bilan d'ouverture de La Poste, le Conseil fédéral approuve les comptes de bouclement et le dernier rapport de gestion de l'Entreprise des PTT. Le conseil d'administration de l'Entreprise des PTT présente la proposition.

Angenommen – Adopté

Art. 22–25
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe 141 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Art. 27
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 28
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe 138 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Art. 29, Anhang Ziff. 1–9
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 29, annexe ch. 1–9
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 0248)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Borer, Brunner Toni, Bühlmann, Bührer, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, Couchepin, David, Dettling, Diener, Dormann, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadient, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Günter, Gusset, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hess Peter, Hilber, Hollenstein, Hubacher, Jutzet, Keller, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Marti Werner, Meier Hans, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nebiker, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Rychen, Scherrer Werner, Scheurer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Steffen, Steiner, Strahm, Straumann, Suter, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vermot, Vogel, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (112)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
de Dardel, Grobet, Jaquet, Spielmann, Vollmer (5)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bäumlin, Binder, Blocher, Carobbio, Cavalli, Föhn, Goll, Gross Andreas, Hubmann, Kunz, Maurer, Maury Pasquier, Moser, Rennwald, Roth, Schlüer, Schmid Samuel, Steinemann, Stump, Vetterli (20)

Stimmen nicht – Ne votent pas:
Aeppli, Aguet, Bangerter, Baumann Alexander, Béguelin, Bodenmann, Bortoluzzi, Bosshard, Chiffelle, Deiss, Dreher, Ducrot, Dupraz, Eggly, Engelberger, Fasel, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Gross Jost, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Lauper, Leuba, Maitre, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Nabholz, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruf, Ruffy, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Semadeni, Stamm Luzi, Steinegger, Stucky, Teuscher, Vallender, von Allmen, von Felten, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Ziegler (62)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Stamm Judith (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 5. März 1997
Mercredi 5 mars 1997

08.50 h

Vorsitz – Présidence: Delalay Edouard (C, VS)

Sammeltitel – Titre collectif

Post und Fernmeldewesen
Poste et télécommunications

96.048

Fernmeldegesetz. Totalrevision
Loi sur les télécommunications. Révision totale

Botschaft und Gesetzentwurf vom 10. Juni 1996 (BBl III 1405)
Message et projet de loi du 10 juin 1996 (FF III 1361)

Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 1996
Décision du Conseil national du 11 décembre 1996

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

96.049

Postgesetz
Loi sur la poste

Botschaft und Gesetzentwurf vom 10. Juni 1996 (BBl III 1249)
Message et projet de loi du 10 juin 1996 (FF III 1201)

Beschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 1996
Décision du Conseil national du 12 décembre 1996

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

96.050

Postorganisationsgesetz und Telekommunikationsunternehmungsgesetz
Loi sur l'organisation de la Poste et loi sur l'entreprise de télécommunications

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 10. Juni 1996 (BBl III 1306)
Message et projets de loi du 10 juin 1996 (FF III 1260)

Beschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 1996
Décision du Conseil national du 12 décembre 1996

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen steht geschlossen hinter der PTT-Reform. Sie hat nach fünf Sitzungstagen alle vier Gesetzesvorlagen einstimmig verabschiedet. Es gilt also, vom PTT-Monopol, vom vertrauten Bild des Gelben Riesen, Abschied zu nehmen.
Die Kommission sagt ja zum Konzept der Teilung der PTT in die Unternehmung Telecom und in die Unternehmung Post – und das im Rahmen einer PTT-Reform, die sich innerhalb der verfassungsmässigen Schranken bewegt, die also keine Änderung unserer Bundesverfassung voraussetzt. Es soll für Telecom und Post eine differenzierte Lösung gewählt werden: Für die Telecom ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft vorgesehen, für die Post eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Kommission unterstützt diese vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, die auf ein gemeinsames Holdingdach, das wohl vor allem Kosten und wenig Nutzen bringen würde, verzichtet.
Die Kommission hat die Diskussion im Rat so vorgesehen, dass ich selbst über das Fernmeldegesetz und über das Telekommunikationsunternehmungsgesetz berichten werde, während Kollege Maissen das Postgesetz und das Postorganisationsgesetz beleuchten wird.
Zum Fernmeldegesetz (FMG): Es ist angesichts des rasanten technischen Fortschrittes, angesichts der schnellen internationalen Entwicklung auf diesem Gebiet nötig und dringlich. Mit der Öffnung unseres Fernmeldemarktes tun wir einen grossen, gewaltigen Schritt zur marktwirtschaftlichen Erneuerung in unserem Land. Die Telematik, diese zukunftsträchtige Symbiose von Telekommunikation und Informatik, wird zu einem erstrangigen Wettbewerbs- und Erfolgsfaktor, und zwar nicht nur für Grossunternehmer und Grossagglomerationen, sondern ebenso für die KMU und die Randregionen. Ihnen tun sich neue Chancen auf, um an dieser globalen Entwicklung in Richtung Informationsgesellschaft zu partizipieren.
Wir betreiben also beste Wirtschaftsförderung, wenn wir diese neuen, attraktiven Standortakzente rasch setzen, wenn wir unseren schweizerischen Fernmeldemarkt liberalisieren und für neue, vorzugsweise auch ausländische Anbieter öffnen. Mit diesem Schritt zur Liberalisierung des Marktes müssen wir natürlich der Telecom PTT die Chance geben, ihre unternehmerische Kraft ohne politische Fesseln neu zu bündeln, unternehmerisch am freien Markt aufzutreten. Die Entpolitisierung der Telecom und ihrer Organe ist zwingend; die PTT-Reform schafft die Voraussetzungen dazu.
Das vom Bundesrat beschlossene Anforderungsprofil für den künftigen Verwaltungsrat der heutigen Regiebetriebe ist ein wichtiges Element dazu, dass diese Unternehmen absolut professionell und auch marktbezogen geführt werden.
Die Botschaft des Bundesrates zum revidierten FMG hat uns nur vier Jahre nach dem Erlass des ersten Fernmeldegesetzes erreicht, das ja erst auf den 1. Mai 1992 in Kraft getreten ist. Damals sind in ersten, sorgsam gewählten Liberalisierungsschritten vorerst einmal die Endgeräte freigegeben und

gewisse Dienste der Telekommunikation dem Wettbewerb geöffnet worden. Diese Schritte haben sich nun sehr rasch als ungenügend erwiesen. Das heutige FMG ist längst überholt. Es ist durch die Dynamik der Telekommunikation ins Abseits gedrängt worden. Die EU wird auf den 1. Januar des nächsten Jahres voll liberalisieren, und auch innerhalb der WTO sind Mitte Februar dieses Jahres die Verhandlungen über die Liberalisierung der Telekommunikation erfolgreich abgeschlossen worden. Auch hier soll diese Liberalisierung dann auf den 1. Januar 1998 umgesetzt werden.
Wenn wir vor diesem Hintergrund einer weltweiten Liberalisierung über die vorgeschlagene Reform entscheiden, müssen wir das zwangsläufig in einem Spannungsfeld tun. Wir wollen einerseits die Grundversorgung flächendeckend sicherstellen und andererseits wirklichen Wettbewerb herbeiführen. Dabei wollen und müssen wir bedenken, dass wir ein Gesetz für die Zukunft zu machen haben. Wir müssen die Lehren aus der Übung mit dem ersten FMG ziehen und eine flexible Rahmenordnung schaffen, die den Erfordernissen der Zukunft tatsächlich auch standhalten wird.
Die KVF Ihres Rates ist in der grossen Linie dem Bundesrat gefolgt. Wir haben ja gesagt zu einem Marktgesetz mit Konzessionssystem, bei dem der Staat als Marktregulator auftritt und Leitplanken erlässt, damit die Grundversorgung im ganzen Land sichergestellt wird und die gesamte Bevölkerung und die Wirtschaft von einem vielfältigen und preisgünstigen Angebot an Fernmeldediensten profitieren können. Die Marktteilnehmer bedürfen darum einer staatlichen Konzession. Konzessionspflichtig sind alle Anbieter von Fernmeldediensten, die selber wesentliche Teile der Übertragungseinrichtungen betreiben, alle Anbieter von Grundversorgungsdiensten sowie alle Nutzer von Funkfrequenzen. Das vorgeschlagene System gibt aber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Konzession, sofern alle Konzessionsvoraussetzungen erfüllt werden. Nur wenn technische Gründe es notwendig machen, beispielsweise bei der Nutzung des Funkspektrums, können anbegehrte Konzessionen verweigert werden.
In der vom Gesetzgeber zu definierenden Grundversorgung werden die Konzessionen im Rahmen von Ausschreibungen vergeben. Diese Ausschreibungen haben objektiv, transparent und nichtdiskriminierend zu erfolgen, also in einem echten Wettbewerb. Für Fernmeldedienstkonzessionen wird eine umsatzbezogene Konzessionsgebühr erhoben. Die Erträge daraus sind für die Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung reserviert.
Wir starten in diese Liberalisierungsrunde mit der Telecom PTT als einem zu hundert Prozent dem Staat gehörenden Monopolbetrieb. Der Staat ist gleichzeitig Eigner – später dann Mehrheitsaktionär – der Telecom, aber auch Marktregulator. Um dieser Doppelrolle des Staates und dem damit verbundenen Potential an Interessenkonflikten Rechnung zu tragen, müssen geeignete organisatorische Massnahmen getroffen werden. Für die Überwachung der Marktordnung soll eine unabhängige Kommunikationskommission geschaffen werden, die mit Unterstützung des Bakom das FMG im Marktbereich umzusetzen hat. Für diese über Gebühren finanzierte Aufgabe sollen 350 Personaleinheiten eingesetzt werden. 90 Etatstellen stammen aus dem Bakom, 230 von den PTT-Betrieben, die bisher solche hoheitlichen Aufgaben wahrgenommen haben. Dazu sind 30 neue Stellen vorgesehen.
Dem Bundesrat verbleibt der Gesetzesvollzug, soweit er nicht an die Kommunikationskommission delegiert ist, und dann natürlich die wichtige Aufgabe, der Telecom gegenüber die Eignerrolle wahrzunehmen, die Interessen des Schweizervolkes als Eigentümer der heutigen PTT. Der Bundesrat wird für das «going public» verantwortlich sein, das für 1998 geplant ist. 49 Prozent aller Aktien der neuen Gesellschaft Telecom sollen im Herbst 1998 im Publikum plaziert werden. Der Bund wird damit Mehrheitsaktionär. Er wird vorab über die Wahl des Verwaltungsrates auf die künftige Unternehmungspolitik Einfluss nehmen können. Die vorgesehene Teilprivatisierung der schweizerischen Telecom, die selbstverständlich zur Voraussetzung hat, dass wir die PTT-Reform nun ziel- und zeitgerecht über die Runden bringen, wird schon heute international stark beachtet. Ich verweise auf die «Financial Times» vom letzten Montag, in der diese Publikumsemission von Aktien der Telecom Schweiz auf der Titelseite erwähnt und im Innern über vier Spalten kommentiert wird. In diesem Beitrag wird auch schon der Erlös für den Bund beziffert, und zwar mit bis zu 5 Milliarden Franken. Im Ausland weiss man wieder einmal mehr, was bei uns geschehen wird!
So weit sind wir heute noch nicht, dass bereits die Emissionsbedingungen für die Telecom-Aktien festgelegt werden könnten. Noch sind zu viele Fragen offen: der Geschäftsabschluss 1997 der PTT, die Modalitäten der Aufteilung der PTT in die beiden Unternehmensteile Post und Telecom, die Behandlung der anteiligen Altlasten von über 2 Milliarden Franken der Telecom bei der Personalvorsorgekasse des Bundes usw.
Sicher ist indessen, dass die Telecom mit ihrem blendenden Geschäftsabschluss 1996 günstige Voraussetzungen für eine solche Publikumsöffnung geschaffen hat.
Das Ergebnis vor der Restrukturierung beträgt 1,4 Milliarden Franken, und selbst nach den Aufwendungen für die Restrukturierung ist für das vergangene Geschäftsjahr ein Erfolg von 746 Millionen Franken zu verzeichnen.
Sicher ist auch, dass der Bund in seinem eigenen Interesse und im Interesse aller Bürger und Steuerzahler das «going public» optimieren muss. Es versteht sich ja von selbst, dass dem Bundeshaushalt ein ausserordentlicher Mittelzufluss im Umfang von einigen Milliarden Franken guttun wird.
Noch wichtiger sind aber die volkswirtschaftlichen Effekte, die mit einer solchen Öffnung des Fernmeldemarktes verbunden sind. Die künftigen Marktteilnehmer werden in unserem Land vorweg hohe Investitionen vornehmen. Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft, dass das neue Fernmeldegesetz Zusatzinvestitionen in der Grössenordnung von 600 bis 700 Millionen Franken auslösen dürfte. Die Branche dürfte dank dem neuen Fernmeldegesetz zusätzlich rund 4 Milliarden Franken pro Jahr umsetzen. Das bedeutet, dass wir mit dieser Revision des Fernmeldegesetzes ein zusätzliches gesamtwirtschaftliches Realwachstum von über einem Prozent auslösen können. Die finanziellen und die volkswirtschaftlichen Dimensionen der PTT-Reform sind also gewaltig.
Auch was den Umbau staatlicher Strukturen anbetrifft, haben wir uns noch nie an ein solches Projekt herangewagt. Die Revision des Fernmeldegesetzes ist ein Prüfstein für unsere Fähigkeit und unseren Willen, echte Reformen aufzugreifen und in der gebotenen kurzen Frist umzusetzen.
Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, sowohl auf diese Vorlage als auch auf den Entwurf zu einem Telekommunikationsunternehmungsgesetz einzutreten, dessen Name der deutschen Sprache nicht unbedingt zur Ehre gereicht, das aber als organisatorischer Unterbau für die künftige Telecom notwendig ist.

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Ich spreche zum Postgesetz und zum Postorganisationsgesetz.
Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat sich am 12. und am 20. März 1996 mit diesen beiden Gesetzen befasst. Sie hat beide Entwürfe in der Gesamtabstimmung mit 8 zu 0 Stimmen verabschiedet.
Die Reform der Post ist aus ähnlichen Gründen notwendig wie die Reform des Fernmeldewesens: wegen den Liberalisierungsbestrebungen in Europa und in der übrigen Welt. Es geht darum, dass im Bereich der Postdienste die Landesgrenzen an Bedeutung verlieren werden. In Zukunft werden für die Wahl des Anbieters vorwiegend wirtschaftliche Kriterien bestimmend sein.
Die in Europa geführten Diskussionen haben für die Postdienste einen Fächer aufgespannt: von der vollständigen Liberalisierung bis zum Beibehalten des Status quo. Es ist dann im europäischen Rahmen ein mittlerer Weg gewählt worden: die Kombination von Liberalisierung und der sogenannten Harmonisierung. Generell ist festzuhalten, dass in der EU die Entwicklung langsamer vor sich geht, als das ursprünglich vorgesehen war.

Die Postdienste werden zurzeit durch das Postregal bestimmt. Dieses umfasst das Monopol für die Beförderung von Briefen, Paketen und Personen. Es ist gekennzeichnet durch die Leistungspflicht: Die PTT-Betriebe verpflichten sich gegenüber jedermann, dort, wo Posteinrichtungen bestehen, ihre Leistungen zu erbringen. Schliesslich ist es das System der Quersubventionierung: Heute werden die defizitären Postdienste von den einträglichen Fernmeldediensten mitfinanziert.
Die aktuellen und künftigen Liberalisierungsbestrebungen auf dem Postmarkt liegen in einem Spannungsfeld. Auf der einen Seite haben wir die unternehmerischen Bedürfnisse zur Liberalisierung, zu mehr Wettbewerb. Auf der anderen Seite haben wir die Anforderungen, die wir an einen Service public stellen. Den Service public verstehen wir als öffentlichen Auftrag, und zwar als öffentlichen Auftrag für den Transport von Briefen, Paketen, Geld und Personen. Er umfasst den freien Zugang zu den Universaldiensten und die Kontinuität in der Leistungserbringung. Die Leistung soll von guter Qualität sein und effizient erbracht werden.
Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen ist beim Grundkonzept für die reformierte Post dem Entwurf des Bundesrates und den Beschlüssen des Nationalrates gefolgt. Mit der Firma «Die Schweizerische Post» soll eine eigene Postunternehmung des Bundes als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts entstehen.
Der Auftrag dieser neuen Post soll so formuliert werden: Zuerst einmal erhält die Post im Rahmen der Grundversorgung mit den sogenannten Universaldiensten oder dem Pflichtbereich der Post zur Finanzierung dieser Universaldienste einen Bereich der reservierten Dienste. Das sind weiterhin Monopoldienste, in denen die Post konkurrenzlos ist. Dieser Monopolbereich ist aber gegenüber heute erheblich eingeschränkt; er beschränkt sich auf die adressierte Inlandbriefpost und die Pakete bis 2 Kilogramm Gewicht. Gleichzeitig kann die Post auch von diesen reservierten Diensten Rechte an Dritte übertragen. Dem Bundesrat wird mit dem neuen Gesetz zudem die Kompetenz erteilt, diese reservierten Dienste in Abhängigkeit der Entwicklung eigenständig weiter einschränken zu können.
Bereits von diesen reservierten Diensten ausgenommen sind mit der neuen Vorlage die Schnellpostsendungen, die Eilsendungen sowie Pakete und abgehende Briefpost im internationalen Verkehr. In diesen Bereichen kann künftighin bereits die Konkurrenz mit zusätzlichen Anbietern spielen.
Zu den Universaldiensten gehören ferner – allerdings als nicht reservierte Dienste, als übrige Pflichtdienste, aber in Konkurrenz zu anderen Anbietern – die Beförderung der Pakete von 2 bis 20 Kilogramm, die Beförderung von abonnierten Zeitungen und der Zahlungsverkehr.
Schliesslich gibt es neben diesen Universaldiensten, neben diesen reservierten und nicht reservierten Diensten, die sogenannten Wettbewerbsdienste. Das ist der freiwillige Bereich, welchen die Post, auch wieder im Wettbewerb mit Marktteilnehmern, anbieten kann. Hier geht es um die Beförderung von Paketen mit einem Gewicht von mehr als 20 Kilogramm, unadressierten Sendungen, Ausland- und Expresspost sowie um Leistungen im Auftrag Dritter.
Die Grundversorgung wird im Gesetz als «ausreichender Universaldienst» definiert, und dieser soll in der Schweiz flächendeckend sein. Es soll ein qualitativ hochstehendes Dienstleistungsangebot zu tragbaren Preisen sein, und es soll sowohl im Inland als auch grenzüberschreitend sichergestellt werden.
Für die Finanzierung des Universaldienstes sind einerseits die Einnahmen aus den reservierten und nicht reservierten Diensten vorgesehen, andererseits die Erträge aus den Wettbewerbsdiensten, und falls die Finanzierung des Universaldienstes ungleichgewichtig würde, kann die Post über die Konzessionsgebühren von privaten Anbietern zusätzliche Finanzierungsquellen erschliessen.
Eine intensive Diskussion, vor allem auch im Vorfeld der Reform der Post, wurde um die Frage geführt: Soll lediglich ein Post- oder ein Postmarktgesetz geschaffen werden? Die Forderung nach einem Postmarktgesetz kam vor allem von seiten der Wirtschaft. Sie ging dahin, dass der Monopolbereich noch stärker eingeschränkt werden soll und dass man vor allem auf die Kategorie der nicht reservierten Dienste überhaupt verzichten soll. Das würde folgendes bedeuten: Wenn es nur den Universaldienst gäbe – also die Grundversorgung der Post ohne Pflichtdienste –, wäre bei den Paketen von 2 bis 20 Kilogramm offen, wer sie befördert. Es bestünde keine Pflicht der Post. Wer die abonnierten Zeitungen befördert, wäre ebenfalls offen, wie auch im Zahlungsverkehr keine Pflichtdienste bestehen würden. Man müsste also davon ausgehen, dass die Grundversorgung in wesentlichen Bereichen nicht gesichert wäre, ausser man würde im Konzessionsverfahren die weiteren Anbieter mit hohen Auflagen dazu bewegen, diese Grundversorgung sicherzustellen. Das hätte aber wieder eine hohe Regelungsdichte zur Folge.
Die landesweite Feinverteilung der Postgüter, die flächendeckenden Postdienste, ist jedoch für die Bevölkerung in Gebieten mit dezentraler Besiedlung, aber insbesondere auch für die Wirtschaft wichtig. Da ist einerseits an die KMU zu denken, an die Gewerbebetriebe im ländlichen Raum. Für sie ist es eine Standortfrage, ob sie gute Postdienste haben und damit gegenüber ihren Mitbewerbern in den Zentren konkurrenzfähig sind. Aber auch die Grossunternehmen haben ein grosses Interesse daran, dass der Versand flächendeckend funktioniert.
Zur Sicherstellung der Grundversorgung, davon sind wir überzeugt, ist es richtig, dass wir ein Postgesetz haben: um die Substanz dieser Dienste aufrechterhalten zu können, um ein genügend dichtes Poststellennetz sicherzustellen zu können. Das ist sowohl bezüglich der Versorgung als auch bezüglich der Arbeitsplätze ein entscheidendes Element.
Die Postreform, dessen müssen wir uns bewusst sein, kann auch ihre Schattenseiten haben. Es ist noch nicht definiert, wie weit mit der Optimierung der Zahl der Poststellen ein Rückzug aus der Fläche einhergeht. Es ist auch abzusehen, dass der Abbau von Arbeitsplätzen, der bereits in Gang ist, weitergeht. Es werden zwar bei neuen Anbietern auch neue Arbeitsplätze geschaffen. Sie werden aber wahrscheinlich eher zentral geschaffen. Generell bestehen also eine gewisse Gefahr und eine Tendenz zur Zentralisierung von Kompetenzen und Entscheidungen sowie von Arbeitsplätzen.
Es stellt sich somit die Frage: Wie hoch darf der Preis für die notwendige Liberalisierung sein? Hier müssen wir bei der Post doch von einer Besonderheit ausgehen. Die Post ist weiterhin – ihr Name «Schweizerische Post» besagt es – ein Unternehmen des Schweizervolkes. Damit sind zwei Fragen angesprochen.
Zum einen geht es um die Frage: Wieweit kann ein Unternehmen, das dem Volk gehört, der Mitverantwortung des Parlamentes entzogen werden? Wir haben uns in der Kommission gefragt: Welches wird in Zukunft die Rolle z. B. der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte sein? Das ist offensichtlich noch unklar.
Wir waren uns bewusst, dass sich mit dieser Frage der Mitverantwortung des Parlamentes ein Problem stellt: Einerseits soll die Unternehmensführung der Post eine eigenständige sein. Das steht aber in einem gewissen Widerspruch zu politischen Forderungen an das Unternehmen Post.
Wir schlagen deshalb im Postorganisationsgesetz vor, dass man dem Parlament wenigstens die strategischen Ziele unterbreiten soll, um hier die Diskussion jeweilen zu öffnen. Denkbar ist auch, dass der Bundesrat in den Regierungsrichtlinien jeweils seine Absichten für den Bereich der Post darlegt. Wir werden darüber dann noch im Detail diskutieren können.
Der zweite Fragenbereich, der hier angesprochen wird, ist die regionalpolitische Verantwortung von öffentlichen Unternehmen. Die neue Post ist bereits heute in Vorbereitung. Unter dem Projekt «Change Post» werden tiefgreifende Umstrukturierungen vorgenommen. Neue Strukturen bedingen Zentralisierungen. Parallel dazu wird aber auch ein dezentrales Netz geschaffen. Es ist nun möglich, dass unter unternehmerischen Gesichtspunkten im Bereich des Unternehmens

durchaus verschiedene Optimierungen in bezug auf Zentralisierung und Dezentralisierung erfolgen. Es sollte heute mit den modernen Telekommunikationsmitteln möglich sein, Dezentralisierungen von Einheiten dieser Post zu ermöglichen. Wir erwarten, dass diese regionalpolitische Verantwortung des öffentlichen Unternehmens «Schweizerische Post» in einem Gleichgewicht zwischen Zentralisierung und Dezentralisierung wahrgenommen wird.
Wir dürfen auch nicht übersehen, dass die Effizienz und die Schlagkraft eines Unternehmens von den Arbeitnehmern abhängen. Es ist festzustellen, dass, wenigstens bis heute, bei den Arbeitnehmern der Post – ich habe das verschiedentlich persönlich erlebt – eine sehr grosse Identifikation mit ihrem Unternehmen da ist. Wenn wir eine gute zukünftige Post haben wollen, dann müssen wir darauf achten, dass diese Identifikation der Arbeitnehmer mit ihrem Unternehmen «Schweizerische Post» aufrechterhalten bleibt. Das ist möglich, wenn die Verantwortlichen, die dieses Unternehmen leiten werden, ihre gesellschaftspolitische Verantwortung, wie dargelegt, weiterhin wahrnehmen.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Entwürfe zum Postgesetz und zum Postorganisationsgesetz.

Begrüssung – Bienvenue

Le président: La délégation d'Ukraine qui a assisté tout à l'heure à la séance de l'Assemblée fédérale a maintenant pris place sur la tribune de notre Conseil. Je salue très chaleureusement nos collègues ukrainiens au nom du Conseil des Etats.
Avec ses 52 millions d'habitants, l'Ukraine est l'un des grands pays européens dont l'histoire a souvent été tragique. Depuis son retour à l'indépendance, le 1er décembre 1990, l'Ukraine a pris pleinement sa place dans la famille des nations démocratiques d'Europe. Elle poursuit la transformation de son système économique dans des conditions difficiles, mais avec une grande détermination, comme j'ai pu m'en rendre compte moi-même en recevant son ministre des affaires étrangères, M. Oudevenko, le 24 janvier dernier.
Cher Président Tkatchenko, chers collègues ukrainiens, soyez assurés de la solidarité et de l'amitié des représentants des cantons suisses! *(Applaudissements)*

Cavadini Jean (L, NE): Le Conseil des Etats est deuxième Chambre pour l'examen de ces deux lois, ce qui nous dispense d'une longue entrée en matière, mais nous souhaitons tout de même faire quelques remarques avant d'entrer dans le détail des dispositions.
1. C'est dans l'urgence que nous légiférons, nous voulons croire que ce n'est pas dans la précipitation. En effet, les dispositions que nous prenons sont appelées à remplacer une loi entrée en vigueur en 1992. On a rapidement constaté que le régime suisse des télécommunications était dépassé par la rapidité de l'évolution technologique, et que les pays qui sont aussi nos concurrents ne nous attendraient pas. Donc, nous avons respecté les trois mots d'ordre «restructuration, libéralisation et privatisation». Nous n'avions guère le choix: ici, les notions sont des programmes impératifs. Que cela plaise ou non, nous devons modifier profondément les règles qui régissent notre secteur des télécommunications. On peut être résigné, on peut être satisfait, mais on doit renoncer au monopole de réseau et de téléphone de Télécom PTT, accepter un régime de concurrence.
2. Une fois encore, l'Union européenne nous engage sur un chemin que nous n'aurions sûrement pas pris avec tant de rapidité si nous étions aussi indépendants, aussi autonomes que certains l'imaginent. Or, c'est le 1er janvier prochain que le secteur européen sera libéralisé: la Suisse n'est décidément plus une île. Nous entrons en matière sur une loi qui prévoit une offre diversifiée, avantageuse, des services de télécommunications, mais qui veut prendre des précautions pour garantir un service universel dans toutes les régions du pays. Il faut poser donc ici les règles de la concurrence, favoriser les interconnexions: la solution proposée réside dans un régime de concessions que doivent obtenir les fournisseurs des services de télécommunications. Et c'est la Commission de la communication, autorité indépendante, qui les attribuera. Le Conseil national a apporté plusieurs modifications au projet initial, nous en avons repris l'essentiel. Quelques points nous séparent encore, surtout sur les responsabilités de la commission.
Nous n'avons pas retenu la clause sociale qui exigeait «le respect des conditions de travail usuelles dans la branche». Pour des raisons évidentes, on ne saurait attendre des concurrents de Télécom PTT qu'ils se soumettent aux conditions d'engagement de l'entreprise. Nous sommes divisés sur le système d'appel d'offres. Nous plaiderons pour l'attribution de concessions sur une base régionale.
Nous avons précisé le rôle de la Commission de la communication, qui est l'organe capital de l'ensemble du système. La loi sur la poste prévoit une libéralisation progressive du marché suisse de la poste. L'institution est chargée d'assurer un service universel et, pour être en mesure de le financer, elle reçoit un certain nombre de services généraux. Or, c'est la définition de ces services qui est évidemment la pierre d'achoppement du débat politique. Le projet que nous examinons ne présente pas l'offre d'une véritable concurrence, ne serait-ce que par la détermination des tarifs, qui appartient à la seule Poste. Les prix ne seront pas formés ici par le libre marché. Est-ce que c'est le prix à payer pour être à même d'honorer le principe du service public qui est bien sûr mal défini dans notre pays peu habitué à cette notion nationale? Nous l'imaginons. Enfin, reste posée la question des conditions que posera l'Union européenne et qui nous toucheront évidemment. Les vastes débats du Conseil national sur la limite de poids des envois et sur la question des opérateurs privés assurant un service de qualité équivalente n'ont pas mobilisé longtemps notre commission qui s'est ralliée aux décisions prises sans enthousiasme, mais en faisant preuve d'un réalisme résigné. Nous ferons nôtres les propositions tant sur l'organisation fédérale de la poste que sur l'entreprise fédérale des télécommunications. En résumé, le résultat obtenu n'est certainement pas le meilleur auquel on aurait pu songer. Les propositions restent fréquemment à mi-chemin entre la libéralisation souhaitée ou imposée et le respect d'une structure étatique confortable, mais ici assurément dépassée. Ce compromis est dans notre tradition, nous l'accepterons.
3. L'établissement d'une loi sur les télécommunications entraîne des modifications obligées de la loi fédérale sur la radio et la télévision. Certains ont souhaité saisir cette occasion pour remettre en question le monopole SSR, ou la redevance et sa répartition. Nous ne souhaitons pas qu'ici, à la faveur d'un réaménagement du domaine des télécommunications, on remette en question des dispositions essentielles de ce qui est une autre institution. Le problème peut être posé, assurément, mais ni ainsi, ni maintenant. La majorité de la commission en a d'ailleurs ainsi disposé.

Küchler Niklaus (C, OW): Als Vertreter einer Bergregion stehe ich voll und ganz hinter der heutigen PTT-Reform. Die technischen Neuerungen im gesamten Telekommunikationsbereich, aber auch die Globalisierung der Märkte und die weltweiten Liberalisierungs- und Privatisierungsbestrebungen haben innert kürzester Zeit zu völlig neuen Märkten geführt. So sind wir uns wohl alle darin einig, dass das Revisionspaket, das wir behandeln, wirtschafts- und wettbewerbspolitisch wichtig, notwendig und vor allem zeitlich dringend ist.
Im Fernmeldewesen, das schon per definitionem grenzüberschreitend ist, kann sich die Schweiz noch weniger als in anderen Bereichen ein Inseldasein, eine Abschottung, leisten. Vielmehr gilt es gerade mit einer raschen Öffnung der Fern-

meldemärkte aus eigener Kraft einen tragenden Eckpfeiler für die marktwirtschaftliche Erneuerung unseres Landes zu setzen.
Die Telematik, also die Verschmelzung der Telekommunikation mit der Informatik, wird nämlich zu einem immer bedeutungsvolleren Wettbewerbsfaktor, und dies nicht nur für die Grossbetriebe und die Grossagglomerationen, sondern – das möchte ich betonen – auch für die kleinen und mittleren Betriebe sowie für unsere Berg- und Randregionen. In Anbetracht des überdurchschnittlichen Wachstumspotentials weckt der ganze Telematiksektor berechtigte Hoffnungen auf die Schaffung neuer, zusätzlicher, hochqualifizierter Arbeitsplätze. Gleichzeitig ermöglicht die Telematik dezentralisierte Wirtschaftsstrukturen mit weniger Berufspendlern, was in Zukunft sowohl einer übertriebenen Agglomerationsbildung als auch der Abwanderungstendenz aus Berg- und Randregionen entgegenwirken könnte. Diesen Aspekt hat bereits Kollege Maissen angetönt.
Mit der vorliegenden PTT-Reform und der zügigen Beratung der Vorlagen in den Räten beweist die Schweiz einmal mehr, dass sie auch mit einem sehr demokratischen Staatssystem in der Lage ist, das europäische Liberalisierungstempo im Post- und Telekom-Bereich mitzuhalten. Damit die Standortverbesserung unseres Landes möglichst noch vor derjenigen der EU stattfinden kann, wäre mir aber eine Inkraftsetzung des Reformpaketes, vor allem des FMG und des Telekommunikationsunternehmungsgesetzes, noch in diesem Jahr am liebsten. Wir sollten daher alles versuchen, allfällige Differenzen zum Erstrat noch in dieser Session abschliessend zu bereinigen. Jedenfalls wäre es falsch und unserer Wirtschaft abträglich, die ganze Reform durch ein Referendum, von welcher Seite auch immer, zeitlich zu verzögern oder gar zu gefährden; damit würde ein wirkungsvoller Wettbewerb mangels berechenbarer Rahmenbedingungen vorerst verhindert, und vor allem würde man der Telecom in bezug auf ihre internationalen Tätigkeiten einen Bärendienst erweisen. Um also solches zu vermeiden, müssen wir ein ausgewogenes Reformpaket schnüren, d. h. eine Revision nach helvetischem Zuschnitt anstreben, eine pragmatische Lösung à notre façon finden, wie wir das auch bei anderen Politikbereichen immer wieder tun konnten. Zwar wären sowohl bei der Post- wie auch bei der Telecom-Seite ohne weiteres radikalere Lösungen denkbar gewesen, als sie nun heute vom Bundesrat, vom Erstrat und von Ihrer Kommission präsentiert werden. In Anbetracht der Bedeutung einer nach wie vor für alle Landesteile einwandfrei funktionierenden Grundversorgung dürfen wir meines Erachtens keine unkalkulierbaren Risiken eingehen, weder bei der Post noch bei der Telecom. Es ist daher richtig, die Post vorerst noch mit einem Monopolbereich auszustatten, der ihr die Erbringung einer flächendekkenden Versorgung ermöglichen soll. Dennoch muss aber angestrebt werden, die Post bereits heute soweit als möglich unternehmerisch zu verselbständigen.
Falsch wäre es jedenfalls gerade in diesem Zusammenhang, im Postorganisationsgesetz die strategischen Ziele für die Post jeweils durch das Parlament genehmigen zu lassen, wie dies die Kommissionsmehrheit vorsieht. Vielmehr, so meine ich, müssen wir für das Postunternehmen durch schlanke und effiziente organisatorische Bestimmungen und Lösungen die nötige Flexibilität sicherstellen. Ich habe einen entsprechenden Minderheitsantrag gestellt.
Wenn wir der Post auf der einen Seite auch in Zukunft gewisse Privilegien und Monopole zubilligen, soll sie aber auf der anderen Seite konsequenterweise auch gewisse Grenzen nicht überschreiten dürfen. Ich verweise hier auf den Zahlungsverkehr. Solange die Post eine öffentlich-rechtliche Anstalt bleibt und keinen Bankregeln unterstellt ist, scheint es mir nicht opportun, dass die Post die Legitimation erhält, sich schleichend in eine Postbank zu verwandeln. Es sind deshalb im Gesetz, entgegen der Meinung der Kommissionsmehrheit, klare rechtliche Schranken zu setzen. Wir werden uns darüber in der Detailberatung noch unterhalten können.
Was die Telecom anbelangt, so ist es durchaus gerechtfertigt, diese wenigstens vorerst noch im Mehrheitsbesitz des Bundes zu belassen. Weil jedoch das FMG ein reines Rahmengesetz ist, wird der Bundesrat bei der Ausgestaltung der erforderlichen Verordnungen auch deren Auswirkungen auf den Unternehmenswert der Telecom zu berücksichtigen haben, wenn er beim Gang an die Börse ein gutes Resultat erzielen will. Vermögenswerte des Bundes dürfen und sollen jedenfalls nicht durch ungünstige Regelungen leichtfertig zerstört werden; dies um so weniger, als die Post und die Telecom mit den Fehlbeträgen der Pensionskasse des Bundes noch ein nicht zu unterschätzendes Handicap zu tragen haben.
Schliesslich ist bei der ganzen Liberalisierung und Privatisierung der Telecom eine saubere Entflechtung der Sozialpolitik und der Telekommunikationspolitik anzustreben. Allfällige sozialpolitische Rahmenbedingungen gehören ins Telekommunikationsunternehmungsgesetz und nicht ins FMG, welches ja bloss die neuen wettbewerbspolitischen Spielregeln über die Telekom-Märkte und die Versorgung der ganzen Schweiz mit Telekom-Diensten umfassen soll. Ergo ist die Streichung der sozialpolitischen Auflagen als Konzessionsvoraussetzung im FMG sachlich richtig, wie dies die Kommissionsmehrheit beantragt.
Schliesslich möchte ich darauf hinweisen, dass es im ganzen Fernmeldebereich unnötige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden gilt. Vor allem ist von der Einführung einer neuen Baubewilligungspflicht für die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden für Leitungen und öffentliche Sprechzellen abzusehen. Richtigerweise beschränkt sich denn auch – bis heute wenigstens – die Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen auf die Konsequenzen aus der Privatisierung der Telecom. Diesen Pfad der Tugend sollten wir angesichts der Dringlichkeit des Reformpaketes auch in unserer Detailberatung nicht verlassen und medienpolitische Grundsatzfragen und Fragen des Gebührensplittungs usw. erst bei späterer Gelegenheit diskutieren.
Aus all den gemachten Überlegungen bin ich ebenfalls für Eintreten auf die Vorlagen und stimme den Grundsätzen der PTT-Reform zu. Den Bundesrat möchte ich jedoch bereits heute bitten, bei der Ausgestaltung der verschiedenen Verordnungen mit modernen und preisgünstigen Post- und Telekommunikationsdiensten sowohl auf die finanziellen Interessen des Bundes als auch auf die berechtigten Interessen der verschiedenen Regionen unseres Landes gebührend Rücksicht zu nehmen. Hierfür danke ich Ihnen bereits zum voraus, Herr Bundesrat.

Weber Monika (U, ZH): Ich bin für Eintreten auf alle vorliegenden Geschäfte – also auf die PTT-Reform – und äussere mich beim Eintreten insbesondere zum Fernmeldegesetz.
Herr Schüle hat als Kommissionssprecher darauf hingewiesen, dass das heutige Gesetz eigentlich veraltet ist. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir dieses Gesetz erst vor fünf Jahren revidiert haben und dass es jetzt bereits überholt ist. Das sollte uns lehren, das neue Gesetz nicht wieder zu eng zu fassen, denn ein ängstliches Vorgehen könnte diesmal nachhaltig ins Auge gehen.
Am diesjährigen Davoser Weltwirtschaftsforum sagte Bill Gates, dass Europa heute ein arges Technologiedefizit habe. Wenn ich ihn zitiere, so glauben Sie nicht, dass ich dort anwesend war, sondern ich konnte diese Message dank Telekommunikation im Mittleren Osten empfangen; sie wurde in Sekundenschnelle dorthin übertragen. Ich denke, dass wir uns diese Mahnung an Europa – damit ist auch die Schweiz gemeint –, dass wir in ein arges Technologiedefizit fallen könnten, zu Herzen nehmen sollten. Wir sollten versuchen, hier aus eigener Kraft aufzuholen, was versäumt wurde. Dies sollte mit einer entsprechenden Liberalisierung geschehen, die volkswirtschaftlich eine grosse Bedeutung hat und damit – das betone ich – allen dienen wird.
Ein paar Bemerkungen: Wir liberalisieren heute nicht freiwillig, sondern weil europäisch und international auf den 1. Januar 1998 in allen EU-Staaten und in 60 WTO-Staaten liberalisierte Ordnungen in Kraft treten werden. Wir liberalisieren nicht freiwillig, sondern deshalb, weil sich weltweit ungeheure Wachstumsmärkte auftun, die wir ebenfalls nutzen

sollten, sind wir doch immerhin auf dem sechsten Platz der Weltrangliste betreffend die jährlichen Einnahmen aus den Grunddiensten und die siebtgrösste Nation, was die Auslandtelefonate anbetrifft – ganz abgesehen davon, dass ein Partizipieren an diesen Märkten à la longue auch zeitgemässe Arbeitsplätze sichern kann.
Wie Herr Schüle sagte, wird unser Tun weltweit beobachtet, und der bundesrätliche Entwurf wurde gelobt. Ich denke, dass damit ein Zeichen gegeben wird, dass wir interessant sind.
Wir liberalisieren unser Fernmeldewesen, weil wir die Telecom und unsere Volkswirtschaft an ungeheuren Wachstumsmärkten partizipieren lassen wollen. Zu diesem Wachstum, das wir zurzeit erleben, möchte ich hier einige Beispiele nennen; wir müssen nicht einmal in die Zukunft blicken:
1. Wenn wir die Bewegung bei der Mobiltelefonie anschauen – ich habe diese Zahlen aus der «Financial Times» –, sehen wir, dass es 1990 weltweit 11,2 Millionen Mobiltelefonbenützer gab. Allein im Jahr 1994 war ein Zuwachs von 19 Millionen Neubenützern zu verzeichnen, und 1995 waren es nicht mehr nur 19 Millionen, sondern 33 Millionen Benützer mehr. Das bedeutet ein rasantes Wachstum.
2. 1990 telefonierten die Leute weltweit während 555 Millionen Stunden ins Ausland. 1996 – also innerhalb von fünf Jahren – waren es bereits jährlich 1,13 Milliarden Stunden, was einem Jahreswachstum von etwa 15 Prozent entspricht.
3. Ein Beispiel aus der Kommunikation über Internet: Anfang 1997 wurde festgestellt, dass an 16 Millionen Computern von über 50 Millionen Benutzern gearbeitet wurde und dass diese Transaktionen über Internet einen geschätzten Wert von 1 bis 3 Milliarden Franken haben.
Man kann also zusammenfassend sagen: Die Telekommunikation bildet weltweit – das ist ein weiteres Zahlenbeispiel – hinter dem Gesundheitswesen und den Banken den drittgrössten Dienstleistungssektor.
Es gibt einen weiteren Grund, weshalb wir liberalisieren. Ich meine, auch das muss deutlich gesagt werden: Ein abgeschotteter Inlandmarkt ist rasch veraltet und bringt für den Konsumenten ungenügende Qualität und teure Preise mit sich. Aber auch die Arbeitsplätze werden nicht den Marktwünschen angepasst, wenn sich die neue technologische Revolution nicht im Wettbewerb auswirken kann. Wie bereits gesagt, wird Europa in Sachen Kommunikationstechnologie von den Amerikanern ein Defizit vorgehalten; das sollte uns aufhorchen lassen. Zwar sind wir wegen der extremen Dichte unseres Telefonnetzes bereits ein interessantes Investitionsland. Ein Stillstand lässt sich aber nicht rechtfertigen; das heisst, wir müssen vorwärtsgehen. Noch weniger kann ein Denken in physischen Landesgrenzen toleriert werden; sie werden für diese neue Technologie nun wirklich überflüssig. Mit anderen Worten: Mobilfunk, Internet und Fernmeldesatelliten haben zu einer unglaublichen Entwicklung beigetragen, in die abgeschottete Telefonmärkte nicht mehr passen. Nur wo das Neue keine Marktschranken hat, profitieren alle von der neuen Technologie. Soviel zum Fernmeldegesetz.
Erlauben Sie mir noch einige Sätze zur Postreform. Hier muss gesagt werden, dass in einem gewissen Sinne ebenfalls eine moderate Liberalisierung ins Auge gefasst wird. Ich denke, das ist auch richtig. Ich bin erfreut darüber, dass die Post – dieser Bruder oder diese Schwester in den heutigen PTT – von der Führung her mit einer positiven Vorwärtsstrategie angesetzt hat. Diese vorwärtsgerichtete Botschaft wirkt erfrischend und sicher auch für das Personal vertrauenerweckend. Das muss meines Erachtens so bleiben und mit Taten gestärkt werden. Im personellen Bereich werden sich Veränderungen abzeichnen; das wurde von den PTT bereits angekündigt. Es ist deshalb wichtig – darin liegt meine Mahnung –, die personellen Fragen aufgrund eines transparenten Konzepts anzugehen, eines Konzepts, das auch eine psychologische und soziale Abfederung vorsieht. Den Schattenseiten der Veränderung muss ein Augenmerk entgegengebracht werden.
In diesem Sinne möchte nochmals betonen, dass ich die vorliegenden Gesetzentwürfe befürworte und auf die Revisionsvorlagen eintrete.

Bisig Hans (R, SZ): Die PTT-Reform erfolgt in zwei Geschwindigkeiten: das Fernmeldegesetz als Express, das Postgesetz mit angezogener Handbremse. Das neue Fernmeldegesetz will den Betrieb von Telekommunikationsnetzen liberalisieren und das Monopol der Telecom PTT auf den 1. Januar 1998 aufheben oder, wie es im Zweckartikel heisst, «der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste» anbieten. An dieser Zielsetzung sind unsere Beschlüsse zu messen.
Für uns Parlamentsmitglieder sind die PTT-Reform im allgemeinen und die Totalrevision des Fernmeldegesetzes im besonderen folgenschwer, vor allem für uns als Zweitrat. Was wir jetzt übersehen, bleibt übersehen. Innerhalb der Kommission waren wir uns dieser Tatsache durchaus bewusst. Ich glaube, dass es uns weitgehend gelungen ist, einen für die Liberalisierung des Fernmeldewesens guten Gesetzestext vorzulegen, der aus einer Monopolsituation heraus zu echtem Wettbewerb führen dürfte. Das ernsthafte Bemühen um einen breit abgestützten Konsens zeigt sich in der relativ kleinen Zahl von Minderheitsanträgen.
Diese betreffen allerdings vitale Bereiche, so zum Beispiel die Frage der Konzessionsauflagen für die Grundversorgung. Der Nationalrat hat seiner Kommissionsminderheit und damit der bundesrätlichen Absicht zugestimmt, die Grundversorgungskonzession in einzelnen Regionen und nicht landesweit zu vergeben. Eine knappe Kommissionsmehrheit Ihres Rates beantragt nun, auf diese Frage zurückzukommen. Ich glaube allerdings, dass diese dem Irrtum aufsitzt, damit den Berg- und Randregionen zu dienen. Wir werden diesen Problembereich noch ausdiskutieren müssen und dann sehen, dass mit einer Verhinderung des Wettbewerbes niemandem gedient ist. Eine nationale Grundversorgungskonzession führt nämlich dazu, dass die Telecom PTT die Grundversorgung faktisch monopolisieren kann. Die Rechnung bezahlen die schweizerische Wirtschaft und die Konsumenten – vor allem die Konsumenten der Berg- und Randregionen, können diese doch aus Distanzgründen und infolge fehlender Alternativangebote weniger ausweichen als die Bewohner der Städte und Agglomerationen.
Ein zweiter Minderheitsantrag betrifft die Benützung des öffentlichen Grundes. Hier hat der Nationalrat klar über das Ziel hinausgeschossen. Das hat unsere Kommission erkannt; sie hat eine Streichung von Artikel 35 Absatz 4 aber trotzdem knapp abgelehnt und einem modifizierten Absatz 4 zugestimmt. Damit ist zwar das Problem der Entschädigung von Rechten vom Tisch, nicht aber das Problem der Verzögerungsmöglichkeiten im Bewilligungsverfahren.
Der Bundesrat will gemäss eigener Aussage weder ein zusätzliches Bewilligungsverfahren auf Gemeindeebene noch die Einführung einer zusätzlichen Entschädigungspflicht und schon gar nicht eine Aufblähung der Administration. Es kann wohl weder Zweck noch Ziel des Fernmeldegesetzes sein, neue Hürden aufzubauen. Darum unterstütze ich bei Artikel 35 den klarer formulierten Minderheitsantrag.
Letztlich erachte ich eine diskriminierungsfreie Interkonnexion gemäss Artikel 10 FMG ab 1. Januar 1998 für interessierte Konzessionsteilnehmer als absolut entscheidend. Um dieses Grossprojekt Fernmeldegesetz, Privatisierung und Liberalisierung des Fernmeldewesens erfolgreich und zeitgerecht umzusetzen, sind nicht nur umfangreiche Vorarbeiten im Gesetzgebungs- und Vollzugsverordnungsbereich zu leisten, es sind auch rechtzeitig technische wie vertraglich-kommerzielle Vorbereitungsmassnahmen für die Interkonnexion zu treffen. Zeitverzögerungen aufgrund ungenügender technischer Vorbereitung, Infrastruktur- und Installationsengpässe, Wartezeiten wegen nicht rechtzeitig möglichen Bestimmungen für die nötige Hard- und Software sind einige der Folgen, die zu erwarten sind, wenn nicht jetzt der konkrete Auftrag an die zuständigen Stellen der Telecom PTT und an das Bakom erteilt wird. All diese Vorkehrungen sind nötig, damit die Interkonnexion ab 1. Januar 1998 diskriminierungsfrei möglich wird.
Darum beantragt die Kommission einstimmig eine entsprechende Empfehlung zuhanden des Bundesrates; dies im In-

teresse der gesamten Schweizer Wirtschaft und vor allem der Konsumentinnen und Konsumenten.
Zusammengefasst darf festgestellt werden, dass die vorliegende Fassung der Kommission wohlüberlegt und gründlich durchberaten ist. Wenn es uns noch gelingt, das Missverständnis bezüglich landesweiter Grundversorgung auszuräumen, wird ein Gesetzestext vorliegen, der eine echte Liberalisierung des Fernmeldewesens und faire Wettbewerbsbedingungen zulässt.
Ich bin für Eintreten auf die Totalrevision des Fernmeldegesetzes und beantrage, bei den Fragen der Grundversorgung der Minderheit zuzustimmen sowie die Kommissionsempfehlung betreffend Gewährleistung von Interkonnexion zu überweisen.
Wesentlich weniger ambitiös als das Fernmeldegesetz ist die zweite Vorlage der PTT-Reform: Mit dem neuen Postgesetz sollen die Voraussetzungen für eine Neuausrichtung der Post geschaffen werden. Ziel ist eine schrittweise Liberalisierung des schweizerischen Postmarktes, wobei die Post mit der Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrs-Dienstleistungen beauftragt bleibt. Es ist also ein eigentliches «Sowohl-Als-auch-Gesetz». Man kann sich nun in guten Treuen fragen, ob das Liberalisierungsziel mit dieser Vorlage tatsächlich erreicht wird, ob gegenüber dem Status quo Fortschritte zu verzeichnen sind oder ob es nicht vielmehr um eine Zementierung des Postmonopols geht; leise Zweifel sind durchaus berechtigt. Die Frage «Monopol oder Wettbewerb»? stellt sich bereits bei Artikel 2. Gemäss dem hier umschriebenen Auftrag erbringt die Post «einen ausreichenden Universaldienst, bestehend aus Dienstleistungen des Post- und Zahlungsverkehrs». Wird damit der Weg in Richtung Postbank mit staatlichen Privilegien geöffnet, also eine Postbank mit Staatsgarantie anvisiert, oder soll nur dem flächendeckenden Grundversorgungsauftrag nachgelebt werden? Der Postzahlungsverkehr wird heute in Konkurrenz zu den Banken und im Wettbewerb erbracht. Dabei muss es nach meiner Ansicht auch bleiben, denn die Konkurrenz zwischen Bank und Post ist letztlich im Interesse der Konsumenten und scheint zu funktionieren. Aufgrund der vorgeschlagenen Mischlösung könnte die Post versucht sein, ihr Angebot an Finanzleistungen auszubauen, ohne aber den gleichen Bestimmungen und Auflagen zu unterstehen wie die Banken.
Herr Bundesrat Leuenberger hat im Nationalrat ausgesagt, dass keine Absicht bestehe, die Post zu einer Postbank auszuweiten. Bei dieser Aussage ist er zu behaften, vor allem dann, wenn die Fassung der Mehrheit unserer Kommission zu Artikel 9 bzw. der Entwurf des Bundesrates durchgeht. Mit dem neuen Absatz 2 von Artikel 12 will die Mehrheit unserer Kommission wenigstens dafür sorgen, dass die Staatsgarantie angemessen entschädigt werden muss, bedeutet diese doch einen wesentlichen, durchaus quantifizierbaren Wettbewerbsvorteil.
Relativiert werden muss auch Artikel 16, der die Vorzugspreise für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften umschreibt. Ich persönlich hätte die Revision des Postgesetzes gerne für eine gezieltere Förderung der Lokal- und Regionalpresse im Sinne eines Abrückens von Giesskannen- und Bagatellsubventionen genutzt. Ich habe mich aber davon überzeugen lassen, dass diesem Anliegen mit einer Kommissionsmotion betreffend Zeitungstransport ebensogut entsprochen werden kann, ohne die Revision mit einer so heiklen Frage zu belasten. Die triste Lage der Bundesfinanzen, eine kritische Beurteilung der Auswirkungen der Revision des Postverkehrsgesetzes von 1995 und die fortschreitende Pressekonzentration verlangen einen Kurswechsel, profitieren doch nach wie vor 3500 Titel von den vergünstigten Zeitungstransporttaxen. Darunter sind viele Mitgliedschaftsorgane, Fachzeitschriften usw., die höchst selten erscheinen. Damit gelangt eine Vielzahl von Bagatellsubventionen zur Auszahlung, und eine effiziente Förderung der Lokal- und Regionalpresse wird direkt verhindert. Ich denke dabei vor allem an die Frühzustellung.
Mit einer gezielteren Presseförderung liessen sich jährlich sogar noch 30 bis 50 Millionen Franken sparen, und das beim Bund wie auch bei der Post. Diese Meinung teilt meines Wissens auch die Eidgenössische Finanzverwaltung. Die Reduktion der Presseförderung auf den Kernbereich der politischen Presse dürfte für die nicht mehr subventionierten Grosszeitungen und Zeitschriften keine ins Gewicht fallende Preiserhöhung zur Folge haben. Der Wettbewerbsdruck wird die Post zwingen, ihre Preise im nicht reservierten Bereich auf das Niveau der privaten Konkurrenz in den dichter besiedelten Gebieten auszurichten. Die Möglichkeit von Preisnachlässen für Grosskunden muss nicht einmal speziell aufgeführt werden, wird diese doch im Wettbewerb so oder so genutzt.
Ich bin auch für Eintreten auf das Postgesetz und Zustimmung zur Revisionsvorlage, allerdings mit den erwähnten Vorbehalten.
Ich bitte Sie aber dringend um gleichzeitige Überweisung der Kommissionsmotion betreffend Zeitungstransport (97.3011).

Onken Thomas (S, TG): Die Liberalisierungsdynamik ist im doppelten Wortsinn «ungeheuer» und auf jeden Fall recht unschweizerisch; frei gewählt ist sie jedenfalls nicht. Von unten breit abgestützt und innig herbeigewünscht ist sie ebensowenig; jede Umfrage beweist es. Dennoch können wir uns ihrer Rasanz kaum entziehen. Das magische Datum vom 1. Januar 1998 ist nun einmal gesetzt – nicht von der Schweiz, sondern von der Europäischen Union. Von nationalstaatlicher, wahrer Souveränität keine Rede mehr! Ein weiterer Bereich nationaler Politikgestaltung geht weitgehend verloren.
Gestern war es die globale Gentechnologie, die uns angeblich national fast handlungsunfähig macht, weil ja in Kleinhüningen nicht reguliert werden kann, was im benachbarten Huningue erlaubt ist. Heute ist es die Kommunikationstechnologie, die sich nicht länger domestizieren lässt, sondern internationalen Marktgesetzen unterworfen ist. Und jeder, der nicht mitmacht – vielleicht sogar blindlings mitmacht –, manövriert sich hoffnungslos ins Abseits. Was wird es morgen sein? Vielleicht die Verkehrspolitik, in der wir uns ohne EU auch fast nicht mehr bewegen können, oder die Währungs- und Finanzpolitik, die immer mehr vernetzt wird? Die Energiepolitik vielleicht? Scheibchenweise kommt uns jedenfalls ein Politikbereich nach dem anderen als nationales Handlungsfeld abhanden oder wird zumindest drastisch eingeschränkt. Dies weiterhin – das ist das eigentlich Bittere – ohne jegliche Kompensation, ohne eine Mitsprache, ohne eine echte Mitgestaltung schon gar, auf supranationaler Stufe. Das ist die dunkle Kehrseite einer im übrigen ziemlich unausweichlichen Logik.
Gut, dass uns wenigstens unsere politische Vergangenheit bleibt, die wir aufarbeiten, mit der wir uns auseinandersetzen müssen. Sie ist wenigstens autochthon schweizerisch und gehört nur uns, und vielleicht hat die Rückwendung ja sogar etwas mit der ungesicherten und brüchigen Zukunftsperspektive zu tun.
Nun, ich lege mich natürlich nicht quer. Die Kommissionsmitglieder wissen es, und der Kommissionspräsident hat es auch gesagt: Wir haben einstimmig beschlossen. Der Weg ist vorgezeichnet, und realistisch gesehen, vernünftig betrachtet, gibt es nur ein «Einloggen» und kein Ausklinken. Wenn ich das sage, ist es freilich die Einsicht eines schweizerischen Internationalisten, der an gewissen Unausweichlichkeiten nicht vorbeisehen kann und will.
An der Basis unseres Volkes hingegen, so meine ich, sieht es ganz anders aus. Die Realität des Volkes, das sind die samt und sonders abgelehnten deregulierten Ladenöffnungsgesetze. Das ist das abgeschmetterte revidierte Arbeitsgesetz. Das sind die beargwöhnten und angefochtenen liberalisierten Submissionsordnungen, etwa die am letzten Wochenende mit dem Slogan «Schützt einheimische Arbeitsplätze» deutlich verworfene Submissionsgesetzgebung im Kanton St. Gallen.
Das ist die Wirklichkeit: das Veto gegen eine allzu forsche Gangart der Veränderung, der Zweifel an den vollmundigen Liberalisierungsversprechen, die Angst, bei diesem forcierten Modernisierungsprozess zu den vielen Verlierern zu

gehören. Daran müssen wir heute wohl auch denken, wenn wir mit dieser Gesetzgebung nicht Schiffbruch erleiden wollen.
1798 verwandelten die helvetischen Räte die Post in ein Staatsmonopol. Genau 200 Jahre später fällt es: 200 Jahre, in denen wir alles in allem eigentlich nicht schlecht damit gefahren sind. Unsere Telecom und unsere Post gehören zu den weltbesten. Sie haben uns hervorragende Dienstleistungen geboten. Als je vielbeneidetes Muster an Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit, an Qualität und Serviceleistung sind sie in jeder internationalen Rangliste absolut an der Spitze. Sie haben diese Versorgung überdies flächendeckend für das ganze Land erbracht – sie sind damit übrigens auch eine identitätsstiftende Klammer für diese Schweiz, eine «corporate identity» in Gelb, in jeder Ortschaft dieses Landes wiederzufinden und wiederzuerkennen. Sie waren erst noch gute, sozial fortschrittliche, gesuchte Arbeitgeber. Die Leistungen, die sie für uns erbracht haben, waren alles in allem durchaus bezahlbar, waren erschwinglich, das Preis-Leistungs-Verhältnis hat gestimmt.
Ich möchte, dass das im Grundsatz auch in Zukunft so bleibt, dass unserer Bevölkerung im ganzen Lande weiterhin diese ausnahmslos hohe Qualität erhalten bleibt. Wissen Sie was? Das, und nichts anderes, will eigentlich auch unsere Bevölkerung. Es müsste ihr, wenn es bei einer Referendumsabstimmung darauf ankäme, erst noch bewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden, dass mit mehr Wettbewerb die gute Sache überall noch viel besser wird. Daran glaubt nämlich niemand so recht. Vom kostensenkenden und qualitätssteigernden Wettbewerb unter den Leistungsanbietern hat diese nämliche, diese gleiche Bevölkerung etwa auch im Vorfeld der Abstimmung zum Krankenversicherungsgesetz sehr viel Hoffnungsvolles und Vielversprechendes vernommen. Sie hat aber mittlerweile die Nase schon ziemlich voll davon und harrt – vorderhand jedenfalls – noch immer der Segnungen des Marktes und der Konkurrenz. Mit anderen Worten: Wir bewegen uns hier auf ziemlich dünnem Eis. Von einer Grundwelle von unten ist nichts, aber auch gar nichts zu spüren, und sie kann auch mit noch so euphorischen Privatisierungsappellen nicht herbeigeschrieben und nicht herbeigeredet werden.
Das ist das eine, das ich zu beachten empfehle. Das andere ist eine Verfassungsbestimmung, die noch immer Gültigkeit hat und die wir ohnehin schon bis an die Interpretationsgrenzen – oder gar ein wenig darüber hinaus – ausreizen, um diese Gesetzesrevisionen jetzt zu ermöglichen. Aber irgendwo muss natürlich Schluss sein: Es gibt Limiten, die nicht mutwillig überschritten werden sollten.
Unveräusserlich für mich sind:
1. eine Grundversorgung, die sich in ihrer Definition dynamisch entwickeln, mit dem Wandel der Technik und mit den Innovationen auch fortgeschrieben und für alle erweitert werden kann;
2. eine Grundversorgung, die landesweit, flächendeckend erbracht wird, in gleicher Weise für Stadt und Land, für Zentrum und Peripherie, die also Rosinenpickerei verhindert und die weniger begünstigten Regionen schützt. Wir sollten diese Klammer erhalten. Eine Schweiz «à deux ou à trois vitesses» im Telekommunikations- und auch im Postbereich wollen wir nicht;
3. ein Wettbewerb, der bei der Qualität, bei den Leistungen, bei den neuen Produkten, bei den Innovationen stattfindet und nicht bei den Arbeitsbedingungen, nicht bei einem Dumpingdruck auf die Löhne;
4. eine wettbewerbliche Positionierung von Telecom und Post, die zwar frei von einem falsch verstandenen Heimatschutz ist – das sage ich hier ganz deutlich – und den im übrigen auch die beiden Direktoren nicht im geringsten suchen. Eine Positionierung aber auch, die diesen Unternehmen eine faire Startchance gibt, um selbstbewusst, handlungsfähig, dynamisch, zukunftsgerichtet im Wettbewerb bestehen zu können. Dieser Wettbewerb wird eh mörderisch hart für sie und all ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Ich bin zuversichtlich, dass gerade wir im Ständerat die heikle Balance wahren und insbesondere ein Referendum mit ungewissem Ausgang durch vernünftige Entscheide verhindern können.
In dieser Zuversicht bin ich für Eintreten.

Danioth Hans (C, UR): Der Bundesrat hat – wir haben es gehört – auf das Parlament und damit auch auf die interessierte Öffentlichkeit eine geballte Ladung von Gesetzesvorlagen losgelassen, die in der heutigen kritischen Zeit mit ebenso vielen Befürchtungen und Ängsten wie mit Hoffnungen verbunden werden. Der Gelbe Riese, der soeben noch vom vergangenen Jahr an allen Fronten Erfolgszahlen melden konnte, soll als staatlicher Konzern und Monopolbetrieb in die zwei wesentlichen Bestandteile Telecom und Post aufgeteilt und in eine vermehrte Eigenständigkeit entlassen werden.
Für viele Menschen in diesem Land ist es ein ungewohnter Gedanke, ein erfolgreiches Unternehmen radikal umkrempeln zu sehen; dies zumal, da sich marktwirtschaftliche Überlegungen und Entscheidungen gerade in jüngster Zeit alles andere als sozialverträglich und als gemeinschaftsdienlich erwiesen haben.
Wohl niemand hier in diesem Saal will den Gewinnjägern ein neues Tummelfeld öffnen. Dazu ist die labile Grundstruktur unserer wichtigen Versorgung im Lande viel zu wichtig. Doch ebenso sicher ist eines: Die stärkere Verkommerzialisierung eines auf zwischenmenschliche Kommunikation ausgerichteten Dienstes kostet gleichwohl einen hohen sozialen Preis – einen Preis, den bereits heute viele im Lande bezahlen: mit Abbau von Poststellen, mit Einschränkungen aller Art. Ist dieser Preis immer gerechtfertigt?
Beiden Unternehmungen – der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft bei der Telekommunikationsunternehmung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt bei der Post – soll eines gemeinsam bleiben: Ziel ist eine flächendeckende, gleichwertige, zu vergleichbaren Bedingungen zu erbringende Grundversorgung unseres Landes, aller seiner Gegenden, auch der abgelegenen und der Bergregionen.
Wenn vereinzelt dieses gemeinsame Fundament in Zweifel gezogen wird, dann sei wieder einmal Artikel 36 BV in Erinnerung gerufen, der lapidar lautet: «Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.» Dann heisst es: «Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse. Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.» Soweit unsere bewährte Verfassung.
Der Bundesrat hat durchaus recht, wenn er auf die unterschiedliche Ausgangslage bei Telecom und Post hinweist. Die Teilnahme an den stark wachsenden Fernmeldediensten für unser Land ist wünschenswert, indessen international nur erreichbar mit einer starken Liberalisierung. Nur so kann die Telecom PTT an ausländischen Märkten teilnehmen.
Dabei ist indessen der Verfassungsauftrag nicht ausser acht zu lassen. Vor Jahresfrist habe ich dem Bundesrat in einer Interpellation (96.3168; AB 1996 S 547) die verfassungsmässige Verpflichtung für distanzunabhängige Telefontarife für Rand- und Berggebiete in Erinnerung gerufen. Ein Stück weit ist der Bundesrat entgegengekommen, indem er die Einführung einer Nah- und einer einzigen Ferntaxe in Aussicht gestellt hat. Dieser Beseitigung diskriminierender und letztlich verfassungswidriger Unterschiede in den Telefontaxen dient auch die stringentere Formulierung von Artikel 17 Absatz 2 des Fernmeldegesetzes gemäss Kommissionsantrag.
Anders verhält es sich bei der Post. Mit seinen 3600 Poststellen erbringt der Gelbe Riese heute eine flächendeckende Grundversorgung auf hohem – ich unterstütze hier Herrn Kollege Onken –, auch international anerkanntem Niveau, welche auch bei der Öffnung für nicht reservierte Dienste und für die Teilnahme an Wettbewerbsdiensten die Grundversorgungsstruktur erhalten muss. Hier stehen sich die zwei angestrebten Ziele, der Verfassungsauftrag einerseits und die Schaffung von mehr Wettbewerb zwecks Internationalisierung andererseits, diametral gegenüber. Was wir im Innern für unsere Post regeln, hat seine Auswirkungen auch für den Wettbewerb im Ausland. Solche tragfähigen Lösungen zu fin-

den kommt oft einem ordnungspolitischen Spagat gleich. Der Bundesrat hat mit aller Deutlichkeit den Standpunkt vertreten, dass eine Reduzierung des Monopolbereichs von 2-Kilogramm-Paketen auf die heutige EU-Limite von 350 Gramm für die schweizerische Post nicht in Frage kommt, Herr Kollege Onken; das ist also nicht einfach ein sklavischer Nachvollzug. Das hätte nämlich einen Einnahmenverlust von jährlich 100 Millionen Franken zur Folge. Wollen wir dies in Kauf nehmen, um die in vielen Ländern oft verdeckte oder offene Subventionierung der Grundversorgung gewährleisten zu müssen?
Ein weiteres Beispiel: Ich habe mich aufgrund von Eingaben des Versandhandels der Problematik eines möglichen Unterlaufens der hohen schweizerischen Gewichtslimite bei Paketen durch ausländische Unternehmen angenommen. Zur Diskussion gestellt wurde die Variante, die Beförderung nicht nur von abgehenden, sondern auch von ankommenden Paketen den reservierten Diensten zuzuweisen. Die zuständigen Fachleute haben dies zwar als durchaus wünschbar bezeichnet, aber gleichzeitig auf die protektionistische Note einer solchen Einschränkung hingewiesen und geltend gemacht, die Schweizer Post würde Mühe haben, im Ausland ihre Aktivitäten im Paketsektor zu entfalten, wenn den ausländischen Konkurrenten in der Schweiz nicht Gegenrecht gewährt würde.
Dieser Umstand könnte unsere internationale Entwicklung wesentlich hemmen, ist doch die Post daran, ihre Position in den umliegenden Ländern durch eigene Verteilaktivitäten zu stärken. Aus diesem Grunde habe ich nicht zuletzt auch im wohlverstandenen Interesse der Branche selber auf einen entsprechenden Abänderungsantrag verzichtet.
Ein Wort zur Personalfrage: Ich glaube, die Kommission hat geschlossen das Grundanliegen des treuen und tüchtigen PTT-Personals wohlwollend aufgenommen. Von wilder Deregulierung und auch von Sozialdumping kann keine Rede sein. Wenn Herr Bundesrat Leuenberger das Personalkonzept und auch den Verzicht auf ein Holdingdach als richtig erachtet, dürfte die Lösung unbedenklich sein. Dieses Dach würde ja sonst über zwei sehr unterschiedliche Gebäude gestülpt: über einen modernen Glas- und Betonbau einerseits – so möchte ich die Telecom bezeichnen – und über ein zwar respektables, aber doch behäbiges Chalet, eben die Post, andererseits. Wesentlicher ist hier doch die Verpflichtung für die Telecom AG, mit dem Personal Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen, eine Verpflichtung, die gegebenenfalls bei der Schiedskommission moniert werden kann.
Der Reformzug ist also auf sicheren Schienen und im Fahrplan. Eine Entgleisung kann allerdings nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Gefahr droht aus zwei entgegengesetzten Richtungen: Der Umbau des Unternehmens mit unterschiedlicher Intensität und Geschwindigkeit ist durchaus gewollt. Es hat keinen Sinn, nach einem Postmarktgesetz zu rufen. Das wäre – Herr Kollege Bisig – auch verfassungswidrig, wenn man den geltenden Auftrag nicht in Frage stellen will. Das unterstelle ich niemandem. Selbst eine Übergangslegiferierung ist hier verantwortbar und einer radikalen Dezimierung des funktionierenden Poststellennetzes eindeutig vorzuziehen. Es wäre ja nicht das erste Mal, dass wir verschiedene gesetzliche Änderungen in zwei Schritten vornehmen. Vieles wäre hier wohl schneller zerstört als wieder aufgebaut. Der wirtschaftliche Druck ist somit in geordnete Bahnen zu lenken. Gewisse Zusammenschlüsse und Fusionen der jüngsten Zeit in der grossen Wirtschaft haben uns allen die Augen dafür geöffnet, dass erhaltenswerte Strukturen und dezentrale Arbeitsplatzangebote im wirtschaftlichen Kalkül oftmals einen geringen Stellenwert einnehmen. Es darf nicht zur Gewinnmaximierung für wenige auf Kosten von vielen, nämlich der Volksgemeinschaft, kommen. Ich verwende das Bild von Herrn Kollege Onken: Das bewährte Grundangebot ist nicht nur wirtschaftlich für die Entwicklung der Regionen unerlässlich, sondern es ist auch als soziale Klammer für unser Land weiterhin notwendig, als Klammer zwischen arm und reich, zwischen Stadt und Land, zwischen Berg und Tal. Insbesondere die Wahrnehmung der regionalpolitischen Verantwortung gegenüber den ohnehin mit kürzeren Spiessen kämpfenden Berggebieten wird zur Bewährungsprobe für die Ernsthaftigkeit unserer Politik der Wohlfahrt für alle. Gefragt sind somit nicht Radikalkuren, gefragt sind Lösungen mit Augenmass.
In diesem Sinne stimme ich für Eintreten auf die vier Vorlagen.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich war stellvertretend für meinen Fraktionskollegen Hans Uhlmann während den ersten beiden Tagen der Sitzungen zur FMG-Revision Mitglied der Kommission und spreche somit stellvertretend für ihn auch zum Eintreten. Des weiteren gehörte ich seinerzeit, im Jahre 1988, im Nationalrat jener Kommission an, die als Erstrat das neue Fernmeldegesetz durchberiet. Wir haben uns damals bemüht, ein möglichst modernes Gesetz zu schaffen, das der rasanten Entwicklung in diesem Bereich der Technologie möglichst lange genügen würde. Es sollte ganz anders kommen. Kaum jemand hatte damals vorauszusagen gewagt, dass dieses Spezialgesetz derart rasch bereits wieder überholt sein würde. Der Telekommunikationsbereich befindet sich in einem derart fulminanten globalen Evolutionsprozess, dass wir – auch Frau Weber hat das vorhin klar und deutlich unterstrichen – nur hoffen können, der heutigen Totalrevision werde nicht bald schon eine weitere folgen müssen.
Wollen wir das verhindern, dann dürfen wir nicht allzu zögerlich an die Arbeit gehen. Wir müssen der involvierten Wirtschaftsbranche jenen Liberalisierungsspielraum geben, den es in einem globalisierten Wettbewerb braucht, um bestehen zu können.
Wir dürfen andererseits aber auch die sozialpolitische Komponente nicht ausser acht lassen. Kollege Iten hat mir in dieser Beziehung am Montag abend bei der Diskussion um die Aussenwirtschaftspolitik aus dem Herzen gesprochen. Ich betone das als bürgerlicher, wirtschaftsfreundlicher Politiker. Die Globalisierung bringt uns zweifellos grosse marktwirtschaftliche Vorteile, vor allem auch einem Land wie der Schweiz, das über einen hohen Bildungsstandard und eine ebenso hochentwickelte Wirtschaft verfügt. Andererseits muss aber unbedingt auch auf das sozialpolitische Gefahrenpotential hingewiesen werden, wenn der menschlichen Komponente zuwenig Beachtung geschenkt wird.
Die Einführung einer artfremden Sozialklausel, wie sie der Nationalrat ins Gesetz eingebaut hat, erachte ich zwar als unangemessen. Ich bin jedoch überzeugt, dass unsere Kommission in den Artikeln 5 und 14 nun eine Lösung gefunden hat, die der Durchsetzung des schweizerischen Arbeitsrechts Nachachtung verschafft, ohne international diskriminierend zu wirken.
Mehr können wir nicht tun; ich würde das gerne Herrn Onken sagen, wenn er es hören würde. Gottlob sind wir nicht Mitglied der EU, sonst hätten wir noch viel weniger zu sagen. Ich hoffe, Kollege Onken mit dieser Feststellung ebenfalls aus dem Herzen gesprochen zu haben.
Erlauben Sie auch mir schon beim Eintreten noch eine Bemerkung zur Grundversorgungskonzession. Ich habe bereits auf das Erfordernis hingewiesen, in der Frage des Liberalisierungsspielraums nicht allzu kleinlich zu legiferieren. Auch bei der Grundversorgung muss der Wettbewerb gewährleistet sein. Die regionale Vergabe von Grundversorgungskonzessionen muss deshalb möglich sein. Wir wollen das bestehende Grundversorgungsmonopol der Telecom nicht auf ewige Zeiten hinaus zementieren. Monopole, seien es private oder öffentlich-rechtliche, haben ausgedient, sind rückständig und führen zu unangemessen hohen Preisen. Das wollen wir nicht. Deshalb sollten wir in Artikel 16 den knappen Mehrheitsentscheid der Kommission wieder korrigieren und dem Nationalrat folgen.
Die Bedenken der Rand- und Berggebiete sind da fehl am Platz. Die Gefahr der Unterversorgung von gewissen Gebieten besteht überhaupt nicht, dem beugt das Gesetz klar vor. Somit, Herr Danioth, ist gewährleistet, dass die Grundversorgung im Schächental oder im Lötschental ebenso sicher ist wie am Zürcher Parade- oder am Basler Marktplatz.
Ich habe vom Aufbrechen unzeitgemässer Monopole gesprochen. In diesem Zusammenhang muss ich auch noch auf ei-

nen Aspekt zu sprechen gekommen, der im Erstrat praktisch überhaupt nicht zur Diskussion stand. Ich meine das Empfangsgebührenmonopol der SRG im Fernsehbereich.
Es ist zu bedauern, Herr Bundesrat, dass die Zeit nicht gereicht hat, im Zuge der FMG-Revision gleich auch noch das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (RTVG) total zu revidieren. Auch im medienpolitischen Teil der Telekommunikation ist das Rad der Zeit nicht stillgestanden. Auch das RTVG ist an verschiedensten Ecken und Enden völlig revisionsbedürftig. Deshalb bitte ich Sie dringend, Herr Bundesrat, als neuer Hausherr im EVED dafür besorgt zu sein, dass auch die RTVG-Revision zügig und im Geiste von mehr Markt und Wettbewerb durchgezogen wird. Mit der Annahme des Kommissionspostulates über das Gebührensplitting (97.3009) haben Sie bereits positiv zum Ausdruck gebracht, dass Sie zu einem fairen, dualen Marktsystem zwischen SRG und Privaten in der schweizerischen Fernsehlandschaft ja sagen.
Nach der geltenden Rechtsordnung sind die privaten Anbieter eindeutig diskriminiert. Obwohl auch sie einen echten Service public erbringen, hätten sie ohne angemessenen Anteil an den Empfangsgebühren überhaupt keine Überlebenschance. Sie würden zwischen Hammer und Amboss erdrückt, sprich zwischen der gebühren- und werbefinanzierten SRG und den potenten ausländischen Privatsendern mit lukrativen Schweizer Werbefenstern. Hier hat das Gesetz zu diskriminatorischen Ungerechtigkeiten geführt, die es schleunigst zu korrigieren gilt.
Nun hört man immer wieder den Einwand, es bestehe überhaupt kein Bedarf nach privaten Anbietern von Service public; die gebührenfinanzierte SRG decke doch alle TV-Bedürfnisse im Inland ab. Diese Behauptung stimmt nicht, und den Beweis dafür möchte ich Ihnen hier kurz an einem Beispiel liefern:
Über das letzte Wochenende fanden in den Kantonen Aargau und Solothurn wichtige kantonale Wahlen statt. Dabei berichtete der Privatsender Tele M1 – ich gehöre seinem Verwaltungsrat an und habe damit auch meine Interessen offengelegt – mehrere Stunden live über diese Wahlen; er übermittelte ständig neue Resultate und Grafiken, strahlte Kommentare aus und bot somit den interessierten Wählerinnen und Wählern zu Hause am Bildschirm einen echten Service public. Kosten der ganzen Übung: rund 50 000 Franken. Davon konnte etwa die Hälfte durch Werbung wieder hereingebracht werden. Ebenfalls in Aarau war eine Übertragungseinheit vom Fernsehen DRS zugegen. Etwa zweimal fünf Minuten lang wurde gesendet, mehr liess die nationale Programmstruktur nicht zu. Wer als Zuschauer aber diese zweimal fünf Minuten verpasst hatte, bekam überhaupt nichts von den Wahlen mit, und 70 bis 75 Prozent der Kostenrechnung des Fernsehens werden durch unsere öffentlich-rechtlichen Gebühren abgedeckt!
Ich bin überzeugt, Herr Bundesrat, auch Sie müssen zur Ansicht gelangen, dass hier die Relationen nicht mehr stimmen, weder wettbewerbspolitisch noch marktwirtschaftlich, noch staatspolitisch. Niemand will die SRG schwächen, auch nicht der Sprechende, obwohl ihm das vor allem von seiten der SRG immer wieder unterstellt wird. Wir wollen lediglich das Gebührenmonopol der SRG angemessen, aber zwingend aufbrechen und damit den Privaten in der Deutschschweiz, in der welschen Schweiz, im Tessin und hoffentlich bald auch in den Berggebieten eine Existenzchance bieten, sofern sie Leistungen erbringen, die im öffentlichen Interesse stehen.
In diesem Sinne stehe ich voll und ganz zur Marktöffnung im Telekommunikationssektor – heute im technischen Bereich des FMG und hoffentlich möglichst bald auch im medienpolitischen Teil des RTVG.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): De nombreux orateurs viennent de rappeler les conditions générales qui ont conduit aux réformes que nous abordons aujourd'hui, ce qui me dispense d'y revenir. Incontestablement, nous devons adapter des structures, nous devons trouver des formules plus souples, introduire une autonomie de gestion plus grande, définir plus clairement les responsabilités dans la stratégie. Ce sont là autant de bonnes raisons d'entrer en matière.
Sans aborder encore l'examen de détail, je souhaite cependant émettre quelques réserves sur la philosophie générale de ce projet et modérer quelque peu l'enthousiasme de certains partisans d'une déréglementation rapide et sans nuance.
Je constate tout d'abord avec émotion combien certains de nos collègues, que l'idée de tout rapprochement avec l'Europe révulsent, se font par contre les chantres enthousiastes de n'importe quelle circulaire bruxelloise pour peu qu'elle contienne le mot magique «libéralisation» à l'un de ses alinéas.
J'aimerais ensuite rappeler à ces mêmes membres de notre Conseil que certaines tentatives d'introduire beaucoup de marché dans des domaines fortement cartellisés n'ont pas produit les résultats miraculeux dont on nous avait parlé. Dans le domaine de la RC automobile, dans le domaine de l'assurance-maladie, on ne saurait dire aujourd'hui sérieusement que le consommateur y a gagné. La transparence du marché, notamment, laisse beaucoup à désirer. Je ne plaide pas le retour au cartel ni le maintien du statu quo dans le domaine de La Poste et de Télécom PTT, mais j'avoue un franc scepticisme sur l'effet immédiat de certaines mesures, et j'y reviendrai dans l'examen de détail.
Certains effets pervers n'ont même pas attendu l'entrée en vigueur de cette loi pour se manifester. Je constate ainsi que nos deux grandes régies, les PTT et les CFF, ont mis beaucoup plus d'énergie et de conviction à se tirer dans les jambes qu'à collaborer dans le domaine des télécommunications. Si certains y voient une saine émulation, je pense, pour ma part, qu'il s'agit d'un des premiers effets négatifs d'un système qui favorise le chacun pour soi et qui privilégie les stratégies à court terme.
Au moment d'entrer en matière, je crois important de rappeler ce que doit nous apporter la nouvelle législation:
1. elle doit nous apporter des prestations de qualité pour l'ensemble des régions du pays; une offre convenable en matière de poste et de télécommunications fait partie des conditions-cadres d'un bon développement économique à long terme, et c'est indispensable;
2. elle doit nous amener une baisse des coûts, mais une baisse des coûts qui bénéficie à l'ensemble des consommateurs, et non seulement à quelques gros clients qui bénéficient d'un rabais à leur seul bénéfice;
3. enfin, et cela a été dit également par plusieurs orateurs, elle doit nous permettre de maintenir et de développer la maîtrise des techniques modernes de communication.
Mais il n'est pas inutile d'indiquer aussi ce que les expériences étrangères de libéralisation peuvent nous montrer et ce qu'elles devraient nous permettre d'éviter. Je pense notamment à une concurrence exacerbée pour des secteurs de marché où les acteurs pressentent des profits importants et immédiats, ce qui conduit, et de nombreux exemples le montrent à l'étranger, à une baisse généralisée des prestations pour les autres secteurs ou les autres régions. Il ne faudrait pas non plus que cette réforme nous conduise à un effet de dumping sur les salaires, la manière la plus simple, en effet, de faire baisser les coûts à court terme, la manière la plus sûre aussi à moyen terme d'accentuer la spirale déflationniste que nous vivons dans notre pays. Il convient enfin d'éviter des lacunes dans le devoir d'interconnexion, pour éviter que le monopole transformé des PTT devienne une sorte de conglomérat de petites féodalités régionales, desquelles l'usager ne pourrait pas s'affranchir.
En résumé et en conclusion: oui à l'introduction de la souplesse de gestion et à l'aiguillon de la concurrence; non à la volonté de gérer un domaine aussi stratégique pour notre pays, en laissant faire et en laissant aller selon les seules règles du marché qui, par définition, privilégient le court terme.

Uhlmann Hans (V, TG): Die Arbeit Ihrer Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen war bei der Beratung dieser vier Vorlagen ganz eindeutig von der Einhaltung einer konsequenten Reformlinie geprägt, die einerseits eine dringend

notwendige Liberalisierung beinhaltet, andererseits jedoch auch streng darauf bedacht ist, den Service public, also die Grundversorgung, nicht aus den Augen zu verlieren. Es ist zweifellos dringend notwendig, der Post und besonders der Telecom die Chance zu geben, sich den Märkten zu stellen. Während sich die Telecom sofort mit verschiedenen internationalen Anbietern messen muss – sie will sich in einem stark wachsenden Markt nicht nur behaupten, sondern auch am Wachstum beteiligen –, ist die Situation bei der Post etwas weniger dramatisch. Ich spreche eigentlich nur zur Post, weil mich mein Kollege Reimann in der Sitzung, an welcher das Fernmeldegesetz beraten wurde, vertreten hat.
Die Post wird in Zukunft ohne Quersubventionen und ohne staatliche Subventionen selbständig lebensfähig sein müssen. Damit ist auch gleich gesagt, dass der Post nicht nur die flächendeckende Grundversorgung aufgeladen werden darf, sondern ihr auch Dienstleistungen und Märkte geöffnet und erhalten werden, die echte Kostenträger sind. Ich denke da vor allem an den Zahlungsverkehr, ich denke aber auch an die Paketpost bis 2 Kilogramm.
Wir wollen keine Postbank. Das wurde bereits gesagt, und Herr Bundesrat Leuenberger hat das bestätigt. Auch die verantwortlichen Damen und Herren der Post haben immer wieder bestätigt, dass es nicht darum gehe, eine Postbank im eigentlichen Sinn aufzuziehen. Aber gerade der ländliche Raum ist besonders interessiert, dass sich die Post aus eigener Kraft entwickeln kann. Nur dann ist es möglich, dass wir möglichst viele Poststellen erhalten können. Die Post im Dorf hat immer noch einen wichtigen Stellenwert. Nachdem sich die Banken und besonders die Grossbanken immer mehr aus den Ortschaften zurückziehen, ist die Chance für die Post gross, besonders im Zahlungsverkehr Marktanteile zu gewinnen und in diesen Ortschaften an Bedeutung zuzulegen. Geben wir doch den Verantwortlichen der Post die Chance, ihre Ideen und ihre Strategie umzusetzen! Wir wollen den grossen Stellenwert und das gute Image der Post erhalten und nicht durch die Gesetzgebung mit einem zu engen Korsett behindern.
In diesem Rat behandeln wir ja sehr oft auch Vorlagen, die Randregionen unterstützen und die die wirtschaftlichen Nachteile des ländlichen Raumes lindern sollen. Wir müssen aufpassen, dass wir nicht mit der einen Hand den ländlichen Raum strafen, um ihm mit der anderen Hand das Geld dann wieder zu geben. Also müssen wir darauf achten, dass wir mit unserer Gesetzgebung die Post nicht zwingen, sich aus Kostengründen aus diesen Gebieten zurückzuziehen.
Ich meine, die Vorlage der Kommission sei in den grossen Linien entsprechend ausgestaltet. Ich bin für Eintreten auf alle vier Vorlagen und werde mich vielleicht bei zwei, drei Minderheitsanträgen noch äussern.

Loretan Willy (R, AG): Sie erlauben, dass ich als Präsident der vorberatenden Kommission zunächst den beiden Berichterstattern, den Kollegen Schüle und Maissen, für ihre Arbeit und ihre Ausführungen danke. Weiter erlauben Sie mir einige Worte so quasi im Sinne des Zusammenwischens von Brosamen vom Tisch der Diskussion in dieser Eintretensdebatte:
1. Der Abschied vom Gelben Riesen oder vom «Golden girl», von den PTT in ihrer heutigen Konfiguration, fällt offenbar nicht allen von uns so ohne weiteres leicht. Aber es geht ja nicht um ein Abschiednehmen von einem nationalen Symbol, von einer nationalen Klammer. Zwischenbemerkung: Als ich die Kollegen Onken und Danioth hörte, ging mir durch den Sinn: Was für die einen Eidgenossen die Armee, ist offenbar für die anderen die Post – nationales Symbol, Klammerfunktion usw. Es geht nicht um einen endgültigen Abschied, sondern um eine Verjüngungskur, auch nach dem Motto: Aus eins mach zwei. Zwei Kinder der Mutter Helvetia sollen in die Selbständigkeit, in den rauhen Wind der Marktwirtschaft entlassen werden; das eine sehr rasch, aber gut gepolstert: die Telecom; das andere noch etwas schwach auf den Beinen und daher auf einer gewissen Wegstrecke noch an der Hand der Mutter: die Post.
2. Wie mehrfach festgestellt wurde, geboten und gebieten das internationale Umfeld, aber auch die technisch-wirtschaftliche Entwicklung rasche Entscheidungen in Richtung Marktfähigkeit und Bereitschaft, sich der unumgänglichen Konkurrenz zu stellen. Dies gilt vorrangig für den Bereich Telecom, aber auch für die Schweizerische Post.
3. Im übrigen verhindert der Faktor Zeit das Verharren auf liebgewordenen Positionen, dämpft die Referendumsgelüste für eher rückwärtsgewandte Nostalgiker, zwingt aber auch ungestüm Vorwärtsstrebende zum Einlenken und zu Kompromissen.
4. Die vier Gesetzesvorlagen des Bundesrates stellen eine in sich geschlossene Leistung dar: sie sind kompakt und gut konzipiert. Der Nationalrat hat ihnen denn auch in den Grundzügen zugestimmt. Die Kommission des Ständerates hat Unebenheiten abgeschliffen, nicht ohne Ihnen im Plenum des Rates die Gelegenheit offenzulassen, letzte Korrekturen und Verbesserungen anzubringen.
In diesem Zusammenhang – quasi zusammenfassend auch für die Arbeit der Kommission – sechs kurze Hinweise zum Fernmeldegesetz und zum Telekommunikationsunternehmungsgesetz:
1. Die Kommission hat die Kompetenzen der neuen Eidgenössischen Kommunikationskommission – einer Kommission mit erheblichen Befugnissen – klargestellt und von den Kompetenzbereichen von Bundesrat und Verwaltung sauber abgegrenzt.
2. Die Mehrheit Ihrer vorberatenden Kommission hat in Artikel 5 des Fernmeldegesetzes die sogenannte Sozialklausel entschärft und auf ein meiner Meinung nach besseres Geleise geschoben.
3. Die Kommission hat – darüber könnte man noch diskutieren, das wird aber kaum der Fall sein – den Zwang zum Gesamtarbeitsvertrag im Telecom-Bereich der Zukunft belassen; Artikel 16 des Telekommunikationsunternehmungsgesetzes regelt diese Frage.
4. Artikel 13 des Fernmeldegesetzes mit der Frage, wie der Bereich der Grundversorgung nach örtlich abgegrenzt werden soll, dürfte für unsere Beratungen zum Schicksalsartikel werden. Soll die dafür nötige Konzession landesweit oder regional ausgeschrieben werden? Persönlich bin ich im Sinne der Öffnung der Märkte und der Konkurrenz für die Lösung des Nationalrates, die Grundversorgungskonzessionen regional auszuschreiben. Darüber werden wir noch hart debattieren.
5. Sie kennen meine kommunalpolitische Vergangenheit. Deshalb sind mir die Anliegen der Gemeinden und der Städte bei der Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens im Gemeingebrauch für Installationen der Fernmeldebetriebe wichtig. Ich glaube, dass wir mit der Fassung der Mehrheit der Kommission eine taugliche Lösung gefunden haben. Es soll bei den Mitbestimmungsmöglichkeiten der Gemeinden nicht darum gehen, ihnen Fischzüge in fremden Finanzteichen zu ermöglichen, aber sie sollen im Sinne der im Gesetz selber sichergestellten Koordinationsverpflichtung ein taugliches Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht haben. Die in den letzten Jahrzehnten landesweit allüberall immer nach allen anderen Gräben ausgehobenen Löcher für die PTT-Leitungen lassen zu Zehntausenden grüssen. Dieses Ärgernis wird jetzt wohl verschwinden. Zu Recht!
6. Die von der Kommission an die Adresse des Monopolisten SRG ausgesandten Signale im Zusammenhang mit der kleinen Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) sind nicht zu überhören – Signale nämlich, sich doch auch einer ähnlichen Liberalisierungs- und Entfettungskur wie der Fernmeldebereich insgesamt zu unterwerfen. Das Postulat der Kommission zum Gebührensplitting (97.3009) ist ein erstes Aufleuchten an diesem Problemhorizont.
Nun vier kurze Hinweise zum Postgesetz und zum Postorganisationsgesetz:
1. Die Frage, ob der Schritt zu einem Postmarktgesetz und damit zu einer wesentlichen Einschränkung des Umfanges des Monopolbereiches doch noch zu tun wäre, hat Ihre Kommission nicht über die Massen beschäftigt. Dies, nachdem die KVF-NR die Frage, wie weit Artikel 36 BV ausgereizt werden könnte, intensiv auch mit Experten diskutiert hatte. Wir haben von diesen interessanten Aussprachen und Überle-

gungen in der nationalrätlichen Kommission Kenntnis genommen und haben gefunden, wir möchten diese Frage nicht weiter erörtern, da wir uns mit der Lösung des Nationalrates in diesem grundsätzlichen Fragenkomplex und mit unseren Vorschlägen im Rahmen der Verfassung halten möchten.
2. Zu den Finanzdienstleistungsgeschäften der künftigen Post: Wir wollen ganz klar – dies ist mehrfach unterstrichen worden – keine Postbank, insbesondere nicht als Konkurrenz zu den Kantonalbanken. Die Zusicherungen von Bundesrat und Verwaltung, die bereits im Plenum des Erstrates abgegeben worden sind, sind uns gegenüber wiederholt worden. Es bleibt beim Zahlungsverkehr im Sinne der Entgegennahme von Geldern, aber nicht im Sinne der Ausleihung von Geldern, und darauf ist der Bundesrat zu behaften. Er wird diese Zusicherung wohl heute oder morgen wiederholen.
3. Zum Status des Personals der künftigen Schweizerischen Post: Man hätte sich auch hier eine Lösung analog zum Fernmeldegesetz vorstellen können, also einen Abschied vom Beamtenstatus nach einer gewissen Übergangsfrist. Wir haben diese Frage ruhen lassen, im Hinblick darauf, dass ja mit der Revision des Personalrechtes des Bundes, des Beamtengesetzes, hier hoffentlich ohnehin Liberalisierungen Platz greifen werden.
4. Ein Problem, das in unserer Kommission von Kollege Onken aufgenommen wurde, ist die von der künftigen Post bei der Pensionskasse des Bundes zu tragende Deckungslücke. Sie beträgt 2,8 Milliarden Franken, wird stabilisiert, ist aber zu verzinsen. Diese Pflicht stellt einen Bleiklumpen am einen Bein der neuen Post dar und behindert sie im Wettbewerbsbereich. Deshalb ist im neuen Artikel 23a des Postorganisationsgesetzes als Möglichkeit die schrittweise Entlastung der Post durch den Bund vorgesehen – auch eine Chance für rasche, weitere Liberalisierungsschritte für die neue Post Richtung Postmarkt und für eine Ausweitung des Wettbewerbsbereiches zu Lasten des Monopolbereiches.
Aus diesem Grund kann ich dem Antrag der Kommission für einen Artikel 23a (neu) POG in der Detailberatung persönlich ohne Bedenken zustimmen, denn er verhilft uns wie gesagt zu weiteren Schritten in Richtung Postmarkt.
Ich bitte Sie zusammen mit der einhelligen Kommission, auf alle vier Gesetzesvorlagen einzutreten.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Ich halte zunächst klar fest, dass ich für Eintreten auf sämtliche Vorlagen bin. Es ist zweifelsohne an der Zeit, dass die etwas ungleichen Töchter PTT und Telecom in die je angemessene Selbständigkeit entlassen werden.
Ich möchte die Gelegenheit der Eintretensdiskussion dazu benutzen, um den Scheinwerfer zumindest kurz auch auf eine grundsätzliche Frage zu richten, nämlich auf die Frage der Verfassungsmässigkeit. Sie ist von Herrn Kollege Danioth kurz angeschnitten worden. Ich meine, dass es unserem Rat gut ansteht, wenn auch dieser Aspekt hier im Plenum artikuliert wird.
Die Frage der Verfassungsmässigkeit stellt sich insbesondere mit Blick auf die Telekommunikationsunternehmung, und sie stellt sich namentlich aufgrund von Artikel 36 Absatz 2 der Bundesverfassung. Danach fällt der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung in die Bundeskasse. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine verbindliche Norm, die sich als Verhaltensnorm an den Gesetzgeber und damit auch an uns wendet.
Nun soll ja die Telecom als spezialgesetzliche AG ausgestaltet werden, und damit eröffnet sich den Privaten die Möglichkeit, sich kapitalmässig – insgesamt zwar als Minderheit – an der Telecom zu beteiligen. Damit partizipieren die Privaten auch entsprechend am Gewinn; ich verweise auf Artikel 14 des Entwurfes zu einem Telekommunikationsunternehmungsgesetz. Damit steht natürlich konkret die Frage der Verfassungsmässigkeit – insbesondere bezüglich Artikel 36 Absatz 2, aber auch Absatz 3 – im Raum.
Ich möchte hier nicht die Rolle des kleinkarierten Advokaten markieren. Ich meine, dass die Verfassung den Respekt von uns als Gesetzgeber verdient, auch wenn die Macht des Faktischen zu einer Überinterpretation verleiten mag. Ich wäre Herrn Bundesrat Leuenberger sehr zu Dank verpflichtet, wenn er noch kurz auf die Frage der Verfassungsmässigkeit zurückkommen könnte.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich glaube, die «Umkrempelung» der Organisation, wie es Kollege Danioth genannt hat, ist zwingend notwendig und unvermeidlich. Ich gehe auch davon aus, dass die Sicherstellung der Grundversorgung Bundesaufgabe bleibt und auch erfüllt wird. Der Markt bedingt diese Umstrukturierung, und auch das muss gesagt werden: Sehr vieles ist bereits durch Entscheide im Unternehmen präjudiziert.
Wir müssen den gesetzlichen Rahmen vor allem im Fernmeldebereich so setzen, dass weitgehende unternehmerische Freiheiten möglich sind. Ich bin überzeugt, dass wir in diesem Bereich schlussendlich nur damit Arbeitsplätze langfristig sichern können. Ich teile auch – das möchte ich in einer Klammerbemerkung sagen – die Meinung von Kollege Bisig bezüglich der regionalisierten Lösungen. Ich meine, dass dadurch diese Zielsetzungen besser erfüllt werden können als mit einer Einheitslösung.
Ich möchte aber bezüglich der Abwicklung dieses ganzen Geschäftes innerhalb des Unternehmens doch noch eine Bemerkung anbringen und gleich Herrn Bundesrat Leuenberger bitten, dazu Stellung zu beziehen:
Es geht um die – ich möchte das so formulieren – vielen präjudizierenden Entscheide, die in dieser Abwicklung bereits getroffen sind, und um die doch fehlende Transparenz einerseits bei den politisch Verantwortlichen, aber vor allem auch im Mitarbeiterbereich. Man hat hie und da den Eindruck, dass wir im gleichen unrühmlichen Stil restrukturieren, wie es uns die Grossbanken gegenwärtig vormachen. Dabei ist klar, dass wir im Fernmeldebereich vorerst Arbeitsplätze verlieren werden. Längerfristig gehen wir davon aus, dass hier eher ein Zuwachs an Arbeitsplätzen möglich ist, sofern wir wettbewerbsfähig sein werden. Im PTT-Bereich werden Arbeitsplätze abgebaut, und es werden vor allem auch bestehende, funktionierende Strukturen zerstört, aufgelöst oder umgebaut.
Ich möchte den Bundesrat bitten, aufgrund dieser Situation doch einige Ausführungen zur Strukturveränderung zu machen, vor allem bei den PTT. Ich bin der Meinung, dass in vielen Bereichen, beispielsweise bei den Servicestellen und anderem, dezentrale Lösungen heute wirtschaftlich möglich sind. Ich habe etwas Mühe, wenn heute – etwas überspitzt formuliert – der Glaube besteht, dass eine übertrieben zentralisierte Lösung schliesslich auch die wirtschaftlich richtige Lösung ist. Hier müsste mehr Transparenz geschaffen werden, entweder jetzt durch den Bundesrat oder dann durch die PTT selber.
Auch im Personalbereich stellen wir fest, dass in bezug auf den wahrscheinlichen Abbau von Personal und auch in bezug auf die Strukturveränderungen die Transparenz fehlt. Es gibt viele Mitarbeiter, welche heute enorm verunsichert sind. Ich glaube, dass es wichtig wäre, hier Klarheit zu schaffen, wo welche Arbeitskräfte in Zukunft noch arbeiten oder nicht mehr arbeiten werden.
Ich bitte den Bundesrat, zu diesem ganzen Problem der Abwicklung dieses Geschäftes an der Front doch einige Ausführungen zu machen oder den zuständigen Stellen Weisung zu erteilen, hier mehr Transparenz zu schaffen.
In bezug auf das Geschäft als solches haben Sie meinen Ausführungen entnehmen können, dass ich für eine weitgehend liberalisierte Lösung bin, weil ich glaube, dass wir nur damit auf den zukünftigen Märkten erfolgreich bestehen können.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich bin Ihrer Kommission und den beiden Räten sehr dankbar für die speditive Behandlung dieser Vorlagen. Wir möchten diese Gesetze auf den 1. Januar 1998 in Kraft setzen. Ich weiss wohl, dass das Parlamentssystem, wie es heute funktioniert, mit einem solchen Tempo eigentlich an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit stösst. Um so mehr bin ich dankbar, dass sich Ihre

Kommission so rasant mit diesem Geschäft befasst hat. Dafür waren besondere Anstrengungen nötig.
Ich komme zu den Ausführungen von Herrn Brändli: Die Tatsache, dass diese Gesetze auf den 1. Januar 1998 in Kraft treten sollen, verlangt auch vom Bundesrat ein besonderes Vorgehen. Er kann nicht, wie bei anderen Gesetzen, zunächst einmal abwarten, bis beide Kammern die Vorlagen verabschiedet haben, dann die Rechtskraft abwarten und erst dann die Verordnungen ausarbeiten. Er muss jetzt schon – parallel zu den Arbeiten, die Sie hier leisten, und im Wissen um Ihren Grundsatzentscheid, dass die Gesetze auf den 1. Januar 1998 in Kraft treten sollen – Verordnungen vorbereiten. Er muss schon die strategischen Ziele festlegen, insbesondere für die Telecom, aber natürlich auch für die Post. Er muss die Wahl der Verwaltungsräte vorbereiten. Er hat deswegen vor kurzem bereits die Anforderungsprofile für die Verwaltungsräte definiert und beschlossen. Es sollen kleine Verwaltungsräte sein, die ausschliesslich nach sachlichen Kriterien zusammengesetzt sind. Dabei müssen das Personal und die Randregionen vertreten sein, allerdings nicht in dem Sinn, dass jede Region ihren Verwaltungsrat hätte, sondern in dem Sinn, dass der Verwaltungsrat als Gremium Verständnis für die Grundversorgung aufbringen muss, die immerhin auch eine Aufgabe der neuen Gesellschaften ist. Der Bundesrat muss auch die wenn möglich schon für das nächste Jahr geplante Teilprivatisierung vorbereiten.
Die neuen Gesellschaften müssen gegründet werden, die Eröffnungsbilanz muss vorbereitet werden usw. Deswegen erfolgt diese Vorbereitungsarbeit parallel, und wir haben keineswegs die Absicht, das nicht transparent zu machen. Die ersten Entscheide, die gefällt wurden – Grösse und Anforderungsprofil der Verwaltungsräte –, haben wir mitgeteilt. Es folgen weitere solche Entscheide. Wir wollen mit diesen Entscheiden immer an die Öffentlichkeit treten.
Was die Absichten der Post betrifft: Da gibt es tatsächlich Veränderungen. Diese Veränderungen will aber die Post, wie sie das auch in der Vergangenheit bewiesen hat, zusammen mit den Sozialpartnern realisieren. Es werden da keine Entscheide gefällt, die das Personal tags darauf in der Zeitung lesen oder aus dem Fernsehen erfahren muss, sondern alles soll zusammen mit den Sozialpartnern, also mit den Gewerkschaften, erarbeitet werden. Soweit Kantone in ihren Erwartungen betroffen sind, erfolgen Konsultationen der zuständigen Volkswirtschaftsdirektoren. Die Bemühung, hier transparent, offen und in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen, dem Personal und den Regionen, vorzugehen, ist ein erklärtes Ziel im Hinblick auf die auf uns zukommenden Veränderungen. Eine absolute Zentralisierung ist im übrigen nicht geplant, aber eine relative Zentralisierung ist eine betriebliche Notwendigkeit, um kompetitiv zu sein. Das Unternehmen Post wird das gemeinsam mit den Volkswirtschaftsdirektoren behandeln.
Dieser Zwang – oder der Wille –, das alles auf den 1. Januar 1998 umzusetzen, erfordert nicht nur eine formell schnellere Arbeitsweise hier im Parlament, sondern hat zum Teil auch Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der Gesetze. Wir wollen nämlich ein Referendum vermeiden. Das ist eine politische Randbedingung, die wir in dieser Revision anstreben. Deswegen legen wir besonderes Gewicht auf die personalrechtliche Situation, denn es ist ganz klar, dass das Personal von diesen Veränderungen betroffen ist, dass zum Teil Ängste da sind. Darauf wollen wir Rücksicht nehmen. Wir kommen beim einen Antrag, wo es darum geht, branchenübliche Bedingungen als Konzessionsvoraussetzung zu anerkennen, darauf zurück. Das heisst aber auch – ich wende mich damit an Herrn Reimann –, dass andere Absichten, die nicht unmittelbar mit der Liberalisierung des Fernmeldewesens und der Reorganisation der Post zu tun haben, jetzt hintangestellt werden müssen.
All Ihre Bemühungen und Ihr Wille, eine Marktöffnung auch im Radio- und Fernsehwesen gesetzgeberisch festzuhalten, können bei der Revision des RTVG, das später auf der Traktandenliste stehen wird, eingebracht werden. Die geplante Totalrevision ist eine längerfristige Sache, die jetzt nicht in dieser Rekordzeit durchgeführt werden kann. Dafür braucht es längere Vernehmlassungszeiten. In der Zwischenzeit müssen Sie sich damit gedulden, die Wahlergebnisse aus dem Kanton Aargau zunächst von einem lokalen Fernsehanbieter erfahren zu können. Ich glaube auch zu wissen, dass Sie, wenn die Resultate der kantonalen Wahlen nicht dermassen zugunsten Ihrer Partei ausgefallen wären, gar kein Interesse gehabt hätten, so schnell zu erfahren, was eigentlich passiert ist. Vielleicht wünschen Sie sich in vier Jahren wieder eine SRG, die die Resultate möglichst lange nicht verkünden muss. *(Heiterkeit)*
Nun ist im weiteren von Herrn Inderkum nach der Verfassungsmässigkeit der Revision gefragt worden. Ich kann nur sagen, dass schon in einem sehr frühen Zeitpunkt, als die Gesetzesrevision noch in der Verwaltung vorbereitet wurde, ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz die Verfassungsmässigkeit der geplanten Revision festgehalten hat. Gestützt darauf hat der Bundesrat keine Änderung der Verfassung vorgesehen. Es hätte, ich muss das betonen, gereicht, eine Verfassungsänderung hier auch mit einer Volksabstimmung durchzubringen. Es ist nicht etwa so, dass der Wille gefehlt hätte, die Gesetze auf den 1. Januar 1998 in Kraft treten zu lassen. Auch die KVF-NR hat die Verfassungsmässigkeit gründlich mittels Hearings geprüft und verschiedene Professoren beigezogen – und wie das so üblich ist, sucht man Professoren, die gegensätzliche Meinungen haben. Immerhin ist es so, dass die Ausführungen von Professor Schindler die KVF-NR so überzeugt haben, dass nicht ein einziger Antrag eingereicht wurde, der die Verfassungsmässigkeit in Zweifel gezogen hätte.
Auch die ständerätliche Kommission hat das Problem gestreift. Hier standen natürlich die Aussagen dieser Hearings auch schriftlich zur Verfügung. Zur Auslegung durch das Bundesamt für Justiz ist dann auch von aussen eine Meinung von Professor Schindler gekommen, die alle Beteiligten dazu geführt hat, die Verfassungsmässigkeit dieser Revision zu bejahen.
Eines möchte ich noch festhalten, nachdem Voten des Inhaltes fielen, eigentlich seien wir nur gerade von aussen gedrängt worden, und diese Revision sei doch nicht frei gewählt: Es gibt Gründe für diese Revisionsvorlage, die nicht etwa nur wirtschaftlicher Natur sind, und schon gar nicht etwa nur dem Ziel einer Liberalisierung als solcher folgen, sondern es sind durchaus Gründe gesellschaftlicher Art. Post- und Fernmeldedienste nehmen in unserem gesellschaftlichen Leben eine immer grössere Bedeutung ein. Es ist festzustellen, dass dieser gewaltige Drang nach ständiger Kommunikation, nach ständiger Mitteilsamkeit und auch ständiger Erreichbarkeit in unserer Gesellschaft einfach vorhanden ist. Jedermann und jede Frau will ständig ein Natel benützen; das ist mir oft unverständlich. Oft ist es auch sehr ärgerlich, beispielsweise wenn ich im Zug bin, es links und rechts piepst und die dümmsten Sachen nach Hause berichtet werden, die der ganze Eisenbahnwagen mit anhören muss. Ich frage mich manchmal, ob das wirklich nötig ist. Aber, nicht wahr, die politischen Instanzen sind ja nicht zum Vormund bestellt. Wir sollten da nicht eingreifen und den Leuten sagen, sie sollten nicht so viel herumtelefonieren, sondern wir sind ein politischer Dienstleistungsbetrieb. Wenn das Benützen eines Natels gewünscht wird, dann stehen wir zur Verfügung und gehen notfalls einfach in einen Zweitklasswagen der SBB, um dieses Geschwätz nicht mit anhören zu müssen. Das hat Frau Weber eigentlich auch zum Ausdruck gebracht. Diese gesellschaftliche Entwicklung ist immer auch eine wirtschaftliche Entwicklung. Der Verkauf dieser Natel-Apparate dient natürlich dem Einkommen der Telecom, und dieses Einkommen wird dann letztlich auch wieder der Bundeskasse – leider nicht vollumfänglich, aber doch teilweise – zugeeignet.
Das ist die Globalisierung der Märkte, an der wir eben auch teilnehmen wollen. Unsere Telecom, die beispielsweise an der Unisource beteiligt ist, darf diese Beteiligung nur dann eingehen, wenn wir unsererseits anderen Anbietern einen freien Markt bieten. Die ganzen Einnahmemöglichkeiten an der Beteiligung der Unisource hätte unsere Telecom dann nicht, wenn wir nicht Gegenrecht halten würden. Wir können also nicht einerseits in fremde Märkte eindringen und uns hier

abschotten, sondern wir müssen Gegenrecht halten und uns gegenseitigen Marktzugang garantieren.
Es ist auch so, dass die Monopole, die wir bis anhin hatten, faktisch nicht mehr durchgesetzt werden konnten. Die Monopole – obwohl de lege lata vorhanden – wurden schon früher geknackt, z. B. durch das Callback-Verfahren in der Telefonie oder durch Internet. Darauf muss sich der Gesetzgeber einstellen.
Hauptziel der Revision ist – ich möchte das betonen – die Sicherstellung eines guten Service public, also einer flächendeckenden Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Post- und Fernmeldediensten. Es ist dieses mit der langfristigen Sicherstellung von Arbeitsplätzen gepaarte Ziel, das uns bei dieser Gesetzesrevision in erster Linie geleitet hat. Denn wir sind uns sicher einig darüber, dass neue Subventionen, neue gemeinwirtschaftliche Abgeltungen nicht beschlossen werden können. Wir gehen von einer Selbstfinanzierung des Post- und Fernmeldesektors aus.
Damit komme ich zum Votum von Herrn Bisig, der vom Expressverfahren im einen Gesetz und von der angezogenen Handbremse beim anderen Gesetz gesprochen hat. Die Liberalisierung als solche war nie das Ziel des Bundesrates. Es ist nicht so, dass wir einfach liberalisieren wollen. Unser Ziel ist es, die Grundversorgung in diesem Lande sicherzustellen. Um die Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten sicherzustellen, brauchen wir verschiedene Mittel im einen wie im anderen Bereich. Im Fernmeldebereich, davon sind wir überzeugt, brauchen wir eine Liberalisierung, weil dort der freie Wettbewerb tatsächlich eine Sicherstellung der Grundversorgung garantieren kann. Hingegen glauben wir nicht, dass das im Postwesen vollumfänglich der Fall ist. Wir gehen zwar davon aus, dass das sehr langfristig gesehen durchaus möglich sein wird, aber nicht sofort. Es ist bezeichnend, dass all diejenigen, die intensiv an eine Liberalisierung glauben und den freien Wettbewerb als ein Mittel sehen, in dieser Gesellschaft kompetitiver zu sein, keinen Antrag zum völligen Verschwinden des Monopols im Postbereich gestellt haben. Deswegen haben wir im Sinn, die Monopolgrenze bei den Postpaketen auf 2 Kilogramm zu senken und es dem Bundesrat zu überlassen, je nach dem Gang der Entwicklung in diesem Bereich dieses Monopol letztendlich bis hin zur Nullgrenze zu senken. Aber Bedingung ist, dass der Service public, die Grundversorgung, sichergestellt und auch finanziert werden kann.
In diesem Sinne, und da Eintreten von Ihnen allen unbestritten ist, würde ich vorschlagen, die Einzelfragen, die bei Einzelanträgen und Differenzen wieder kommen, dort zu diskutieren. Ich begnüge mich damit, Ihnen zu danken, dass Sie auf alle vier Vorlagen eintreten wollen.

Entwurf 96.048 – Projet 96.048

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Fernmeldegesetz
Loi sur les télécommunications

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
....
b. einen störungsfreien, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte achtenden Fernmeldeverkehr sicherstellen;
....

Art. 1
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
....
b. .... de la personnalité et les droits immatériels;
....

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Bei Artikel 1, dem Zweckartikel, stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit der Dienstanbieter für den Inhalt der transportierten Informationen. Wir haben uns in der Kommission mit dieser Frage auseinandergesetzt und haben einen Bericht der Verwaltung einverlangt und diskutiert. Der Bericht kommt zum Schluss, dass auf die Schaffung spezieller Straf- und Haftungsnormen im FMG zu verzichten sei. Wir wollten aber signalisieren, dass dieses Problem besteht, und legen Ihnen darum eine Motion (97.3008) vor, mit welcher die Lücken im Urheberrechtsgesetz geschlossen werden sollen. Wir haben hier aber als Zielsetzung hineingenommen, dass auch die Immaterialgüterrechte zu achten sind.
Sie wissen alle, dass mit dem Einsatz der neuen Technologien die Gefährdungen dieser Immaterialgüterrechte grösser werden. Diese Technologien erlauben einen leichten grenzüberschreitenden Zugang und eine einfache Verwertung der Informationen und Werke. Darum war es uns ein Anliegen, diese Rechte auch hier zu schützen.
Der Zweckartikel hat für sich keine normative Rechtskraft, er ist aber eine Leitplanke bei der Auslegung des Gesetzes. Wenn die Motion überwiesen wird, wird sich der Bundesrat beizeiten mit dieser Frage auseinandersetzen müssen.

Angenommen – Adopté

Art. 2–4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 4bis
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Sie kann einzelne Aufgaben dem Bundesamt übertragen.

Art. 4bis
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
La commission peut déléguer des tâches particulières à l'office.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: In diesem Artikel wird die Eidgenössische Kommunikationskommission (Kommission) statuiert. Wir wollten präziser zum Ausdruck bringen, dass ihr die Gesamtverantwortung überbunden ist und dass sie einzelne Aufgaben an das Bundesamt delegieren kann. Beispielsweise sind die Konzessionen für das Funkwesen in der Regel nicht Fragen, mit denen sich die Kommission selbst beschäftigen muss.

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Abs. 1 Einleitung, Bst. a
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1 Bst. b, c
Mehrheit
b. .... sowie die Konzession und insbesondere auch die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält.
c. Streichen
Minderheit
(Onken, Gentil)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5
Proposition de la commission
Al. 1 introduction, let. a
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1 let. b, c
Majorité
b. .... de la concession, et notamment les dispositions du droit du travail.
c. Biffer
Minorité
(Onken, Gentil)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis, 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ich beantrage, die Buchstaben b und c von Absatz 1 zusammen zu behandeln. Sie bilden eine Einheit. Die Fahne ist insofern missverständlich, als der Antrag in Buchstabe b eine Alternative zum Antrag der Minderheit Onken ist, Buchstabe c gemäss Nationalrat zu übernehmen.
Wir haben die Frage zu entscheiden, welchen sozialpolitischen Anforderungen die Anbieter, die Konzessionäre, zu genügen haben. Der Nationalrat hat eingefügt, die Konzessionäre müssten die «branchenüblichen Arbeitsbedingungen» gewährleisten. Die Kommission schlägt Ihnen vor, in Buchstabe b festzuhalten, dass die Konzessionäre die Gewähr bieten müssen, dass sie die «arbeitsrechtlichen Vorschriften» einhalten. Damit hat die Kommission einen Kompromiss gefunden, der das Lohndumping durch ausländische Anbieter verhindert. Sie trägt aber mit dem Streichungsantrag zu Buchstabe c der Tatsache Rechnung, dass es sich hier um eine internationale Branche handelt.
Wir können nicht die bisherige Regelung des Monopolbetriebes PTT zum Mass aller Dinge machen. Die Arbeitsbedingungen des bisherigen Monopolbetriebes sind heute das, was wir unter branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu verstehen haben.
Darum beantrage ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit, in Absatz 1 Buchstabe b zu ergänzen und dafür Buchstabe c zu streichen.

Onken Thomas (S, TG), Sprecher der Minderheit: Wir sind hier bei diesem Artikel bei einer ersten grundsätzlichen Weichenstellung in diesem Gesetz. Es geht um die Arbeitsbedingungen und damit um einen äusserst sensiblen Bereich. Der Nationalrat hat lange um eine Verständigungslösung gerungen, und er hat schliesslich diese breit abgestützte und mehrheitsfähige Formulierung gefunden und beschlossen. Ich möchte Sie eindringlich bitten, dem Nationalrat zu folgen und diesen Konsens nicht zu zerstören. Ich fürchte, die Folgen wären wirklich unabsehbar.
Die Kommissionsmehrheit hat, vielleicht ohne die jetzt heraufbeschworenen Reaktionen und Konsequenzen wirklich abzusehen, die Verpflichtung auf die «branchenüblichen Arbeitsbedingungen» durch ein blosses Einhalten der «arbeitsrechtlichen Vorschriften» ersetzt. Zwischen der Formulierung des Nationalrates einerseits – «branchenübliche Arbeitsbedingungen» – und der Formulierung der Kommissionsmehrheit andererseits – «arbeitsrechtliche Vorschriften» – liegen natürlich Welten. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten ist an und für sich eine Selbstverständlichkeit. Dies gilt grundsätzlich. Selbst wenn wir hingingen und diese Formulierung der Kommissionsmehrheit wieder streichen und gar nichts sagen würden, selbst dann noch würden diese Vorschriften gelten, selbst dann müsste das Arbeitsrecht verbindlich eingehalten werden. Diese Bestimmung bietet also null Schutz gegen unseriösen, gegen unlauteren Wettbewerb, jedenfalls nicht gegen einen Wettbewerb, bei dem möglicherweise, unter dem Druck auf die Arbeitsbedingungen und auch auf die Löhne, die Dämme nach unten brechen. Anders ausgedrückt: Diese neue Formulierung erlaubt im schlimmsten Fall auch Sozialdumping. Sie sucht das nicht, sie will es nicht einmal, das ist ganz klar; ich kenne ja die Einstellung von Kollege Danioth, der diese Formulierung vorgeschlagen hat. Er will eine solche Entwicklung an und für sich nicht, aber sie wird natürlich möglich gemacht. Damit werden Ängste vor unlauterer Konkurrenz geschürt, vor Degradierung von Arbeitsbedingungen, auch vor einem Zerfall von Lohnerrungenschaften, und es sind exakt jene Reflexe, die, wie jede Analyse beweist, beispielsweise die Abstimmung über den EWR-Beitritt massiv beeinflusst und mit dazu beigetragen haben, dass er abgelehnt worden ist. Soll das nun hier wieder neu heraufbeschworen werden? Und dies in einem Bereich, wo insbesondere die ausländische Konkurrenz massiv sein wird, wo mit France Telecom, mit British Telecom, mit Global One und mit anderen die Mitbewerber bereits in den Startlöchern stehen? Sollen diese nur gerade das Arbeitsrecht erfüllen, sich sonst aber nicht um unsere Standards, nicht um unser Lohngefüge kümmern müssen und beliebig «unten reinhauen» können? Das kann doch unmöglich Ihre Absicht sein! Diesen Wettbewerb wollen wir nicht, und er muss auch nicht sein.
Der Wettbewerb kann und soll stattfinden: um die Innovationen, um die Qualität, um neue Produkte, um bessere Dienstleistungen, aber nicht um die Arbeitsbedingungen. Natürlich sind die beiden Dinge miteinander verknüpft, aber wir wollen den Wettbewerb vor allem dort, wo er sich abspielen muss, und nicht dort, wo Druck auf die Arbeitsbedingungen ausgeübt wird, die wir in der Schweiz in vielen Jahren errungen haben und die gesichert bleiben sollten. Hier braucht es gewisse Leitplanken, wie sie der Nationalrat mit der Formulierung «branchenübliche Arbeitsbedingungen» gefunden und im Gesetzentwurf verankert hat.
Diese Formulierung ist nicht neu. Es gibt sie in kantonalen Gesetzgebungen, auch in eidgenössischen Gesetzen. Ich erinnere Sie an das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, wo es in Artikel 8 Absatz 1 Litera b heisst: «Sie (d. h. die Auftraggeberin) vergibt den Auftrag für Leistungen in der Schweiz nur an einen Anbieter oder eine Anbieterin, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gewährleisten.» Das ist die Formulierung aus dieser Gesetzgebung, und das war damals auch Anlass zu langwierigen Diskussionen. Diese Formulierung ist auch in der Verordnung festgehalten. Auch dort sind Formulierungen enthalten, die das noch präzisieren. Dort ist auch die Kontrolle verankert; Artikel 6 Absatz 2 lautet: «Die spezialgesetzlichen Vollzugsbehörden kontrollieren die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen. Die Auftraggeberin kann diese Behörden vor dem Zuschlag konsultieren.» Ein weiteres Zitat aus der Verordnung, Artikel 7: «Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.» Hier taucht dieser Begriff also wieder auf. Es ist nicht so, dass für dieses Gesetz etwas völlig Neues erfunden worden wäre, es sind vielmehr Formulierungen, die auch in anderen Gesetzen enthalten sind.
Die «branchenüblichen Arbeitsbedingungen» sind nicht die Telecom-Bedingungen von heute, auch wenn die Telecom

vorderhand das führende Unternehmen dieser Branche ist. Es geht also nicht um eine unverrückbare Festschreibung dessen, was heute festgelegt ist. Gesamtarbeitsverträge sind wie alles der Veränderung, dem Wandel unterworfen. Sie müssen neu ausgehandelt und neu abgeschlossen werden. Eine ganze Branche – eine Branche, die immer grösser wird, bei der neue Mitspieler mitmachen – wird daran teilhaben, wird das abzustecken und auszuhandeln haben. Dazu gehören selbst solche Unternehmen, die vielleicht unter den jetzigen Bedingungen noch eine vergleichsweise geringe Bedeutung haben, die aber mit dem Wettbewerb, der jetzt ermöglicht wird, grösser werden. Auch diese werden daran teilhaben und werden in Zukunft diese branchenüblichen Arbeitsbedingungen mitbestimmen können. Die branchenüblichen Arbeitsbedingungen sind also entwicklungsfähig, aber es braucht diese schützenden Leitplanken; gewisse Spielregeln braucht auch der Wettbewerb. Wir wollen den Fernmeldemarkt deregulieren, nicht aber die Arbeitsbedingungen!
Auf dieser Grundlage bitte ich Sie, der nationalrätlichen Formulierung zuzustimmen, zu ihr zurückzukehren. Vermeiden Sie – letztlich auch um des sozialen Friedens willen – unabsehbare Turbulenzen, die entstehen werden, wenn man eine Formulierung in das Gesetz aufnimmt, die alles zulässt und in der Arbeitnehmerschaft grösste Bedenken auslöst.
Ich bitte Sie, auf diese warnende Stimme zu hören und dem Antrag der Minderheit bzw. dem nationalrätlichen Beschluss zuzustimmen.

Cavadini Jean (L, NE): M. Onken vient de dire qu'il s'agit de la première des questions de principe qui se posent dans le réexamen de la loi sur les télécommunications. Nous en convenons bien volontiers, et je crois qu'il est important de répéter les principes sur lesquels nous avons voulu travailler.
Si nous souhaitons cette libéralisation, il faut en reconnaître les contingences. Il est évident que la privatisation suppose la concurrence, et que la concurrence ne s'accommode pas de distorsions que l'on présuppose et que l'on préétablit, ne serait-ce que par le biais de conditions générales imposées. Il convient de ne pas accepter l'introduction de cette notion que le Conseil national a faite sienne, car si nous acceptons cette proposition de minorité, cela revient à donner à Télécom PTT la compétence de déterminer les conditions générales d'embauche et de rétribution. C'est tout à fait clair: nous supprimons la capacité de privatisation qui est offerte dans le principe de la loi. Nous proposons, comme l'a rappelé le président de la commission, et c'est bien normal, le respect des dispositions générales du droit du travail qui sont posées à l'ensemble des acteurs du circuit économique.
J'aimerais souligner un autre effet pervers que peut faire naître la disposition que défend la minorité de la commission: c'est celui de ne pas donner les mêmes conditions aux entreprises qui sont dans le secteur des télécommunications et à celles qui ne sont pas engagées dans ce secteur, mais qui sont actives dans d'autres secteurs. Si on veut cette libéralisation – et nous sommes d'accord avec M. Leuenberger, conseiller fédéral, qui s'est exprimé tout à l'heure, disant que la libéralisation n'est pas un but, mais un moyen –, nous devons accepter les contingences de ce moyen, c'est-à-dire que l'on ne peut pas mettre de conditions de la nature de celles qui nous sont proposées ici.
C'est la raison pour laquelle je vous suggère de ne pas accepter la proposition de la minorité.

Maissen Theo (C, GR): Die Fassung der Kommissionsmehrheit entstand unter anderem auch unter dem Eindruck, wir müssten in bezug auf den internationalen Markt, der nun in der Telekommunikation je länger, je mehr Bedeutung erhält, von der Vorstellung des Nationalrates abrücken. Deshalb haben wir uns auf diese Formulierung festgelegt, wonach die arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten seien. Nun haben allerdings die Diskussionen im Nachgang zu diesen Kommissionsbeschlüssen – wir haben es von Kollege Onken gehört – gezeigt, dass wir uns hier in einem sehr sensiblen Bereich befinden. Wir müssen uns überlegen, wieweit wir nun in diesem Bereich Lösungen vermeiden wollen, mit denen wir das Gesetz als solches gefährden. Es geht hier um eine Abwägung.
Wenn man nun den Text liest, dann findet man auch – wenigstens mir ist es so ergangen, als ich ihn durchlas –, dass wir hier Selbstverständliches ineinander verschachteln. Zum einen heisst es, dass die Konzessionäre – also die Leute, die eine Konzession erwerben wollen – dafür Gewähr bieten müssen, dass das anwendbare Recht eingehalten wird. Das ist an sich schon eine Selbstverständlichkeit. Zum andern heisst es, zweimal verschachtelt: «.... namentlich dieses Gesetz ....»: Sie müssen also das Recht einhalten, das selbstverständlich ist. Dann wird noch einmal die Selbstverständlichkeit erwähnt, dass «namentlich» dieses Gesetz eingehalten werden müsse. Nun haben wir noch folgendes gemacht: Es heisst nun zusätzlich: «insbesondere auch die arbeitsrechtlichen Vorschriften». Wenn man die Verschachtelung dieser Selbstverständlichkeiten sieht, ist die Lösung sowohl formal als auch sachlich wenig befriedigend. Ich glaube, das ist keine optimale Gesetzgebung.
Im Unterschied zur Fassung des Nationalrates beschränken sich die arbeitsrechtlichen Vorschriften doch relativ stark auf Vorgaben, die Selbstverständlichkeiten sind. Das müssen wir sehen. Das sind z. B. der Bereich des Arbeitsgesetzes, die arbeitsrechtlichen Vorschriften im OR oder die Belange der Sozialleistungen. Man hätte in der Kommission von der Verwaltung vielleicht entsprechende Hinweise bekommen sollen und die aktuelle, neuere Gesetzgebung in vergleichbaren Bereichen konsultieren müssen. Kollege Onken hat bereits auf das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen hingewiesen. Dieses Gesetz sagt aus, dass man mehr Wettbewerb will. Es fährt unter dem Titel «Liberalisierung» und vor allem auch unter dem Titel «internationale Beziehungen». Es geht also darum, das Gatt-Übereinkommen mit diesem Gesetz zu verwirklichen.
Nachdem auch in Artikel 2 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen die PTT namentlich genannt werden und wir hier eine Differenz zum Nationalrat haben, könnten wir in einem zweiten Durchgang durchaus eine ähnliche Fassung wählen, wie es hier bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge festgehalten ist und wo man sich offenbar darauf geeinigt hat, dass die «Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen» einzuhalten sind, wie es Kollege Onken zu Artikel 8 Absatz 1 Litera b ausgeführt hat. Wir müssten uns beim zweiten Durchgang dann überlegen, ob wir im Rahmen der Differenzbereinigung nicht eine Lösung finden sollten, die international «verhält», den Zielsetzungen von mehr Wettbewerb entspricht und auch den Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entgegenkommt.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Beaucoup d'intervenants l'ont dit: une des exigences que nous posons en mettant au point cette nouvelle législation, c'est la nécessité de favoriser une concurrence. Là-dessus, tout le monde est d'accord. Là où les choses méritent d'être nuancées, c'est de savoir dans quel domaine et par quel domaine il faut commencer pour assurer une concurrence effective. La concurrence, de mon point de vue, doit s'exercer au niveau des prestations et au niveau des produits. Il est beaucoup moins souhaitable qu'elle s'exerce par le biais d'un dumping social. Si l'on suit la proposition de la majorité de la commission, le risque est incontestable de voir arriver sur le marché des entreprises étrangères, peu soucieuses de notre système de négociation entre partenaires sociaux, peu respectueuses des conventions collectives, qui pourront se distinguer en matière de concurrence et faire artificiellement baisser les prix en jouant exclusivement sur les salaires.
La proposition de la minorité, contrairement à ce qui vient d'être dit, n'est pas une proposition rigide. Elle parle de conditions de travail «usuelles», ce qui veut bien dire que ces conditions ne sont pas fixées une fois pour toutes, qu'elles sont au contraire susceptibles d'être infléchies, modifiées au gré même du développement de la concurrence que tout le monde souhaite voir s'instaurer. Par contre, il faut bien dire que la formulation de la majorité de la commission constitue une lapalissade. Exiger d'une entreprise qu'elle respecte la

loi, vraiment, ne constitue pas une originalité bouleversante et il me semble que, dans ce domaine qui est assez délicat, notre assemblée serait bien inspirée de donner un signal clair aux collaborateurs actuels de Télécom PTT, collaborateurs dont la nouvelle société aura besoin de l'engagement, de la fidélité et des compétences. Nous devons montrer que si la volonté des pouvoirs publics est d'introduire de la concurrence grâce à cette nouvelle loi, le premier domaine dans lequel cette concurrence va devoir s'exercer n'est pas celui des salaires.

Danioth Hans (C, UR): Gestatten Sie mir ein Wort vorweg als Urheber dieses Antrages, der in der Kommission eine Mehrheit von 10 zu 2 Stimmen erhielt. Ich fühle mich in meiner Tätigkeit als «Brückenbauer» nach wie vor bestätigt. Ohne aus der Kommission zu plaudern, darf ich immerhin darauf hinweisen, dass Herr Bundesrat Leuenberger meinem Vorschlag diese Kompromissfähigkeit ausdrücklich attestiert und darauf hingewiesen hat, dass die Auswirkungen im Ergebnis vielleicht nicht so entscheidend seien. Mit anderen Worten heisst das, dass die dramatische Situation, wie sie von Herrn Onken geschildert worden ist, nicht zutrifft. Ich möchte aber auch Herrn Maissen folgendes entgegenhalten: Er hat gesagt, dass wir mit dieser Formulierung eine Verschachtelung hervorrufen. Wenn wir nebst dem nun angenommenen Buchstaben b auch den Buchstaben c beibehalten, dann haben wir eine doppelte Bestimmung, die zur völligen Unklarheit beiträgt. Darum kann der Buchstabe b nur ein Ersatz für Buchstabe c sein. Umgekehrt müssten Sie, nachdem Sie Buchstabe b angenommen haben, konsequenterweise Buchstabe c streichen.
Zur Frage, ob die Formulierung von Litera b eine Selbstverständlichkeit sei: Das glaubte ich vorerst auch, aber ich bitte Sie, den Text richtig zu lesen. Es heisst nicht, dass derjenige, der eine Konzession will, das anwendbare Recht einhalten muss; das wäre tatsächlich eine Selbstverständlichkeit. Es heisst aber ganz klar, dass er «dafür Gewähr bieten» muss. Das heisst also, dass die Behörde berechtigt und verpflichtet ist, zu prüfen, ob dieser Bewerber in der Lage ist, die hohen schweizerischen Anforderungen vor allem auch arbeitsrechtlicher Art einzuhalten. Dazu gehören Vorschriften über Ruhezeit, Gesundheit, Schutz weiblicher Arbeitskräfte usw. Die Nachweispflicht kann auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften ausgedehnt werden, und von daher behaupte ich, meine Formulierung sei besser gegenüber dem Gummibegriff der «branchenüblichen Arbeitsbedingungen», die nirgends – auch nicht im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen – enthalten sind.
Unter dem Begriff der «arbeitsrechtlichen Vorschriften» ist ausdrücklich auch die Anwendung von Gesamtarbeitsverträgen subsumiert, Herr Onken, die vor allem dann gelten, wenn sie allgemeinverbindlich erklärt werden. Mit anderen Worten: Arbeitsrechtliche Vorschriften beinhalten auch allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge. Wo hier nun die berechtigten Bedenken der Gewerkschaften sind, ist mir nicht klar.
Dann möchte ich darauf hinweisen, dass wir in der Kommission gefragt haben, ob es analoge Bestimmungen gebe. Das konnte uns damals niemand sagen; auch Herr Marti Werner hat im Nationalrat sehr verschwommen auf diesen Begriff der Branchenüblichkeit verwiesen.
Ich habe inzwischen auch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen konsultiert und die von Herrn Onken und Herrn Maissen zitierte Bestimmung gelesen, die aber nicht identisch ist mit der Bestimmung, die der Nationalrat aufgenommen hat. Ich glaube, mit der Beibehaltung von Absatz 1 Buchstabe c haben wir den Zusammenhang mit der Nachweispflicht nicht; das ist also eine Verschlechterung. Schon von daher müsste Buchstabe c gestrichen werden, aber auch deshalb, weil wir jetzt zwei verschiedene Begriffe haben. Ich schlage Ihnen vor, dass wir den Buchstaben c streichen und dass der Nationalrat allenfalls prüft – da bin ich keineswegs dagegen –, bei Buchstabe b die neue Bestimmung gemäss dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen einzufügen bzw. die jetzt beschlossene Bestimmung «arbeitsrechtliche Vorschriften» durch «Einhalten der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen» zu ersetzen, was nicht das gleiche ist. Aber er muss dann auch prüfen, ob die Voraussetzung für die Implementierung dieser Bestimmung in diesem Gesetz die gleiche ist wie beim Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Wir können hier also nicht gesetzgeberische Feinmechanik betreiben.
Ich empfehle Ihnen daher, Buchstabe c zu streichen, weil sich die Buchstaben b und c nebeneinander nicht vertragen. Durch diese Differenz wird der Nationalrat gezwungen, sich der Sache nochmals anzunehmen.

Brunner Christiane (S, GE): Il s'agit, de mon point de vue, de l'une des discussions les plus importantes au sujet de cette loi, et j'ai l'impression qu'on n'a pas encore tout à fait perçu la portée de cette disposition et le risque qu'elle comporte finalement pour l'ensemble de l'acceptation de la loi.
Il y a une différence essentielle, Monsieur Danioth, entre des dispositions de droit du travail et les conditions de travail usuelles de la branche. Je ne partage pas votre point de vue, juridiquement, selon lequel lorsqu'on parle de dispositions de droit du travail, cela inclut nécessairement notamment des dispositions de conventions collectives dont on a déclaré la force obligatoire. Peut-être avez-vous raison, mais j'aimerais bien en avoir confirmation au moins par le Conseil fédéral dans l'interprétation qu'il donne de cette disposition. Dans ce cas, cela voudrait dire aussi qu'il faut faciliter l'extension des conventions collectives de travail. C'est un débat que nous avons dans le cadre de la liberté de circulation des personnes, où le même problème de dumping social peut se poser. Et une manière d'aborder la question du dumping social ou de l'empêcher, dans le cadre de la libre circulation des personnes, c'est précisément de faciliter au moins l'extension des conventions collectives de travail. A ce moment-là, ces dispositions sont applicables de manière plus générale.
Le mécanisme de respecter les conditions de travail usuelles d'une branche, on le connaît en fait de par la loi sur le séjour et l'établissement des étrangers: les employeurs, s'ils veulent obtenir des autorisations de travail, doivent respecter non seulement les dispositions du droit du travail, cela va de soi, mais aussi les conditions de travail usuelles de la branche. De nombreuses branches fixent des salaires minimaux, d'autres ne les fixent pas; et dans notre droit du travail, il n'y a aucune disposition concernant des salaires minimaux. C'est en cela que le respect des dispositions du droit du travail ne suffit pas, ce sont les conditions usuelles de la branche qui portent sur les salaires.
Finalement, c'est mettre en péril l'équilibre qui existe entre cette loi et les principes de concurrence que de dire qu'on peut mettre en balance, dans la concurrence, des conditions salariales si mauvaises qu'elles permettent d'avoir des coûts de prestations et de produits nettement inférieurs.
Je comprends d'autant moins l'intervention de M. Cavadini Jean dans la mesure où il est d'usage en Suisse que l'on traite par convention collective les conditions usuelles de la branche. Finalement, les autres entreprises qui ne font pas partie du système conventionnel doivent bien s'y rallier. De toute façon, lorsqu'elles ont besoin d'autorisations de travail, et aussi de manière générale, elles ne peuvent pas pratiquer un dumping qui serait, dans ce cas particulier, tout à fait impossible.
Je vous prie instamment de réfléchir à la question de savoir s'il ne vaut pas la peine d'accepter cette mesure qui est une mesure tout à fait équilibrée, de respecter les conditions usuelles de la branche, plutôt que de mettre finalement en péril ou de différer encore dans le temps, avec des votations populaires, l'introduction de l'ensemble de ce nouveau système que nous souhaitons.
Je vous demande instamment de vous rallier à la décision du Conseil national et de suivre la proposition de la minorité de votre commission.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Es ist jetzt doch eine gewisse Unsicherheit aufgekommen. Persönlich schliesse ich mich, was die inhaltliche Interpretation anbetrifft, voll der

Argumentation von Kollege Danioth an, wonach der Vorbehalt des Arbeitsrechts die darin vorgesehene Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung gesamtarbeitsvertraglicher Regelungen einschliesst. Allerdings besteht hier natürlich das Problem, dass wir es mit einer Branche zu tun haben, die ein Monopol hatte und sich jetzt öffnet. Jetzt wollen neue, junge Unternehmen auf diesem Feld aktiv werden. Das sage ich vor allem auch an die Adresse von Kollege Onken: Natürlich ist es ein sensibler Punkt, aber man kann ihn auch sehr sensibel machen, wenn hier die Frage des Referendums aufgenommen wird. Da ist die Verhältnismässigkeit wirklich nicht mehr gegeben, und Sie bzw. Ihre Kreise müssten diese Verantwortung übernehmen.
Kollegin Weber Monika hat es gesagt: Wenn wir den Inlandmarkt abschotten, dann veraltet er rasch. Dann leidet die Qualität, und es ergeben sich teure Preise – und letztlich gefährdet man die Arbeitsplätze. Kollege Cavadini Jean hat darauf hingewiesen, dass wir zur Konkurrenz und damit auch zum Wettbewerb ja sagen. Wenn Sie selbst relativieren, Herr Onken, dies heisse ja nicht, der Beamtenstatus der PTT sei hier das Mass aller Dinge, dann muss ich sagen: Wir sehen vor, diesen Status noch fünf Jahre weiterzuführen. Was nehmen Sie sonst zum Massstab dieser branchenüblichen Arbeitsbedingungen?
Ich wäre sehr daran interessiert, dass man in der anstehenden Differenzbereinigung prüft, ob die Lösung analog zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen gewählt werden könnte. Materiell – ich versuche, das auch aus der Optik der Kommission heraus zu beleuchten – haben wir dasselbe gemeint. Beim öffentlichen Beschaffungswesen ist vielleicht die Optik eine etwas andere. Dort geht es um die Verwendung von Steuermitteln bei der Vergabe von Aufträgen, und hier öffnen wir einen Markt dem Wettbewerb. Das mag noch eine Differenz sein, aber ich würde Ihnen vorschlagen, dass wir ins Auge fassen, diese Möglichkeit der nationalrätlichen Kommission noch zum Studium auf den Weg mitzugeben. Allenfalls – wir machen ja morgen mit der Vorlage noch weiter – könnten Sie diese konkrete Formulierung noch über einen Rückkommensantrag einbringen. Auch Kollege Maissen hat darauf hingewiesen, dass seine Bedenken eigentlich zu einer Differenz führen müssten.
Ich muss Ihnen nochmals sagen, dass die Buchstaben b und c von Absatz 1 eine Einheit bilden. Wir haben in der Kommission in einem einzigen Entscheid Buchstabe b mit dieser Ergänzung beschlossen und Buchstabe c gestrichen. Ich bitte den Präsidenten, dies im Abstimmungsverfahren dieses Rates auch so zu halten.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat hat gar keine entsprechende Bestimmung vorgeschlagen, weder eine entsprechend Ihrem Antrag zu Absatz 1 Buchstabe b noch eine, wie sie der Nationalrat in Absatz 1 Buchstabe c beschlossen hat. Andererseits hat er sich im Nationalrat gegen den Buchstaben c auch nicht zur Wehr gesetzt, und ich will Ihnen auch sagen warum: Er sieht tatsächlich die Befürchtung der betroffenen Kreise, dass die Liberalisierung nun in dem Sinne verstanden werden könnte, dass sie nur gerade zu Lasten des Personals benützt würde. Was würde es heissen, wenn die Formulierung gemäss Nationalrat – branchenübliche Arbeitsbedingungen als Konzessionsvoraussetzung – im Gesetz bliebe? Zunächst einmal kann es natürlich nicht bedeuten, dass Arbeitsbedingungen im Ausland zur Diskussion stehen; das ist in diesem Bereich der Fall. Wenn z. B. in Indien eine Software erarbeitet wird, dann spielen die dortigen Löhne keine Rolle für die hiesige Konzession. Was im Ausland erarbeitet wird, geschieht nach den dortigen Verhältnissen. Was ist branchenüblich? Branchenüblich kann unter keinen Umständen heissen, es sei absolut identisch mit den beamtenrechtlichen Bedingungen und später mit den neuen Bedingungen, die in einem Gesamtarbeitsvertrag mit der Telecom ausgearbeitet werden. Wenn durch einen Konkurrenten völlig neue Arbeitszeitmodelle angeboten werden, dann ist das etwas anderes, und man kann nicht einfach sagen, das sei jetzt nicht das gleiche wie im GAV der Telecom. Branchenüblich würde nie heissen, dass die Lösung der Telecom tel quel auf das Personal irgendeiner Konkurrentin zu übertragen wäre. Ich denke als Vergleich etwa an den Medienbereich: Im Medienbereich arbeiten, das müssen wir klar sehen, Journalistinnen und Journalisten in Lokalradios und Lokalfernsehen zu völlig anderen Bedingungen als die Leute bei der SRG. Sie müssen zum Teil alleine mit einer Kamera herumrennen und haben nicht, wie das bei der SRG der Fall ist, eine ganze Equipe, die die Kabel nachschleppt, die Kamera aufstellt und im Büro des Interviewten das gesamte Mobiliar verstellt. Vielmehr hat es da einen einzigen Journalisten – sicher auch noch mit einem niedrigeren Lohn als bei der SRG –, der herumrast, interviewt, filmt und alles gleichzeitig macht – dafür aber nicht mehr denken kann dabei! Das sind andere Arbeitsbedingungen als bei der SRG. Wäre das nun, wenn man eine Konzession unter diesen Bedingungen erteilen müsste, branchenüblich oder nicht? Man kann sich darüber unterhalten. Man kann sagen: Das ist ein völlig anders gelagertes und strukturiertes Medium und somit eine andere Branche, denn in der Regel steigen die Journalisten bei diesen lokalen Medien ein, um später bei der «grossen» SRG, also gewissermassen in einer anderen Branche, landen zu dürfen. Der Begriff «branchenüblich» ist also fliessend. So würde eine gewisse Gewähr geboten, dass die Liberalisierung auch innovativ gemeint ist – in der Art und Weise, wie Dienstleistungen angeboten werden – und nicht einfach nur als Lohndrückerei. Wenn hier keine Differenz entstünde, wäre das natürlich sehr wünschenswert.

Abs. 1 Einleitung, Bst. a – Al. 1 introduction, let. a
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. b, c – Al. 1 let. b, c

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 31 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 5 Stimmen

Abs. 1bis, 2 – Al. 1bis, 2
Angenommen – Adopté

Art. 6–9
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 10
Antrag der Kommission
Abs. 1
~~Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates~~
Abs. 1bis (neu)
Wer Dienste der Grundversorgung gemäss Artikel 16 anbietet, muss die Kommunikationsfähigkeit zwischen allen Benutzern dieser Dienste sicherstellen und auch zur Interkonnexion verpflichten, wenn sie keine marktbeherrschende Stellung hat und nicht Grundversorgungskonzessionärin ist. Der Bundesrat kann Schnittstellen für den Zugang zu diesen Diensten nach internationalen Normen vorschreiben. Das Bundesamt erlässt die nötigen technischen und administrativen Vorschriften.
Abs. 2–4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Saudan
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 10
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis (nouveau)
Le prestataire qui fournit des éléments du service universel conformément à l'article 16 doit assurer la capacité de communication entre les utilisateurs de ces services; il est également tenu d'offrir l'interconnexion, même s'il n'occupe pas une position dominante sur le marché et s'il n'est pas concessionnaire du service universel. Le Conseil fédéral peut prescrire les interfaces nécessaires pour l'accès à ces services selon les normes internationales. l'Office édicte les prescriptions techniques et administratives.
Al. 2–4
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Saudan
Al. 3
.... litige portant sur un accord ou résultant d'une décision d'interconnexion ....

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Bei der sogenannten Interkonnexion geht es darum, dass das ganze System auch wirklich funktioniert. Wir haben diese Ergänzung nach einer ausgiebigen Diskussion in der Kommission einvernehmlich mit der Verwaltung beschlossen. Sie stellt sicher, dass alle Kunden eines Anbieters immer auch mit allen Kunden eines anderen Anbieters vollumfänglich kommunizieren können. Es reicht nicht, wenn einfach beide Netze zusammengefügt werden, sondern die entsprechende Qualität muss auch übereinstimmen.
Ich bin von Kollege Onken darauf aufmerksam gemacht worden, dass dieser Absatz 1bis sprachlich Probleme bietet. Ich glaube, dass er an sich richtig formuliert, aber etwas schwer verständlich ist. Es heisst: «Wer Dienste der Grundversorgung gemäss Artikel 16 anbietet, muss die Kommunikationsfähigkeit zwischen allen Benutzern dieser Dienste sicherstellen und auch zur Interkonnexion verpflichten, wenn sie keine marktbeherrschende Stellung hat und nicht Grundversorgungskonzessionärin ist.» Damit ist gemeint, dass diese Benutzer ihrerseits wieder Anbieter von Fernmeldediensten sein können, und darum sind diese Benutzer zur Interkonnexion zu verpflichten, die keine marktbeherrschende Stellung haben. Das ist der Inhalt; vielleicht könnte man das noch etwas klarer zum Ausdruck bringen.
Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Interkonnexion natürlich das A und O für die Frage ist, ob dieser Wettbewerb, diese Liberalisierung, dann faktisch eintreten kann. Um das sicherzustellen, hat die Kommission eine Empfehlung (97.3007) beschlossen – Sie finden sie hinten auf der Fahne –, wonach der Bundesrat beauftragt wird, alle Massnahmen zu treffen, damit diese Zusammenarbeit bereits ab Beginn des nächsten Jahres gewährleistet ist. Sie wissen, dass wir bis dahin noch keine Kommunikationskommission haben, welche diese Aufgabe überhaupt erfüllen könnte.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Saudan Françoise (R, GE): Il s'agit simplement d'une précision apportée au texte français dont le seul mérite est d'éviter une confusion éventuelle dans l'interprétation des possibilités de recours.
Je ne me prononcerai pas sur le texte allemand qui, à mon avis, est meilleur dans le projet du Conseil fédéral. Ma proposition d'amendement ne portait que sur le texte français.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Er fasst die französische Fassung präziser. Allerdings braucht es im deutschen Text keine Anpassung, wie das Madame Saudan auch gesagt hat. Da hat der Übersetzer offenbar «résultant» und «résultat» verwechselt. Also: Die deutsche Fassung bleibt unverändert.

Angenommen gemäss Antrag Saudan
Adopté selon la proposition Saudan

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Art. 11, 12
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 13
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)
Abs. 1
Die Grundversorgungskonzession ist eine Konzession mit der Auflage, die Dienste der Grundversorgung allen Bevölkerungskreisen in allen Landesteilen anzubieten.
Abs. 2
Für die Erteilung der Grundversorgungskonzession wird spätestens alle 10 Jahre eine Ausschreibung ....
Abs. 3
Den Zuschlag für die Grundversorgungskonzession erhält diejenige Bewerberin, die am wenigsten Beiträge gemäss Artikel 19 beantragt. Beantragen mehrere Bewerberinnen keine Beiträge, erhält diejenige den Zuschlag, die den für die Konsumentinnen und Konsumenten günstigsten Preis für die Dienste der Grundversorgung vorsieht.

Minderheit
(Schüle, Bisig, Cavadini Jean, Loretan Willy, Reimann, Weber Monika)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Obligation de fournir le service universel
Al. 1
La concession relative au service universel est liée à l'obligation de fournir les prestations prévues à l'ensemble de la population et dans toutes les régions du pays.
Al. 2
L'octroi de la concession de service universel fait, au plus tard tous les dix ans, l'objet d'un appel ....
Al. 3
La concession pour le service universel est octroyée au requérant qui sollicite la plus faible contribution au sens de l'article 19. Si plusieurs requérants ne sollicitent pas de contribution, la concession est octroyée à celui qui prévoit d'offrir aux consommateurs les prix les plus bas pour les prestations relevant du service universel.

Minorité
(Schüle, Bisig, Cavadini Jean, Loretan Willy, Reimann, Weber Monika)
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Sie sehen auf der Fahne, dass ich mich hier im Interessenkonflikt befinde. Die Minderheit Schüle ist formiert worden, bevor die Rollen der Sprecher bestimmt waren. Sonst hätte ich auf diese führende Rolle in der Minderheit selbstverständlich verzichtet. Ich

habe mich mit Kollege Bisig abgesprochen, dass er die Begründung der Anträge der Minderheit übernimmt. Und ich habe mit Kollege Maissen, der ja für den anderen Teil der Reform zuständig ist, abgesprochen, dass er dann pointiert die Position der Mehrheit der Kommission vertreten wird.
Ich möchte mich auf die Darlegung der Grundsatzfrage beschränken, die sich hier stellt: Wie soll jetzt die Grundversorgung geregelt werden? Soll es nur eine landesweite Konzession geben? Das ist der Antrag der Kommissionsmehrheit. Oder soll die Möglichkeit geschaffen werden, gebietsweise Konzessionen zu erteilen? Das ist die Lösung, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist und wie sie auch der Nationalrat übernommen hat, auch er entgegen seiner vorberatenden Kommission.
Bundesrat und Nationalrat wollten die Frage offenlassen, ob, wann und wie viele Anbieter sich in diese Grundversorgung teilen können, die an sich vom qualitativen Standard her vom Gesetz bestimmt ist und die über das ganze Land hinweg gewährleistet bleiben muss, unabhängig von der Lösung, die Sie wählen.
Die Kommissionsmehrheit hat sich in Sorge um die flächendeckende Versorgung unseres Landes knapp – mit 7 zu 6 Stimmen – für die Lösung mit einem einzigen, landesweiten Anbieter ausgesprochen und sie höher gewichtet als den Wettbewerb. Sie hat festgehalten, dass die Schweiz an sich schon ein kleines Land, eine kleine Region ist, wenn man das international betrachtet, und dass damit eben die Gefahr verbunden ist, dass es Unterschiede in der qualitativen Versorgung unseres Landes geben könnte, während die Minderheit zum Ausdruck gebracht hat, dass damit natürlich das PTT-Monopol dann bei der Telecom zementiert würde.
Soweit meine einführenden Erläuterungen zu Artikel 13. Ich würde vorschlagen, dass Kollege Maissen nun seinen Part übernimmt.

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Artikel 13 steht von der Sache her mit Artikel 14 Buchstabe d und Artikel 16 Absatz 1 im Zusammenhang.
Die Frage der Grundversorgung, d. h., ob sie landesweit oder gebietsweise konzipiert sein soll, hat den Nationalrat bereits intensiv beschäftigt. Die Mehrheit der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat sich für die landesweite Grundversorgung ausgesprochen.
Wir müssen uns vielleicht vorerst einmal Rechenschaft darüber geben, worum es hier geht. Es handelt sich um die Sicherstellung der flächendeckenden Grundversorgung. Diese ist in Artikel 16 definiert. Es geht um den öffentlichen Telefondienst, den Zugang zu Notrufdiensten, die Versorgung mit öffentlichen Sprechzellen, das schweizerische Verzeichnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und den Zugang zu Vermittlungsstellen für Hörbehinderte. Das ist die Grundversorgung, die gewährleistet und sichergestellt sein muss. Die Grundversorgungskonzession beinhaltet sowohl das Recht als auch die Pflicht, diese Grundversorgung zu erbringen.
Im Rahmen der Grundversorgung sind distanzunabhängige Tarife zu beachten. Gebunden ist sie auch an Preisobergrenzen, die der Bundesrat gemäss Artikel 17 festlegen kann. Schliesslich erhält die Grundversorgungskonzessionärin auch Beiträge für die Grundversorgung jener Gebiete, in denen sie defizitär ist. All das ist im Paket der Grundversorgungskonzession enthalten.
Nun müssen wir auf die Gründe zurückgehen, warum wir ein neues Fernmeldegesetz brauchen: Der internationale Markt macht die Liberalisierung notwendig. Wenn die Telecom PTT zu ausländischen Märkten Zugang haben soll, muss Gegenrecht gehalten werden. Die Schweiz muss sich auch ausländischen Anbietern öffnen. Auf dem internationalen Markt sind natürlich jene Gebiete interessant, die eine wirtschaftliche Stärke aufweisen und in denen eine Nachfrage nach entsprechenden Diensten besteht.
Bei einer gebietsweisen Grundversorgung wäre die Situation so, dass für bestimmte Gebiete Interessenten vorhanden wären und Angebote gemacht würden, während dies bei anderen Gebieten nicht der Fall wäre. Entsprechende Entwicklungen bestehen bereits im Bereiche des Kabelfernsehens. Ein Blick auf die Karte lässt erkennen, dass es bei der Verkabelung noch beträchtliche Lücken gibt, nämlich dort, wo sie wirtschaftlich nicht interessant ist. Eine Reihe von Gebieten, die für die Verkabelung auch noch einigermassen interessant waren, haben viele Jahre warten müssen. Die Versorgung hat sehr punktuell funktioniert. Es wäre davon auszugehen, dass wir bei der Grundversorgung vor ähnlichen, wenn nicht vor gleichen Problemen stünden, wenn es keine Pflicht zur Grundversorgung gäbe. Das ist klar.
Technisch gesehen muss man davon ausgehen, dass die Schweiz als Gebiet zu klein ist, als dass man sie noch aufteilen könnte. Die Schweiz ist kleiner als z. B. das Land Baden-Württemberg in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem wissen wir nicht, was es bedeutet, wenn wir eine Aufteilung der Grundversorgung nach Regionen zulassen. Wir wissen nicht, ob es fünf, sieben, zwanzig oder fünfzig Regionen geben wird. Das ist derart offen, dass wir zu viele Risiken eingehen würden, um die Grundversorgung, vor allem im ländlichen Raum – es geht hier nicht nur um Berggebiete –, sicherzustellen.
Zu bedenken ist schliesslich auch, dass die technische Effizienz bei zu vielen Parallelitäten nicht gewährleistet ist und per Saldo volkswirtschaftliche Verluste entstehen. Wenn man die Zuschriften liest, die wir in der letzten Zeit bekommen haben, ist auffallend, dass darin die Vorteile der gebietsweisen Lösung für die Berggebiete sehr schmackhaft gemacht werden. Auch Kollege Bisig hat bereits in der Eintretensdebatte gesagt, dass diese Lösung für die Berggebiete besser sei. Mir fällt auf, dass sich die Absender dieser Zuschriften, die sich nun um das Wohl der Berggebiete kümmern, bis anhin für die Anliegen der Berggebiete nicht besonders bemerkbar gemacht haben. Für mich sind das eher verdächtige Schalmeienklänge.
Ökonomisch ist es eindeutig: Man wird sich in erster Linie auf die interessanten Gebiete konzentrieren. Die anderen Gebiete werden dann über Verpflichtungen angehängt werden. Es wird dann Geld verteilt werden müssen, damit diese Verpflichtungen in x-beliebigen Teilräumen wahrgenommen werden. Da soll mir noch jemand sagen, dies sei eine ökonomisch effiziente Lösung! Das ist eine Zersplitterung der Kräfte.
Nun zum Argument, bei der Lösung der Mehrheit fehle der Wettbewerb. Das stimmt überhaupt nicht! Man muss den Gesetzentwurf so lesen, wie er ist. Erstens ist der Wettbewerb ausserhalb der Grundversorgung offen. Das sind z. B. die Mietleitungen, die Punkt-zu-Punkt-Verbindungen für grosse Datenmengen oder auch die Videokonferenzen. Diese Dienstleistungen sind nicht Bestandteil der Grundversorgung und damit für die Konkurrenz völlig offen. Zudem ist die Konkurrenz auch innerhalb der Grundversorgung offen. Es haben alle Anbieter das Recht, Dienste anzubieten, auch innerhalb der Grundversorgung. Alle Anbieter haben dieses Recht, alle können günstigere Angebote machen. Nur haben die Anbieter, die die Grundversorgung anbieten, aber nur über eine gewöhnliche Konzession und nicht über eine Grundversorgungskonzession verfügen, nicht die Pflicht, alle zu versorgen. Und sie haben auch nicht das Recht, Beiträge für die Grundversorgung zu erhalten, wenn die Grundversorgung defizitär ist.
Wenn ein Anbieter findet, er könne auch im Bereich der Grundversorgung in Teilräumen bessere und günstigere Dienste anbieten als die konzessionierte Grundversorgung, hat er diese Möglichkeit. Es geht nur darum, dass die Anbieter, die behaupten, dass sie das können, den Tatbeweis erbringen. Diese Möglichkeit gibt ihnen der Antrag der Mehrheit.
Ich bitte Sie deshalb, die Mehrheit zu unterstützen.

Bisig Hans (R, SZ), Sprecher der Minderheit: Die landesweite Grundversorgung ist eigentlich – mindestens aus meiner Sicht – der einzige gewichtige Schönheitsfehler im Antrag unserer Kommission. Sonst dürfen wir feststellen, dass wir rundweg gute Noten bekommen haben.
Herr Kollege Maissen hat vorhin erwähnt, dass die Interventionen für eine regionale Grundversorgung ziemlich einseitig auf uns zugekommen sind. Das mag seine Richtigkeit haben,

lässt sich aber auch klar begründen: Selbstverständlich haben sich Wirtschaftskreise, die an einem freien Wettbewerb interessiert sind, dafür eingesetzt. Es fällt aber auch auf, dass sich die Rand- und Landregionen nicht gegen eine regionale Versorgung ausgesprochen haben. Ich habe kein einziges Telefon, kein einziges Schreiben von irgendwelchen Rand- oder Landregionen oder von Kantonen bekommen, die das, was Herr Maissen gesagt hat, bestätigt hätten. Es ist seine persönliche Meinung, und dieser steht meine persönliche Meinung – gleichwertig – gegenüber.
Die räumliche Grundversorgungskonzessionsauflage scheint tatsächlich zu einem eigentlichen Glaubenskrieg auszuarten. Im Nationalrat unterlag die wettbewerbskritische Kommissionsmehrheit mit 78 zu 94 Stimmen; immerhin ein deutliches Resultat! Ich hoffe, dass es unserer unsicheren Sieben-zu-sechs-Mehrheit auch so geht.
Es steht wohl ausser Frage, dass die Grundversorgungsdienste allen Bevölkerungskreisen angeboten werden müssen; das war zu keinem Zeitpunkt bestritten. Dass mit allen Bevölkerungskreisen auch alle Landesteile erfasst werden, ist meines Erachtens selbstverständlich, Herr Kollege Maissen. Das darf nun allerdings nicht bedeuten, dass nur eine Grundversorgungskonzessionärin ihre Dienste landesweit erbringen soll. Das Fernmeldegesetz ist ein Marktgesetz, mit dem wir den Betrieb von Telekommunikationsnetzen liberalisieren und das Monopol der Telecom PTT aufheben wollen. Diesem Grundsatz haben wir klar und deutlich zugestimmt. Gegen diese Zielsetzung wird kaum opponiert, von keiner Seite, sind doch die Vorteile des Wettbewerbs für die Konsumenten offensichtlich.
Bei der Grundversorgung scheint nun der Mut zur Öffnung mindestens bei einigen Mitgliedern der Kommission und des Rates abhanden gekommen zu sein. Mit einer wettbewerbsverhindernden, landesweiten Vergebung der Grundversorgungskonzession glaubt man, den Berg- und Randregionen zu dienen. Das ist ein fundamentaler Irrtum, sind doch auch Berg- und Randgebiete für den Betrieb von Fernmeldediensten attraktiv und sowieso nur wenige Grossregionen mit einer Mischung von ländlichen und städtischen Gebieten für Grundversorgungskonzessionen denkbar.
Das hat man uns in der Kommission klar dargelegt. Es kann niemals gelten, dass einzelne kleine Regionen ein interessantes Marktsegment abgeben würden. Es können nur gute Mischungen von städtischen und ländlichen Gebieten sein, und diese sind dann für alle Marktteilnehmer interessant, und enthalten sind dann eben auch die abgelegenen Täler.
Eine landesweite Grundversorgungskonzession widerspricht nicht nur der Absicht des Gesetzes, sie führt auch dazu, dass in den Randregionen keine Konkurrenz zur Telecom PTT entstehen wird. Die Preise bleiben also dort hoch, weil sie sich an der bundesrätlichen Preisobergrenze orientieren. Warum denn nicht? Wenn keine Konkurrenz besteht, gibt es überhaupt keine Motivation, etwas anderes zu tun, als die vom Bundesrat festgelegte Obergrenze einzuhalten.
Die Rechnung bezahlen letztlich die Konsumentin und der Konsument resp. die Schweizer Wirtschaft. Mögliche Anbieter der Grundversorgung mit bestehenden Netzen wie Elektrizitätswerke und Bahnen fallen ausser Betracht, weil sie als Neueinsteiger die Grundversorgung nur in einzelnen Regionen erbringen können. Im Gegensatz zu den Städten und Agglomerationen können die Konsumenten der Berg- und Randregionen aus Distanzgründen nicht oder mindestens weniger ausweichen. Den Berg- und Randregionen fehlen zwangsläufig alternative Telekom-Angebote. Sie sind sicher gut beraten, wenn sie sich nicht in die Abhängigkeit eines einzigen landesweiten Grundversorgungsanbieters manövrieren lassen.
Ich sehe darum nicht ein, warum wir eine Differenz zum Nationalrat schaffen sollen und beantrage, durchaus auch aus zeitlichen Gründen, der starken Minderheit zuzustimmen.

Weber Monika (U, ZH): Vielleicht könnte beim einen oder anderen Punkt meines Votums die im Ständerat nicht übliche Frage aufkommen, ob ich nicht meine Interessenbindung offenlegen müsste; ich meine, ich muss das nicht, erstens, weil Sie mich kennen, und zweitens hat auch ein mir nahestehendes Unternehmen noch keine Ahnung, welche Interessen es in sieben Jahren hat. Ich spreche also – nur damit hier wegen meines Mandats keine Bemerkungen kommen – genau wie Sie und versuche, aus meiner Überzeugung heraus das Beste für unser Land zu propagieren.
Ich bitte Sie, genau wie Herr Bisig, eine neuerliche Zementierung der Monopolsituation zu verhindern, und es scheint mir ganz entscheidend, dass – was schon im Nationalrat zur Diskussion stand – dieses De-facto-Monopol, weil landesweit, gestrichen wird und die knappe Mehrheit der Kommission nicht obsiegt. Ich bin froh, dass im Nationalrat quasi die Vernunft siegte.
Wenn man nach der Übergangszeit, die vor uns steht und die den heutigen Monopolisten beibehält – das ist nicht im abschätzigen Sinn gemeint, sondern auch positiv –, die Grundversorgung sogenannt freigeben sollte, sollte man nicht, wie das die Mehrheit meint, nur einen Konzessionär bezeichnen und sich damit eine Entwicklung verbauen.
Ich bin fest davon überzeugt, dass allein ein möglicher Wettbewerb, der in Konkurrenz zur Telecom eventuell einen Zweit- oder Drittanbieter zulässt, im Interesse aller Regionen läge. Es ist volkswirtschaftlich ganz wichtig, dass nicht nur einer auf dem Markt ist. Ich denke, das ist wichtig für die Qualität, für das Preisgefüge und damit für den Konsumenten, und Sie wissen: Wir brauchen zufriedene Konsumenten, um überhaupt Arbeitsplätze zu schaffen. Mit einer Monopolsituation haben Sie bald eine veraltete Situation, d. h., Sie können für Qualität und Preisgefüge wenig garantieren, und deshalb ist es wichtig, dass wir hier einen Wettbewerb, eine gewisse Konkurrenzsituation oder wenigstens die Möglichkeit für diese Konkurrenzsituation offenlassen.
Die Telecom hat in jedem Fall «einen grossen natürlichen Wettbewerbsvorsprung»; das hat die heutige Wettbewerbskommission so gesagt. Sie besitzt aufgrund ihres langjährigen Know-hows, ihrer engen Kundenbindung, ihrer flächendeckenden, grösstenteils wohl amortisierten Infrastruktur so viele Vorteile, dass ein Konkurrent auf diesem Markt nur kleine Chancen hat.
Ich möchte Ihnen einfach sagen, dass die Telecom in jedem Fall sicher 80 Prozent des Marktanteils behalten wird.
Man sollte deshalb wenigstens die Möglichkeit offenlassen und die Situation nicht schon wieder auf Jahre hinaus zementieren. Denn in diesen Anfangsjahren können ganz entscheidende Entwicklungen gemacht werden, die für unser Land volkswirtschaftlich wichtig sind. Ich weiss eigentlich auch nicht, wovor man sich fürchtet. Herr Maissen sprach von der Gefahr ausländischen Eindringens. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man davor Angst hat, dass auf irgend einer Alp kein Telefon zur Verfügung stehen könnte oder so etwas. Diese Zeiten sind doch endgültig vorbei, und wenn schon, meine ich, könnte der Staat noch immer einem solchen Einwohner unseres Landes für sein ganzes Leben ein Mobiltelefon schenken. Es käme uns sicher viel günstiger zu stehen, als wenn wir durch eine Zementierung der Verhältnisse, durch ein halbprivates Monopol, volkswirtschaftlich wieder beträchtliche Schäden in Kauf zu nehmen hätten.
Herr Onken, Sie haben in Ihrem Eintretensvotum von einer Schweiz «à deux vitesses» gesprochen. Ich bin überzeugt: Wenn wir bei der Monopolsituation bleiben, dann haben wir diese Schweiz «à deux vitesses», während prosperierende, wettbewerbsfördernde Grundlagen letztlich allen dienen können.
Im übrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, dass wir mit einer landesweiten Konzession, wie die Mehrheit das beantragt, quer zum neuen WTO-Abkommen stehen. Dieses behandelt gerade die Grundversorgung und besagt, sie sollte liberalisiert werden. 68 Staaten haben diesem Gedanken zugestimmt, und diese gegenseitige Gewährung von Rechten können wir nicht einfach umgehen.
Ich muss noch einmal wiederholen, was ich schon zu Anfang gesagt habe: Die physischen Grenzen eines Landes gibt es mit dieser neuen Technologie nicht mehr. Das möglichst rasch zu begreifen wäre für unser gesamtes Land von grossem Vorteil.

Deshalb meine ich, dass man der Minderheit zustimmen und nicht die Monopolsituation auf viele Jahre hinaus zementieren sollte.

Cavadini Jean (L, NE): Plaidant pour la proposition de la minorité de la commission, j'aimerais simplement rappeler une idée élémentaire qui est à la base de la modification de la loi que nous étudions.
Un fournisseur de service universel doit avoir une concession; c'est l'évidence. Mais à cette concession s'attache une obligation de prestations. Dès lors, il nous paraît normal que le pays puisse être divisé en plusieurs zones possibles et, au demeurant, un candidat peut répondre à plusieurs offres. Mais la majorité de la commission veut limiter cette capacité de concurrence et veut restreindre les possibilités d'offres: nous ne croyons pas que cela soit souhaitable. On affaiblit fortement l'efficacité des moyens qu'on veut mettre en oeuvre, et on se retrouve, sous une forme déguisée, devant un nouveau monopole. C'est pourquoi nous souhaitons que vous puissiez vous rallier à la minorité de la commission.
Les craintes qui sont émises – nous les avons entendues à plusieurs reprises en commission et par M. Maissen ici – proviennent des régions périphériques et des régions de montagne. Nous croyons que cette crainte n'est de loin pas fondée. On sous-estime fortement la capacité technique qui est offerte et l'évolution, par exemple, de la téléphonie mobile qui est aujourd'hui partout présente. On a omis de rappeler que le Conseil fédéral, le cas échéant, peut demander l'amélioration de la qualité du réseau et étendre le service universel selon le progrès technique. En outre, il y a l'obligation de la constitution d'un fonds de compensation pour assumer les investissements là où la rentabilité serait jugée inférieure. Nous croyons que ces éléments devraient apaiser les craintes et ne pas nous conduire à prendre des mesures qui réintroduisent un monopole de fait contre une concurrence que nous avons souhaitée fortement dans l'établissement des principes.
C'est la raison pour laquelle nous vous engageons à adhérer à la décision du Conseil national.

Danioth Hans (C, UR): Vielleicht geht es Ihnen auch so wie mir: zwei Seelen sind in meiner Brust. Die Grundsätze, die hier vertreten werden, können wir alle nachvollziehen. Aber den Entscheid zu treffen und abzuwägen, was jetzt das Richtige ist im Vorausblick auf das, was nachher eintritt, da haben wir Schwierigkeiten.
Der Bundesrat hat das sehr schlau gemacht. Er hat in Artikel 3 Absatz 1 eine lapidare Bestimmung aufgenommen: «Wer Grundversorgungsdienste erbringt, benötigt eine Konzession.»
Und Herr Bundesrat Leuenberger, den ich sicher richtig zitiere, hat im Nationalrat gesagt, der Bundesrat wolle die Freiheit, d. h. er möchte sich dereinst allenfalls für das Regionalmodell oder für das landesweite Modell entschliessen können. Wir wollten mehr wissen. Da hat der Departementssekretär, unterstützt von Herrn Marc Furrer, Direktor Bakom, natürlich gesagt, es gebe Gründe, die für die Beschränkung auf eine landesweite Grundkonzession sprächen, und erwähnte als Beispiel die Bürokratisierung beim Bakom. Aber wie die Regionalisierung aussehen soll, kann heute noch niemand sagen. Es gibt Ungewissheiten, es handelt sich um einen neuen, sehr dynamischen Markt, und man möchte Optionen für eine Regionalisierung oder eine landesweite Konzession offenhalten.
Dann sagte der Departementssekretär immerhin – das darf ich hier zitieren –: «Man könnte sich jetzt für eines entscheiden, nämlich vorläufig für die landesweite Konzession, und dann in fünf oder zehn Jahren das Gesetz revidieren.» Das möchte man nicht machen, aber man will die Möglichkeit dazu haben. Und nun frage ich Sie: Wollen wir jetzt im Zeichen dieser doch ungewissen Entwicklung das System total ändern?
Ich unterstütze Kollege Maissen, der die Situation bei den Grundversorgungsdiensten aufgezeigt hat. Im Bereich der Grundversorgung selber gibt es ja keinen Wettbewerb. Pro Gebiet gibt es je nach Modell nur einen Anbieter, sei es landesweit oder regional. Aber derjenige, der die Grundversorgung hat, hat natürlich in den weiterführenden Diensten einen gewissen Vorteil. Von daher sind die Bedenken auch deshalb begründet, weil es bei allem guten Willen, den ich dem Bundesrat zubillige, nicht möglich sein wird, so viele Regionen auszugestalten, welche einigermassen gleichmässig viele attraktive oder weniger attraktive Gebiete umfassen, und dann wird sich das Problem der Ausgleichszahlungen stellen. Auch hierüber hat Herr Maissen bereits Ausführungen gemacht.
Bei allem Verständnis für die Argumente der Gegenseite meine ich also, dass hier ein Präjudiz geschaffen wird. Im Zweifelsfalle sollte man aber nie unvorsichtig überholen, d. h. nie etwas machen, dessen Folgen man nicht absieht.
Von daher würde ich Ihnen ebenfalls mit Überzeugung empfehlen, der Mehrheit zuzustimmen.

Onken Thomas (S, TG): Die Telekommunikation ist – da sind wir uns wohl einig – wie kaum ein anderer Bereich weltumspannend. Es sind zunehmend die sogenannten «global players», die den Wettbewerb bestimmen und die sich die Märkte in einer sehr dynamischen Konkurrenz untereinander aufteilen. Nirgends gibt es so viele Zusammenschlüsse, so viele Joint-ventures, so viele strategische Allianzen wie hier. Nirgends geht es um so grosse und eigentlich noch ständig wachsende Marktsegmente, letztlich sogar um mondiale Strategien. Und da kommen wir nun 1997 und wollen diesen ohnehin schon sehr kleinen, im internationalen Vergleich sogar winzigen und mit der Globalisierung noch zusätzlich schrumpfenden Markt der Schweiz weiter aufsplittern und in Regionen unterteilen! Das ist weltfremd, unzeitgemäss und widersinnig.
Weltfremd ist es, weil die Entwicklung in eine ganz andere Richtung weist – das wissen Sie im Grunde genommen genau –, nämlich auf eine Erweiterung der Märkte, auf grössere Volumina, auf internationale Kooperation. Im Vergleich zu manchen amerikanischen Ortsnetzen ist der Marktplatz Schweiz heute schon ein Winzling. Aus diesem nun noch einzelne Regionen, einzelne Parzellen herausschneiden und dem Wettbewerb anheimstellen zu wollen, das ist in der Tat abwegig.
Unzeitgemäss ist das Vorhaben, weil es letztlich Konkurrenten begünstigt, die auf Dauer möglicherweise nicht bestehen können. Was hat ein Unternehmen für eine Zukunftschance, das sich von vornherein offenbar nur für die Grundversorgung einer bestimmten Region bewerben kann, aber offensichtlich nicht in der Lage ist, im Wettbewerb um die landesweite Grundversorgung der Schweiz mitzubieten? Was hat ein solcher Bewerber im internationalen Wettbewerb, in dem er bestehen können muss, für eine Zukunftschance? Um diese Grundversorgung der Schweiz – und übrigens auch einzelner Regionen – können sich ohnehin nur potente, international starke Allianzen bewerben, und die wollen im Grunde genommen von vornherein die ganze Schweiz und nicht ein paar zusammengewürfelte Kantone.
Widersinnig ist das Ganze, weil wir über die Modelle dieser Regionalisierung überhaupt nichts wissen. Herr Danioth hat es soeben erwähnt; wir haben auch in der Kommission keine verbindliche Auskunft darüber bekommen. Damit besteht die Gefahr der Rosinenpickerei. Je nachdem, wie die Regionen zusammengesetzt werden, wird der Wettbewerb ganz unterschiedlich laufen.
Auf alle Fälle gefährdet man durch diese Aufsplitterung natürlich auch die Einheit insgesamt. Die Schweiz würde, telekommunikativ gesprochen, in verschiedene Regionen zerfallen. Man muss sich das vorstellen: Will man zum Beispiel in Graubünden, St. Gallen und Thurgau die Telecom; in Zürich, Aargau und Basel die Newtelco; im Welschland die France Telecom? Ist das die Vorstellung, die Sie tatsächlich haben? Da bedanke ich mich! Ich möchte sie alle zulassen, ich möchte nicht das Monopol festigen. Die sollen alle kommen und ihre Angebote für die landesweite Grundversorgung auf den Tisch legen. Dann sprechen wir sie dem Besten zu. Es geht mir nicht um die Festigung eines Monopols, sondern

darum, dass die Einheit grösser umschrieben ist. Um diese können sich alle frei im Wettbewerb bewerben. Der Beste, der Günstigste, der Schnellste soll den Zuschlag erhalten. Dieser Wettbewerb soll klar spielen, von Monopol zementieren kann keine Rede sein. Aber eine Parzellierung des Landes in einzelne Regionen, auf diesem Markt, bei dieser Dynamik, macht heutzutage keinen Sinn. Und deshalb habe ich nicht einmal «zwei Seelen in meiner Brust», denn wettbewerblich ist das absolut einwandfrei.
Ich bin ganz klar für die landesweite Ausschreibung der Grundversorgungskonzession und damit für die Mehrheit der Kommission, die ich mitunterstütze.

Frick Bruno (C, SZ): Ich gehöre nicht der Kommission an, habe mich aber in der Parlamentariergruppe Pro Telelex stark für die neuen Gesetzesvorlagen engagiert und gestatte mir, in dieser emotional gewordenen Debatte drei sachliche Gründe anzuführen, die für die Minderheit sprechen:
1. Nach der Übergangsfrist von fünf Jahren wären die Ausschreibung von regionalen Grundversorgungskonzessionen und die Schaffung von Wettbewerb mit günstigeren Kosten nicht möglich. Mit der Lösung der Mehrheit würden wir das Monopol der PTT in einem entscheidenden Punkt zementieren und den Wettbewerb ausschalten. Wir würden mit diesem Gesetz Wettbewerb deklarieren, aber wo es um die konkrete Ausgestaltung geht, würden wir ihn in der Praxis gleich wieder verhindern. Denn es ist wenig wahrscheinlich, dass nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist eine der neuen Telekom-Gesellschaften schon in der Lage wäre, die ganze landesweite Grundversorgungsverpflichtung en bloc von der heutigen Telecom PTT zu übernehmen. Die Tatsache, wie sie die Mehrheit schaffen will, führt also dazu, dass die Grundversorgung nach heutigem Ermessen zwangsläufig auf lange Zeit, wahrscheinlich auf ewig, beim heutigen Monopolisten, der Telecom PTT, bleibt. Das mit allen Vor- und Nachteilen.
Ich habe vorhin in der Diskussion das Angebot gehört, man könnte ja in fünf Jahren dann lockern. Das geht so nicht. Wer sich nämlich in fünf Jahren um eine Konzession bewerben will, muss sich vorbereiten können. Der braucht jahrelange Planungs-, Rechenarbeiten, damit er sich überhaupt um eine Konzession bewerben kann. Wir können nicht in fünf Jahren kommen und sagen: Nun bewerbe dich bitte kurzfristig!
2. Offenbar ist die landesweite Grundversorgung für die PTT wirtschaftlich sehr attraktiv. Die Telecom PTT hat nämlich von Anfang an grosses Interesse gezeigt und auch lobbyiert, damit die Grundversorgung als landesweite Einheit und als Monopol erhalten bleibt. Die Vorteile der Telecom scheinen also massiv zu überwiegen. Ich habe durchaus Verständnis für diese Wünsche der Telecom und ihrer Direktion. Aber es besteht kein Grund, ihr statt des Wettbewerbs dieses Geschenk zu machen und die heutigen Verhältnisse zu zementieren. Die Generaldirektion der Telecom hat bei verschiedenen Medienauftritten gesagt, dass sich die nichtgedeckten Kosten für die gesamtschweizerische Grundversorgung auf rund 200 Millionen Franken belaufen würden. Nach der Übergangsfrist sind diese nichtgedeckten Kosten der Grundversorgung ja vom Bund zu ersetzen. Wenn wir also das Monopol belassen, dann ist die Konsequenz, dass auch die Telecom PTT künftig jährlich einen Betrag von rund 200 Millionen Franken erhalten wird; also einen schönen Zuschuss an die Pfrund und an ihre Grundleistungen.
3. Ich komme aus einem Kanton mit einem sehr grossen Berganteil und habe mich – Sie erinnern sich – verschiedentlich vehement für die Berggebiete und Randregionen und für ihre Ressourcen eingesetzt. Gerade aus dieser Haltung heraus trete ich dafür ein, dass die Konzession auf mehrere Regionen aufgeteilt werden soll. Zwar weiss noch niemand in der Schweiz, wie die Konzessionszonen gegliedert sein werden. Aber aus verschiedenen Diskussionen mit künftigen Telekom-Gesellschaften ist mir bekannt, dass ein echtes Interesse an regionalen Konzessionen besteht; auch Randregionen sind als Konzessionsgebiete attraktiv genug, sei es im Rahmen von kleineren Konzessionsräumen, sei es als Teilgebiet eines grösseren Konzessionsraumes.
Da kommt die entscheidende Überlegung: Wenn für die Rand- und Bergregionen nur ein einziger Standard geschaffen wird, nämlich gesamtschweizerisch der Standard Telecom PTT, dann besteht für die Leistungen und die Preise in den Berg- und Randregionen gar kein Wettbewerb. Wenn die Rand- und Berggebiete aber mehreren Konzessionsräumen angehören, ergibt sich zwangsläufig eine Konkurrenz, nämlich sowohl hinsichtlich der einzelnen Leistung und ihrer Qualitäten als auch hinsichtlich des Preises. Die Rand- und Berggebiete profitieren also nur, wenn mehrere Konzessionsgebiete geschaffen werden.
Noch eine letzte Bemerkung aus der Sicht des Berggebietes: Ich habe die Überzeugung, dass die Berggebiete nicht stark werden, wenn wir einen gesunden Wettbewerb verhindern und uns als subventionierte Inseln abschotten. Stark sind die Berggebiete dann, wenn sie die Möglichkeiten erhalten, ihre eigenen Stärken und eigenen Ressourcen zu nutzen und davon selber profitieren zu können, wie wir es beispielsweise beim Wasserzins getan haben. So wollen wir – da bin ich aus der Sicht der Berggebiete überzeugt – nur profitieren, wenn wir uns einer Gliederung in verschiedene Konzessionsräume anschliessen.
Deshalb trete ich für den Antrag der Minderheit Schüle ein.

Schmid Carlo (C, AI): Nur ein Wort: Man kann mir erzählen, was man will. Man kann noch lange von Wettbewerb und anderen Dingen reden; für mich ist eines sonnenklar: Wenn es in Zukunft diese Regionalisierung gibt, dann haben wir ein «cherry picking». Es ist doch eindeutig, dass eine Region Appenzell überhaupt nicht attraktiv genug ist, damit dort mehrere Anbieter aufeinandertreffen; es ist eindeutig, dass in solch schwach besiedelten Räumen das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag für die Anbieter völlig uninteressant ist und dass man im Grunde genommen in solchen Randgebieten mit dieser Lösung in Gottes Namen halt schlecht bedient ist. Man wird in Bisistal eines Tages unserem Kollegen Frick auch noch vorhalten, er sei mit seiner Haltung zum Totengräber der Randgebiete geworden.
Ich will Ihnen eines sagen: Vermutlich bin ich nicht der einzige, der keine plastische Vorstellung von der künftigen Ausgestaltung all dieser Netze hat. Aber eines ist für mich klar: Wenn Sie die Gelegenheit geben, am einen Ort besser Geld zu verdienen als am anderen, werden sich alle Konkurrenten auf jene Gebiete stürzen, wo sie mit kleinerem Aufwand mehr Geld haben werden. Dazu gehören die Randgebiete mit Garantie nicht.
Ich bitte Sie daher, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Comme l'heure avance et que M. Schmid Carlo a très bien formulé ce que je pensais dire, je m'associe à ses conclusions. *(Remarque intermédiaire Schmid Carlo: Merci beaucoup!)*

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte zuerst noch einmal das ganze System erklären, weil ich bemerkt habe, dass die Fragesteller wie auch die Befürworter und Gegner zum Teil falsche Vorstellungen haben. Im Nationalrat habe ich einen Vergleich gemacht. Es ist mir in der Zwischenzeit kein besserer eingefallen, so dass ich ihn wiederhole.
Zwar heisst es «Grundversorgungskonzession», aber es geht um die Verpflichtung, eine Region oder das ganze Land mit den Diensten der Grundversorgung zu bedienen. Vergleichen Sie das etwa mit einer Postkutsche. Der Staat sagt einem Postkutschenunternehmen: «Du bekommst die Grundversorgungskonzession; dafür musst du alle Dörfer mit deiner Postkutsche einmal pro Tag anfahren, damit die Leute aufsteigen können.» Der Staat will nun aber trotzdem zulassen, dass auch andere Postkutschen herumfahren. Sie dürfen in einem Quartier, in einer Region oder auch nur zu den grösseren Städten fahren. Das ist die freie Konkurrenz der anderen Postkutschen.
Die Grundkonzessions-Postkutsche ist eine rote Postkutsche. Sie muss alle Dörfer anfahren. Daneben gibt es blaue Postkutschen. Sie fahren vielleicht nur im Engadin oder in Appenzell. Das ist freier Wettbewerb. Würden nun diese

blauen Postkutschen (freier Wettbewerb) neben der roten Postkutsche (Grundversorgungskonzession) nur Rosinen picken – und das tun sie natürlich, sie fahren dorthin, wo es besser rentiert –, hätte die rote Postkutsche zuwenig Einkünfte zur Verfügung. Deswegen müssen die blauen auch etwas in einen Fonds bezahlen, damit die rote ihre Verpflichtung weiterhin erfüllen kann.
Nun geht die ganze Diskussion nicht darum, ob es eine freie Konkurrenz neben der Grundkonzession gibt oder nicht. Das steht ausser Diskussion. Es wird liberalisiert. Die freie Konkurrenz kommt. Es geht darum, ob die rote Postkutsche die ganze Schweiz bedienen muss oder ob man sagen kann: Es gibt für eine Region eine andere rote Postkutsche, die nur das Engadin oder nur das Welschland bedienen muss, aber auch sie muss alle Dörfer täglich bedienen.
Dazu muss ich betonen: Die Grundversorgung ist immer die gleiche. Was die Grundversorgung ist, wird landesweit definiert. Sie bleibt sich immer gleich, wer immer die Grundkonzession erhält.
Insofern hat Herr Maissen völlig recht, wenn er sagt, die Wettbewerbsfähigkeit bleibe so oder so erhalten, wie auch immer Sie entscheiden. Das hat miteinander nichts zu tun.
Andererseits muss ich Frau Weber sagen, dass sie nicht ganz recht hat, wenn sie glaubt, das System einer landesweiten Grundversorgungskonzession sei Gats-widrig. Das ist es nicht; wir haben das abgeklärt. Es ist zwar schon so, dass es vielleicht dem Geist des Gats-Übereinkommens widerspricht. Es ist zwar kein Monopol, und die Grundversorgungskonzession enthält hauptsächlich die Verpflichtung – sei es nun für die ganze Schweiz oder ein bestimmtes Gebiet –, diese oder dieses tatsächlich zu bedienen, aber diese Verpflichtung ist auch mit Vorteilen verbunden. Einer dieser Vorteile ist z. B. das Renommee; man ist der Grundanbieter. Oder man kann Nebenleistungen besonders gut mit der Hauptleistung verknüpfen. Das führt zu einer Verbilligung im Angebot des Grundkonzessionärs. Um beim Beispiel der Kutsche zu bleiben: Der Kutscher hat einen Wettbewerbsvorteil, wenn er auf seiner Kutsche, die bei jedem Dorf anhalten muss, noch einen Gepäckträger montiert und gegen Aufschlag auch noch das Gepäck – und nicht nur die Passagiere – transportieren kann. Es gibt genau gleich auch in der Telefonie Nebenleistungen, z. B. den PC als Internet-Terminal, den man noch an eine Telefonleitung anhängen kann. So kann der Grundkonzessionär sein Angebot, weil er ein grösseres Gebiet erschliesst, auch besser ausbauen.
Der Bundesrat kämpft – da muss ich Sie nochmals korrigieren – nicht für eine regionale Lösung, sondern er kämpft für eine flexible Lösung, die beides (regionale oder landesweite Grundkonzession) zulässt. Die ganze Telekommunikation entwickelt sich in einem rasanten Tempo; wir wissen einfach nicht, was in fünf Jahren ist. Vielleicht würden Sie in fünf Jahren alles bereuen und sagen: Hätten wir nur regionale Grundkonzessionen auch zugelassen. Aber das ist noch nicht sicher. Wir möchten einfach beide Möglichkeiten haben. Die Garantie gibt uns die Tatsache, dass die Grundversorgung gleich ausgeschrieben und gleich definiert wird.
In diesem Sinne bitten wir Sie um die flexiblere Lösung, obwohl sie etwas kompliziert ist und obwohl ein grosser Streit um die beiden Varianten besteht. Es ist nicht so schlimm, es ist nicht ein Grundanliegen wie vorhin, als es um die arbeitsrechtlichen Bedingungen ging. Wir glauben, die flexiblere Lösung sei die bessere.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	24 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	16 Stimmen

Art. 14
Antrag der Kommission
Einleitung, Bst. a, b
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Bst. c
c. .... sowie die Konzession und insbesondere auch die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält.

Bst. d (neu)
Mehrheit
d. eine landesweite Versorgung mit allen unter Artikel 16 genannten Diensten der Grundversorgung gewährleisten.
Minderheit
(Schüle, Bisig, Cavadini Jean, Loretan Willy, Reimann, Weber Monika)
Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Bst. e
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Onken, Gentil)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14
Proposition de la commission
Introduction, let. a, b
Adhérer à la décision du Conseil national
Let. c
c. .... de la concession, et notamment les dispositions du droit du travail.

Let. d (nouvelle)
Majorité
d. assurer, sur tout le territoire national, un service comprenant l'ensemble des services de télécommunication du service universel énumérés à l'article 16;
Minorité
(Schüle, Bisig, Cavadini Jean, Loretan Willy, Reimann, Weber Monika)
Rejeter la proposition de la majorité

Let. e
Majorité
Biffer
Minorité
(Onken, Gentil)
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ich bin der Meinung, dass über Artikel 14 wie auch über Artikel 16 entschieden ist, indem Sie bei Artikel 13 den Antrag der Minderheit Schüle gutgeheissen haben – auch Herr Maissen hat darauf aufmerksam gemacht.
Über den Antrag der Minderheit Onken (Bst. e) haben wir bei Artikel 5 entschieden. In dem Sinne gehe ich davon aus, dass Artikel 14 bereinigt ist.

Einleitung, Bst. a–c – Introduction, let. a–c
Angenommen – Adopté

Bst. d – Let. d
Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Bst. e – Let. e
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 15
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 16
Antrag der Kommission
Abs. 1 Einleitung
Mehrheit
Die Grundversorgungskonzessionärin erbringt landesweit auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik und nachfra-

georientiert zu gleichwertigen Bedingungen folgende Dienste:
Minderheit
(Schüle, Bisig, Cavadini Jean, Loretan Willy, Reimann, Weber Monika)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1 Bst. a–e, 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16
Proposition de la commission
Al. 1 introduction
Majorité
Le concessionnaire du service universel fournit dans l'ensemble du pays, et à des conditions identiques, les prestations les plus modernes et qui répondent à la demande, indiquées ci-après:
Minorité
(Schüle, Bisig, Cavadini Jean, Loretan Willy, Reimann, Weber Monika)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1 let. a–e, 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 Einleitung – Al. 1 introduction
Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Abs. 1 Bst. a–e, 2, 3 – Al. 1 let. a–e, 2, 3
Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 6. März 1997
Jeudi 6 mars 1997

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Zimmerli Ulrich (V, BE)

Sammeltitel – Titre collectif

Post und Fernmeldewesen
Poste et télécommunications

96.048

Fernmeldegesetz. Totalrevision
Loi sur les télécommunications. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 69 hiervor – Voir page 69 ci-devant

Art. 17
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Der Bundesrat strebt distanzunabhängige Tarife an. Er legt ....

Art. 17
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
~~Le Conseil fédéral s'efforce de fixer les tarifs indépendam-~~ment des distances ....

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Wir stehen mit unser Diskussion im 2. Abschnitt «Grundversorgung», wo jetzt in Artikel 17 die vom Staat erlassene Rahmenordnung zu diskutieren ist, die bezüglich Qualität und Preisen die Standards festlegt.
Sie sehen, dass der Nationalrat in Absatz 2 den bundesrätlichen Entwurf – «Der Bundesrat kann Preisobergrenzen festlegen» – ergänzt und dabei zum Ausdruck gebracht hat, dass «möglichst distanzunabhängige Tarife» anzustreben sind. Der Nationalrat hat diese Zielsetzung jedoch zweifach relativiert, indem dieses Ziel erstens nur «anzustreben» ist und zweitens der Ausdruck «möglichst» verwendet wird. Die ständerätliche Kommission beantragt Ihnen die Formulierung: «Der Bundesrat strebt distanzunabhängige Tarife an.»
Es ist natürlich etwas heikel, in einem Marktgesetz von hoheitlicher Seite her Massnahmen zu treffen, die dann Richtung Tarifdiktat gehen. Darum haben wir lediglich die Zielrichtung definieren können und wollen. Aber es ist klar, dass die Technik und der Wettbewerb in diese Richtung laufen. Wir können auch feststellen, dass in der Mobiltelefonie bereits heute distanzunabhängige Tarife der Standard sind.

Angenommen – Adopté

Art. 18
Antrag der Kommission
Abs. 1
Das Bundesamt und gegebenenfalls die Kommission stellen sicher, dass die Grundversorgung ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18
Proposition de la commission
Al. 1
L'office et, le cas échéant, la commission veillent ....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: In Artikel 18 geht es nur um eine redaktionelle Präzisierung. Wir sagen klar: «Das Bundesamt und gegebenenfalls die Kommission stellen sicher», dass die Grundversorgung im ganzen Land angeboten wird. Wir bringen damit zum Ausdruck, dass primär das Bundesamt für den Courant normal zuständig ist. Die Eidgenössische Kommunikationskommission hat sich dann für spezielle Massnahmen einzuschalten – vor allem dort –, wo sie selber Konzessionsbehörde ist. Wir haben festgestellt, dass das Bakom die nötigen Spezialisten hat und im Tagesgeschäft drin ist.

Angenommen – Adopté

Art. 19
Antrag der Kommission
Titel
Finanzierung der Grundversorgung
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 19
Proposition de la commission
Titre
Financement du service universel
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: In Artikel 19 ist die Grundlage dafür zu schaffen, dass von den Konzessionären Beiträge erhoben werden können, die dann vom Staat in jenen Gebieten weitergegeben werden, wo die Kosten der Grundversorgung nicht durch die Tarife gedeckt sind. In dem Sinne ist es nur indirekt der Staat, der die Grundversorgung finanziert. Aber weil der Staat diese Beiträge gewährt, untersteht der Artikel der Ausgabenbremse.
Im Titel haben wir zum Ausdruck gebracht, dass es nicht nur um die Beitragsseite geht, sondern um die gesamte Finanzierung der Grundversorgung.
Nachdem Sie in Artikel 13 gemäss Minderheit beschlossen haben, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass in Absatz 1 der Text des Bundesrates zu wählen ist. Das kommt in der Fahne nicht zum Ausdruck. Der Nationalrat hat vergessen, in Artikel 19 den Zusatz «in einem bestimmten Gebiet» hineinzunehmen. Nachdem Sie in Artikel 13 diese Lösung getroffen haben, wäre das hier wieder aufzunehmen.
Ich beantrage Ihnen, Absatz 1 gemäss der bundesrätlichen Fassung zu beschliessen.

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe 33 Stimmen (Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Art. 20
Antrag der Kommission
Anbieterinnen von Fernmeldediensten der Grundversorgung haben den Zugang zu den Notrufdiensten so einzurichten, dass der Standort ....

Art. 20
Proposition de la commission
Les fournisseurs de services de télécommunication relevant du service universel doivent organiser l'accès aux services d'appels d'urgence de sorte que ....

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Die Kommission hat eine Präzisierung vorgenommen: Es ist sicherzustellen, dass alle Anbieter des Telefondienstes und nicht bloss der Grundversorgungskonzessionär den Zugang ihrer Kunden zu den Notrufdiensten immer gewährleisten. Deshalb wird hier die Verpflichtung allgemein und nicht bloss beschränkt auf die grundversorgungsverpflichteten Konzessionäre verankert.

Angenommen – Adopté

Art. 21
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Verzeichnisse der Kundinnen und Kunden von Telekommunikationsdiensten können veröffentlicht werden.
Abs. 2
Die Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung ermöglichen anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Dritten den Zugang zu den Verzeichnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach internationalen Normen. Den elektronischen Zugang ermöglichen sie auch dann, wenn sie diese Verzeichnisse selbst nicht veröffentlicht haben.
Abs. 3
Auf jeden Fall steht es den Kundinnen und Kunden frei, sich in Verzeichnisse eintragen zu lassen. Sie können die einzutragenden Daten selber bestimmen.

Art. 21
Proposition de la commission
Al. 1
Les annuaires des usagers de services de télécommunication peuvent être publiés.
Al. 2
Les fournisseurs de services de télécommunication relevant du service universel donnent aux autres fournisseurs ou à des tiers la possibilité d'accéder aux annuaires de leurs usagers selon les normes internationales et de les obtenir sous forme électronique même s'ils ne les ont pas publiés.
Al. 3
Dans tous les cas, il appartient aux usagers de décider s'ils veulent figurer ou non dans les annuaires. Ils peuvent choisir les données qui y seront inscrites.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Bei Artikel 21 geht es um die Verzeichnisse. Ähnlich wie bei Artikel 10 (Interkonnexion) müssen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Verzeichnissen allen Anbietern von Telefondiensten auferlegt werden. Damit hat die Kommission klargestellt, dass wirklich alle Daten zugänglich sind, die die Konsumenten dafür freigegeben haben, und dass nicht einzelne Anbieter den Zugang zu ihren Kundenverzeichnissen einschränken und damit den Wettbewerb behindern.
Allerdings – das ist nochmals festzuhalten – dürfen nur jene Daten öffentlich zugänglich gemacht werden, die der Konsument bzw. die Konsumentin dazu bestimmt hat.

Angenommen – Adopté

Art. 22–27
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ich schlage vor, das 3. Kapitel «Funk» – Artikel 22 bis 27 – als Ganzes zu behandeln. Ich habe keine weiteren Ergänzungen dazu. Ich bitte Sie, allen Artikeln zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 28
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis (neu)
In besonderen Fällen kann das Bundesamt die Verwaltung und Zuteilung bestimmter Adressierungselemente Dritten übertragen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Aufsicht durch das Bundesamt.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis (nouveau)
Dans des cas particuliers, l'office peut transférer la gestion et l'attribution de certaines ressources d'adressage à des tiers. Le Conseil fédéral règle les détails, notamment la surveillance par l'office des tâches déléguées.
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Wir sprechen jetzt über die Adressierungselemente; sie sind ein wichtiges Element in der Telekommunikation, damit das System funktioniert. In Artikel 28 ist die Verwaltung und Zuteilung der Adressierungselemente geregelt. Hier geht es darum, eine Delegationskompetenz zugunsten des Bundesamtes zu verankern; dieses kann damit die Verwaltung und Zuteilung bestimmter Adressierungselemente an Dritte übertragen.
Wir haben festgestellt, dass es beispielsweise beim Telex oder auch im Internet mit den Domain-Adressen keinen Sinn machen würde, hier bestehende, funktionierende Systeme wieder rückgängig machen und dem Bakom übertragen zu müssen. Eine solche Delegationsmöglichkeit hilft, die Verwaltung klein zu halten.

Angenommen – Adopté

Art. 29
Antrag der Kommission
.... verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Verwaltung ....

Art. 29
Proposition de la commission
.... de fournir à l'autorité compétente les renseignements dont elle a besoin ....

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: In Artikel 29 haben wir eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 30–34
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Zu den Artikeln 30 bis 34 bestehen keine Änderungsanträge. Ich bitte Sie, diese Artikel zusammen zu genehmigen.

Angenommen – Adopté

Art. 35
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel, Abs. 1–3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Die Bewilligung ist in einem einfachen und raschen Verfahren zu erteilen. Ausser kostendeckenden Gebühren darf eine Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, nicht verlangt werden.

Minderheit
(Küchler, Bisig, Reimann, Weber Monika)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber Absatz 1 Buchstabe b streichen.

Art. 35
Proposition de la commission
Majorité
Titre, al. 1–3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
La procédure régissant la délivrance de l'autorisation est simple et rapide. Il peut être perçu des émoluments en vue de couvrir les frais, mais il ne peut être exigé de dédommagement pour l'affectation d'un fonds privé, à moins que celle-ci ne porte atteinte au domaine public.

Minorité
(Küchler, Bisig, Reimann, Weber Monika)
Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais biffer la lettre b de l'alinéa 1er.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Artikel 35 regelt die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Boden durch Konzessionärinnen der Fernmeldedienste.
Die Kommission hat sehr knapp – knapper, als es auf der Fahne zum Ausdruck kommt; mit 6 zu 5 Stimmen – entschieden, dem Nationalrat zu folgen.
Die Minderheit, angeführt von Kollege Küchler, schliesst sich dem Bundesrat an, macht allerdings dann eine Differenzierung. Sie ist gleicher Meinung wie die Kommissionsmehrheit und der Nationalrat im Bereich des Luftraums, wo ein Bewilligungsverfahren Platz greifen soll.
Worum geht es? Bei diesem Artikel werden die Rechte der Konzessionärinnen von Fernmeldediensten bei der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Boden geregelt, wo die Leitungen verlegt werden müssen.
Der Nationalrat hat an einem Bewilligungsverfahren festgehalten. Der Bundesrat wollte klipp und klar sagen, dass die Erstellung von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen im Bereich von öffentlichem Grund und Boden «unentgeltlich und bewilligungsfrei» ist.
Der Nationalrat hat also am Bewilligungsverfahren festgehalten, und unsere Kommission hat dazu präzisiert: Es soll ein einfaches und rasches Verfahren ohne Ausschreibung und Rekursverfahren Platz greifen, und es sollen nur kostendekkende Gebühren verlangt werden können. Im übrigen aber soll der Boden unentgeltlich in Anspruch genommen werden können.
Die Minderheit sieht eine unentgeltliche und bewilligungsfreie Inanspruchnahme vor. Aber über die Koordinationspflicht gemäss Absatz 35 Absatz 3 hätte dann der Bundesrat die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um das Zusammenwirken aller Beteiligten zu regeln.
Die Mehrheit der Kommission hat dem Nationalrat zugestimmt aufgrund dieses «permanenten Ärgernisses PTT» – wenn man dem so sagen darf –, dass immer dann, wenn ein Strassenbelag frisch erneuert wurde, die Telecom kommt und für ihre Zwecke die Strasse wieder aufreisst. Diesen wilden Grabereien in den Gemeinden wollten wir nicht weiterhin Tür und Tor öffnen. Mit einer einfach zu erteilenden Bewilligung könnte die Koordination besser sichergestellt werden, als wenn wir diese Aufgabe dem Bundesrat übertragen. Ein Regelungsbedarf ist ausgewiesen. Ob das über die Bewilligung oder über ein Koordinationsverfahren passieren soll, ist noch offen; persönlich meine ich, dass die Lösung der Mehrheit und der Minderheit nicht weit auseinander liegen.
Ich bitte Sie, im Sinne der Kommissionsmehrheit zu entscheiden.

Küchler Niklaus (C, OW), Sprecher der Minderheit: Sie haben es gehört: Im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen eine starke Kommissionsminderheit, an der Fassung des Bundesrates generell festzuhalten, d. h. für die Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch zum Bau und Betrieb von Fernmeldeleitungen und öffentlichen Sprechstellen kein formelles Baubewilligungsverfahren, keine formelle Baubewilligungspflicht neu einzuführen.
Eine neu einzuführende Bewilligungspflicht für das blosse Aufgraben von öffentlichem Grund und Boden wäre meines Erachtens mit einem allzu grossen und übermässigen administrativen Aufwand verbunden, der ja letztlich meistens in keinem Verhältnis zu den Werklöchern, die getätigt werden müssen, stehen würde. Aber der Koordinations- und der Absprachebedarf mit dem Gemeinwesen, mit dem Grundeigentümer, bleibt nach wie vor voll und ganz gewahrt, indem nämlich gemäss Artikel 35 Absatz 3 in der Fassung des Bundesrates die entsprechende Pflicht zur Absprache mit den Grundeigentümern durch den Bundesrat geregelt ist.
Damit, meint die Kommissionsminderheit, wäre den sogenannten «wilden Grabereien», wie dies der Kommissionssprecher angetönt hat, in Zukunft Einhalt geboten. In diesen Vorschriften, die der Bundesrat dann zu erlassen hat, sind auch die allfälligen Nutzungskonflikte zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und den Konzessionärinnen eingehend zu regeln. Dabei wird der Nutzung des Bodens durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss dem letzten Satzteil von Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes Priorität eingeräumt.
Eine allfällige Missachtung dieser Fernmeldevorschriften durch die Konzessionärinnen von Fernmeldediensten könnte überdies mit den Bestimmungen in Artikel 57ff. des Gesetzes noch geahndet werden. Damit, meinen wir, wäre ein rechtsförmliches Baubewilligungsverfahren mit den damit verbundenen administrativen Umtrieben unzweckmässig.
Es gilt ferner zu beachten: Obwohl die Bewilligungspflicht künftig sowohl für die privaten Anbieter als auch für die Telecom PTT Gültigkeit hätte, würde dies zu einer Ungleichbehandlung führen, weil heute die Telecom praktisch ihr ganzes Netz bereits im Boden verlegt hat. Die Gesuchsteller wären in Zukunft praktisch die privaten Kabelnetzbetreiber, die sogenannten KMU-Betriebe, die mit solchem zusätzlichen administrativen Aufwand belegt würden.
Ich meine, in diesem Saale werde immer wieder eine Lanze zugunsten der KMU gebrochen, indem man sagt, man sollte deren Wettbewerbsfähigkeit stärken, man sollte sie von administrativen Belangen entlasten. Hier haben wir die Möglichkeit, unseren Worten Taten zugunsten dieser KMU-Betriebe folgen zu lassen.
In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, von einem formellen Rechtsmittelverfahren abzusehen. Aber der Bundesrat soll die Koordinationspflicht regeln. Ich bitte Sie in diesem Sinne, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen. Sie ist modifiziert, indem wir den Luftraum herausnehmen; dafür wäre nach wie vor eine Bewilligung nötig.

Weber Monika (U, ZH): Ich bin ebenfalls der Meinung, dass wir dem Bundesrat zustimmen sollten. Die Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit der Kommission sehen Sie in Absatz 4.
Im bundesrätlichen Entwurf ist die unentgeltliche und bewilligungsfreie Benutzung für die Erstellung von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen vorgesehen. Der Nationalrat – und in der Folge auch die Mehrheit der Kommission – hat demgegenüber eine Bewilligungs- und Entschädigungspflicht eingeführt.
Das stellt – ich vertrete hier einen Wettbewerbsstandpunkt – eine Barriere dar, eine Marktzutrittsschranke, indem durch die Bewilligungs- und Entschädigungspflicht neue zeit- und kostenaufwendige Verfahren nötig werden. Daneben ist die Bestimmung nicht wettbewerbsneutral, weil bis anhin weder eine Bewilligungs- noch eine Entschädigungspflicht bestanden hat. Das kann die neuen Wettbewerber neben den faktisch hohen Zutrittsschranken – dem grossen Investitionsbedarf, der damit verbunden ist – zusätzlich behindern. Die Attraktivität des Telekommunikationsstandortes Schweiz wird aus kurzfristigen, fiskalischen Interessen verschlechtert. Dieses Manko ist in der bundesrätlichen Fassung nicht enthalten, weshalb die Minderheit für die bundesrätliche Fassung ist.
Die Kommission unseres Rates hat immerhin die Entschädigungspflicht aufgehoben. Die Bewilligungspflicht ist aber nach wie vor in Absatz 4 enthalten. Wir sollten meines Erachtens nun wieder auf den bundesrätlichen Entwurf einschwenken, weil die Bewilligungspflicht insbesondere langwierige Administrativverfahren nach sich ziehen und sich sehr zum Nachteil des Wettbewerbes auswirken könnte. In diesem Sinne bitte ich Sie, daran zu denken, dass dem Zeitfaktor in einem dynamischen Markt wie jenem der Telekommunikation eine ganz entscheidende Bedeutung zukommt.
Ich bitte Sie daher, die Bundesratsfassung zu unterstützen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): J'aimerais plaider en faveur de la version de la majorité pour les raisons suivantes: j'estime que cette obligation d'autorisation constitue un élément essentiel pour les collectivités publiques qui sont confrontées aux actuels et aux futurs opérateurs en matière de télécommunications.
Toutes celles et tous ceux d'entre vous qui ont des responsabilités dans un exécutif communal ou cantonal savent à quel point il est aujourd'hui déjà extrêmement difficile d'obtenir des PTT l'élémentaire coordination dans l'organisation des travaux sur le domaine public. Vous savez à quel point aussi nos concitoyens considèrent comme une preuve de mauvaise gestion et de gaspillage le phénomène, que l'on vit couramment, de ces chantiers qui sont ouverts une fois pour l'eau, une fois pour l'électricité et une fois pour les télécommunications – les représentants de ces dernières venant toujours sans prévenir personne, parce qu'ils n'ont pas le respect de cette coordination. Si vous n'obligez pas les acteurs des télécommunications à demander une autorisation, vous avez la garantie que la pagaille qui règne actuellement va perdurer, et va même augmenter puisqu'il y aura de nouveaux acteurs dans le domaine des télécommunications. C'est un domaine assez sensible, parce que tous les gens qui traversent une rue ou une place ont sous les yeux la preuve de l'inefficacité de l'action des pouvoirs publics: ils considèrent à juste titre que ces travaux successifs et non coordonnés sont du gaspillage, un gâchis.
La proposition de la majorité constitue un moyen d'améliorer l'efficacité et l'organisation des travaux qui sont entrepris sur le domaine public. Il y va de l'intérêt des villes et des cantons. Je vous signale que cette proposition de la majorité, qui reprend la version du Conseil national, est unanimement souhaitée par l'Union des villes suisses et par l'Association des communes suisses, qui tiennent beaucoup à ce principe d'autorisation.
Contrairement à ce qui a été dit, notamment par Mme Weber Monika, les autorités qui demandent cette autorisation ne le font pas pour des raisons financières. Cela ressort explicitement de l'alinéa 4. Au niveau des collectivités locales ou cantonales, nous n'entendons pas recevoir de l'argent par des émoluments. Le but de la disposition préconisée par la majorité est uniquement de favoriser une bonne coordination des travaux.
Je trouve quelque chose de contradictoire ou de surprenant dans la proposition de la minorité, qui nous parle de l'encouragement prioritaire des petites et moyennes entreprises – auxquelles nous sommes tous sensibles – au détriment de l'efficacité des autorités publiques qui doivent gérer l'espace public. Il me paraît prioritaire que les organismes qui doivent gérer les espaces publics aient la capacité de prendre connaissance des travaux entrepris sur le domaine public, d'accorder rapidement – et le texte est clair, elles doivent s'y engager – une autorisation. L'autre procédure, qui est prévue par le Conseil fédéral et par la minorité de la commission, donne le droit à n'importe quelle entreprise de télécommunications d'ouvrir une route ou une place sans prévenir les pouvoirs publics. Je pense qu'il y a là une inversion des priorités qui va susciter de grandes difficultés dans l'organisation des travaux. La situation actuelle, alors qu'on n'a qu'un opérateur télécom, n'est déjà pas satisfaisante, et la proposition de la minorité va l'aggraver.
Je vous demande instamment, au nom des pouvoirs publics locaux et cantonaux, de considérer l'intérêt évident qu'ont les collectivités publiques à coordonner ces travaux, et de rejeter la proposition de minorité qui va favoriser des travaux anarchiques, qui sont extrêmement mal vus par nos concitoyens et qui constituent incontestablement des pertes de temps, d'énergie et d'argent.

Bisig Hans (R, SZ): Die Mehrheit der Kommission hat bei den Absätzen 1, 2 und 3 der Fassung des Nationalrates zugestimmt. In Absatz 4 hat sie eine wesentliche Veränderung vorgenommen. Es sind die zwei entscheidenden Punkte, die der gesamten Kommission aufgefallen sind, die so nicht stehengelassen werden können: die Pflicht zur Bewilligung einerseits und die Entschädigungsfrage anderseits.
Was jetzt noch im Antrag der Kommissionsmehrheit steht, ist eine einfache Bewilligung im Sinne des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens – ohne Ausschreibung, ohne Einsprachemöglichkeiten usw. Mindestens so hat es die Kommission verstanden. Die Frage, ob das dann tatsächlich so durchgesetzt und vollzogen werden kann, ist eine ganz andere. Ich wäre froh, wenn hierzu Bundesrat Leuenberger einige klärende Worte sagen würde. Nur wenn das tatsächlich so stattfindet, ist die Idee der Kommissionsmehrheit auch durchzuziehen.
Die Entschädigungsfrage ist nicht der entscheidende Punkt. Es ging der Kommissionsmehrheit ganz eindeutig darum, dass eine Entschädigung im Sinne einer Abgeltung der Behandlungskosten verstanden wird, also eine Bewilligungsgebühr im eigentlichen Sinne, und dass von der Idee des Nationalrates Abstand genommen wird, es sei für ein Durchleitungsrecht eine Entschädigung zu bezahlen.
Mit dieser Frage würden alle Neueinsteiger und alle Neukonzessionäre gegenüber den bisherigen Anbietern – oder besser gesagt: gegenüber der Telecom PTT – massiv benachteiligt.
Nun wurde vielfach über die Koordinationsfrage gesprochen, welche mit Absatz 4 aber gar nichts zu tun hat. Diese wird in Absatz 3 geregelt. Es steht ausser Frage, dass die Koordinationspflicht notwendig ist. Die wilde Graberei, welche wir alle aus der Vergangenheit kennen – jeder hat das vor seiner Haustür schon einmal erlebt –, darf künftig nicht mehr stattfinden. Sie wird auch mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht mehr stattfinden, selbst wenn wir es nicht regeln, denn die Kosten sind so gewaltig, dass der Wettbewerb solche wilden Grabereien schon gar nicht mehr zulässt. Das konnten vielleicht die PTT bis jetzt machen, aber diese Zeiten sind meines Erachtens vorbei. Mit dieser Koordinationspflicht in Absatz 3 ist nach meinem Verständnis auch das einfache Bewilligungsverfahren gegeben, denn die Koordinationspflicht führt letztlich auch zu einer Bewilligung. Die Festlegung des koordinierten Vorgehens entspricht nach meinem Verständnis der einfachen Bewilligung, darum braucht es diese spezielle Formulierung in Absatz 4 nicht mehr.

Wenn ich alle Für und Wider abwäge – wobei ich wie der Kommissionssprecher feststelle, dass die Unterschiede nicht gross sind –, komme ich zusammen mit der Minderheit Küchler zur Überzeugung, dass der Entwurf des Bundesrates klarer und besser vollziehbar ist. Selbstverständlich bin auch ich der Meinung, dass Buchstabe b gestrichen werden muss. Ich habe in der Kommission feststellen können, dass sich der Bundesrat nicht gegen diesen Streichungsantrag wehrt. Hier geht es tatsächlich um wertvermindernde Massnahmen. Wenn sich ein privater Grundeigentümer nicht dagegen zur Wehr setzen oder mindestens eine Wertminderung reklamieren kann, wenn ihm Leitungen über das Grundstück gelegt werden, ist das sicher nicht korrekt und entspricht nach meinem Begriff einer kalten Enteignung. Darum ist es richtig, Buchstabe b zu streichen.
Im übrigen bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Danioth Hans (C, UR): Als Urheber des Antrages zu Absatz 4 gestatte ich mir doch, auf die Relationen hinzuweisen.
Ich bin persönlich überzeugt, dass die Übernahme des Beschlusses des Nationalrates mit unserem Absatz 4 eine ausgewogene, verhältnismässige Lösung mit wenig Verwaltungsaufwand bringt.
Es geht, Herr Kollege Bisig, um Boden im Gemeingebrauch, also um Boden, Strassen, Plätze, Trottoirs. Stellen Sie sich vor, dass eines Tages irgend jemand – sei es die Telecom, sei es ein privater Konzessionär – kommt und sagt: Ich habe mich abgesprochen, die Koordination ist mit irgendeiner Stelle beim Kanton durchgeführt worden, ich fange nun an, dieses Trottoir aufzubrechen. Jeder kleine Bürger, der eine Baute macht oder eine kleine Änderung an seinem Haus vornimmt, muss doch eine Bewilligung vorweisen können. Wir sind der Meinung, dass die Koordination das Bewilligungsverfahren nicht ersetzt. Auch der Verzicht auf die Bewilligung stellt letztlich keinen Gewinn dar, auch für den Bauwilligen nicht. Er muss ja einmal wissen, dass er jetzt verlangen kann, dass diese Strasse und dieses Trottoir gesperrt werden und dass die Gemeinde, die hier angesprochen ist, auch die Bewilligung erteilt.
Es handelt sich hier um Boden im Gemeingebrauch. Hier sind vor allem die Gemeinden angesprochen. Ich bin an sich erstaunt, dass man das Minimum, das man von jedem kleinen Bürger verlangt, den Grossen – sei es nun die Telecom, seien es die privaten Konzessionäre, die ja nachher gleich behandelt werden, Herr Küchler – nicht zumutet.
Absatz 4 bringt doch eine sehr grosse Erleichterung. Er hat zwei Vorteile:
1. Er stellt fest, dass keine Entschädigung verlangt werden darf. Es gibt also keine Verteuerung durch prohibitive Gebühren oder dergleichen, sondern es dürfen nur kostendeckende Gebühren verlangt werden.
2. Weiter heisst es, dass diese Bewilligung «in einem einfachen und raschen Verfahren» zu erteilen ist.
Weniger können Sie nicht mehr verlangen. Ich bin überzeugt, dass dieses Bewilligungsverfahren letztlich im Interesse der Telecom und der privaten Gesuchsteller liegt.
Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen mit Überzeugung empfehlen, dieser schlanken, aber klaren und auch rechtsstaatlich einwandfreien Lösung zuzustimmen.

Maissen Theo (C, GR): Die Hauptargumentationslinie der Minderheit Küchler geht dahin, dass man schlanke Verfahren und Abläufe will. Man spricht von Deregulierung usw. Ich habe dafür Verständnis. Es liegt natürlich auf der Hand, dass jeder Bauwillige, also jeder, der in diesem Land etwas bauen möchte, dies am liebsten ohne lange Bewilligungsverfahren tun würde. Wir sind aber in einem Rechtsstaat, und ich glaube, dass es hier auch um die Frage der Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger geht; Kollege Danioth hat das bereits gesagt. Es geht aber auch darum, dass man – wenn man Erfahrung mit baupolizeilichen Bewilligungen hat – kostensparend wirken kann. Wenn man solche Verfahren durchzuführen hat und den Ablauf optimieren kann, hat das sogar einen Vorteil.
Man muss auch den Unterschied zur heutigen Situation sehen: Heute ist es nämlich so, dass die PTT keine Bewilligung brauchen und für die Beanspruchung des öffentlichen Grundeigentums auch keine Entschädigungen zahlen. Aber: Ich weiss zum Beispiel, dass die Stadt Chur mit der Telecom entsprechende Verhandlungen geführt und bis heute als Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Bodens für PTT-Leitungen Spezialtarife erhalten hat. Das fällt in Zukunft weg. Wenn wir hier nur noch ein einfaches Bewilligungsverfahren ohne irgendwelche Entschädigungen stipulieren, ist das gegenüber heute auch eine finanzielle Erleichterung für die Telecom.
Wenn man letztlich noch sagt, dass diese Bewilligungen den Ablauf der Realisierungen erschweren würden, dann ist es doch so: Wenn jemand solche Leitungen erstellen will und dazu Grabarbeiten machen muss, macht er doch eine Planung. Es kommt ihm doch nicht von heute auf morgen in den Sinn, einen Graben zu machen. Wenn das Unternehmen eine Planung macht, dann kann es auch ein einfaches Bewilligungsverfahren durchziehen. Wenn es heute entscheidet, morgen zu bauen, ist die Planung sowieso etwas problematisch.
Schliesslich ist daran zu denken, dass nur dort eine Bewilligung nötig ist, wo gegraben werden muss. Wenn in bestehende Kabelrohre Leitungen einzuziehen sind, braucht das natürlich keine Bewilligung. Das sind die Fälle, wo man relativ rasch einen Anschluss erstellen muss; das funktioniert nur dann, wenn bereits Kabelrohre verlegt sind und es nur noch darum geht, entsprechende zusätzliche Leitungen einzuziehen.
Ich bitte Sie, im Sinne dieser Überlegungen dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Loretan Willy (R, AG): Ich habe bereits gestern in meinem Eintretensvotum für die Unterstützung der Mehrheit plädiert, mit dem Hinweis, dass es nicht mehr – wie u. a. im Nationalrat – darum geht, dass die Gemeinden Geld kassieren können, wenn sie den Fernmeldebetrieben die Bewilligung erteilen, im Boden in Gemeingebrauch Gräben auszuheben und Leitungen zu verlegen. Es ist ein Vorzug der von der Kommissionsmehrheit beantragten Lösung, dies präzisiert zu haben. Das gilt im übrigen auch für den Antrag der Minderheit Küchler, wenn ich ihn richtig interpretiere.
Ich unterstütze die Mehrheit aus zwei Gründen:
1. Es ist wichtig, dass die Gemeinden die Koordinationsgarantie im Gesetz erhalten und nicht in einer bundesrätlichen Verordnung. Die Gemeinden sind auf anderen Gebieten durch Erfahrungen gewitzigt und wissen, warum sie diese Forderungen aufstellen; Kollege Gentil hat darauf hingewiesen.
2. Kollege Bisig hat Absatz 4 in der Fassung der Mehrheit bereits interpretiert. Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen und festhalten – damit das im Amtlichen Bulletin fixiert ist –, dass es sich im Verfahren gemäss dem ersten Satz von Absatz 4 – «Die Bewilligung ist in einem einfachen und raschen Verfahren zu erteilen» – nicht um ein Baugesuchsverfahren handelt. Es geht also nicht um eine Baubewilligung im eigentlichen Sinn, sondern es geht um eine Art Polizeierlaubnis für eine über das übliche Mass hinausgehende Nutzung von Boden im Gemeingebrauch. Diese ist erst noch zeitlich beschränkt, nämlich vor allem auf die Phase des Grabens. Ich kann diese Meinung mit einem Zitat aus dem Protokoll der Kommission stützen. Ich habe in der Kommission diese Interpretation selber frageweise dargelegt und dann bestätigt erhalten, dass es hier um Bewilligungen geht, die von den Gemeindeexekutiven zu erteilen sind und gegen die keine Baupolizeibeschwerde an eine oder zwei weitere Instanzen im Kanton möglich ist. Dieser Auffassung ist nicht widersprochen worden; sie darf daher als die Meinung der Kommissionsmehrheit – und wohl auch der Kommissionsminderheit – gelten.
Weil damit die Garantie für die Koordination zugunsten der Gemeinden im Gesetz verankert ist und weil es sich tatsächlich um ein einfaches, rasches Verfahren und nicht um ein Baugesuchsverfahren handelt, bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Persönlich halte ich diesen «Grabenkrieg» eigentlich für übertrieben und der Sache fast nicht angemessen, wenn wir uns noch einmal vor Augen halten, worum es geht.
Sicher war in der Vergangenheit der Drang der PTT zum Graben ausgeprägt, aber mit ebenso grosser Sicherheit werden die neuen Anbieter das Graben wenn immer möglich vermeiden und die vorhandenen Netze nutzen; unser Land ist nun weitestgehend verkabelt.
Nochmals zu den Unterschieden: Die Kommissionsmehrheit hat das Konzept des Nationalrates übernommen, ergänzt und geändert im neuen Absatz 4, wo – im Gegensatz zum Nationalrat – ein einfaches, rasches Verfahren statuiert wird. Dort ist auch klargestellt, dass es keine Entschädigung für dieses dingliche Recht gibt; es können nur kostendeckende Gebühren erhoben werden. Auch das ist eine Differenz zum Nationalrat.
Die Kommissionsminderheit will die Absätze 2 und 3 gemäss Bundesrat geregelt haben; Absatz 4 stände natürlich im Widerspruch zum Grundanliegen, dieses Verfahren bewilligungsfrei durchzuführen, und müsste gestrichen werden.
Die Kommissionsminderheit will wie der Bundesrat das Ganze unentgeltlich und bewilligungsfrei geregelt haben, wieder mit Ausnahme des Luftraumes, wo keine Differenzen bestehen.
So stehen sich die Bewilligungspflicht mit einem einfachen, raschen Verfahren (Kommissionsmehrheit) und ein unentgeltliches, bewilligungsfreies Verfahren mit einer Koordinationspflicht der Konzessionärinnen und Konzessionäre (Kommissionsminderheit) gegenüber.
Vielleicht könnte Herr Bundesrat Leuenberger dazu noch Präzisierungen anbringen: Wenn der Bundesrat diese Koordinationspflicht und auch die Voraussetzung für die Verlegung von Leitungen und das Installieren von öffentlichen Sprechzellen auf öffentlichem Grund und Boden regeln muss, heisst das ja wohl nichts anderes, als dass in irgendeiner Weise die Gemeinden wieder einzubeziehen wären. Dann muss als Voraussetzung für das Verlegen von Leitungen nachgewiesen werden, dass das mit der Gemeinde abgesprochen ist. Da frage ich mich, ob dieses Verfahren wirklich mit weniger Bürokratie verbunden wäre, als wenn man das Ganze direkt auf der Stufe der Gemeinde regelt. Es besteht ja ein Anspruch des Konzessionärs auf Erteilung der Bewilligung.
Es verbleibt eine letzte Differenz: Wir sagen «kostendekkende Gebühren», die Kommissionsminderheit und der Nationalrat sagen «unentgeltlich». Nun ist meines Erachtens «unentgeltlich» nicht gebührenfrei, es darf lediglich keine Entschädigung für die Abgeltung eines dinglichen Rechtes erhoben werden. Damit sind diese beiden Lösungen eigentlich nicht mehr grundlegend verschieden.
Beenden Sie deshalb diesen «Grabenkrieg» mit der Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.

Küchler Niklaus (C, OW), Sprecher der Minderheit: Ich möchte nur etwas klarstellen. Ich meine, dass der Kommissionssprecher etwas missverstanden hat. Die Kommissionsminderheit hält nach wie vor voll und ganz an der Fassung des Bundesrates fest, mit den Absätzen 1 bis 3. Damit hat es sich. Herausgestrichen wird lediglich Absatz 1 Litera b. Einen Absatz 4 haben wir nicht.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um drei Stufen, die zur Diskussion stehen: Die höchste Stufe wäre eine Entschädigungspflicht für die Durchleitungsrechte und für eine entsprechende Bewilligung. Sie haben zum Glück einen entsprechenden Beschluss des Nationalrates geändert. Damit steht diese Stufe mindestens im Ständerat nicht mehr zur Diskussion. Ich danke Ihnen dafür.
Es gibt also noch zwei Stufen, die einander gegenüberstehen: einerseits die Bewilligungspflicht plus eine Verwaltungsgebühr, andererseits die blosse Koordinationspflicht, wie sie der Bundesrat und die Minderheit Küchler vorschlagen.
Dazu eine Vorbemerkung: Die beiden Varianten sind in der Tat sehr nahe beieinander. Obwohl der Bundesrat an seiner Fassung, die von der Minderheit Küchler unterstützt wird, festhält, könnte er auch mit dem Antrag der Mehrheit leben. Das muss man ehrlicherweise sagen.
Worin bestehen die Unterschiede? Im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht hat Herr Loretan die These gewagt, dies sei so zu verstehen, dass kein Rechtsmittel gegen eine Bewilligung ergriffen werden könne. Seinem entsprechenden Votum in der Kommission sei nicht widersprochen worden.
Ich erlaube mir da einige Fragezeichen. Wenn irgend jemand einen Rekurs an ein Statthalteramt oder an ein Verwaltungsgericht macht, habe ich meine Zweifel, ob dieses Verwaltungsgericht dann sagt: Herrn Loretan ist seinerzeit in der Kommission nicht widersprochen worden, deswegen treten wir nicht auf die Sache ein. Es ist ehrlich gesagt so, dass alle staatlichen Bewilligungen rekursmittelfähig sind, und wie ich die Rekursmittelinstanzen kenne, treten sie noch so gerne auf einen entsprechenden Rekurs ein. Ich glaube eher, dass Herrn Loretan damals zu Unrecht nicht widersprochen wurde.
Herr Bisig hat eine Frage bezüglich der Gebühren gestellt. Ist es klar, dass das nur Gebühren sind und nicht doch indirekte Entschädigungen? Nach meiner Meinung sind das klar Verwaltungsgebühren. Da haben eigentlich alle Kantone ihre Verordnungen und Gesetze, wo das mehr oder weniger festgelegt ist. Diese Gebühren sind so bescheiden, dass Unternehmen wie die Telecom und ihre Konkurrenten sie gut bezahlen können. Es ist aber klar, dass diese Gebühren nicht Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden sind. Insofern wären der Antrag der Mehrheit und seine Auswirkungen also klar.
Der Bundesrat hält an seiner Idee, die von der Minderheit Küchler geteilt wird, fest. Er befürchtet, dass gerade dieses Bewilligungsverfahren selbst, abgesehen vom Rechtsmittel, relativ lange dauern könnte, dass da kommunalpolitische Beamtenträgheit – Beamtenwillkür gibt es selten – *(Heiterkeit)* die Interessen der Gesuchsteller doch behindern könnte. Deswegen möchte er nur gerade eine Koordinationspflicht vorsehen.
Es gibt auch in anderen Kodifikationen solche Koordinationsverpflichtungen. Sie bestehen darin, dass alle Beteiligten gesetzlich oder verordnungsmässig gezwungen werden, sich innert einer bestimmten Frist zu einigen. Eine Koordinationspflicht könnte hier tatsächlich als einfachste Methode genügen.

Loretan Willy (R, AG): Ich glaube, die beiden Herren Ratspräsident und Vorsteher EVED haben als Angehörige der gleichen beruflichen Zunft wie ich Verständnis dafür, wenn ich jetzt präzisiere:
Ich habe in der Kommission wie auch hier ausdrücklich gesagt, dass es nicht um Baupolizeibeschwerden geht. Dabei geht es ja bekanntlich um sehr aufwendige und umständliche Beschwerdeverfahren. Ich schliesse nicht aus – da teile ich die Meinung von Bundesrat Leuenberger –, dass etwa im Sinne von Aufsichtsbeschwerden gegen gemeinderätliche Entscheide Beschwerde geführt werden kann. Ob dann darauf eingetreten wird oder nicht, ist eine Frage des kantonalen Rechtes.
Ich möchte diese Präzisierung, wie es Ihr Vorgänger im EVED jeweils gesagt hat, zuhanden des Protokolls und der Geschichte angebracht haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	15 Stimmen

Art. 36
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 36a (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Eigentum an Leitungen
Abs. 1
Leitungen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen stehen im Eigentum der Konzessionärinnen, die sie erstellt oder von Dritten erworben haben.
Abs. 2
Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die auf dem eigenen Grundstück die Leitung einer Konzessionärin beschädigen, haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Schaden.

Art. 36a (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Propriété des lignes
Abs. 1
Les lignes, destinées à la transmission d'informations au moyen de techniques de télécommunication, sont propriété du concessionnaire qui les a construites ou acquises d'un tiers.
Al. 2
Le propriétaire du fonds qui endommage une ligne d'un concessionnaire se trouvant dans son propre fonds est responsable du dommage causé intentionnellement ou par négligence grave.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Artikel 36a ist neu eingefügt worden. Auf dringenden Wunsch von Bundesrat und Verwaltung haben wir hier für die grundbuchamtliche Behandlung dieser Leitungen eine spezialgesetzliche Regelung getroffen. Die unterirdischen Leitungen der Telecom PTT in privaten Grundstücken gehören heute aufgrund der Durchleitungsrechte des Bundes zum Verwaltungsvermögen. Mit dem Inkrafttreten der PTT-Reform scheiden diese Leitungen aus dem Verwaltungsvermögen des Bundes aus. Damit fällt das Eigentum an nicht im Grundbuch eingetragenen Leitungen im Grunde genommen dem Grundstückeigentümer zu, gemäss Akzessionsprinzip (Art. 667 ZGB).
Nun gibt es rund eine halbe Million Leitungen der PTT, die jetzt noch im Grundbuch einzutragen wären, damit sie nachher im Privatbesitz der Telecom wären. Das ist schon vom Arbeitsaufwand bei den Grundbuchämtern her nicht möglich. Diese Leitungen machen einen grossen Teil des Anlagewertes der Telecom PTT aus. Es musste – eben im Sinne einer spezialgesetzlichen Lösung – eine andere Lösung gesucht und getroffen werden. Wir glauben, sie mit der Formulierung von Artikel 36a gefunden zu haben. Dieser neue Artikel bringt auch eine gute Lösung für alle neuen Anbieter von Fernmeldediensten, die dann von dieser spezialgesetzlichen Lösung profitieren können. Wegen der fehlenden Publizität – wenn keine Eintragung im Grundbuch erfolgt – musste dazu eine Haftungsregelung getroffen werden, bei der einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

Angenommen – Adopté

Art. 37, 38
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 39
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2 (neu)
Wurde eine in Absatz 1 aufgeführte Tätigkeit einem Dritten übertragen, wird dieser die Verwaltungsgebühren erheben.

Art. 39
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2 (nouveau)
Lorsque l'une des tâches mentionnées à l'alinéa 1er a été transférée à un tiers, celui-ci perçoit les émoluments.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Wir haben vorhin bei Artikel 28 bei der Zuteilung von Adressierungselementen eine Delegationsmöglichkeit vorgesehen. Wir müssen jetzt klarstellen: Wenn wir eine solche Aufgabe delegieren, dann muss auch die Kompetenz zur Erhebung von Verwaltungsgebühren übertragen werden.
Wir bitten Sie, diesem Zusatz zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 40-54
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 55
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Die Kommission unterliegt keinen Weisungen von Bundesrat und Departement. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig ....

Art. 55
Proposition de la commission
Al. 1, 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
La commission n'est soumise à aucune directive du Conseil fédéral ou du département. Elle est indépendante des autorités ....

Art. 56
Antrag der Kommission
Titel
Aufgaben
Abs. 1
Die Kommission orientiert sich bei ihrer Tätigkeit an den Zielen dieses Gesetzes. Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen übertragen sind. Namentlich
a. erteilt sie Konzessionen (Art. 4bis);
b. verfügt sie in Interkonnexionsstreitigkeiten als erste Instanz (Art. 10);
c. stellt sie die Grundversorgung sicher (Art. 13ff.);
d. genehmigt sie den Frequenzzuweisungsplan (Art. 25) und die Numerierungspläne (Art. 28);
e. regelt sie die Nummernportabilität und die freie Wahl der Diensteanbieterin für nationale und internationale Verbindungen (Art. 28);
f. verfügt sie Massnahmen bei Verstössen gegen Konzessionen oder Verfügungen (Art. 57);
g. entzieht sie Konzessionen im Rahmen der Aufsicht (Art. 57).
Abs. 2
Sie orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 56
Proposition de la commission
Titre
Tâches

Al. 1
Pour l'exercice de ses fonctions, la commission s'inspire des objectifs fixés par la présente loi. Elle remplit les tâches qui lui sont attribuées par la présente loi et ses dispositions d'exécution, à savoir:
a. octroyer les concessions (art. 4bis);
b. trancher les litiges d'interconnexion en qualité d'instance suprême (art. 10);
c. assurer le service universel (art. 13ss.);
d. approuver le plan d'attribution des fréquences (art. 25) et les plans de numérotation (art. 28);
e. réglementer les aspects relatifs à la portabilité des numéros et au libre choix du fournisseur pour les communications nationales et internationales (art. 28);
f. prendre les mesures nécessaires en cas de violation d'une concession ou d'un décision (art. 57);
g. dans le cadre de la surveillance, retirer une concession (art. 57).
Al. 2
Elle informe le public de ses activités.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Bereits in der Eintretensdebatte hat uns diese neue Kommunikationskommission beschäftigt. Sie wird eine wichtige Rolle spielen als Regulator, als Überwacher dieser neuen Marktordnung. Der Bund hat ja künftig zwei Rollen: Zum einen ist er nach wie vor Eigner der Telecom, und zum anderen hat er diesen Markt zu ordnen. Für die Erfüllung dieser Doppelaufgabe war die Einsetzung einer solchen Kommission nötig. Es ist besonders mit Blick auf das Ausland zwingend, glaubhaft zu machen, dass in unserem Land Wettbewerb entstehen kann.
Die Kommission hat sich intensiv mit dieser Kommunikationskommission beschäftigt. Wir beraten vorweg die Formulierungen des Bundesrates in Artikel 55 – wenn Sie gestatten, Herr Präsident, beziehe ich aber Artikel 56 mit ein. Wir haben uns mit diesen beiden Formulierungen auseinandergesetzt und festgestellt, dass in Artikel 56, der mit «Aufgaben der Kommission» überschrieben ist, wenig Fleisch am Knochen ist. Wie Sie sehen, stossen Sie dort nicht auf die konkreten Aufgaben, die die Kommission zu erfüllen hat.
Wir beantragen Ihnen nun, ohne grundlegende materielle Änderung, dass wir in Artikel 55 ganz klar etwas zur Organisation aussagen und dann die Aufgaben der Kommission in Artikel 56 zusammenfassen. Das Resultat sehen Sie auf der Fahne.
Wir haben in Artikel 55 vor allem die Unabhängigkeit dieser Kommission noch besonders hervorgehoben. Sie unterliegt keinen Weisungen von Bundesrat und Departement; sie ist damit von den Verwaltungsbehörden unabhängig, und sie soll über ein eigenes, kleines Sekretariat verfügen.
Die Aufgaben haben wir nicht abschliessend aufgezählt. Mit dem Wort «namentlich» in Artikel 56 Absatz 1 Einleitung lassen wir gewisse Entwicklungsmöglichkeiten offen. Wir haben Erfahrungen gemacht mit dem Fernmeldegesetz. Nach nur vier Jahren ist es veraltet, und wir müssen es einer Totalrevision unterziehen. Darum wollen wir auch hier gewisse Möglichkeiten künftiger Aufgabenzuteilungen an diese Kommission offenlassen. Sie sehen jetzt im Konzentrat, was diese Kommission zu tun haben wird.
Wir bitten Sie, diesen beiden Artikeln zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 57
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... übertragen und mit ihnen zusammenarbeiten.
Abs. 2
.... fest, so kann es der Kommission folgende Massnahmen beantragen:
....
Abs. 3
Die Kommission entzieht die Konzession auf Antrag des Bundesamtes, wenn wesentliche ....
Abs. 4
Ist die Kompetenz, eine Konzession zu erteilen, an das Bundesamt übertragen worden, kann es die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Massnahmen selber anordnen.

Art. 57
Proposition de la commission
Al. 1
.... à des organisations de droit privé et collaborer avec celles-ci.
Al. 2
S'il constate une violation du droit en vigueur, il peut proposer les mesures suivantes à la commission:
....
Al. 3
La commission retire la concession sur proposition de l'office lorsque des conditions ....
Al. 4
Si la compétence d'octroyer une concession a été déléguée à l'office, ce dernier peut décider seul de prendre les mesures prévues aux paragraphes 2 et 3.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Artikel 57 regelt die Aufsicht. Hier haben wir insbesondere zwei Fragen behandelt und in einer anderen Weise geregelt, als das vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist.
1. Zu Absatz 1: Hier geht es um die Frage, ob Aufsichtsaufgaben auf privatrechtliche Organisationen übertragen werden dürfen. Der Bundesrat hat das bejaht und gesagt, das Bundesamt könne sich an solchen Organisationen beteiligen. Wir haben festgestellt, dass das Bakom keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und sich von daher nicht beteiligen kann. Das müsste, wenn schon, der Bund selbst sein. Wir haben Ihnen jetzt vorgeschlagen – wir glauben, das sei die bessere Lösung –, dass das Bundesamt mit solchen privatrechtlichen Organisationen zusammenarbeiten darf.
2. Bei den Absätzen 3 und 4 haben wir folgendes geklärt: Dort, wo die Kommission eine Konzession erteilt hat, soll auch sie diese Konzession wieder entziehen können, dort, wo es das Bundesamt war, soll die Kompetenz zum Entzug der Konzession beim Bundesamt verbleiben.

Angenommen – Adopté

Art. 58–60
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 61
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... dieses Gesetz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kommission.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 61
Proposition de la commission
Al. 1
.... la présente loi. Sont réservées les compétences de la commission.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Wir haben die Aufgabenteilung zwischen Bundesrat und Kommunikationskommission hinterfragt und bringen das hier zum Ausdruck. Wir

sagen klar, der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz, vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kommission.

Angenommen – Adopté

Art. 62–69
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Änderung von Bundesgesetzen
Modification du droit en vigueur

Ziff. 1–3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1–3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Art. 1 Abs. 1, 2; 2; 5 Abs. 3; 6 Abs. 3, 4; 8 Abs. 1, 2, 4; 9; 10 Abs. 3; 11 Abs. 1; 12 Abs. 1; 17 Abs. 1; 18 Abs. 1; 20a; 20b; 24; 25 Abs. 1, 3; 28 Abs. 1–4; 31 Abs. 1, 3, 4; 32; 33; 34; 36 Abs. 1; 37; 38; 39
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 1 al. 1, 2; 2; 5 al. 3; 6 al. 3, 4; 8 al. 1, 2, 4; 9; 10 al. 3; 11 al. 1; 12 al. 1; 17 al. 1; 18 al. 1; 20a; 20b; 24; 25 al. 1, 3; 28 al. 1–4; 31 al. 1, 3, 4; 32; 33; 34; 36 al. 1; 37; 38; 39
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Art. 40
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2 (neu)
Mehrheit
Weiterverbreitungskonzessionäre sind berechtigt, für die Erstellung von Leitungen den Boden im Gemeingebrauch wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse und Seen sowie Ufer unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Artikel 35 Absätze 2 bis 4 des FMG gelten sinngemäss.
Minderheit
(Küchler, Bisig, Reimann, Weber Monika)
.... Ufer unentgeltlich und bewilligungsfrei in Anspruch ....

Ch. 4 art. 40
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2 (nouveau)
Majorité
Les titulaires d'une concession de retransmission sont habilités à utiliser gratuitement l'espace public, comme les routes, les chemins pour piétons, les places publiques, les cours d'eau ou les lacs, pour poser les lignes. L'article 35 alinéas 2 à 4 de la loi sur les télécommunications est applicable par analogie.
Minorité
(Küchler, Bisig, Reimann, Weber Monika)
.... à utiliser gratuitement et sans autorisation l'espace public ....

Präsident: Diese Differenz ist durch die Abstimmung zu Artikel 35 des Fernmeldegesetzes im Sinne der Mehrheit der Kommission entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 4 Art. 41 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 41 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Art. 42
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis
Der Konzessionär verbreitet mindestens folgende Programme weiter, sofern sie mit durchschnittlichem Antennenaufwand in durchschnittlicher Qualität empfangen werden können oder ihm in ausreichender Qualität zugeführt werden:
a. Radioprogramme, die nach diesem Gesetz für das Bedienungsgebiet des Konzessionärs bestimmt sind und in diesem drahtlos terrestrisch verbreitet werden;
b. die anderen terrestrisch verbreiteten sprachregionalen Radioprogramme der SRG;
c. (neu) die nichtverschlüsselten Fernsehprogramme, die nach diesem Gesetz für das Bedienungsgebiet des Konzessionärs bestimmt sind und in diesem drahtlos terrestrisch verbreitet werden;
d. (neu) die anderen Fernsehprogramme der SRG.
Abs. 1ter (neu)
Die zuständige Behörde kann den Konzessionär auf Gesuch hin von der Weiterverbreitungspflicht teilweise entbinden, soweit ihm die Weiterverbreitung der Programme nach Absatz 1bis aus Kapazitätsgründen nicht zuzumuten ist.
Abs. 2–5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Reimann
Abs. 1bis
....
e. (neu) die Fernsehprogramme jener privaten Veranstalter, die eine regelmässige Informations- und Kulturleistung von öffentlichem Interesse im lokalen oder regionalen Bereich erbringen.

Ch. 4 art. 42
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis
Il rediffuse au moins les programmes suivants pour autant qu'ils puissent être captés avec un niveau de qualité moyen et grâce à des moyens techniques raisonnables ou qu'il les reçoive avec un niveau de qualité suffisant:
a. les programmes radio qui sont destinés à la zone de service du concessionnaire conformément à la présente loi et qui y sont distribués par voie hertzienne terrestre;
b. les autres programmes de radio régionaux linguistiques de la SSR qui sont distribués par voie hertzienne terrestre;
c. (nouvelle) les programmes de télévision non cryptés qui sont destinés à la zone de service du concessionnaire conformément à la présente loi et qui y sont distribués par voie hertzienne terrestre;
d. (nouvelle) les autres programmes de télévision de la SSR.
Al. 1ter (nouveau)
L'autorité compétente peut, sur demande, dispenser en partie le concessionnaire de l'obligation d'étendre les programmes qu'il rediffuse, si l'extension de ces programmes ne

constitue pas, conformément à l'article 1bis, une difficulté en raison des capacités à disposition.
Al. 2–5
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Reimann
Al. 1bis
....
e. (nouvelle) les programmes de télévision des diffuseurs privés qui diffusent régulièrement, au niveau local et régional, des programmes télévisés d'information et culturels d'intérêt public.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Bei Artikel 42 geht es um die Weiterverbreitung von Programmen und nicht um die Erstverbreitung über diese Kabelnetze.
Wir schlagen Ihnen eine neue Fassung vor, die materiell nicht von derjenigen des Bundesrates abweicht. Wir haben keine inhaltlichen Differenzen. Wenn die neue Formulierung auch etwas umständlich erscheint, hat sie den Vorteil, dass sie die Unklarheiten in der Fassung des Bundesrates vermeidet: Dort stellt sich vor allem die Frage, ob die Bedingungen nach Buchstaben a und b kumulativ oder alternativ erfüllt sein müssen.
Absatz 1bis stellt den Sprachaustausch mit SRG-Programmen sicher. Auf diese Weise kann der Forderung der Verständigungskommission nach einer landesweiten Verbreitung der SRG-Programme Rechnung getragen werden.
Absatz 1ter stellt eine sinnvolle Ergänzung bzw. Ausnahmeregelung zu Absatz 1bis dar. Damit kann vorab für kleinere Kabelnetzbetreiber mit geringen Netzkapazitäten ein angemessener Ausgleich zwischen ihrer Wahlfreiheit und dem Interesse an einem repräsentativen Grundangebot erreicht werden. Das sind Überlegungen, die zu dieser Formulierung geführt haben. Zum Antrag Reimann zu Absatz 1bis Buchstabe e nehme ich Stellung, wenn er begründet ist.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich möchte vorerst bemerken, dass die korrigierte Version meines Antrages gültig ist.
Erlauben Sie mir noch eine Vorbemerkung an die Adresse von Herrn Bundesrat Leuenberger, der mir gestern etwas sarkastisch geantwortet hat, ich müsse mich mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen noch gedulden. Herr Bundesrat, das tue ich doch, jedenfalls was das Empfangsgebührensplitting anbetrifft. Ansonsten hätten wir ja dieses Thema nicht in ein Postulat hineingepackt, das möchte ich doch klar gesagt haben.
Ich habe Sie im Lichte des dringlichen Handlungsbedarfs auch beim Medienteil des Telekommunikationsrechtes eindringlich gebeten, mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen zügig vorwärtszumachen. Ich glaube aus Ihrer Antwort herausgehört zu haben, dass wir in dieser Hinsicht richtigerweise gleicher Meinung sind.
Aber, Herr Bundesrat, damit die privaten TV-Sender in vier Jahren wiederum ausführlich über die weiteren Wahlerfolge auch Ihrer Partei in den Kantonen Solothurn und Aargau berichten können, müssen sie dannzumal noch existieren – nicht die SP, sondern die Medien natürlich –, und dafür müssen und können wir heute schon die richtigen Weichen stellen – zum Beispiel hier in Artikel 42 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen, dessen Revisionsbedürftigkeit ja vom Bundesrat aufgegriffen wurde.
Zu diesem Artikel hatte Kollege Cavadini in der Kommission eine von der bundesrätlichen Version abweichende Formulierung eingebracht. Leider war ich zu jenem Zeitpunkt nicht mehr stellvertretend für Herrn Uhlmann in der Kommission tätig, so dass ich erst heute im Plenum dazu Stellung nehmen kann; ich bitte Sie um Verständnis dafür.
Herr Cavadini, Sie wissen es, steht bei der SRG in hoher Funktion, entsprechend haftet der neuen Formulierung auch der Duft eines SRG-Privilegs an. Jedenfalls ist sein Antrag so gut wie ausschliesslich auf den Schutz der Übertragung der SRG-Programme ausgerichtet.
Der Antrag Cavadini Jean hat sich in der Kommission völlig zu Recht – ich betone das – durchgesetzt. Er hat auch meine volle Unterstützung. Die SRG erbringt in der Tat eine wichtige Grundversorgungsleistung, deshalb soll sie die Gewähr haben, dass ihre Programme privilegiert übertragen werden.
Es handelt sich hier also um die sogenannte Must-carry-Regel, d. h. um die Übertragungsverpflichtung der Kabelnetzbetreiber bezüglich einer bestimmten Kategorie von Programmen. Die SRG-Programme müssen dabeisein, und sie sind es expressis verbis gemäss dem neuen Wortlaut, der von Kollege Cavadini eingebracht worden ist.
Es müssen aber auch jene privaten schweizerischen Programme, die einen Service public beinhalten, von der Must-carry-Regel erfasst werden. Kann diese Übertragungspflicht den Privaten nicht gewährleistet werden, dann erleiden sie einen enormen Wettbewerbsnachteil, der gar die Existenz der privaten Veranstalter in Frage stellen könnte. Ich glaube, das will niemand hier im Plenum, und das will gewiss auch die SRG nicht.
Deshalb habe ich den von Kollege Cavadini eingebrachten und auf die SRG zugeschnittenen Katalog um eine weitere Litera ergänzt. Es sollen nach dieser zusätzlichen Litera e auch jene privaten schweizerischen Veranstalter der Must-carry-Regel unterstellt werden, die in ihrem Sendegebiet eine regelmässige Informations- und Kulturleistung erbringen. Ich glaube, dieses Ansinnen ist gerechtfertigt, die Betreiber der Kabelnetze sind bekanntlich Monopolisten. Es darf deshalb nicht allein von ihrer Willkür abhängen, ob ein Privater auf Sendung gehen darf oder nicht. Die Kabelnetzbetreiber verfügen zweifellos über ausreichende Kapazität an Kanälen in ihren Netzen, um diesem Anliegen von Litera e gerecht zu werden.
Ich bitte Sie, diesem ergänzenden Antrag zuzustimmen.

Cavadini Jean (L, NE): La proposition Reimann – son auteur l'a rappelé tout à l'heure – a fait l'objet, sur un point précis, d'un postulat que la commission a accepté. J'étais d'ailleurs très réservé vis-à-vis de ce postulat, mais la cause est entendue, la commission le présentera tout à l'heure, et le plénum en décidera.
Ce que je ne saurais accepter ici, c'est que la proposition Reimann nous conduise à une révision que je considère comme fondamentale de la loi fédérale sur la radio et la télévision, c'est-à-dire de la position respective de la SSR et de son monopole par rapport aux réseaux régionaux câblés, qu'ils soient de radio ou de télévision. Nous sommes dans une procédure expérimentale et transitoire pour tout ce qui a trait à la législation des canaux régionaux. Or, si nous introduisons dans la loi la proposition Reimann, nous ancrons dans le droit positif une notion qui n'est pas encore avérée, et sur laquelle nous n'avons pas à nous prononcer, me semble-t-il.
C'est la raison pour laquelle je souhaiterais qu'on fasse l'économie de la proposition Reimann, étant donné la situation parfaitement différente de ce qui a trait aux programmes SSR – dont je rappelle qu'ils sont au nombre de dix sur le plan de la radio et de quatre sur le plan de la télévision –, et que l'on ne fasse pas une obligation immédiate de la prise en compte des intérêts de ces canaux régionaux qui, une fois encore, ne sont pas encore reconnus définitivement.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ich möchte zuerst auch an die Adresse von Kollege Cavadini Jean sagen, dass das erwähnte Kommissionspostulat die Materie des Gebührensplittings betrifft, das zwar auch ein medienpolitisches Anliegen ist, aber mit dieser hier gestellten Frage eigentlich direkt nicht zu tun hat.
Herr Reimann schlägt in Artikel 42 vor, dass auch die Lokal- und Regionalprogramme vom Kabelnetzbetreiber nun zwingend zu verbreiten seien. Dazu ist einmal die Grundsatzfrage zu stellen: Ist der Ansatz bei Artikel 42 richtig? Ich habe schon erwähnt, dass es hier um die Weiterverbreitung und nicht um die Erstverbreitung über Kabelnetze geht.
Wir haben diese Frage in der Kommission diskutiert und haben dazu auch einen Bericht bekommen. Darin heisst es, dass die Kabelnetzbetreiber grundsätzlich frei sind, welche Programme sie weiterverbreiten wollen. Diese Freiheit wird durch die erwähnte Must-carry-Regel eingeschränkt. In den

Genuss dieser Regel kommen allerdings nur diejenigen Programme, bei denen eine Weiterverbreitung überhaupt möglich ist, d. h. diejenigen, die drahtlos, terrestrisch oder über Satellit erstverbreitet werden. Keine Weiterverbreitung kommt bei Programmangeboten in Frage, bei welchen die Einspeisung in ein Kabelnetz eine Erstverbreitung darstellt. Das ist hier wohl das Problem. Regionale Fernsehveranstalter, deren Programme über Kabel erstverbreitet werden, werden durch diesen Artikel 42 nicht erfasst, da solche Programmangebote per definitionem nicht weiterverbreitet werden können.
Bleibt einem Veranstalter mit leitungsgebundener Erstverbreitung der Zugang zu einem Kabelnetz in seinem Versorgungsgebiet verschlossen, dann kann er ein Gesuch nach Artikel 47 des Radio- und Fernsehgesetzes stellen. Dieses Mittel ist ein an sich wirkungsvolles Instrument, um regionalen Veranstaltern, die einen wertvollen Beitrag für die regionale Grundversorgung leisten, den Zugang zu Kabelnetzen zu öffnen. Bisher – das haben unsere Erkundigungen ergeben – ist von dieser Möglichkeit aus mir nicht erfindlichen Gründen kaum Gebrauch gemacht worden.
Das Problem, das Herr Reimann aufgegriffen hat, ist sicher ein wesentliches. Hier ist aber wahrscheinlich der falsche Ort, um es zu lösen. Ich kann namens der Kommission nicht erklären, dass wir diesen Antrag gutheissen können, aber ich möchte vorweg den Departementsvorsteher ersuchen, zu dieser Frage noch Stellung zu nehmen. So oder so muss sich die Nationalratskommission mit unserem neuen Beschluss auseinandersetzen. Ob Sie wollen, dass wir diesen Artikel mit dem Antrag von Kollege Reimann anreichern, muss ich Ihnen überlassen.

Weber Monika (U, ZH): Ich wurde von den privaten Fernsehgesellschaften darauf aufmerksam gemacht, dass hier eine gewisse Ungerechtigkeit besteht und damit ein Wettbewerbsnachteil für die privaten Fernsehgesellschaften geschaffen wird. Letztere sind auf eine neue Art im Kommen. Wenn wir das Gesetz schon revidieren, sollten wir darauf aufmerksam machen, dass hier ein Wettbewerbsnachteil entstehen könnte. Herr Schüle hat mit Recht darauf hingewiesen, dass wir eine Differenz schaffen, wenn wir dem Antrag der Kommission folgen, und dass damit der Nationalrat nochmals über die Bücher gehen kann.
Es ist wichtig, dass dafür gesorgt wird, dass auch die direkt ins Kabel eingespiesenen Programme weiterverbreitet werden.
In diesem Sinne möchte ich – auch wenn wir hier nicht durchkommen – für den Antrag Reimann plädieren und darauf verweisen, dass der Erstrat noch einmal über die Bücher geht und hier nicht eine Bevorzugung des heutigen Monopolisten in den Vordergrund gestellt wird, sondern dass im Sinne des neuen Gesetzes Wettbewerbschancen verteilt werden, und zwar an alle gleich.
Ich bitte Sie, dem Antrag Reimann zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Mit dem Antrag der Kommission ist der Bundesrat einverstanden. Hingegen ersuche ich Sie, den Antrag Reimann abzulehnen. Bei Artikel 42 geht es nur um die sogenannte Weiterverbreitung. Diese ist einerseits im Gesetz, andererseits aber im Übereinkommen des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen geregelt. Dort versteht man unter der Weiterverbreitung das Übernehmen und Verbreiten von Programmen, welche drahtlos, d. h. über terrestrische Sender oder Satellit, verbreitet werden. Wenn aber Fernsehprogramme über Kabel – eben nicht drahtlos – verbreitet werden, handelt es sich um eine Erstverbreitung. Diese Erstverbreitung ist in Artikel 47 geregelt, der Antrag gehört also ohnehin nicht hierhin.
Bei Artikel 47 kann der Zugang zu den Kabelnetzen tatsächlich mit einem Gesuch verlangt werden, über welches das Bakom entscheidet. Das ist ein wirkungsvolles Instrument, das in der Praxis bisher noch nicht angerufen worden und zur Anwendung gelangt ist. Das Ziel, das Herr Reimann anstrebt, kann man bereits mit Artikel 47 des geltenden Gesetzes erreichen.
Ich bitte Sie also um Ablehnung des Antrages Reimann, da er überflüssig ist.

Reimann Maximilian (V, AG): Wenn Herr Bundesrat Leuenberger jetzt klipp und klar festgehalten hat, diese neue Litera e sei überflüssig, und damit ausgesagt ist, dass der Zugang zu den Kabelnetzen für die privaten Fernsehveranstalter, die wirklich einen Service public erbringen, nach der jetzigen Formulierung schon offen ist, dann kann ich meinen Antrag natürlich zurückziehen, aber nur in diesem Falle. So oder so bitte ich den Zweitrat, sich dieses Problems noch einmal anzunehmen.
Vielleicht findet sich dann in Artikel 47 die richtige Lösung, auf dass Gewähr geboten ist, dass die Privaten wirklich Zugang zu den Kabelnetzen haben und nicht irgendein kabelnetzbetreibender Monopolist sagen kann: Diesen privaten Sender will ich auch aufschalten, jenen hingegen nicht.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Zugang ist natürlich nicht ohne jede Bedingung offen, kann aber auf Gesuch hin geöffnet werden.

Präsident: Ich frage Herrn Reimann an, ob der Antrag damit zurückgezogen ist oder nicht.

Reimann Maximilian (V, AG): Unter den geschilderten Umständen ist offenbar das Bakom das Gremium, das über den Zugang zu den Kabelnetzen entscheidet.
Ich möchte den Antrag vor allem deshalb aufrechterhalten, damit der Zweitrat nochmals grundsätzlich über die Bücher gehen kann.

Abs. 1, 1ter, 2–5 – Al. 1, 1ter, 2–5
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 21 Stimmen
Für den Antrag Reimann 14 Stimmen

Ziff. 4 Art. 43–54
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 43–54
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Art. 55 Abs. 1, 1bis (neu), 2, 3, 6
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis (neu)
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Reimann, Loretan Willy)
Wer nachweislich nur Programme empfängt, zu deren Finanzierung keine Gebühren erhoben werden oder bei denen der Empfänger direkt vom Veranstalter belastet wird (sog. Pay-TV), bezahlt lediglich eine Empfangsgebühr gemäss Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe c.

Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit
(Cavadini Jean, Danioth, Gentil, Onken, Respini, Weber Monika)
.... Einzelheiten. Er kann die Erhebung der Empfangsgebühren einer unabhängigen Organisation übertragen.

Abs. 6
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Reimann, Loretan Willy)
Der Bundesrat regelt die Gebührenpflicht im einzelnen. Er legt die Bedingungen fest, die für den Nachweis gemäss Artikel 55 Absatz 1bis erforderlich sind.

Ch. 4 art. 55 al. 1, 1bis (nouveau), 2, 3, 6
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis (nouveau)
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Reimann, Loretan Willy)
Celui qui, de manière attestée, ne reçoit que des programmes pour le financement desquels aucune redevance n'est perçue, ou pour lesquels une taxe est prélevée directement par le diffuseur (chaînes payantes), ne paye que la redevance qui découle de l'application de l'article 55 alinéa 3 lettre c.

Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Cavadini Jean, Danioth, Gentil, Onken, Respini, Weber Monika)
.... d'application. Il peut déléguer la perception des redevances de réception à une organisation indépendante.

Al. 6
Majorité
Maintenir
Minorité
(Reimann, Loretan Willy)
Le Conseil fédéral règle en détail l'obligation de s'acquitter de la redevance. Il fixe les critères en fonction desquels les conditions de l'article 55 alinéa 1bis peuvent être vérifiés.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis, 6 – Al. 1bis, 6

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ich würde vorschlagen, dass wir bei Artikel 55 absatzweise vorgehen. Absatz 1 ist nicht bestritten. Absatz 1bis ist von der Minderheit Reimann zur Diskussion gestellt worden. Auch das ist ein medienpolitisches Anliegen: Wer kein SRG-Programm schauen will, der soll nach Meinung der Minderheit Reimann auch nicht Monopolgebühren an die SRG bezahlen müssen, sondern lediglich eine Empfangsgebühr, die dann der Bundesrat festzulegen hätte. Das ist ein Anliegen, das nach Meinung der Kommission den Rahmen dieser Revision völlig sprengt. Das müsste im Rahmen einer umfassenden Neubeurteilung des Radio- und Fernsehgesetzes entschieden werden. Darum hat sich die Kommission mit 6 zu 2 Stimmen gegen diesen Antrag ausgesprochen.

Reimann Maximilian (V, AG), Sprecher der Minderheit: Absatz 1bis und Absatz 6 gehören zusammen, das ist eine Einheit.
Ich möchte zunächst den Kommissionssprecher korrigieren: Es geht nicht um die Frage, ob man öffentlich-rechtliche Programme sehen will. Es geht darum, ob man öffentlich-rechtliche Programme sehen kann. Wie Sie jetzt gleich aus der Begründung des Minderheitsantrages ersehen werden, ist diese Differenz im Ganzen entscheidend.
Die Minderheit, das deute ich mit dieser Vorbemerkung bereits an, möchte mit diesem Antrag auf ein effektiv ungelöstes Problem im Bereich der Empfangsgebühren-Zahlungspflicht hinweisen. Sie wissen, dass es in unserem Land Leute gibt, die, wie es Herr Schüle gesagt hat, aus Prinzip keine öffentlich-rechtlichen Programme mehr sehen wollen. Die Gründe für eine solche Haltung sind irrelevant und brauchen uns hier nicht näher zu beschäftigen. Trotzdem, Herr Schüle – da sind wir gleicher Meinung – sind diese Leute verpflichtet, die öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten. Das ist mit ein Grund dafür, warum sich im Volksmund dafür der Begriff «Zwangsgebühr» eingebürgert hat.
Es ist richtig und vom Bundesgericht zu Recht bestätigt worden, dass gebührenpflichtig ist, wer die Möglichkeit hat, mit seinem Empfangsgerät öffentlich-rechtliche Sender zu empfangen – ob man davon Gebrauch macht oder nicht. Es genügt, dass die Möglichkeit zum Empfang besteht, und deshalb ist die Gebühr geschuldet; daran soll nicht gerüttelt werden, auch wenn dies nicht allen Radio- oder Fernsehkonsumenten passt.
Anders verhält es sich aber – ich bitte Herrn Schüle, diesen Unterschied richtig zu verstehen –, wenn die Empfangsgeräte so gebaut sind, dass gewisse Bandbreiten gar nicht enthalten sind. Wenn also Geräte auf den Markt kommen sollten, die technisch bloss den Empfang von Pay-TV-Sendungen ermöglichen, wäre es einleuchtend, dass solchen Benutzern nicht auch noch die Bezahlung von Programmgebühren zur Pflicht gemacht werden kann. Um die Entrichtung der Signalübertragungsgebühr kommen sie natürlich nicht herum. Gleich wäre zu verfahren, wenn ein Apparat auf den Markt käme, der nur den Empfang von Frequenzen zuliesse, auf denen keine öffentlich-rechtlichen Programme ausgestrahlt werden.
Es geht also um die grundsätzliche Frage: Kann einem Mitbürger die Pflicht auferlegt werden, eine Empfangsgebühr zu bezahlen, wenn er das gebührenpflichtige Programm effektiv gar nicht empfangen kann? Die Gebühr ist ein Entgelt für eine öffentliche Leistung. Wer diese öffentliche Leistung nachgewiesenermassen nicht beanspruchen kann, muss doch vom Entgelt befreit werden.
Mit dem Minderheitsantrag haben wir versucht, eine Lösung dafür zu finden. Wie Sie im technischen Detail aussehen soll, das soll der Bundesrat auf dem Verordnungsweg festlegen. In diesem Sinne gehört eben auch Absatz 6 dazu. Mag sein, dass nun eingewendet wird, unser Antrag sei zu theoretisch, solche Empfangsgeräte seien gar nicht existent. Ich habe schon beim Eintreten darauf hingewiesen, wie schnell sich die Technologie im Telekommunikationsbereich verändern kann und es auch tut. Was ist, wenn beispielsweise ein Privatsender via Internet auf dem Heim-PC empfangen werden kann? Ist dann auch die öffentlich-rechtliche Gebühr geschuldet?
Die Frage ist gestellt, Herr Bundesrat Leuenberger. Das von der Minderheit aufgeworfene Problem kann als solches nicht mehr von der Hand gewiesen werden. Vielleicht haben Sie eine bessere Idee zu dessen Lösung, aber gelöst muss es werden.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ich gebe zu, dass ich diesen Unterschied nicht gemacht habe. Diese Leute wollen die SRG-Programme nicht nur nicht empfangen, sondern müssen nach dem Antrag der Minderheit Reimann auch nachweisen, dass sie sie gar nicht empfangen können. Zwischen wollen und können gibt es immer wieder eine Diskrepanz. Hier geht es um die SRG-Abstinenz aus eigenem Willen. Das ist aber so oder so ein medienpolitisches Diskussionsthema, das die Kommission hier nicht hat aufgreifen wollen.
Darum haben wir dem Antrag nicht zugestimmt und ihn mit 6 zu 2 Stimmen abgelehnt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Antrag ist medienpolitisch von höchster Brisanz. Allein deswegen bitte ich Sie, ihn abzulehnen. Das gehört einfach nicht in die Revision des Fernmeldegesetzes, welches wir auf den 1. Januar 1998 in Kraft setzen wollen.
Die Empfangsgebühr wird heute nicht der SRG, sondern dem Bund geschuldet. Der Gebührenertrag dient der Finanzierung der Grundversorgung der Schweiz mit Radio- und Fernsehprogrammen. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid bereits festgehalten, dass es nicht der Rechtsgleichheit widerspricht, wenn jemand, der von sich – sagen wir einmal wahrheitsgemäss – behauptet, gar kein SRG-Programm zu schauen, trotzdem diese Gebühr bezahlen muss. Rechtlich wären wir hier abgedeckt.
Nun hat Herr Reimann selbst gesagt: Technisch wäre die Umsetzung des Antrages mit grössten Schwierigkeiten verbunden. Es gibt heute noch kein solches Gerät. Wie wollen Sie herausfinden, ob jemand keine SRG-Programme schaut? Wollen Sie das vielleicht durch Intelligenztests oder durch entsprechende Befragungen herausfinden? Das wäre ein sehr schwieriges Unterfangen.
Eine Frage wurde aufgeworfen: Würde ein Fernsehprogramm gebührenpflichtig oder nicht, wenn es auf Internet verbreitet wird? Das sind in der Tat sehr heikle Abgrenzungsprobleme, die auf uns zukommen. Würde es vollständig und ausschliesslich auf Internet übertragen, was ich mir im Moment noch nicht vorstellen könnte, dann wäre es ein Radio- oder Fernsehprogramm und wäre auch entsprechend gebührenpflichtig. Das gäbe aber trotzdem wieder «Juristenfutter». Es ist aber nicht der Moment, das hier jetzt definitiv zu regeln. Ich bitte Sie, die Revision nicht mit dieser wichtigen Frage, die einer Klärung bedarf, zu belasten und den Antrag abzulehnen.

Schmid Carlo (C, AI): Die nochmalige Erwähnung des Bundesgerichtsurteils durch Herrn Bundesrat Leuenberger veranlasst mich, noch einige Worte zu sagen:
1. Ich teile mit Herrn Bundesrat Leuenberger die Auffassung, dass der Antrag Reimann von höchster Brisanz medienpolitischer Art ist. Von daher bitte ich Sie auch, ihm entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken. Das Problem, das wir haben, mag hier am falschen Orte abgehandelt werden und daher gegebenenfalls richtigerweise dann zu behandeln sein, wenn die Revision des RTVG ansteht. Aber eines ist ganz klar: Das Problem, das Herr Reimann anschneidet, ist in weiten Kreisen der Bevölkerung von grosser Brisanz.
Es ist eine Bevormundung eines mündigen Volkes, wenn man dafür zahlen muss, dass man beschimpft wird. In weiten Kreisen des Volkes besteht ein latenter Unwille darüber, dass man dafür, dass man geschädigt wird, noch zahlen muss, dass man beleidigt wird, und noch zahlen muss, dass man keine andere Möglichkeit hat, als jene Institution, die diese Schweiz in den letzten Monaten, aber auch Jahren, immer wieder beutelt, noch zu bezahlen. Hier stellen sich Fragen, die man jenseits der «political correctness» einmal stellen und beantworten muss.
2. Zur ganzen Geschichte mit dem Bundesgerichtsurteil: Immer wenn mit Bundesgerichtsurteilen operiert wird, ist bereits implizit die Meinung vorhanden, das sei Recht und wir müssten das bei einer Revision dann auch so machen. Es ist richtig, dass das Bundesgericht beurteilt hat, dass die Empfangsgebühr auch geschuldet ist, wenn man einen Apparat hat, aber keine Absicht, die entsprechenden Sendungen zu schauen. Das gilt heute, aber das ist keine Gesetzgebungsschranke. Wir sind bei der Revision des künftigen Rechts durchaus in der Lage, hier anders zu legiferieren, als das Bundesgericht judiziert hat.
Ich will Sie noch darauf aufmerksam machen, dass mit der Möglichkeit des Sponsorings auch die Gebührenhöhe natürlich zu einem Thema wird. Wenn diese Institution beginnt, in Millionenhöhe Gewinne zu erwirtschaften, stellt sich die Frage, ob diese Gebühren noch auf der rechten Höhe sind.
3. Von einem staatspolitischen Auftrag, diese Schweiz zusammenzuhalten, spüre ich in Leutschenbach seit Jahren nichts mehr. Daher werde ich die Minderheit Reimann unterstützen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Was da als Antrag der Minderheit Cavadini Jean steht, mag wie eine Selbstverständlichkeit aussehen, aber wir haben darüber in der Kommission eine ziemlich energische medienpolitische Diskussion geführt. Sie schliesst – allerdings mit anderen Vorzeichen – fast an die soeben in diesem Saal geführte Diskussion an.
Die Minderheit Cavadini Jean will dem Bundesrat die Kompetenz geben, die Erhebung der Empfangsgebühren einer unabhängigen Organisation zu übertragen. Als wir das hinterfragt haben, ist herausgekommen, dass die SRG offenbar ein Projekt forciert, damit sie selbst diese Monopolgebühren anstelle der PTT – allenfalls in einer neuen, von ihr mitfinanzierten und von ihr geführten Unternehmung – erheben kann. Der Monopolist besorgt also das Inkasso der Monopolgebühren selbst und bestimmt damit auch den administrativen Aufwand selbst, der diesen Monopolgebühren angelastet wird. Wir haben in der Kommission zum Ausdruck gebracht, dass – wenn schon – eine wirklich unabhängige Institution geschaffen werden sollte, die auch von der SRG unabhängig ist. Darum haben wir diesen Zusatz mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt.
Ich mache insbesondere die Unterzeichner dieses Minderheitsantrages noch darauf aufmerksam, dass Artikel 55 Absatz 5 RTVG, der jetzt ja nicht zur Diskussion steht, aussagt, dass die Gebühren von den PTT-Betrieben erhoben werden. Logischerweise hätte man diesen Absatz im Radio- und Fernsehgesetz auch streichen müssen, sonst wäre im Gesetz ein Widerspruch verankert. Die Kommissionsmehrheit verweist Sie jetzt auf Artikel 76, der besagt, dass der Bundesrat die Telecom PTT verpflichten kann, die Empfangsgebühren noch fünf Jahre lang weiter zu erheben. Technisch ist ja überhaupt niemand in der Lage, diese Aufgabe kurzfristig zu übernehmen. Das muss weiterhin dort geschehen, wo jetzt der Gebühreneinzug erfolgt.
Die Mehrheit ist der Meinung, dass im Rahmen der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes auch diese Frage innert dieser fünf Jahre zu prüfen sei. Wir wollen aber nicht jetzt die Weichen stellen, damit die SRG das Inkasso dann bereits selber vornehmen kann.
Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen beantragen, diesen Zusatz abzulehnen.

Cavadini Jean (L, NE), porte-parole de la minorité: J'aimerais simplement dissiper un malentendu. Comme vous le voyez sur le dépliant, en commission, à une très courte majorité, on a souhaité ne pas prendre en compte la proposition de la minorité. Or, on a souvent imaginé que cette proposition visait à donner un privilège à la SSR pour prélever la redevance. Il ne s'agit, en aucune manière, d'une telle approche. Il s'agit, dans la situation où nous nous trouvons après avoir voté la loi sur les télécommunication, d'inscrire une base légale, qui fait défaut aujourd'hui, pour le prélèvement de cette redevance.
La commission a décidé, à l'article 76 alinéa 3 de la loi fédérale sur la radio et la télévision, que le Conseil fédéral pourrait obliger Télécom PTT à encaisser les redevances de réception jusqu'en 2002. Nous avons retenu hier ce délai de cinq ans. Mais que se passera-t-il après, ou alors si Télécom PTT ne veut plus assumer cette tâche, par exemple parce que c'est une affaire qui rapporte peu? Aucune obligation n'est faite à Télécom PTT d'assurer le prélèvement de la redevance si cela ne lui rapporte rien.

Dans son message, le Conseil fédéral a rappelé que certaines tâches liées à l'encaissement des redevances pourraient être remplies par d'autres organisations – cela figure à la page 61 de la version française du 10 juin 1996 concernant la révision de la loi sur les télécommunications. C'est une proposition parfaitement raisonnable. La facturation, le marketing, le service à la clientèle sont des activités qui peuvent s'acheter sur le marché. Cela ne correspond pas à l'esprit de l'époque de structurer pour cela, au seul Office fédéral de la communication, un appareil administratif qui serait concentré et consacré au prélèvement de la taxe. L'encaissement des redevances reste une tâche de droit public, et la délégation d'une tâche de droit public à une organisation indépendante demande une base légale.
Voilà le sens absolument limité de notre proposition. Il doit être assuré que l'exécution de cette tâche se fera selon une procédure correcte, laquelle est réglée dans la loi fédérale sur la procédure administrative. Avec cette proposition, nous avons la sécurité du droit et rien d'autre. Ce n'est donc pas un privilège, c'est un besoin auquel nous vous demandons de répondre.

Reimann Maximilian (V, AG): Der Disput bei Artikel 55 Absatz 3 RTVG dreht sich um die Frage, was eine unabhängige Organisation ist. In der Kommission haben wir – Herr Schüle hat es eben erwähnt – nach mehrfachem Nachstossen in Erfahrung bringen können, dass sich die Telecom PTT und die SRG offenbar bereits einig geworden sind, wer künftig die Empfangsgebühren einkassieren soll. Es soll eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft oder sonst irgend ein Anhängsel der SRG sein. Wäre dem so, müsste ich einem solchen Ansinnen entschieden entgegentreten. Richtig ist aber, dass die Empfangsgebühren möglichst rasch von der Telefonrechnung abgekoppelt werden. Damit wird der Forderung nach vermehrter Transparenz Rechnung getragen. Ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, wenn mit dem Inkasso künftig eine andere Institution als die Post oder die Telecom betraut wird. Man kann es bei der Post belassen, aber mit getrennter Rechnung. Sollte hingegen eine neue Stelle mit dem Inkasso betraut werden, dann müsste man dieses Mandat öffentlich ausschreiben und jenem zusprechen, der preis- und leistungsmässig das beste Angebot macht.
Nicht akzeptabel wäre es aber, wenn die SRG direkt oder indirekt mit dieser Aufgabe betraut würde. Die SRG ist in dieser Hinsicht keine unabhängige Organisation. Im Gegenteil: sie ist direkte Partei, und sie ist es ganz besonders, weil sie heute schon beim Radio-Gebührensplitting und künftig voraussichtlich noch viel mehr beim Splitting im Fernsehbereich mit anderen Veranstaltern teilen muss.
Was heisst das nun übertragen auf die beiden vorliegenden Anträge? Gemäss Antrag der Mehrheit wird dem Bundesrat die Kompetenz gegeben, die Einzelheiten des Gebühreninkassos in eigener Kompetenz zu regeln. Gemäss Antrag der Minderheit wird der Bundesrat zusätzlich sanft aufgefordert, das Inkasso einer unabhängigen Organisation zu übertragen. Im Endeffekt weichen aber beide Anträge materiell nicht voneinander ab.
Entscheidend für mich ist, wie sich der Bundesrat die künftige Regelung dieser Frage vorstellt. Darf ich Sie also bitten, Herr Bundesrat, diesbezüglich die Katze aus dem Sack zu lassen: Welche Vorstellungen haben Sie, und denken Sie im Ernst daran, das Gebühreninkasso künftig direkt oder indirekt der SRG zu übertragen, wohl wissend, dass ihre heutige Monopolstellung damit noch weiter ausgebaut würde?

Danioth Hans (C, UR): Das Votum von Herrn Reimann veranlasst mich zur Feststellung, dass derjenige, der für die Unabhängigkeit im Inkasso eintritt, eigentlich der Minderheit zustimmen muss. Selbstverständlich ist es eine Kann-Vorschrift. Der Bundesrat kann letztlich entscheiden, wie er will, aber wenn der Ständerat diesen Zusatz einfügt, glaube ich persönlich nicht, dass der Bundesrat absolut frei ist, sich darüber hinwegzusetzen und das Inkasso der SRG zu überlassen.
Wer für die Unabhängigkeit eintritt, müsste eigentlich dem Minderheitsantrag zustimmen.

Schmid Carlo (C, AI): Ich verstehe Herrn Danioth nicht. Wenn es tatsächlich möglich ist, dass sich PTT und SRG darauf geeinigt haben, diese Inkassoposition einer Tochtergesellschaft der SRG zu geben, dann wird das eines Tages noch zu einem politischen Skandal.
Ich will Ihnen sagen, dass im Landwirtschaftsbereich richtigerweise die Sensibilisierung da ist, dass mit öffentlichen Geldern nicht derjenige hantieren soll, der Nutzniesser ist. Mit anderen Worten: Bei der Milch beispielsweise werden wir in Zukunft sehr klar darauf schauen, dass die Butterverbilligung nicht vom Zentralverband, von den Buttereien und von den Milchverbänden administriert wird, sondern dass ausschliesslich über Bundesstellen mit der Gewährleistung der unabhängigen Verwendung geriert wird. Wer Subventionen erhält, wer öffentliche Gelder erhält, der muss sorgfältig damit umgehen, und die Beaufsichtigung muss neutral sein.
Wenn Sie demjenigen, der eine Gebühr, eine öffentlichrechtliche Abgabe, erhält, das Inkasso und alles zusammen übertragen, dann verletzen Sie nach meiner Auffassung genau diesen Grundsatz, diese Philosophie, die wir andernorts effektiv hochhalten.
Ich bin der Auffassung, dass wir dem Antrag der Minderheit Reimann folgen sollten.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Botschaft selbst sieht tatsächlich die Auslagerung des Gebühreninkassos auf Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung als Möglichkeit vor. Es wurde unterlassen, das im Gesetzestext zu formulieren. Herr Cavadini hat das aufgenommen.
Im Sinn und Geist der Botschaft muss ich eigentlich den Minderheitsantrag Cavadini Jean unterstützen, gleichzeitig aber betonen, dass es nur um die Auslagerung der administrativen Arbeiten, die Anmeldeformalitäten und das Inkasso geht. Die hoheitlichen Aufgaben jedoch – z. B. die Bestrafung von Schwarzseherinnen und Schwarzsehern – bleiben Sache der Bundesverwaltung. Das kann nicht ausgelagert werden, wohl jedoch der administrative Inkassoteil.
Bei der unabhängigen Organisation kann es sich grundsätzlich auch um die SRG handeln. Es geht aber nicht um eine Spezialbestimmung zugunsten der SRG, sondern darum, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die Auslagerung dieser aufwendigen Inkassotätigkeit von der Verwaltung rechtlich sauber abgedeckt ist. Es wird dann der Bundesrat sein, der über die konkrete Lösung zu entscheiden hat. Selbst wenn das Inkasso der SRG oder einer Tochtergesellschaft übertragen würde, bestünde kein Interessenkonflikt. Die SRG hat ein Interesse an einem Gebührenertrag, und ein solcher liegt ebenfalls im Interesse der gebührenunterstützten lokalen Veranstalter. Wer immer mit dem Inkasso beauftragt wird, unterliegt einer Aufsicht durch den Bund.
Der Beauftragte hat zudem keinen Einfluss auf die Festsetzung der Gebührenhöhe und auf den Verteilschlüssel. Auch hier geht es um Entscheide, die nach wie vor beim Bundesrat bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	12 Stimmen

Präsident: Ich halte zuhanden des Protokolls fest, dass Absatz 5 auch in die Revision einbezogen werden muss, wie das Herr Schüle mit Recht bemerkt hat.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Absatz 5 müsste in diesem Fall gestrichen und, wie in der Botschaft vermerkt, nicht in die Revision einbezogen werden.

Ziff. 4 Art. 56 Abs. 1, 5; 58 Abs. 2; 63 Abs. 1; 65 Abs. 1; 70 Abs. 1, 2; 72 Abs. 1; 74 Abs. 2, 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 56 al. 1, 5; 58 al. 2; 63 al. 1; 65 al. 1; 70 al. 1, 2; 72 al. 1; 74 al. 2, 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Art. 76 Abs. 3, 5, 6 (neu)
Antrag der Kommission
Abs. 3
Der Bundesrat kann die Telecom PTT verpflichten, die Empfangsgebühren nach Artikel 55 nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung noch während fünf Jahren zu erheben.
Abs. 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 6 (neu)
Der Telecom PTT ist während einer Übergangszeit von fünf Jahren keine Konzession für die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen zu erteilen.

Ch. 4 art. 76 al. 3, 5, 6 (nouveau)
Proposition de la commission
Al. 3
Le Conseil fédéral peut obliger Télécom PTT à percevoir les redevances de réception selon l'article 55 pendant cinq ans à partir de l'entrée en vigueur de la modification de la loi.
Al. 5
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 6 (nouveau)
Pendant une période transitoire de cinq ans, il n'est pas accordé de concession à Télécom PTT pour la retransmission de programmes de radio ou de télévision.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Bei Artikel 76 sind wieder zwei getrennte Fragen zu beantworten. In Absatz 3 wollen wir dem Bundesrat die Kompetenz geben, die künftig privatrechtlich, spezialgesetzlich organisierte Telecom PTT verpflichten zu können, die Empfangsgebühren noch während fünf Jahren weiterzuerheben. Die Mehrheit müsste jetzt eigentlich konsequent sein und sagen, man solle sie einer unabhängigen Organisation übertragen. Aber die Fakten sprechen dafür, dass weiterhin die Telecom PTT diese Empfangsgebühren erheben muss. Das sind Millionen Rechnungen pro Jahr, und das kann kurzfristig niemand anderes übernehmen. Darum ist dieser Zusatz richtig. Die Kommission hat ihn, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, mit 6 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen so beschlossen.
Wenn Sie gestatten, nehme ich Absatz 6 auch gleich auf. Hier hat die Kommission knapp – mit 4 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen – beschlossen, dass die Telecom PTT selbst während einer Übergangszeit von fünf Jahren keine Konzession für die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen erhalten soll.
Warum? Wir sind der Ansicht, dass die PTT in dieser Zeit ihre Monopolstellung nicht noch sollen ausnützen können, um sich unternehmerisch direkt in die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen einzuschalten: Wir wollen also dem bisherigen Monopolisten keinen weiteren Vorteil gewähren. Das ist der Hintergrund dieses Antrages.
Ich bitte Sie, beiden Ergänzungen zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst eine Bemerkung zum sogenannten Absatz 3, wie es auf der Fahne heisst. Inhaltlich ist der Bundesrat damit einverstanden. Irgendwie ist aber ein Druckfehler passiert, in Wirklichkeit handelt es sich um Absatz 7.
Der Antrag zu Absatz 6 lautet: «Der Telecom PTT ist während einer Übergangszeit von 5 Jahren keine Konzession für die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen zu erteilen.» Der Bundesrat widersetzt sich diesem Antrag, und ich bitte Sie, ihn zu verwerfen. Er ist in Ihrer Kommission sehr knapp angenommen worden, nämlich mit einem Stimmenverhältnis von 3 zu 3 bei 3 Enthaltungen. Eine überwältigende Mehrheit für diesen «Asymmetrieantrag», wie man jetzt glauben könnte, bestand in der Kommission keineswegs.
Mit dieser Gesetzesrevision wollen wir die Öffnung der Märkte anstreben. Einerseits dürfen die heutigen Kabelnetzbetreiber nach der Aufhebung des Netzmonopols auf ihrer Infrastruktur Fernmeldedienste betreiben und anbieten. Umgekehrt darf die Telecom PTT Dienste anbieten, welche ihr bis jetzt verschlossen geblieben sind. Dazu gehört auch die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.
Der Gesetzentwurf geht jetzt systematisch immer von einer grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Marktakteure aus. Was aber hier eingeführt werden soll, ist eine punktuelle Asymmetrie zum Nachteil der Telecom PTT. Das widerspricht der angestrebten Liberalisierung. Sie können nicht überall liberalisieren, aber dann in einem Punkt zum Nachteil der PTT entscheiden und ihr für fünf Jahre die Hände binden. Ich bitte Sie, Absatz 6 abzulehnen.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Wenn nun der Bundesrat erklärt, dass man hier wirklich liberalisieren müsse und dass man den PTT nicht während fünf Jahren diese Auflage machen dürfe, dann stelle ich fest, dass wir diese Übergangsfrist von fünf Jahren doch in sehr vielen Bereichen eingeführt haben, z. B. auch bei der Grundversorgung, die der Telecom fest per Gesetz auf weitere fünf Jahre übertragen ist. Wir haben soeben auch die Frage des Gebühreneinzuges diskutiert, wo diese fünfjährige Frist ebenfalls enthalten ist. Ich muss Sie, Herr Bundesrat, daran erinnern, dass die Wettbewerbsbehörde es für problematisch erachtet, dass sich die PTT im Bereich der Kabelnetze über Beteiligungen engagiert haben. Das ist längst eine Tatsache geworden.
Die Wettbewerbsbehörde hat die Frage aufgeworfen, ob die Beteiligung an Cablecom nicht durch die Telecom veräussert werden sollte, eben um zu liberalisieren, um Wettbewerb herbeizuführen. In Sinne auch der Wettbewerbsbehörde wollen wir den PTT hier – zumindest während fünf Jahren – nicht noch einen weiteren Konkurrenzvorsprung verschaffen. Sie sollen sich zumindest nicht direkt in dieses Geschäft einschalten dürfen.
Das ist der Hintergrund des Antrages der Kommission.

Küchler Niklaus (C, OW): Es ist in der Tat so, wie Herr Schüle gesagt hat: Es geht nicht darum, eine Asymmetrie zu schaffen, sondern es geht darum, die Asymmetrie, die wir durch die fünfjährige Schutzbestimmung zugunsten der PTT gemacht haben, zugunsten der privaten TV-Kabelbetreiber ins Gleichgewicht zu rücken. Das sind alles KMU-Betriebe. Diese sollen nun während fünf Jahren die Gelegenheit haben, sich auf den Konkurrenzkampf mit den PTT einzustellen.
Es geht also darum, für diese Privatbetriebe die Voraussetzungen für einen echten Wettbewerb zu schaffen. Es geht darum, die Anpassung dieser überlebensfähigen Betriebe an die neue Marktlage zu ermöglichen. Es geht schliesslich darum, die Investitionen in Millionenhöhe, die diese Privaten in den letzten Jahren getätigt haben, und die Steuersubstanz, die sie in unseren abgelegenen Regionen erbringen, zu erhalten und das Entstehen eines neuen faktischen Monopols auch in Zukunft zu verhindern.
Aus diesen Gründen hat die Kommission beschlossen, diesen Absatz 6 aufzunehmen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Danioth Hans (C, UR): Es ist tatsächlich so, wie Herr Bundesrat Leuenberger es darlegte. Die Situation in der Kommission war, um es gelinde auszudrücken, diffus. Die Abstimmung ergab ein Stimmenverhältnis von 3 zu 3 bei 3 Enthaltungen. Der Stichentscheid des Vorsitzenden fiel dann zugunsten des Antrages Küchler aus. Man kann also nicht sagen, dass hier eine klare Mehrheit dahintersteht. Ich muss selber gestehen, dass ich zu jenen gehörte, die sich der Stimme enthielten, weil ich in dieser Einzelfrage überfordert war.
Inzwischen habe ich mir Informationen beschafft und muss gestehen, dass dieser Entscheid der Kommission eigentlich kontraproduktiv wäre, wenn er vom Ständerat so gebilligt

würde, indem die Telecom PTT zur sofortigen Stillegung ihres Programmverteilnetzes gezwungen würde, mit dem sie im Rahmen ihres Programmverteildienstes Kabelnetzbetrieben Radio- und Fernsehprogramme zur Weiterverbreitung überträgt. Es wäre also nicht so, dass sie jetzt fünf Jahre lang nichts machen müsste, sondern sie müsste ihre Tätigkeit hier in «Null Komma nichts» einstellen.
Es ist auch gesagt worden, dass die auf Initiative der Kabelnetzbetreiber eingebrachte Regelung den Kabelnetzbetrieben selber schaden würde. Dieses Verbot würde die internationale Wettbewerbsposition der Telecom PTT auf dem zukunftsträchtigen Multimediamarkt massiv beeinträchtigen, was sicherlich nicht im Interesse der Volkswirtschaft dieses Landes liegen könnte.
Wir sollten dem Bundesrat folgen und diese Vorschrift streichen. In diesem Sinne stelle ich Ihnen hiermit Antrag.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ich sehe mich zu einer Präzisierung genötigt. Ich habe in meinem ersten Votum auf dieses knappe Resultat hingewiesen. Aber ich wollte es Ihnen nicht verheimlichen; es kamen in diesem Punkt in der KVF tatsächlich Neat-ähnliche Verhältnisse auf.
Wenn Herr Danioth sagt, die PTT müssten Tätigkeiten aufgeben, möchte ich festhalten, dass dieses Weiterverbreitungsverbot nur für die Telecom PTT selbst gilt, natürlich nicht für Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist. Damit ist diesem Anliegen Rechnung getragen. Es ist nicht so, dass die PTT selbst direkt in diesem Geschäft wären. Für die Gesellschaften kann dieser Absatz selbstverständlich nicht in dem Sinne verstanden werden.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Vergleich mit der fünfjährigen Frist für die Grundkonzession, die Sie gestern beschlossen haben, geht fehl. Diese fünfjährige Frist ist keine Schutzbestimmung für die PTT, sondern die Frist für die Grundkonzession. Die Grundkonzession ist nicht primär ein Recht, sondern primär die Verpflichtung, den Service public zu erfüllen.
Trotz dieser fünfjährigen Frist wird ab dem 1. Januar 1998 jede Gesellschaft das Recht haben, die Telecom zu konkurrenzieren. Es gibt keine fünfjährige Schutzfrist, sondern eine fünfjährige Verpflichtung für die PTT.
Ich habe Ihnen gestern das Beispiel der Postkutschen geschildert: Jedes Postkutschenunternehmen im übertragenen Sinn kann ab dem 1. Januar 1998 partiell in einer Region, landesweit, wo immer es will, seine Dienste anbieten. Ab Januar 1998 gilt der Wettbewerb.
Deswegen muss das hier auch gelten. Der Antrag bezweckt aber das Gegenteil: Sie nehmen einen Hauptakteur heraus und verbieten ihm, eine Konzession zu erhalten – eine asymmetrische Vorstellung, zum Nachteil der PTT.
Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab!

Abs. 3 – Al. 3

Präsident: Die Diskussion hat ergeben, dass Absatz 3 sachlich unbestritten ist, aber zu Absatz 7 wird.

Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5
Angenommen – Adopté

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates	23 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	8 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	29 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

97.3007

Empfehlung KVF-SR (96.048) Gewährleistung von Interkonnexion
Recommandation CTT-CE (96.048) Garantie de l'interconnexion

Wortlaut der Empfehlung vom 12. Februar 1997
Dem Bundesrat wird empfohlen, alle Massnahmen zu treffen, damit die Interkonnexionsmöglichkeiten gemäss Artikel 10 FMG ab 1. Januar 1998 umgesetzt werden können. Die zuständigen Behörden sind zu beauftragen, die technische und kommerzielle Umsetzung so vorzubereiten, dass Interkonnexion ab obigem Datum diskriminierungsfrei für interessierte Konzessionsnehmer möglich wird.

Texte de la recommandation du 12 février 1997
Le Conseil fédéral est invité à prendre toutes les mesures qui s'imposent pour que les dispositions régissant l'interconnexion (art. 10 LTC) puissent être mises en oeuvre dès le 1er janvier 1998. Les autorités compétentes doivent être chargées de préparer les aspects techniques et commerciaux de l'application de ces dispositions, afin que l'interconnexion puisse être établie sans discrimination par les fournisseurs qui le désirent dès la date mentionnée plus haut.

Schriftliche Begründung
Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit
Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 3. März 1997
Der Bundesrat ist bereit, die Empfehlung entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 3 mars 1997
Le Conseil fédéral est prêt à accepter la recommandation.

Präsident: Die Kommission beantragt Ihnen die Überweisung der Empfehlung; der Bundesrat ist bereit, die Empfehlung entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

97.3008

Motion KVF-SR (96.048) Urheberrechtsschutz und neue Kommunikationstechnologien
Motion CTT-CE (96.048) Protection du droit d'auteur et nouvelles technologies de la communication

---

Wortlaut der Motion vom 12. Februar 1997
Der Bundesrat wird beauftragt, den Schutz der Urheberinnen und Urheber auch im Bereiche der neuen Kommunikationstechnologien und der digitalen Übermittlung von Werken und Leistungen sicherzustellen. Dazu sollen insbesondere Lücken im Urheberrecht vorausschauend geschlossen, das Schutzniveau für die verwandten Schutzrechte gezielt angehoben und die erforderlichen haftungsrechtlichen Bestimmungen vorgeschlagen werden.

Texte de la motion du 12 février 1997
Le Conseil fédéral est chargé de garantir la protection des auteurs par rapport aux nouvelles technologies de la communication et de la transmission numérique des oeuvres et des prestations. Il s'agit en particulier de combler à titre préventif les lacunes du droit d'auteur, de renforcer de manière ciblée la protection pour les droits voisins et de proposer les dispositions nécessaires en matière de responsabilité juridique.

Schriftliche Begründung
Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit
Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 3. März 1997
Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 3 mars 1997
Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, auch diese Motion entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

97.3009

Postulat KVF-SR (96.048) Anteil privater Fernsehveranstalter an den Empfangsgebühren
Postulat CTT-CE (96.048) Participation des diffuseurs privés de programmes télévisés aux redevances de réception

---

Wortlaut des Postulates vom 12. Februar 1997
Der Bundesrat wird eingeladen, zur Sicherung der Existenz jener privaten Fernsehveranstalter, die eine regelmässige Informations- und Kulturleistung von öffentlichem Interesse im regionalen Bereich erbringen, diesen möglichst rasch einen angemessenen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren zukommen zu lassen.

Texte du postulat du 12 février 1997
Le Conseil fédéral est invité à allouer aussi rapidement que possible une part adéquate du produit résultant des redevances de réception aux diffuseurs privés qui diffusent régulièrement, au niveau régional, des programmes télévisés d'information et culturels d'intérêt public, afin d'assurer leur existence.

Schriftliche Begründung
Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit
Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 3. März 1997
Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 3 mars 1997
Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

96.049

Postgesetz
Loi sur la poste

Fortsetzung – Suite
Siehe Seite 69 hiervor – Voir page 69 ci-devant

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Postgesetz
Loi fédérale sur la poste

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... sicherzustellen. Soweit für die Finanzierung der Grundversorgung keine Beschränkung erforderlich ist, ist der freie Wettbewerb gewährleistet.
Abs. 2
Dieses Gesetz regelt ....

Art. 1
Proposition de la commission
Al. 1
.... dans tout le pays. Dans la mesure où le financement prévu à cet effet ne demande pas de restrictions, la libre concurrence est garantie.
Al. 2
La présente loi règle ....

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Die Begründung für die reservierten Dienste ist ja die Sicherung der Grundversorgung. Die reservierten Dienste sind der Monopolbereich. Um die Grundversorgung finanzieren zu können, braucht es eine bestimmte Substanz. Es geht also in erster Linie um die Sicherstellung der Finanzierung im Monopolbereich.
Nun soll der Zweckartikel dahingehend ergänzt werden, dass auch klar zum Ausdruck gebracht wird, dass in allem, was darüber hinausgeht und eben nicht zum Monopolbereich gehört, der freie Wettbewerb gewährleistet sein soll. Dies gilt allerdings nur soweit, als für die Finanzierung der Grundversorgung keine Beschränkungen erforderlich sind.
Diese Ergänzung hat in erster Linie deklaratorische Bedeutung. Sie ist eine Klarstellung, und es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass man den Postmarkt schrittweise liberalisieren will.

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger Peter-Josef (C, NW): Mit den Diskussionen um die Auftrennung der PTT begannen auch die Diskussionen um die Versorgung der entlegenen, weniger dicht besiedelten Gebiete, vor allem der Berggebiete. In der Folge sind diesen Bevölkerungsteilen Versprechungen gemacht worden, wonach eigentlich jegliche Bedenken unbegründet seien. Trotzdem ist man in den Berggebieten vielerorts noch voller Bedenken.
Ich möchte hier im Namen dieser Gebiete ein Versprechen abgeben: das Versprechen nämlich, dass all jene, die der Bergbevölkerung Versprechungen gemacht und hier in diesem Gesetz formulieren liessen, allenfalls beim Wort genommen würden, falls diese Versprechungen nicht eingehalten werden.

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
.... kann, insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen europäischen Normen, weitere Dienstleistungen von .... wenn die Finanzierung eines ausreichenden Universaldienstes ....

Art. 3
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
.... d'un service universel suffisant reste assuré.

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Bei Artikel 3 geht es einmal darum, die reservierten Dienste zu definieren. Hier liegt ein Punkt vor, der Anlass zu langen Diskussionen gegeben hat, nämlich die Grenze von 2 Kilogramm für Pakete. Dabei geht es um das Anliegen von Kollege Schallberger. Es handelt sich darum, die Grundversorgung sicherzustellen, indem man der Post genügend Substanz für ihre Tätigkeit belässt. Konkret geht es auch um die Poststellendichte.
Ein Punkt muss hier noch erläutert werden: Dabei geht es um die EU-Richtlinien. In den Diskussionen sind sie verschiedentlich erwähnt worden. Die Situation ist die, dass die Richtlinie der EU, womit der Monopolbereich bei den Paketen bis auf 350 Gramm zurückgenommen werden sollte, zurzeit in eine Sackgasse geraten ist. Der Richtlinienentwurf der EU-Kommission und insbesondere der Vollzugsplan, sind vom Europäischen Parlament im vergangenen Mai mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. Die Mitgliedstaaten, die aufgerufen worden sind, einen Kompromiss zu finden, sind sich gegenwärtig uneinig. Die skandinavischen Länder, die Niederlande und Grossbritannien wünschen eine rasche etappenweise Liberalisierung. Deutschland, Frankreich und die Länder Südeuropas jedoch sehen bei der Liberalisierung eine langsamere Gangart vor.
Bezüglich der Koordination mit dem europäischen Vorhaben gilt es sich bewusst zu sein, dass das Postgesetz, wie es vorliegt, die Organisationsstruktur dieses Postmarktes, wie er im Richtlinienentwurf der EU angestrebt wird, übernimmt. Dabei geht es um die Unterteilung in Universaldienste, reservierte Dienste, nicht reservierte Dienste und Wettbewerbsdienste. Gleichzeitig soll der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, laufend Anpassungen vorzunehmen.
Damit komme ich auf die Änderungen zu sprechen, die wir vorschlagen: In Artikel 3 Absatz 3 nehmen wir im Verhältnis zur nationalrätlichen Fassung eine Anpassung vor. Der Nationalrat hat beschlossen, dass der Bundesrat diese Normen anpassen kann und dabei insbesondere die europäischen Normen einhalten soll. Wir sind der Meinung, dass dieser direkte Nachvollzug wenig Sinn macht. Es sollte möglich sein, diese Anpassung massgeschneidert nach schweizerischen Voraussetzungen vorzunehmen. Darum schlagen wir vor, dass diese Anpassung «insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen europäischen Normen» vorgenommen werden soll, dass man sich also einen Spielraum bewahrt.
Gleichzeitig nehmen wir eine Präzisierung vor, indem wir in Absatz 3 dem Begriff «Universaldienst» noch das Wort «ausreichenden» voranstellen. Damit wollen wir sicherstellen, dass diese Dienste genügen; wir lehnen uns dabei an Artikel 2 Absatz 1 an, wo die Formulierung «einen ausreichenden Universaldienst» auch festgehalten ist. Das sind die zwei Änderungen, die wir hier beantragen.
Ich möchte hier noch eine Ergänzung bezüglich der Diskussionen anbringen, die vor allem vom Versandhandel ausgelöst worden sind. Dabei ist der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, dass mit der Bestimmung in Absatz 2 Litera b, mit der man die Beförderung von Paketen im internationalen Verkehr von den reservierten Diensten ausnimmt, der schweizerische Versandhandel im Vergleich zum ausländischen Versandhandel in eine schlechte Position komme. Es geht hier um das sogenannte Remailing.
Ich kann auf Seite 33 der Botschaft verweisen, wo folgender Satz steht: «Eine Liberalisierung der Beförderung des abgehenden Auslandverkehrs ist ferner angezeigt, weil in der EU zurzeit Bestrebungen im Gange sind, die das Einsammeln von Postgut in anderen Ländern zum Zweck der Verteilung im eigenen Land oder der Weiterleitung in Drittländer künftig erlauben sollen (Remailing).»
Die Befürchtung geht nun dahin, dass ausländische Versandfirmen diese Möglichkeit benutzen könnten, um in der Schweiz im Bereich der Pakete von unter zwei Kilogramm Gewicht einen von der Post unabhängigen, kostengünstigen Versandhandel zu betreiben. Diese Befürchtung ist insofern ungerechtfertigt, als die Schweiz den Versandhandel durch die PTT bereits heute zu Konkurrenzpreisen bedienen kann. Es zeigt sich auch, dass ausländische Versandhäuser in der Schweiz die Post benutzen, um ihre Pakete verteilen zu lassen, weil die Post hier konkurrenzfähig ist.
Zudem ist zu bedenken, dass vor allem beim Versand über den Korrespondenzweg durch diese Häuser sehr viel Retourpost anfällt – man spricht von 40 bis 50 Prozent. Die Einsammlung dieser Pakete ist für einen privaten Anbieter ein

unattraktives Segment. Von daher entspricht auch diese Regelung in Absatz 2 Litera b den Zielsetzungen im internationalen Bereich, ohne dass in der Schweiz mit Schaden zu rechnen ist.

Angenommen – Adopté

Art. 4–8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
....
a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
....
Minderheit
(Küchler, Bisig, Schüle, Uhlmann)
....
a. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
....

Abs. 2, 2bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
.... verbilligt werden, damit eine Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen wird. Der Nachweis ....

Art. 9
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
....
a. Adhérer au projet du Conseil fédéral
....
Minorité
(Küchler, Bisig, Schüle, Uhlmann)
....
a. Adhérer à la décision du Conseil national
....

Al. 2, 2bis
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
.... le prix des services libres, de manière à exclure toute distorsion de la concurrence. Il incombera ....

Abs. 1 – Al. 1

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Hier beantragt die Mehrheit, dass wir das vor «zusammenhängende Dienstleistungen» eingefügte Wort «unmittelbar» streichen. Es geht hier darum, dass man der Post bei den Wettbewerbsdiensten die Möglichkeit gibt, dass sie weitere Dienstleistungen und Produkte, immer in Konkurrenz zu anderen Anbietern, anbieten kann, soweit sie mit den Dienstleistungen und Produkten, die die Post ohnehin anbietet, in einem Zusammenhang stehen.
Das Wörtchen «unmittelbar» hat folgenden Hintergrund: Es wurde im Nationalrat darüber diskutiert, ob nicht die Möglichkeit bestehe, dass die Post zu einer Postbank werde. Das möchte man mit diesem Wort «unmittelbar» verhindern. Es ist unbestritten, dass der Bundesrat immer dargelegt hat, dass keine Absicht bestehe, eine Postbank zu schaffen. Das ist auch von der Verfassung her nicht zulässig. Zulässig sind lediglich sogenannte Passivgeschäfte, d. h. die Entgegennahme von Geldern, Spargeschäfte und Festgeldanlagen.
Im wesentlichen beschränkt sich jedoch die Tätigkeit der Post – das soll auch so bleiben im Zahlungsverkehr – auf die drei Tätigkeiten, wie sie in der Botschaft auf Seite 35 angegeben sind: «Einzahlungen (Bareinzahlungen am Postschalter, Anweisungen); Auszahlungen (Barauszahlungen am Postschalter, Anweisungen); Giro (Geldüberweisungen von Konto zu Konto).» Es soll dabei bleiben, weil sämtliche dieser Geschäfte – der Zahlungsverkehr und die genannten Passivgeschäfte – keine Bewilligung nach Bankengesetz brauchen. Ganz klar ausgeschlossen sind die sogenannten Aktivgeschäfte, d. h. das Kreditgeschäft. Mit dem Adverb «unmittelbar» wird diesbezüglich überhaupt keine zusätzliche Klarheit geschaffen. Es zeigte sich auch in den Gesprächen, in den Diskussionen des Nationalrates, die man als Materialien beiziehen könnte, dass dieses Wort «unmittelbar» eigentlich wenig zur Klarstellung beiträgt. Es geht vielmehr darum, dass wir von der Verfassung her, mit der Botschaft und mit diesem Gesetz eine eindeutige Grenzziehung haben, dass es hier um Zahlungsverkehr und Passivgeschäfte geht – um nichts anderes – und dass eine Postbank so oder so nicht in Frage kommt.

Küchler Niklaus (C, OW), Sprecher der Minderheit: Die Minderheit beantragt Ihnen, gemäss der Formulierung des Nationalrates den Begriff «unmittelbar» im Gesetzestext beizubehalten. Wenn wir schon im 2. und 3. Abschnitt des Gesetzes, bei der Marktöffnung für die Post, sehr zurückhaltend gewesen sind und diesem Unternehmen bedeutende Vorrechte und Privilegien eingeräumt und finanziell einträgliche Monopolbereiche zugesichert haben, müssen wir hier zur Verhinderung einer Wettbewerbsverzerrung vor allem gegenüber den Kantonalbanken und Regionalbanken gewisse Schranken einbauen; dies vor allem im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr.
Obwohl die Schaffung einer Postbank gemäss Verfassung – der Kommissionssprecher hat es gesagt – verboten ist, muss der Botschaft des Bundesrates auf Seite 37f. entnommen werden, dass die Post diverse neue Dienstleistungen anstrebt. Mithin ist also nicht auszuschliessen, dass sie mittel- oder langfristig versuchen wird, zu einer Art Postbank zu werden. Solange die Post aber eine öffentlich-rechtliche Anstalt bleibt und nicht in eine Rechtsform umgewandelt wird, wie sie im Schweizer Bankensystem üblich ist, scheint es der Minderheit nicht opportun zu sein, dass die Post mittels weit interpretierter Gesetzesbestimmungen die Legitimation erhält, sich gleichsam auf kaltem Wege in ein bankenähnliches Institut umzuwandeln.
Der Beschluss des Nationalrates, dass die Post nur diejenigen Dienstleistungen im Wettbewerb soll erbringen können, die unmittelbar mit dem Post- und Zahlungsverkehr zusammenhängen, wie dies bis heute der Fall war, ist daher richtig. Es geht nicht um eine Einschränkung der bisherigen Tätigkeit, des bisherigen Zahlungsverkehrs, sondern es geht darum, die Ausdehnung der Finanzdienstleistungen der Post ganz klar abzugrenzen und auszuschliessen.
Nachdem die Schweiz ohnehin heute als «overbanked» gilt, meine ich, dass es ordnungspolitisch unerwünscht und volkswirtschaftlich fragwürdig wäre, mit dem stillen Ausbau des Postunternehmens zu einer Postbank nun die vorhandenen Kantonalbanken und Regionalbankinstitute zu konkurrenzieren. Zumal die Post den strengen Vorschriften der Bankinstitute nicht unterliegt – ich erwähne das Bankengesetz, die Sorgfaltspflichtvereinbarung, die Eigenkapitalbestimmungen, Rechnungslegungsvorschriften usw. In diesem Sinne wäre also die Formulierung des Nationalrates beizubehalten, um eine Marktverzerrung abzuwenden.
Es kommt noch ein volkswirtschaftlicher Aspekt dazu. Wenn es der Post gelingen sollte, mittels neuer Finanzdienstleistungen einen beträchtlichen Teil des Schweizer Sparvolumens an sich zu ziehen, wenn sie aber andererseits gemäss wiederholter Zusicherungen des Kommissionssprechers keine Kreditausleihungen tätigen wird, dann werden diese Kapitalien der Schweizer Wirtschaft insbesondere in unseren Rand- und Bergregionen und dort wiederum den kleinen und mittleren Betrieben als Kredite fehlen. Nicht zuletzt wäre die Kreditversorgung von Rand- und Bergregionen zunehmend in Frage gestellt. Um solche Entwicklungen zum vornherein

zu klären und um den Konkurrenten bei den Finanzdienstleistungen in etwa gleich lange Wettbewerbsspiesse zu geben, braucht es diese Präzisierung «unmittelbar».
Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Nationalrat zu folgen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Absicht, zu verhindern, dass eine Postbank geschaffen wird, verbindet die Minderheit und die Mehrheit. Die Frage ist nur, wie man das gesetzgeberisch geeignet festhalten kann. Die Einfügung des Wortes «unmittelbar» führt nicht zu mehr Klarheit, ganz im Gegenteil.
Wir haben den Kommissionen beider Räte einen Bericht über die Verfassungsmässigkeit neuer Zahlungsverkehrs- und Finanzdienstleistungen der Post unterbreitet. Er behandelt die Frage, welche Finanzdienstleistungen der Post zulässig und welche mit der Verfassung nicht in Übereinstimmung sind.
Der Bericht macht nicht die Abgrenzung «mittelbar» und «unmittelbar», sondern er unterscheidet, ob ein Aktivgeschäft oder ein Passivgeschäft vorliegt. Passivgeschäfte sind die Entgegennahme von Geldern, also auch das Spargeschäft. Für diese Geschäfte ist keine Bewilligung nach dem Bankengesetz notwendig; diese gehören daher zu den zulässigen Finanzdienstleistungen der Post. Aktivgeschäfte, also Kreditgeschäfte oder der Handel mit Wertpapieren, erfordern hingegen eine bankengesetzliche Bewilligung.
Die Post – da sind wir uns einig – darf keine solche Geschäfte tätigen. Damit ist aber auch eine Postbank rechtlich ausgeschlossen. Das ist die klare Unterscheidung, die weder in der nationalrätlichen noch in der ständerätlichen Kommission bestritten worden ist.
Es liegt mir daran – zuhanden des Protokolls und der Gesetzesmaterialien –, Klarheit darüber zu schaffen, welche Finanzdienstleistungen die Post überhaupt erbringen darf. Das Wort «unmittelbar» bringt aber diesbezüglich nichts an Klarheit.
Ich bitte Sie, am klaren Kriterium des Passiv- oder Aktivgeschäfts festzuhalten, das Wort «unmittelbar» zu streichen und somit dem Bundesrat und der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	11 Stimmen

Abs. 2, 2bis – Al. 2, 2bis
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Bei Absatz 3 geht aus der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung hervor, dass der Post die Möglichkeit entzogen werden soll, sich über Erträge aus den reservierten Diensten in den Wettbewerbsdiensten Konkurrenzvorteile zu verschaffen, indem sie dort intern eine Quersubventionierung macht, wenn man dem so sagen will.
Es ist von der Zielsetzung her an sich umgekehrt. Man möchte eher aus dem Wettbewerbsdienst Erträge erhalten, um die reservierten Dienste möglichst kostengünstig anbieten zu können.
Um diese Quersubventionierung zu verhindern, hat bereits der Nationalrat eine Ergänzung angebracht, indem er verlangt, dass die Post den Nachweis zu liefern hat, dass sie solche Querzahlungen unterlässt. Zudem hat der Nationalrat beschlossen, dass die Post im Rechnungswesen die Kosten und Erträge der einzelnen Dienstleistungen entsprechend ausweisen muss.
Unsere Kommission wünscht hier insofern eine Präzisierung anzubringen, als man explizit festhält, warum man diese Verbilligung nicht will. Es geht eben darum, Wettbewerbsverzerrungen auszuschliessen; daher der von unserer Kommission beantragte Einschub.

Angenommen – Adopté

Art. 10, 11
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 12
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... des Zahlungsverkehrs die jederzeitige Liquidität sowie im Falle ....

Abs. 2 (neu)
Mehrheit
Für diese Garantie hat die Post den Bund angemessen zu entschädigen. Bei der Bemessung der Entschädigung kann der Bundesrat die Leistungen der Post im Universaldienst berücksichtigen.
Minderheit
(Gentil, Danioth, Maissen, Onken)
Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 12
Proposition de la commission
Al. 1
La Confédération garantit à la clientèle des services de paiement la liquidité permanente et, en cas d'insolvabilité de la Poste, le remboursement de ses avoirs.

Al. 2 (nouveau)
Majorité
Pour cette garantie, la Poste doit dédommager la Confédération de manière adéquate. Le Conseil fédéral peut, pour le calcul du remboursement, prendre en compte les prestations de la Poste dans le service universel.
Minorité
(Gentil, Danioth, Maissen, Onken)
Rejeter la proposition de la majorité

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Wir haben bei Artikel 12, welcher die Staatsgarantie behandelt, zuerst einmal in Absatz 1 eine Ergänzung vorgeschlagen. Es geht ja bei dieser Staatsgarantie eigentlich weniger darum, dass wir davon ausgehen müssten, die Post wäre irgendwann einmal so schlecht dran, dass sie ihren Verpflichtungen insgesamt nicht mehr nachkommen könnte. Es geht vielmehr darum, dass die Post im Zahlungsverkehr in eine vorübergehende Illiquidität kommen könnte, wenn sehr viele Kunden aus irgendwelchen Gründen ihre Gelder abziehen würden, die die Post zwischenzeitlich angelegt hat. Daher haben wir in Absatz 1 festgelegt, dass es vor allem darum geht, die jederzeitige Liquidität zu gewährleisten.
Dann haben wir in Absatz 2 eine Mehr- und eine Minderheit. Der Mehrheit geht es um folgende Aussage: Wenn die Post schon auf dem Markt auftritt und im Zahlungsverkehr bei den nicht reservierten Diensten in Konkurrenz zu anderen Anbietern steht, soll die Garantie, die sie vom Bund erhält, angemessen entschädigt werden. Allerdings steht diesem Vorteil der Staatsgarantie die Tatsache gegenüber, dass die Post eben auch im Universaldienst Leistungen erbringen muss, die möglicherweise wirtschaftlich uninteressant sind. Daher wird vorgeschlagen, bei der Bemessung der Entschädigung für diese Garantie solle berücksichtigt werden, welche Leistungen die Post im Universaldienst erbringt. Das ist die Auffassung der Mehrheit.
Die Minderheit beantragt Streichen, weil man davon ausgeht, dass hier nur aufwendige und letztlich per saldo ausgeglichene Aufrechnungen dieser Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen im Universaldienst erfolgen.
Ich nehme an, dass sich Vertreter der Mehrheit und der Minderheit noch präziser zu ihren Auffassungen äussern werden.

Gentil Pierre-Alain (S, JU), porte-parole de la minorité: Le problème qui est posé tient en deux composantes:
1. Quelle est la nature de la garantie qu'offre la Confédération à La Poste?
2. Est-ce que, oui ou non et pourquoi, il faut que l'Etat soit dédommagé pour son accord de garantie?
Comme l'indique clairement l'alinéa 1er, il y a deux garanties. Il y a une garantie de liquidité et une autre de remboursement des avoirs. Le remboursement des avoirs ne pose guère de problème étant donné – comme l'a dit tout à l'heure M. Leuenberger, conseiller fédéral – la nature du trafic financier de La Poste. Ce qui pose problème, c'est le cas de la liquidité. On pourrait imaginer que, pour une raison ou une autre, un nombre élevé de personnes désirent retirer des fonds qu'elles ont déposés sur le compte de chèques et que les PTT ne puissent pas satisfaire à leur obligation de verser cet argent parce que, ainsi que vous le savez, l'argent qui est géré par les comptes de chèques va à la caisse fédérale. Il paraît donc légitime que la caisse fédérale, qui profite de l'argent qui vient des comptes de chèques, assure une garantie en cas, très hypothétique, de remboursement des avoirs, mais aussi en cas d'une insuffisance de liquidité. La garantie de l'Etat doit donc valoir à long terme et à court terme. Il faut souligner que ce problème de liquidité ne s'est jamais produit et que l'on est ici dans un cas de figure vraiment très hypothétique.
La proposition de la majorité consiste à dire que La Poste reçoit un avantage de l'Etat qui lui accorde cette garantie, et que, par conséquent, cet avantage doit être lié à un dédommagement. Cette idée ne me semble pas pertinente pour deux raisons:
1. Dans cette affaire, la Confédération gagne au moins autant que les PTT. La Confédération s'assure, via l'argent qui est présent sur les comptes de chèques, des liquidités courantes, et il me semble qu'il y a là déjà une juste contrepartie de la garantie. De ce point de vue-là, le dédommagement me paraît être une pénalisation de La Poste qui n'est pas nécessaire.
2. Il faut bien dire que cette idée de dédommagement pour une garantie de l'Etat est quelque chose d'absolument nouveau. Il n'y a aucune autre institution à laquelle la Confédération donne sa garantie, qui doive la dédommager. Vous pouvez prendre la liste des établissements autonomes, vous pouvez prendre la liste de différentes institutions qui bénéficient de la garantie de la Confédération, aucune d'entre elles ne doit verser à la Confédération un dédommagement pour cette garantie. Tout à fait franchement, je ne vois pas pourquoi La Poste devrait le faire, étant donné – comme je l'ai évoqué tout à l'heure – qu'il y a un avantage évident pour la Confédération à cette collaboration avec La Poste, qui lui verse des liquidités.
En conclusion et en résumé, il me paraît que cet alinéa 2 est tout à fait superflu et qu'on peut parfaitement imaginer cet article 12 se limitant à l'alinéa 1er.

Küchler Niklaus (C, OW): Ich möchte mich für die Kommissionsmehrheit äussern, d. h. für eine Abgeltung der Staatsgarantie eintreten. Es ist ja unbestritten, dass die Staatsgarantie heute klar Vorteile für das Unternehmen, aber auch für die Kundinnen und Kunden eines Unternehmens bringt.
Mit einer angemessenen Abgeltung dieser Staatsgarantie gilt es wiederum auch hier, einer Wettbewerbsverzerrung entgegenzutreten. In der Botschaft des Bundesrates auf Seite 39 wird nämlich festgehalten, dass durch die Staatsgarantie für die Post eine Werbewirkung, mithin also ein Wettbewerbsvorteil, beim Anbieten ihrer Dienstleistungen erzielt wird.
Es kommt nun noch dazu, dass wir bei Artikel 12 Absatz 1 künftig den Kundinnen und Kunden des Zahlungsverkehrs der Post nicht bloss die Rückzahlung ihrer Guthaben im Falle der Zahlungsunfähigkeit garantieren, sondern dass wir zusätzlich auch jederzeitige Liquidität garantieren. Wir haben also den Wettbewerbsvorteil der Post gegenüber den andern Mitbewerbern sogar erhöht.
Heute wird von verschiedener Seite, vor allem aber von der Wissenschaft selber, die Auffassung vertreten, dass die Staatsgarantie dem Unternehmen, dem sie gewährt wird, eindeutig einen Vorteil verschafft. Ich verweise auch in diesem Zusammenhang auf einen am 19. Februar 1997 erschienenen «NZZ»-Artikel, wo über den Wert der Staatsgarantien Ausführungen gemacht wurden und wo auf die schweizerische Kartellkommission hingewiesen wurde, die feststellte, dass Staatsgarantien künftig abzugelten seien. Die Diskussionen in verschiedenen Kantonen hinsichtlich der ihren Kantonalbanken gewährten Staatsgarantien zeigen deutlich, dass Lösungen für eine klare Regelung der Abgeltung der Staatsgarantie gesucht und gefunden werden. Einzelne Kantone – z. B. Bern oder St. Gallen – haben denn auch entsprechende Bestimmungen erlassen oder stehen kurz bevor, wenn ich mich nicht irre, z. B. der Kanton Schaffhausen.
Nicht zuletzt auch unter Wettbewerbsaspekten, d. h. gemäss den in Artikel 9 Absatz 2bis neu festgehaltenen Bestimmungen, die wir vorhin beschlossen haben, soll die Post ja grundsätzlich den gleichen Regeln wie private Anbieter unterworfen sein. Es gibt also keinen Grund, weshalb für die Post als Anbieterin vergleichbarer Dienstleistungen bei der Abgeltung der Staatsgarantie nicht dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen wie für andere Anbieter dieser Wettbewerbsdienstleistungen.
Im Sinne der Abwendung einer Wettbewerbsverzerrung ersuche ich Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Danioth Hans (C, UR): Sie sehen die etwas seltene Zusammensetzung der Minderheit. Persönlich bin ich der Meinung, dass man in guten Treuen geteilter Meinung sein kann. Ich möchte aber begründen, warum ich im Zweifelsfalle für die Streichung dieser Bestimmung bin.
Es wird nicht das ganze Gefüge aus den Angeln gehoben. Die flächendeckenden Leistungen im Zahlungsverkehr gehören unbestreitbar zum Service public. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Universaldienst hat gezeigt, dass die Staatsgarantie des Bundes einen etwas anderen, erweiterten Charakter aufweist, als dies bei Kantonalbanken üblicherweise der Fall ist. Der Kommissionsreferent hat es gesagt.
Der Bund hat nicht nur, wie von Bundesrat und Nationalrat vorgesehen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Post zu haften, sondern eben auch für die jederzeitige Liquidität. Das hat die Kommission nun ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen. Logischerweise müsste dies im Falle einer Entschädigungsbemessung der Post an den Bund berücksichtigt werden.
Hier stellt sich die Frage: Wie lauten die Kriterien dieser Abgeltung? Wie kann die Bestimmung berücksichtigt werden, wonach der Bundesrat die Leistungen der Post im Universaldienst berücksichtigt? Es stellt sich die Frage nach Ermessenskriterien im Bereich des Universaldienstes. Es würde also eine gegenseitige Aufrechnerei anfangen, und die Minderheit ist der Meinung, dass das nicht viel bringt. Es ist richtig, wenn die Post diese Leistung der jederzeitigen Liquidität erbringen muss. Es ist aber auch richtig, dass hierfür keine Abgeltung erfolgen soll. Die Mittel, die der Post dann zur Verfügung stehen, kann sie ja sinnvoll im Universaldienst einsetzen.
Aus diesem Grunde ist die Minderheit der Meinung, dass es keinen grossen Sinn hat, hier eine gegenseitige Buchhaltung zu eröffnen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU), porte-parole de la minorité: J'aimerais dire à M. Küchler que sa comparaison avec les banques cantonales ne tient pas. Il n'est pas juste de dire que La Poste aura un avantage concurrentiel, parce qu'elle n'est pas libre de placer ses recettes où elle veut. Ces dernières doivent aller à la Confédération. Alors, si vous voulez vraiment pousser la logique de l'avantage concurrentiel jusqu'au bout, vous devriez laisser La Poste libre de placer son argent sur les marchés financiers. Elle ne peut pas le faire maintenant. L'argent qu'on dépose dans une banque cantonale, même s'il reste dans celle-ci, est géré par elle, alors que, dans le cas qui nous occupe, nous avons une institution, La

Poste, qui reçoit de l'argent qu'elle met à disposition de la Confédération, laquelle lui demande au surplus un dédommagement.
Votre raisonnement est donc totalement biaisé. Il n'y a pas d'avantage concurrentiel parce que, contrairement à une banque, La Poste n'est pas libre de l'usage de ses fonds: l'usage est fixé par la loi. Les banques cantonales ont la garantie de l'Etat, mais elles peuvent faire ce qu'elles veulent de l'argent qu'elles reçoivent, dans les limites d'une bonne gestion bancaire s'entend. Ce n'est pas le cas de La Poste, et j'estime que votre comparaison et votre argument d'avantages concurrentiels n'est pas du tout adéquat dans le cas de figure dont nous parlons aujourd'hui.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich bitte Sie, den Bundesrat und damit die Minderheit zu unterstützen. Die Eidgenössische Finanzverwaltung führt die Tresorerie der Post. Die Bundestresorerie verwaltet damit den gesamten Umfang der Gelder des Zahlungsverkehrs der Post, und schon deswegen ist eine besondere Abgeltung nicht angezeigt. Wenn aus diesem Zahlungsverkehr ein Gewinn gemacht wird, so wird dieses Geld zunächst einmal für den Universaldienst gebraucht, also für die Grundversorgung, die der Post mit diesem Gesetz auferlegt wird.
Deswegen wird im Antrag der Mehrheit schon zu Recht vorgeschlagen, die Leistungen der Post im Universaldienst seien zu berücksichtigen. Wie aber soll die Staatsgarantie als vorwiegend psychologischer Vorteil ausgerechnet werden? Die Mehrheit selbst sagt jetzt schon, dass man die Leistungen der Post im Universaldienst anrechnen muss. Nun kann im Gegenzug gesagt werden, die Post habe ja ein Monopol, was auch wieder zu berücksichtigen sei. Das Monopol müsste gegen die Auflage des Universaldienstes und gegen den Vorteil der Staatsgarantie verrechnet werden – und das jedes Jahr. Da müssten unzählige Buchhalter und Buchhalterinnen angestellt werden, um auszurechnen, wem was wieder belastet werden muss. Geht das auf die Kappe des Staates oder auf jene der Post? Das würde zu einer unsäglichen Bürokratie führen, die am Schluss dem Zweck des Gesetzes gar nicht dienen kann. Wir wollen erreichen, dass der Zahlungsverkehr den Universaldienst mitfinanzieren kann und allenfalls noch etwas in die Bundeskasse fliesst.
Ich beantrage Ihnen, zusammen mit der Minderheit dem Bundesrat folgen.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	14 Stimmen

Art. 13, 14
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Streichen

Art. 15
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Biffer

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Hier beantragt Ihnen die Kommission, Absatz 3 zu streichen. In Absatz 1 haben wir festgelegt, dass die Post die Preise nach wirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen hat. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen Rabatte oder Sonderpreise vereinbaren kann, wenn es für sie interessant ist, vor allem in den Konkurrenzbereichen. Deshalb erübrigt sich Absatz 3; er könnte auch zur irrtümlichen Auffassung führen, dass nur mit Grosskundinnen und Grosskunden im Einzelfall Preise vereinbart werden können. Es geht darum, dass die Post jedoch generell die Möglichkeit hat, ihre Preise nach wirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen – mit angepassten Tarifen, Rabatten usw.
Zum Zwecke dieser Klarstellung und Vereinfachung beantragt die Kommission, Absatz 3 zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 16
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Ich möchte zu Artikel 16 einige Hinweise machen. Hier geht es um Vorzugspreise für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften. Es ist also ein «Beförderungsartikel» und nicht ein «Förderungsartikel», aber letztlich geht es um die Förderung der Presse.
Die Regelung, die wir in der Gesetzesvorlage haben, geht auf eine Änderung des Postverkehrsgesetzes zurück, die erst vor einigen Jahren erfolgt ist. Es geht um das sogenannte Drittelsmodell, wonach man die Kosten oder Mehrkosten, die beim Versand von Zeitungen und Zeitschriften entstehen, zu je einem Drittel unter den Verlagen, dem Bund und der Post aufteilt.
An diesem Artikel, wie er nun aus dem geltenden Postverkehrsgesetz übernommen worden ist, wird in zwei Punkten Kritik geübt:
Ein Kritikpunkt ist in Absatz 1 der zweitletzte Satz, wonach für diese Tariffestsetzung der «Anteil der Auflage», der zur Beförderung übergeben wird, berücksichtigt wird. Das Kriterium «Anteil der Auflage» wird von Verlagen, die einen Teil oder einen wesentlichen Teil ihrer Auflage über private Verteiler in den Verkehr geben und nur einen Teil der Post übergeben, kritisiert. Diese Regelung ist aber nach wie vor gerechtfertigt, weil vor allem kleinere Verlage oder kleinere Zeitungen, auch ausserhalb der Städte, darauf angewiesen sind, dass sie den ganzen Versand über die Post machen können und nicht den Vorteil von Grossverteilungen über private Anbieter haben. Daher ist diese Regelung sicher im Moment gerechtfertigt.
Ein zweiter Kritikpunkt – dieser hat dann zu einer Motion geführt, die wir am Schluss der Gesetzesberatung behandeln – geht dahin, dass man sagt, es sei das Giesskannenprinzip, das mit diesem Artikel verfolgt werde, indem unbesehen 3500 Titel unterstützt würden, zum Teil mit Bagatellsubventionen.
Wir haben in der Kommission zu diesem Artikel festgehalten – eigentlich ähnlich wie bei den Fragen um das Radio- und Fernsehgesetz –, dass hier nicht der Platz sei, um diese grundsätzlichen Fragen aufzuwerfen und zu regeln. Wir meinen, die heute geltende Regelung sei so stehenzulassen und mit Artikel 16 fortzuführen. Man sollte das dann in einem weiteren Anlauf grundsätzlich behandeln.

Marty Dick (R, TI): J'aurais simplement une question à poser au rapporteur, ainsi qu'à M. Leuenberger, conseiller fédéral. Si je comprends bien cet article, on maintient le principe selon lequel le déficit relatif au transport des journaux sera supporté par les éditeurs, par la Confédération et par La Poste. Or, je pense qu'un des buts de cette nouvelle législation est de créer une transparence et une vérité des coûts.
On fonde une entreprise indépendante qui ne doit pas faire de déficits, qui doit couvrir ses coûts. Alors, je me demande

en vertu de quel principe il appartient à La Poste de supporter une partie du déficit voulu et imposé pour le transport des journaux. Je pense, pour ma part, qu'il appartient à la Confédération de supporter ces coûts, car c'est une décision politique. Et je pense que, si c'est la Confédération qui le fait, on a aussi une plus grande transparence: les citoyens savent exactement quel est le coût réel que l'on supporte pour garantir un pluralisme dans la presse suisse. Voilà, j'aimerais avoir une réponse à ces questions.

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Ich gebe die Antwort, soweit mir Informationen zur Verfügung stehen. Wie genau dann die Preisbildung bei den einzelnen Presseerzeugnissen ist, weiss ich nicht. Das Prinzip ist so, dass jährlich ein Betrag der ungedeckten Kosten ausgewiesen wird, wie es in Absatz 2 festgehalten wird. Seinerzeit wurde dieser Betrag auf 270 Millionen Franken geschätzt, und diese ungedeckten Kosten werden von der Post, vom Bund und von den Verlagen nach dem Drittelsmodell je zu einem Drittel getragen. Es ist so, dass diese ungedeckten Kosten nun gestiegen sind. Soviel ich weiss, wurden im Jahre 1995 über das Drittelsmodell 303 Millionen Franken finanziert. Aber wie diese Preise im einzelnen festgelegt werden, wieweit hier die Transparenz besteht, nach der Kollege Marty gefragt hat, kann ich nicht sagen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Marty hat eigentlich recht: Es gibt auf den ersten Blick keinen Grund, weshalb ein Unternehmen ein Drittel an die Zahlung für eine Aufgabe leisten soll, die der Staat selbst vollumfänglich übernehmen müsste, wenn er ihr öffentliches Interesse beimisst. Der Zeitungstransport ist Teil des Service public, und der Bund verlangt von der Post, dass sie Vorzugstarife gewährt. Da kann die Post als Unternehmen des Staates, des Bundes, einen Beitrag leisten. Die Post erhält ja umgekehrt diese beiden Vorteile, nämlich einerseits ein Monopol und andererseits das Recht auf den Zahlungsverkehr. Diese Vorteile können dann dazu dienen, dass die Post diesen Teil der öffentlichen Aufgabe übernimmt. Das ist zwar nicht unbedingt logisch – das stimmt –, aber dieses Drittelsmodell wurde vorher in einem anderen Gesetz vereinbart und gilt jetzt halt.

Marty Dick (R, TI): Ma question n'était donc ni arbitraire, ni à côté du sujet. Si, aujourd'hui, le Parlement fait déjà une nouvelle loi sur la poste, qui donne à cette dernière un caractère d'indépendance où c'est la vérité des prix et des coûts qui doit compter, on doit donner à La Poste les instruments corrects lui permettant de faire des prix corrects en fonction des coûts réels.
Le deuxième aspect: c'est la Confédération – je ne critique nullement cette décision et cette volonté – qui décide de fixer un prix politique pour la presse. Mais alors, c'est à la Confédération d'assumer ce prix politique. Je ne vois pas pourquoi on doit mettre une partie de ce prix politique sur le dos de La Poste. Que fera-t-elle? Elle augmentera soit les timbres, soit d'autres prestations pour pouvoir payer une partie de ce déficit politique du transport des journaux. Alors, je dis que c'est contre la transparence. C'est aussi inacceptable du point de vue de la correction financière. Je pense que le citoyen doit savoir exactement quel est le coût de cette décision politique. Si on met une partie de ce déficit sur le compte de La Poste et une partie sur le budget de la Confédération, on n'a pas cette transparence.
Alors, Monsieur le Président – j'arrive un peu tard, je m'en excuse et je ne sais pas si c'est possible –, je propose d'abolir la dernière phrase de l'alinéa 2 et de dire simplement: «La Confédération indemnise chaque année La Poste des coûts non couverts du transport des journaux et des périodiques.» Point.

Präsident: Herr Marty möchte einen Satz streichen. Er hat diesen Antrag allerdings nicht schriftlich eingereicht, müsste ihn noch einreichen – dazu ist es in der Tat etwas spät. Es stellt sich die Frage, ob der ganze Problemkreis nicht im Rahmen der Behandlung der Motion ohnehin noch einmal überdacht werden könnte.

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Es ist in der Tat so, dass wir in der Kommission das geltende Recht ausgiebig beleuchtet haben – auch vom Standpunkt her, den jetzt Kollege Marty darlegt. Von der Tendenz zur Liberalisierung aus gesehen ist es natürlich ein Schönheitsfehler dieses Gesetzes, dass man der Post eigentlich die Auflage macht, hier Geld für eine politische Zielsetzung einzusetzen. Das ist eindeutig ein Problem, das geklärt werden muss. Man kann es jedoch nicht so machen, dass wir nun hier relativ zufällig einen Satz herausstreichen, sondern es geht um das ganze Paket der Fragen, wie wir die politische Presse fördern. Wir haben bei diesem Artikel das Problem, dass ein Sammelsurium von 3500 Titeln unterstützt wird. Wir möchten eigentlich, auch im Sinne einer gezielten Förderung der Presse, wissen, wo die Bedürfnisse sind, um im öffentlichen Interesse die politische Presse zu erhalten.
Daher die Motion, die wir im Anschluss an die Beratung dieses Gesetz unterbreiten, damit man den gesamten Fragenkomplex gründlich angehen kann, statt dies nach dem Zufälligkeitsprinzip zu tun, wie jetzt die Gefahr bestünde.

Bisig Hans (R, SZ): Ich möchte Sie dringend bitten, jetzt nicht irgendwelche Abänderungen vorzunehmen, sondern die ganze Diskussion auf die Motion zu konzentrieren. Wir haben in der Kommission tatsächlich ausgiebig über dieses Thema gesprochen. Ich selber war Antragsteller, durchaus im Sinne, wie es jetzt Herr Marty Dick dargestellt hat. Ich habe aber zur Kenntnis nehmen müssen, dass mit einer Sonderbehandlung dieses Artikels – er wurde ja aus dem Postverkehrsgesetz von 1996 übernommen; die Bestimmung ist also erst ein Jahr in Kraft – die ganze Revision des Postgesetzes gefährdet ist. Das wäre unverhältnismässig.
Sie können dem Text unserer Motion entnehmen, dass durchaus die Absicht besteht, Transparenz zu schaffen. Wir wollen, dass Bagatellsubventionen und Giesskannenprinzip zum Verschwinden gebracht und gleichzeitig für die Post und für den Bund massiv Gelder eingespart werden können. Wenn nur noch die Lokal- und Regionalpresse wirklich gefördert werden, dann ist dies ein kleiner Teil der bisherigen Förderungsmassnahme. Wenn man das jetzt im Zusammenhang mit der Revision des Postgesetzes behandeln will, dann geht es um einen Teilbereich, der unverhältnismässig aufwendig wird.
Ich bitte Sie daher – ein bisschen à contrecoeur, das muss ich schon sagen; in der Kommission war ich auf der gleichen Linie wie Herr Marty –, der Sache zuliebe das Postgesetz zu revidieren und die ganze Frage des Zeitungstransports separat zu lösen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wenn die Sache überprüft werden soll, dann mit dem Vorstoss der Kommission, der ganz am Schluss der Fahne abgedruckt ist. Aber wenn Sie jetzt den Satz «Die Abgeltung wird jährlich nach Massgabe der ungedeckten Kosten festgelegt» streichen, wie Herr Marty es vorschlägt, dann geht der Schuss hinten hinaus! Dann steht zwar, die Post müsse, um eine vielfältige Presse zu garantieren, günstige Vorzugspreise für abonnierte Zeitungen gewähren; aber die Möglichkeit, dass der Bund die Post dafür entgilt, wird herausgestrichen. Das wäre falsch.
Der Bund könnte nach der Formulierung von Artikel 16 Absatz 2 schon heute – im Sinne von Herrn Marty – die Post vollumfänglich abgelten. Das Drittelsmodell, das in langen Verhandlungen zwischen Post, Zeitungsverlegerverband und Bund erarbeitet wurde, verlangt – wie erwähnt – auch von der Post einen Beitrag. Sie muss mittels Rationalisierungsmassnahmen die Kosten entsprechend reduzieren. Wenn Sie diesen Satz wegnehmen, würde ausgerechnet diese Abgeltung wegfallen.
Ich finde es auch besser, dass die Sache mit dem Kommissionsvorstoss überprüft wird.

Präsident: Herr Marty, Sie haben ja sehr offen votiert und bis jetzt noch keinen formellen Antrag gestellt. Gehe ich recht in der Annahme, dass Sie auf einen solchen verzichten?

Marty Dick (R, TI): Je pars moi aussi du principe que le Conseil fédéral va accepter la motion.

Angenommen – Adopté

Art. 17–24
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Abrogation et modification du droit en vigueur

Ziff. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Ziff. 2
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Verantwortlichkeitsgesetz wird wie folgt geändert:
Art. 14bis Abs. 1 erster Satz
Eine Ermächtigung ist insbesondere erforderlich, wenn zur Verfolgung oder Verhinderung einer strafbaren Handlung das Post- oder das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 321ter des Strafgesetzbuches gegenüber einer der in Artikel 14 genannten Personen aufgehoben werden soll ....

Ch. 2
Proposition de la commission
Introduction
La loi sur la responsabilité est modifiée comme suit:
Art. 14bis al. 1 première phrase
Une autorisation est en particulier nécessaire pour lever le secret postal ou le secret des télécommunications au sens de l'article 321ter du Code pénal, à l'égard de l'une des personnes mentionnées à l'article 14, lorsqu'il s'agit de poursuivre ou de prévenir une infraction ....

Ziff. 3
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:
Art. 321ter (neu) Randtitel
Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
Art. 321ter (neu) Abs. 1
Wer als Beamter, Angestellter oder Hilfsperson einer Organisation, die Post- oder Fernmeldedienste erbringt, einem Dritten Angaben über den Post-, Zahlungs- oder den Fernmeldeverkehr der Kundschaft macht, eine verschlossene Sendung öffnet oder ihrem Inhalt nachforscht, einem Dritten Gelegenheit gibt, eine solche Handlung zu begehen, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.
Art. 321ter (neu) Abs. 2
Ebenso wird bestraft, wer eine nach Absatz 1 zur Geheimhaltung verpflichtete Person durch Täuschung veranlasst, die Geheimhaltungspflicht zu verletzen.
Art. 321ter (neu) Abs. 3
Die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
Art. 321ter (neu) Abs. 4
Die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ist nicht strafbar, soweit sie zur Ermittlung des Berechtigten oder zur Verhinderung von Schäden erforderlich ist.
Art. 321ter (neu) Abs. 5
Vorbehalten bleiben Artikel 179octies sowie die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Ch. 3
Proposition de la commission
Introduction
Le Code pénal est modifié comme suit:
Art. 321ter (nouveau) titre marginal
Violation du secret postal et du secret des télécommunications
Art. 321ter (nouveau) al. 1
Celui qui, en sa qualité de fonctionnaire, d'employé ou d'auxiliaire d'une organisation fournissant des services postaux ou de télécommunications aura transmis à un tiers des renseignements sur les relations postales, le trafic des paiements ou les télécommunications de la clientèle, ouvert un envoi fermé ou cherché à prendre connaissance de son contenu ou encore fourni à un tiers l'occasion de se livrer à un tel acte sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.
Art. 321ter (nouveau) al. 2
De même, celui qui aura déterminé par la tromperie une personne astreinte au secret en vertu du 1er alinéa à violer ce secret sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.
Art. 321ter (nouveau) al. 3
La violation du secret postal ou du secret des télécommunications demeure punissable même après que l'emploi ou la charge ont pris fin.
Art. 321ter (nouveau) al. 4
La violation du secret postal ou du secret des télécommunications n'est pas punissable en tant qu'elle est requise pour déterminer l'ayant droit ou pour prévenir la survenance de dommages.
Art. 321ter (nouveau) al. 5
Les dispositions de l'article 179octies ainsi que celles des législations fédérales et cantonales statuant une obligation de renseigner une autorité ou de témoigner en justice sont réservées.

Ziff. 4
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 wird wie folgt geändert:
Art. 88 Abs. 5
Aufgehoben

Ch. 4
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer est modifiée comme suit:
Art. 88 al. 5
Abrogé

Ziff. 5
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung wird wie folgt geändert:
Art. 2 (neu) Titel
Grundsatz
Art. 2 (neu) Wortlaut
Der Bund hat, unter Vorbehalt der Artikel 3 und 6, das ausschliessliche Recht, Reisende mit regelmässigen Fahrten zu befördern, soweit dieses Recht nicht durch andere Erlasse eingeschränkt ist.
Art. 2bis (neu) Titel
Auftrag der Schweizerischen Post
Art. 2bis (neu) Abs. 1
Die Schweizerische Post stellt im Rahmen der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr die regelmässige Personenbeförderung sicher.

Art. 2bis (neu) Abs. 2
Die ungedeckten Kosten des Verkehrsangebots werden der Schweizerischen Post nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 und des Transportgesetzes vom 4. Oktober 1985 abgegolten.
Art. 2ter (neu) Titel
Wettbewerbsdienste
Art. 2ter (neu) Wortlaut
Die Schweizerische Post kann Personen zu touristischen Zwecken befördern und Zusatzdienstleistungen anbieten.
Art. 2quater (neu) Titel
Zusammenarbeit mit Dritten
Art. 2quater (neu) Wortlaut
Die Schweizerische Post kann für das Erbringen ihrer Dienstleistungen eigene Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.
Art. 5 Abs. 1
Die Schweizerische Post und die konzessionierten Unternehmungen sind dem Bundesgesetz vom 28. März 1905 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Schweizerischen Post unterstellt.

Ch. 5
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 18 juin 1993 sur le transport de voyageurs et les entreprises de transport par route est modifiée comme suit:
Art. 2 (nouveau) titre
Principe
Art. 2 (nouveau) texte
Sous réserve des articles 3 et 6, la Confédération a le droit exclusif d'assurer le transport régulier de voyageurs en tant que ce droit n'est pas limité par d'autres actes normatifs.
Art. 2bis (nouveau) titre
Mandat de La Poste Suisse
Art. 2bis (nouveau) al. 1
La Poste Suisse assure le transport régulier de voyageurs conformément à la législation sur le transport public.
Art. 2bis (nouveau) al. 2
La Poste Suisse est indemnisée des coûts non couverts du transport de voyageurs selon les dispositions de la loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer et de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le transport public.
Art. 2ter (nouveau) titre
Services libres
Art. 2ter (nouveau) texte
La Poste Suisse peut assurer le transport de voyageurs à des fins touristiques et fournir des prestations complémentaires.
Art. 2quater (nouveau) titre
Coopération avec des tiers
Art. 2quater (nouveau) texte
Pour assurer la fourniture de ses prestations, La Poste Suisse peut créer ses propres sociétés, prendre des participations dans d'autres sociétés ou coopérer d'une autre manière avec des tiers.
Art. 5 al. 1
La Poste Suisse, ainsi que les entreprises concessionnaires sont soumises à la loi fédérale du 28 mars 1905 sur la responsabilité civile des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur et de La Poste Suisse.

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Sie sehen, dass im Laufe der Beratungen der Kommission gegenüber dem Entwurf verschiedene Änderungen vorgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist etwas weiterzugeben, was auch in der Kommission gesagt wurde. Es ist nämlich, gelinde gesagt, eine Rüge anzubringen, dass wir mit der Aktualisierung der Systematischen Sammlung des Bundesrechts immer weit im Rückstand sind. Das erschwert einerseits die parlamentarische Arbeit; aber auch für jene, welche im Privaten mit der Bundesgesetzgebung zu tun haben, ist das schwierig. Wir erkennen aus der Tatsache, dass die zusätzlich beantragten Änderungen von seiten der Verwaltung gekommen sind, dass selbst die Verwaltung nicht mehr vorweg den Überblick über die vorzunehmenden Änderungen hat. Ich kann Ihnen kurz sagen, was zusätzlich hineingekommen ist:
Ziffer 1, das Postverkehrsgesetz, bleibt wie im Entwurf.
Ziffer 2, das Verantwortlichkeitsgesetz, ist im Entwurf Ziffer 3.
Ziffer 3, Strafgesetzbuch, ist gleich wie Ziffer 4 des Entwurfes.
Neu hinzugekommen ist Ziffer 4, die Aufhebung von Artikel 88 Absatz 5 des Eisenbahngesetzes. Das ist eine Strafnorm im Zusammenhang mit dem Postregal, die nun dort wegfällt.
Schliesslich ist Ziffer 5, Bundesgesetz über die Personenbeförderung, gleich wie Ziffer 2 des Entwurfes. Hier ist neu Artikel 5 Absatz 1 dazugekommen, wo auch der Begriff «die Schweizerische Post» aufgenommen worden ist.
Soviel zur «Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts».

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

97.3011

Motion KVF-SR (96.049) Zeitungstransport
Motion CTT-CE (96.049) Transport de la presse

Wortlaut der Motion vom 20. Februar 1997
Der Bundesrat wird beauftragt, die Bestimmungen betreffend Zeitungstransport zu Vorzugspreisen, vor allem für die abonnierten Lokal- und Regionalzeitungen, der aktuellen Situation anzupassen. Dabei sind die Finanzlage des Bundes, die Auswirkungen der Revision des Postverkehrsgesetzes 1995 sowie die fortschreitende Pressekonzentration zu beachten.

Texte de la motion du 20 février 1997
Le Conseil fédéral est invité à adapter à la situation actuelle les dispositions relatives au transport de la presse à des prix préférentiels, en particulier pour les journaux régionaux et locaux en abonnement. Il conviendra notamment de prendre en compte la situation financière de la Confédération, les effets de la révision de la loi sur le service des postes de 1995 ainsi que la concentration toujours plus accrue de la presse.

Schriftliche Begründung
Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit
Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. März 1997
Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates ersucht den Bundesrat, beim Zeitungstransport künftig nur noch den abonnierten Lokal- und Regionalzeitungen Vorzugstarife zu gewähren, gleichzeitig diese Hilfe mit dem Einbezug der Subventionierung der Frühzustellung aber substantieller auszugestalten. Dies, weil die für die Pressevielfalt wichtige Lokal- und Regionalpresse in den letzten Jahren in finanzieller Hinsicht besonders unter Druck geraten ist, was nicht zuletzt durch die rasch fortschreitende Pressekonzen-

tration belegt wird. Auf diese Weise soll aber auch vermieden werden, dass an eine Grosszahl von Empfängern Subventionen nach dem Giesskannenprinzip ausgerichtet werden. Eine Konzentration der Vorzugstarife im verlangten Sinne käme den Bund, der der Post die ungedeckten Kosten aus dem Zeitungs- und Zeitschriftentransport abzugelten hat, ausserdem günstiger zu stehen.
Am 24. März 1995 hat das Parlament eine Änderung von Artikel 10 des Postverkehrsgesetzes (PVG, SR 873.0) gutgeheissen. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 1. Januar 1996 ein neues Tarifmodell für den Zeitungs- und Zeitschriftentransport in Kraft gesetzt. Dabei hat er den Empfängerkreis für Vorzugstarife stark eingeschränkt, indem er die für die Zulassung massgebende Auflage von 100 auf 1000 Exemplare erhöht hat. Auf diese Weise wurde rund die Hälfte der ursprünglich unterstützten Titel (3500 von 7000) von den Vorzugstarifen ausgeschlossen. Im weiteren werden den Lokal- und Regionalzeitungen beim heute geltenden Tarifmodell die bei weitem günstigsten Tarife gewährt. Im Entwurf für ein neues Postgesetz (96.049; Botschaft zum Postgesetz vom 10. Juni 1996) hat der Bundesrat deshalb materiell die Regelung von Artikel 10 PVG übernommen.
Gerade gegenläufig zur vorliegenden Motion der KVF-SR hat sich der Nationalrat des Themas Zeitungs- und Zeitschriftentransport angenommen. Am 12. Dezember 1996 hat er die Motion Chiffelle (96.3136; Überleben von 3000 kleinen Zeitschriften; AB 1996 N 2364) gegen den Willen des Bundesrates an den Ständerat überwiesen. Darin wird verlangt, dass der Bundesrat die Verordnung (1) zum PVG dahingehend anpasst, dass kleinere Zeitschriften mit einer Auflage von unter 1000 Stück wiederum in den Genuss von Vorzugstarifen kommen.
Angesichts dieser kontroversen Standpunkte hält es der Bundesrat nicht für angezeigt, die vorliegende Motion entgegenzunehmen. Er ist aber bereit, den gesamten Problembereich nochmals eingehend zu prüfen.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 mars 1997
La Commission des transports et des télécommunications du Conseil des Etats (CTT-CE) nous demande, pour le transport de la presse écrite, de n'accorder un tarif préférentiel qu'aux journaux régionaux et locaux en abonnement, tout en augmentant cette aide compte tenu des subventions accordées pour la distribution tôt le matin. La démarche est justifiée par le fait que ces deux types de journaux, importants pour la diversité de la presse, ont dû faire face ces dernières années à une situation financière particulièrement délicate; preuve en est une concentration accélérée de la presse. De plus, elle devrait permettre d'éviter la distribution des subventions à un grand nombre de bénéficiaires selon le principe de l'arrosoir. Une concentration des tarifs préférentiels, telle qu'elle est préconisée dans la motion, reviendrait en outre meilleur marché à la Confédération, appelée à indemniser la poste des coûts non couverts résultant du transport des journaux et des périodiques.
Le 24 mars 1995, le Parlement a approuvé une modification de l'article 10 de la loi sur le Service des postes (LSP; RS 783.0), ce qui nous a permis, le 1er janvier 1996, de mettre en vigueur un nouveau modèle de tarif pour le transport de la presse écrite. Ce faisant, nous avons fortement réduit le cercle des destinataires bénéficiant d'un tarif préférentiel, puisque nous avons relevé de 100 à 1000 le nombre des unités requises par édition. Ainsi, la moitié des titres qui profitaient d'un appui (3500 sur 7000) sont maintenant exclus de ce genre de tarif. En outre, le nouveau modèle permet d'accorder aux journaux locaux et régionaux des prix beaucoup plus favorables. C'est aussi la raison pour laquelle nous avons, dans le projet de loi sur la poste (96.049; message du 10 juin 1996), repris le canevas de l'article 20 LSP.
Le Conseil national a abordé le transport des journaux et des périodiques dans un esprit absolument contraire à celui de la présente motion. Le 12 décembre 1996, il a – contre notre gré – transmis au Conseil des Etats la motion Chiffelle (96.3136; Laisser vivre 3000 petits périodiques; BO 1996 N 2364). Celle-ci nous demande d'adapter l'ordonnance (1) de la LSP de manière que les périodiques tirant à moins de mille exemplaires puissent bénéficier d'un tarif plus avantageux.
Etant donné ces points de vue divergents, nous estimons inopportun d'accepter la présente motion, mais nous sommes disposés à revoir en détail l'ensemble du problème.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral
Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Wir haben bereits im Zusammenhang mit Artikel 16 über diese Frage des Zeitungstransportes diskutiert. Wie gesagt, das geltende Drittelsmodell kostete im Jahre 1995 immerhin 303 Millionen Franken. Diesem Modell oder dieser Regelung wird vorgeworfen, und meines Erachtens zu Recht – in der Kommission haben wir das auch festgehalten –, dass hier das Giesskannenprinzip gelte. Es muss auch in Betracht gezogen werden, dass man sich angesichts der prekären Bundesfinanzen überlegt, ob man nicht eine gezieltere Förderung vornehmen soll, werden doch heute 3500 Titel gefördert. Da ist nicht auszuschliessen, dass sehr viele Bagatellsubventionen, die für das einzelne Unternehmen gar nicht viel ausmachen, zur Auszahlung kommen. Man könnte beim Bund durch eine gezielte Förderung, vor allem der politischen Lokal- und Regionalpresse, ohne weiteres und ohne grossen Schaden für die Presselandschaft Schweiz 30 bis 50 Millionen Franken sparen.
Es geht darum, dass man sich überlegt, wie wir diese Mittel, die hier zur Verfügung gestellt werden, gezielt einsetzen wollen. Sicher wird man sich in dieser Diskussion überlegen müssen, ob es gerechtfertigt ist, dass der Post, die nun im Wettbewerb steht, die Auflage der Subventionierung der Zeitungstransporte weiterhin gemacht werden soll.
In der Kommission waren wir der Meinung, dass wir das Instrument der Motion benützen, da es um die Änderung eines Gesetzes geht.

Präsident: Darf ich das so verstehen, dass die Kommission an der Motion festhält?

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Ich habe mich mit Kollege Bisig abgesprochen, der in dieser Frage zusammen mit Kollege Danioth in der Kommission federführend war. Für mich als Kommissionspräsident stellt sich natürlich die Schwierigkeit: Wie kann ich von mir aus sagen, nachdem es nicht meine eigene Motion ist, ob man nun einverstanden ist mit der Motion oder mit dem Postulat? Ich würde meinen, wir eröffnen die Diskussion und werden uns danach ausrichten.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich verweise auf den Antrag des Bundesrates, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Ich fühle mich meinem Gremium gegenüber in der gleichen Verantwortung wie Herr Maissen. Ich kann nicht einfach einen Bundesratsbeschluss über den Haufen werfen, indem ich wankelmütig werde. Beachten Sie aber insbesondere, dass der Nationalrat gegen den Willen des Bundesrates mit grosser Mehrheit eine von 104 Mitunterzeichnenden unterstützte Motion mit dem gegenteiligen Ziel überwiesen hat, nämlich das Überleben von 3000 Zeitungen zu garantieren. In dieser Situation kann der Bundesrat jetzt nicht eine Motion entgegennehmen, die genau das Gegenteil will. Aber wir sind bereit, die ganze Sache zu überprüfen.

Bisig Hans (R, SZ): Das Thema ist nicht ganz einfach abzuhandeln. Ich muss etwas ausholen. Artikel 16 des soeben beschlossenen Postgesetzes übernimmt für den Zeitungs- und Zeitschriftentransport das Tarifmodell des Postverkehrsgesetzes, obwohl diese Lösung – das muss betont werden – niemanden, aber wirklich niemanden von den drei Beteiligten

richtig glücklich macht, weder Bund noch Post, noch Verleger. Es kostet nämlich alle viel Geld. Sie haben den Betrag vom Kommissionssprecher gehört: 1995 waren es 303 Millionen Franken, also haben alle drei Parteien je 100 Millionen Franken eingebracht. Über die Kostenberechnung ist man sich allerding in diesen Gremien völlig uneinig. Man muss sich tatsächlich fragen, ob wir uns weiterhin Bagatell- und Giesskannensubventionen leisten können oder wollen. Auch nach Halbierung der ursprünglich geschützten oder unterstützten Titel – es waren einmal 7000 – bleiben eben immer noch rund 3500 Titel, die von vergünstigten Zeitungstransporttaxen profitieren. Darunter sind vor allem Mitgliedschaftsorgane und viele lediglich monatlich erscheinende Fachzeitschriften. Diese beziehen Subventionen, die sich zwischen null und ganz wenigen Franken bewegen. Dafür fällt die Bevorzugung der ausdrücklich als förderungswürdig erkannten Lokal- und Regionalpresse äusserst marginal aus. Es handelt sich hier um eine Anzahl Titel in der Grössenordnung von 150 bis 200. Denen wäre wesentlich besser gedient, wenn z. B. das Problem der Frühzustellung gelöst würde. So liessen sich für den Bund und die Post erst noch jährlich je 30 bis 50 Millionen Franken einsparen. Das ist sicher kein Pappenstiel, weder für den Bund noch für eine Post, die jetzt langsam lernen muss, auf eigenen Beinen zu stehen.
Ich habe darum in der Kommission einen entsprechenden Antrag auf Änderung von Artikel 16 mit dem Ziel eingereicht, dass die Post zur Erhaltung einer vielfältigen Presse nur noch abonnierten Lokal- und Regionalzeitungen Vorzugspreise gewährt, sonst aber den Markt spielen lässt. Nach längerer Diskussion und im Interesse einer zügigen PTT-Reform haben wir den Änderungsantrag in eine Kommissionsmotion umgewandelt. Die Verwaltung hat dabei mitgeholfen, und der Beschluss erfolgte in der Kommission ohne Gegenstimme.
Nun beantragt der Bundesrat – für mich etwas unverständlich und überraschend – die Umwandlung in ein Postulat. Er begründet seinen Antrag mit einer unserer Kommissionsmotion inhaltlich entgegengesetzten nationalrätlichen Motion, welche vom Nationalrat gegen den Willen des Bundesrates überwiesen wurde. Er stellt sich also offensichtlich gegen unsere Motion, hat ihr gegenüber aber andererseits mindestens in der Kommission Sympathien gezeigt. Es stellt sich für mich die Frage, ob auch diese weitere Abschwächung noch verantwortet werden kann, wäre doch nach wie vor eine klare Bevorzugung der abonnierten Lokal- und Regionalzeitungen in Artikel 16 des Postgesetzes die beste Lösung gewesen.
Vor die Entscheidung gestellt, komme ich zum Schluss, dass ein überwiesenes Postulat – als eine Art Spatz in der Hand – letztlich doch besser ist als eine vom Nationalrat aufgrund seines eigenen Vorstosses wahrscheinlich abgelehnte Motion. Ein Postulat ist auch besser als ein Abänderungsantrag zum Gesetz, welcher das Differenzbereinigungsverfahren ungebührlich in die Länge ziehen und letztlich aus völlig sachfremden Gründen dann doch nicht überleben würde.
Ich bin also, persönlich mindestens, damit einverstanden, dass man der Umwandlung in ein Postulat zustimmt. Ich erwarte aber vom Bundesrat, dass er bezüglich Bevorzugung der abonnierten Lokal- und Regionalzeitungen seinen Handlungsspielraum ausschöpft. Er hat in dieser Frage einen grossen Handlungsspielraum. Er soll das Tarifmodell nochmals anschauen und es wo immer möglich verbessern, denn das ist sein Gebiet, hier kann er einwirken.

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Ich habe keine Mühe, mich zu entscheiden. Ich wollte einfach, dass Kollege Bisig noch seine Argumentation vorbringt.
Ich beurteile die Situation so: Nach den Diskussionen in der Kommission und hier im Rat zu Artikel 16 und nun zu einer Motion respektive zu einem Postulat ist das Thema derart «aufgegleist», dass wir davon ausgehen, der Bundesrat nehme einmal – ich sehe, dass das eher Ausnahmen sind – auch ein Postulat sehr ernst.
Daher meine ich im Sinne von Kollege Bisig, dass es besser ist, wenn wir die Motion als Postulat überweisen, damit man diesen Vorstoss überhaupt überwiesen hat. Darum erkläre ich mich namens der Kommission mit dieser Umwandlung einverstanden.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

96.050

Postorganisationsgesetz und Telekommunikationsunternehmungsgesetz
Loi sur l'organisation de la Poste et loi sur l'entreprise de télécommunications

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 69 hiervor – Voir page 69 ci-devant

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

A. Bundesgesetz über die Organisation der Postunternehmung des Bundes
A. Loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de la Poste

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1–5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1–5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: In Artikel 1 und 2 wird das Grundlegende der neuen Post festgelegt, indem neue Organisationsstrukturen geschaffen werden, die dem teilweise liberalisierten Markt Rechnung tragen. Man schafft für die Post bezüglich der Führungsautonomie eine klare Struktur. Man strebt eine klare Trennung von politischen und unternehmerischen Entscheiden an, und vor allem wird der Post der Spielraum gegeben, um mit der Gestaltung von Dienstleistungen und Preisen am Markt bestehen zu können. Gleichzeitig weise ich auf den Namen der neuen Unternehmung hin: sie heisst «Die Schweizerische Post». Es ist also nicht irgendein Unternehmen, sondern nach wie vor ein Unternehmen des Bundes und damit des Schweizervolkes. Damit steht dieses Unternehmen in einem anderen Verhältnis zur Volkswirtschaft als irgendein privates Unternehmen. Wenn es ein Unternehmen des Volkes ist, sollte es doch vom gesamten Volk getragen werden. Das heisst, dass wir uns auch Überlegungen machen – sie wurden bereits von Kollege Schallberger angeführt –, wie sich dieses neue Unternehmen auch in regionalpolitischer Hinsicht verhält.
Wir stellen heute in der Wirtschaft eine Entsolidarisierung fest; es gibt eine Umwertung der Zielsetzungen. Heute sind Shareholder values zum Teil höher gewichtet als Arbeitsplätze. Ich meine, für ein öffentliches Unternehmen, das dem Volk gehört, ergeben sich auch im Rahmen der Liberalisierung gewisse Grenzen, wo die übergeordneten Interessen des Staates überwiegen.
Wir werden darüber bei Artikel 6 in bezug auf die strategischen Ziele eingehender diskutieren. Dort wird der Politik und in erster Linie dem Bundesrat der Raum gegeben, um strategische Ziele vorzugeben. Ich gehe davon aus, dass der Bundesrat berücksichtigt, dass es sich bei der Post nicht um irgendein Unternehmen handelt, sondern um ein Unternehmen des Schweizervolkes.

Ich wäre froh, wenn Herr Bundesrat Leuenberger an dieser Stelle zur Frage der strategischen Ziele einige Aussagen machen könnte. Es geht u. a. um die immer wieder geäusserten Anliegen bezüglich Poststellendichte, aber auch um eine mögliche Aufrechterhaltung und Dezentralisierung der Arbeitsplätze, damit es wirklich noch eine schweizerische Post ist.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir kommen bei Artikel 6 auch noch zur strukturellen Frage, inwiefern das Parlament oder die Eidgenössische Finanzkontrolle die strategischen Ziele der Post mitbeeinflussen. Wenn Sie mich jetzt so generell fragen, welche Zusicherungen dafür abgegeben werden können, dass die Post eine schweizerische Post bleibt, so muss ich auf die Ausführungen von gestern verweisen. Gewisse unternehmerische Massnahmen sind unumgänglich. Diese wichtigen Entscheide werden aber im Bewusstsein um die nicht nur emotionale Seite, sondern um die Bedeutung der Post als Service public in der Schweiz zusammen mit den Kantonen und insbesondere auch mit den Sozialpartnern angegangen.
Es wird zu Konzentrationen kommen. Die Post kann nicht regionale Arbeitsplätze garantieren, wenn das unternehmenspolitisch nicht zu vertreten ist, sondern sie muss sich daran orientieren, wie sie die Grundversorgung, die das Gesetz ihr vorschreibt, am besten erbringen kann. Wenn dazu Konzentrationen auf Regionen notwendig sind, sind das Prozesse, die durchgeführt werden müssen, aber nicht allein von seiten des Unternehmens, sondern zusammen mit den betroffenen Regionen. Diese Arbeit wird dann in diesem Sinne durch das Unternehmen Post auch demokratisch angegangen.

Angenommen – Adopté

Art. 6
Antrag der Kommission
Mehrheit
.... der Post fest. Er unterbreitet sie den eidgenössischen Räten zur Genehmigung.
Minderheit
(Küchler, Cavadini Jean, Onken, Uhlmann, Weber Monika)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6
Proposition de la commission
Majorité
.... tous les quatre ans et les soumet aux Chambres fédérales pour approbation.
Minorité
(Küchler, Cavadini Jean, Onken, Uhlmann, Weber Monika)
Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Über Artikel 6 haben wir in der Kommission eingehend diskutiert; es gibt eine Mehrheit und eine Minderheit.
Hier geht es um die diffizile Frage, wieweit ein Unternehmen, das als schweizerische Post dem Volk gehört, der Kontrolle, Aufsicht und Mitwirkung des Parlamentes entzogen werden soll oder nicht. Es ist gewissermassen eine Gratwanderung: Auf der einen Seite steht das Anliegen, das nun auch von Bundesrat Leuenberger aufgezeigt wurde, nämlich dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, unternehmerisch zu handeln. Auf der anderen Seite gibt es doch auch politische Überlegungen allgemeiner Art, die zu berücksichtigen sind. Heute besteht natürlich generell die Tendenz und das Bedürfnis nach «lean management», nach einer schlankeren Verwaltung.
Auch die Diskussion um New Public Management geht in diese Richtung: Man muss sich die Frage überlegen, wie weit das Parlament mit den neuen Methoden der staatlichen Führung im Grunde genommen Kompetenzen an andere Ebenen abtritt. Die Diskussion dieser Frage ist nach meiner Beurteilung erst im Anlaufen, wird aber zurzeit intensiv diskutiert. Stichworte dazu sind das Legalitätsprinzip und dann vor allem die Rolle des Parlamentes.
Genau um diese Fragen geht es bei Artikel 6. Wir hatten in der Kommission zu Beginn einen weitergehenden Antrag, wonach das Parlament der Post einen Leistungsauftrag erteilen sollte. Aufgrund der geführten Diskussionen haben wir dann beschlossen, den unternehmerischen Spielraum nicht unnötig einzuengen, und haben uns darauf beschränkt, dass die strategischen Ziele, welche der Bundesrat festlegt, den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden.
Nun muss man sehen, dass diese Genehmigung nicht dazu führen wird, dass im Sinne eines Bundesbeschlusses im Parlament einzelne Punkte mit Anträgen usw. diskutiert werden können. Es geht lediglich darum, dass die politische Abstützung für die strategischen Ziele erweitert wird, und dass der Bundesrat alle vier Jahre diese strategischen Ziele unterbreitet. Das Parlament hätte keine andere Möglichkeit, als die Genehmigung zu erteilen oder die strategischen Ziele dem Bundesrat als Gesamtpaket – selbstverständlich zusammen mit entsprechenden Anregungen – zurückzugeben.
Es ist nicht zu befürchten, dass im Detail «Feinmechanikerarbeit» an diesen strategischen Zielen betrieben wird, sondern es geht effektiv darum, dass sich die eidgenössischen Räte mit dieser Gesetzgebung nicht völlig jeglicher Mitwirkung entblössen. Das ist um so bedeutsamer, als wir in der Kommission die Frage nach der künftigen Stellung der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte bezüglich der Post gestellt haben. Man hat uns keine klare Auskunft geben können, wie diese Stellung künftig sein könnte. Bis anhin waren diese Kommissionen ein wichtiges Instrument des Parlamentes, um hier einwirken zu können.
Als denkbare Möglichkeit wurde während der Diskussion in der Kommission aufgezeigt, bei der Behandlung der Regierungsrichtlinien des Bundesrates auch Fragen der Post einzubringen. Aber auch das ist, wie wir wissen, für die parlamentarische Mitwirkung ein relativ bescheidenes Instrument. Im Moment wollen wir bei der Entwicklung der Post wirklich noch am Ball bleiben, gerade jetzt zu Beginn, wo sie sich auf eine neue Zeit ausrichtet. Deshalb findet es die Mehrheit wichtig, dass wenigstens die strategischen Ziele alle vier Jahre den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Küchler Niklaus (C, OW), Sprecher der Minderheit: Ich bitte Sie, der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates zuzustimmen und vom Zusatz der parlamentarischen Genehmigung der strategischen Ziele abzusehen. Weshalb?
Die Gesetzgebung für die Post, wie wir sie heute morgen festgelegt haben, geht von zwei Kernüberlegungen aus: Einerseits soll der postalische Service public, wie er in der Verfassung verankert ist, aufrechterhalten bleiben. Andererseits muss sich die Post der Zukunft in einem neuen Wettbewerb flexibel behaupten. Sie muss sich preisgünstig und qualitativ hochstehend bewegen können.
Dem ersten Anliegen trägt das Gesetz Rechnung, indem die Post ein öffentliches Unternehmen im alleinigen Eigentum des Bundes bleibt und dessen Eigentümerinteressen durch die Festlegung der strategischen Ziele im Vierjahresrhythmus vom Bundesrat wahrgenommen werden. Dem zweiten Anliegen der Flexibilität wollen der Bundesrat und der Nationalrat gerecht werden, indem sie eben die Entscheidungswege kurz halten und damit die unternehmerische Gestaltungskraft und die erforderliche Flexibilität der Post so sicherstellen.
Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf einen Zusatz, wonach der Bundesrat die strategischen Ziele den eidgenössischen Räten, also unserem Parlament, zur Genehmigung zu unterbreiten hätte, wird das geschilderte Konzept unserer neuen Gesetzgebung unnötig in Frage gestellt, weil damit unweigerlich Doppelspurigkeiten bei der Oberaufsicht der Bundesversammlung über die eidgenössische Verwaltung entstehen. Gerade solche Doppelspurigkeiten müssen wir aber vermeiden und unnötige Verzögerungen für die Post ausschliessen, die ihr konkurrenz- und marktfähiges unternehmerisches Handeln damit beeinträchtigt sehen müsste.

Die Doppelspurigkeit entsteht vor allem dadurch, dass ja der Bundesrat mit seinen Richtlinien über die Regierungspolitik und seinen jährlichen Geschäftsberichten an die Bundesversammlung bereits ausreichend Gelegenheit gibt, sich mit den Stossrichtungen der öffentlichen Unternehmung, der Post, auseinanderzusetzen.
Wenn nun die strategischen Ziele der Post darüber hinaus noch eines zusätzlichen Genehmigungsverfahrens bedürften, müsste mit zeitlichen Verzögerungen gerechnet werden, die aber heute nicht zu verantworten sind, da die übrigen Wettbewerbsteilnehmer am Markt mit solchen Verzögerungen, mit solchen Verfahren, nicht belastet werden. Die übrigen Wettbewerbsteilnehmer würden darüber hinaus auch einseitig eine umfassende Transparenz über sämtliche Absichten eines Marktteilnehmers erhalten. Die Konkurrenz erhielte z. B. Kenntnis von der wirtschaftlichen Ausrichtung der Post, von den Leitplanken für Kooperation und Beteiligungen, von finanziellen Zielsetzungen wie Ertragszielen und Richtwerten für Reservebildung und Gewinnablieferung; damit würde den Konkurrenten, ganz einseitig zu Lasten der Post, eine umfassende Transparenz über deren strategischen Ziele und Absichten vermittelt. Dadurch entsteht meines Erachtens ein weiterer, neuer zusätzlicher Wettbewerbsnachteil zu Lasten der Post, an dem weder die ganze Bevölkerung noch die Wirtschaft ein Interesse haben kann, solange eben der landesweite flächendeckende Versorgungsauftrag der Post in der Verfassung niedergeschrieben ist.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, der Kommissionsminderheit, damit aber auch dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen. Ich bin froh, diesmal Herrn Bundesrat Leuenberger auf meiner Seite zu wissen.

Cavadini Jean (L, NE): C'est en appui de la proposition de la minorité que je me prononce. Je crois en effet qu'il n'est pas sage que nous demandions que les objectifs stratégiques définis par le Conseil fédéral soient encore soumis pour approbation au Parlement.
Il y a d'abord une confusion des pouvoirs. Et nous avons déjà souffert de cela à quelques reprises – nous l'avons vu récemment dans tout ce qui avait trait à la structure et à la gestion, par exemple, des Chemins de fer fédéraux. Nous réintroduisons par ce biais une confusion qui nous paraît parfaitement regrettable. Car, tant et aussi longtemps que vous admettez la structure d'un conseil d'administration de La Poste – qui devient ainsi l'organe d'exécution des objectifs stratégiques définis –, le Parlement ne peut aller qu'à la traverse.
Enfin – c'est mon dernier argument –, on semble donner au Parlement un pouvoir qu'il n'aura en réalité pas la capacité d'exercer. Comment pouvons-nous, par le seul fait de prendre ou non acte d'un rapport, infléchir la ligne des décisions que le Conseil fédéral proposera au conseil d'administration de La Poste.
En résumé et pour ne pas affaiblir la structure, nous trouvons sage de recommander le retour au projet du Conseil fédéral que le Conseil national avait fait sien.

Schüle Kurt (R, SH): Ich kann meinen beiden Vorrednern in vielem beipflichten, was den unternehmerischen Freiraum anbetrifft und die Flexibilität, die wir der Post einräumen müssen, damit sie aus einer Position der Stärke heraus operieren kann. Das alles ist sicher richtig.
Wenn ich mir diese Diskussion und die Diskussion von gestern noch einmal vor Augen führe, könnte ich sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Der Widerstand gegen die PTT-Reform kam vor allem von Arbeitnehmerseite, von seiten der Gewerkschaften. Sicher haben auch die Randregionen Bedenken angemeldet. Hier stellt sich nun die Frage: Wie wollen wir diesen Anliegen in Zukunft Rechnung tragen? Die Post bleibt eine Anstalt des öffentlichen Rechtes, der Bund bleibt Eigentümer. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Post ist enorm, und ihre regionalpolitische Verantwortung ist sicher unbestritten. Wenn wir nun aber mit der Formulierung des Bundesrates ihm diese ganze Verantwortung für die Strategie überbinden, verabschieden wir uns vollständig aus unserer Oberaufsicht. Wir haben diese Fragen, wie wir diese Oberaufsicht unter dem New Public Management wahrnehmen können, in den Aufsichtskommissionen, vor allem in der Finanzkommission und in der Finanzdelegation, intensiv diskutiert. Wir sind zum Schluss gekommen, dass das Parlament auch in Zukunft in irgendeiner Form eingebunden bleiben soll. Das ist das Anliegen, welches wir hier zum Ausdruck bringen. Wir sind die Vertreter von Volk und Ständen, und wir sollten zumindest mit dem Bundesrat über die strategischen Ziele der Post diskutieren können. Die Genehmigungspflicht bedeutet ja nur, dass wir dann ja oder nein sagen können, verändern können wir sie nicht. Der Bundesrat muss uns aber die strategischen Ziele zur Genehmigung vorlegen.
Nun zur Frage der Transparenz: Herr Küchler, in der Wirtschaft ist längst klar, dass Transparenz das Unternehmen stärkt und nicht behindert. Was Sie hier ausgeführt haben, ist eine überholte Angst vor Konkurrenz. Die Rechnungslegung der Unternehmen weist heute ein hohes Mass an Transparenz auf. Die Unternehmen geben ihre Renditenziele vor und publizieren sie. Das alles wird aus der Position der Stärke heraus gemacht. Diese Bedenken sind sicher nicht berechtigt.
Zur Frage des Zeitverlusts: Bringen wir die Post in Zeitverzug? Solange es die Post gibt – und sie bleibt ja bestehen –, bleibt sie auch ein politisches Thema. Das Parlament wird sich mit diesem Themenkomplex befassen, wenn nicht über die strategischen Ziele, dann halt über Vorstösse, die dann und wann eingebracht werden. Für mich ist das durchaus eine positive Idee, dass wir eine institutionalisierte Plattform schaffen, dass wir alle vier Jahre diese Oberaufsicht wahrnehmen und mit dem Bundesrat die strategischen Ziele besprechen. Dann könnte uns der Bundesrat – wie er es im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik auch tut – die aktuellen Fragen unterbreiten, könnte er uns die sich aufdrängenden Gesetzesanpassungen in diesem Umfeld vorschlagen – beispielsweise die weiteren Liberalisierungsschritte, oder wie wir die Post von der Altlast der PKB, des fehlenden Dekkungskapitals, befreien könnten usw. All das könnten wir dann in einer strukturierten politischen Diskussion zur Sprache bringen, und zwar mit einem Timing, das für die Post auch absehbar und planbar ist.
Für mich und auch für die Finanzdelegation ist die Genehmigung der strategischen Ziele wirklich ein Element der Oberaufsicht, auf das wir jetzt nicht vollständig verzichten sollten. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Onken Thomas (S, TG): Da kann man eigentlich nur sagen: Verkehrte Welt! Kurt Schüle als Etatist, Thomas Onken als Liberalist. Eigentlich hätte ich dieses Votum halten müssen, und er hätte vielleicht das sagen müssen, was ich hier zu Gehör bringe, wenn es in der natürlichen, normalen Logik abliefe. Denn es geht doch erstens darum, ob wir einer dynamischen Post, die sich auf einem höchst umstrittenen Markt in einem Wettbewerb behaupten muss, den Freiraum und die Autonomie gewähren wollen, die sie, wie jedes andere Unternehmen, wie ihre Konkurrentinnen und Konkurrenten auch, eben braucht. Und es geht zweitens darum, ob wir dem Bundesrat das notwendige Vertrauen entgegenbringen, dass er treuhänderisch seine leitende Aufgabe versieht, wenn er diese strategischen Ziele formuliert. Ich persönlich bin in Abwägung des Für und Wider bereit, dieses Vertrauen zu schenken und diese Autonomie zu gewähren.
Im übrigen, Kollege Schüle, ist es ja schon nicht so, dass man sagen kann, wir würden uns völlig «aus dem Netz» und aus der Aufsicht abmelden und hätten nachher rein nichts mehr zu sagen. Wir werden auch in Zukunft, Sie haben es selbst betont, über die parlamentarischen Instrumente verfügen. Es wird selbstverständlich auch in Zukunft Vorstösse zu diesem Bereich geben. Aber die gibt es auch, wenn wir die strategischen Ziele genehmigen. Die gibt es ohnehin.
Aber immerhin, das ist ein erstes Rechenschaftsmittel. Wir haben weiter den Geschäftsbericht des Bundesrates, den wir in diesem Rat meist diskussionslos durchsegeln lassen. Dort muss er Rechenschaft ablegen über das, was er tut. Wir ha-

ben darüberhinaus weiterhin die Genehmigung der Finanzbeiträge an die Post. Dort, wo es um die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen geht, werden Beiträge gesprochen werden müssen. Auch das ist ein Aufhänger, um einzuhaken und Einfluss zu nehmen. In diesem Bereich hat sogar die Eidgenössische Finanzkontrolle weiterhin eine Aufgabe. Also existiert ein zusätzliches Instrument, wo die Post unter unserer Aufsicht steht und wo wir Einfluss auf sie nehmen können. Das, meine ich, sollte genügen.
Wir haben im Postgesetz, Herr Danioth hatte diesen Antrag in der Kommission gestellt, die Formulierung aufgenommen: «Soweit für die Finanzierung der Grundversorgung keine Beschränkung erforderlich ist, ist der freie Wettbewerb gewährleistet.» Den freien Wettbewerb sollten wir jetzt auch ermöglichen! Wenn man die Post zwingt, die strategischen Ziele im Parlament absegnen und genehmigen zu lassen – nicht im einzelnen, sondern gesamthaft, das ist gesagt worden –, dann ist das natürlich ein Hindernis. Man würde in aller Öffentlichkeit über ihre Ziele diskutieren. So transparent sind die Konkurrenten dann doch nicht, dass sie alles schon im voraus darstellen. Die strategischen Ziele müssen ja vom Verwaltungsrat in operative Ziele, in Unternehmensziele umgesetzt werden.
Die Diskussion dreht sich also auch um das Operative, um Interna. Hier entblösst sich ein Unternehmen, wenn Vorgaben so zur Diskussion gestellt und auch noch parlamentarisch abgesegnet werden müssen. Das ist ein Konkurrenznachteil gegenüber den Mitbewerbern, den ich der Post nicht ans Bein binden möchte.
Kommt noch der zeitliche Aspekt dazu. Das Ganze wird jeweils einige Zeit beanspruchen, insbesondere wenn es gegebenenfalls noch zur Überarbeitung zurückgewiesen wird. Auch das ist, das wissen Sie so gut wie ich, für die Post ein Erschwernis.
Aus all diesen Gründen, muss ich sagen, sollten wir nun wirklich konsequent sein, zu dieser Wettbewerbsorientierung ja sagen und dem Unternehmen den Spielraum gewähren, den es braucht, um im Wettbewerb erfolgreich zu bestehen.

Danioth Hans (C, UR): Ich bin auch in der «verkehrten Rolle», jedenfalls nach Auffassung von Kollege Onken.
Ich muss schon die Frage aufwerfen: Hat man Angst vor dem Parlament? Lesen Sie einmal Artikel 6: «Der Bundesrat legt für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele der Post fest.» Es geht nicht um operative Ziele und einzelne Dispositionen, sondern es geht wirklich um langfristige Zielsetzungen. Die Post ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes, sie gehört dem Bund. Wir vertreten hier das Volk und die Stände. Kollege Schüle hat das zutreffend gesagt.
Wie ist es dann? Sollen wir statt dessen auf Vorstösse warten, Herr Onken, auf Vorstösse, die von Zufälligkeiten, von jeweiligen Situationen abhängig sind? Das wollen wir doch nicht! Wir wollen eine vernünftige prospektive Diskussion ausserhalb von Sachzwängen; sie bringt vermehrt Rückhalt für die Post, für die Schweizerische Post.
Ich glaube, auch der jährliche Geschäftsbericht ist vor allem Rückschau, aber die strategischen Ziele sollen doch aufzeigen, wohin die Post geht. Ich bin erstaunt, dass man sich wehrt. Ich habe auch Briefe bekommen. Ich kann nicht nachvollziehen, dass man sich gegen eine Genehmigung, d. h. gegen eine Grundsatzdiskussion, zur Wehr setzt. Aus diesem Grunde ist es sehr wohl angezeigt, dass wir uns alle vier Jahre in diesen beiden Sälen einmal mit unserer Schweizerischen Post auseinandersetzen, wie wir uns ja auch mit den Schweizerischen Bundesbahnen auseinandersetzen. Für mich ist das eine absolute Selbstverständlichkeit.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bund bleibt Eigentümer der Post und als Eigentümer hat er natürlich alles in der Hand, um die Geschicke dieses Unternehmens zu leiten. Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat der Post und definiert auch die strategischen Ziele der Post. Die Eidgenössische Finanzkontrolle waltet ebenfalls ihres Amtes. Das Parlament seinerseits muss den Geschäftsbericht des Bundesrates genehmigen, und vor allem genehmigt es die Finanzhilfen des Bundes an die Post, also die Abgeltungsbeiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen beim Zeitungs- und Zeitschriften- sowie beim Personentransport. Das erscheint alles im Bundesbudget.
Seine Einflussnahme beschränkt sich also klar auf den strategischen Bereich. Dennoch wird die Grenze zum operativen Geschäft oft überschritten. Typisch dafür ist etwa ein parlamentarischer Vorstoss zur SBB, mit der Frage, ob der Bundesrat bereit sei, dafür zu sorgen, dass die Bank auf Perron 3 im Bahnhof Genf jetzt wieder hingestellt werde. Da vermisse ich die Bereitschaft, Strategie und operatives Verhalten tatsächlich voneinander zu trennen und befürchte, der Einfluss im operativen Bereich könnte bei einer solch absoluten Genehmigungspflicht doch wieder zunehmen.
Herr Schüle hat zwar gesagt, es gehe nur darum, diesen Bericht mit Ja oder Nein zu genehmigen, doch geht das aus der vorgeschlagenen Formulierung nicht hervor. Man kann den Bericht auch differenziert genehmigen, indem man Anträge, gerade im operativen Bereich, einbringt. Andererseits verstehe ich, dass das Parlament wissen will, wie es mit diesem Unternehmen Post weitergeht. Für dieses Anliegen habe ich Verständnis. Ich bin aber nicht der Meinung, dass dazu eine Genehmigung der strategischen Ziele erforderlich sei.
Hingegen kann ich mir vorstellen, dass regelmässig Bericht erstattet wird – wie im Falle der Europapolitik: Da gibt es einen Bericht, der ausführlich in der Kommission diskutiert wird und nachher ins Parlament kommt. Das kann ich mir vorstellen. Wenn Sie aber die strategischen Ziele genehmigen wollen, befürchte ich, dass der erste mutige Schritt, den Sie getan haben, um die Post in die Autonomie zu entlassen, gleich wieder rückgängig gemacht wird.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit 19 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 15 Stimmen

Art. 7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... des Verwaltungsrates für jeweils vier Jahre und bezeichnet ....
Abs. 2
Der Bundesrat kann aus ....
Abs. 3
Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.
(Rest des Absatzes streichen)

Art. 8
Proposition de la commission
Al. 1
Le Conseil fédéral nomme les membres du conseil d'administration tous les quatre ans et en désigne ....
Al. 2
Le Conseil fédéral peut révoquer ....
Al. 3
Le conseil d'administration prend ses décisions à la majorité simple.
(Biffer le reste de l'alinéa)

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Bei Artikel 8 haben wir vor allem Straffungen und Vereinfachungen vorgenommen. Hier sind jedoch noch einige grundsätzliche Bemerkungen anzubringen: Die eine Frage, die interessieren muss, ist die Grösse und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Hier hat der Bundesrat die Entscheide bereits gefällt. Der Verwaltungsrat soll aus neun Mitgliedern bestehen, und da-

von sind zwei Vertreter des Personals. Zu Artikel 8 heisst es dann auch in der Botschaft: «Mit Blick auf die verstärkte Wettbewerbstätigkeit sollen sich seine Mitglieder», also die Mitglieder des Verwaltungsrates, «vor allem aus Personen mit unternehmerischer Erfahrung zusammensetzen.»
Wir haben in der Kommission darauf hingewiesen – ich glaube, es ist sinnvoll, wenn man das hier auch festhält –, dass natürlich nicht allein unternehmerische Erfahrung massgebend sein soll. Weil diese «Schweizerische Post» nicht irgendein Unternehmen ist, sondern ein öffentliches Unternehmen, sollten darin auch Leute sein, welche diese Verantwortung spezifisch wahrnehmen können und über Erfahrungen verfügen, die in diesen politischen und öffentlichen Bereich hineingehen.
Im übrigen haben wir folgende Änderungen beantragt: Man legt bereits in Absatz 1 die Amtsdauer mit vier Jahren fest. Damit können wir in Absatz 2 den ersten Satz streichen. Bei Absatz 3 streichen wir auch den zweiten Satz, weil das eine Selbstverständlichkeit ist, die von uns aus weggelassen werden kann.

Angenommen – Adopté

Art. 9–19
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
....
b. Der Bundesrat bezeichnet die Grundstücke und benennt die beschränkten dinglichen Rechte sowie die obligatorischen Vereinbarungen, die von der Post weitergeführt werden.
....
Abs. 2bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2ter (neu)
Das Eidgenössische Departement für Verkehr, Kommunikation und Energie kann die Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe b innert 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Verfügung bereinigen.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
....
b. il désigne les droits de propriété immobilière et délimite les autres droits réels et contrats qui sont transmis à l'Entreprise;
....
Al. 2bis
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2ter (nouveau)
Le Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie peut épurer la répartition au sens de l'alinéa 2 lettre b, moyennant une décision dans les 15 ans suivant l'entrée en vigueur de la présente loi.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Bei Artikel 20 haben wir das Problem zu lösen, dass die PTT heute über 1800 Grundstücke verfügen und dass 550 000 Vereinbarungen bestehen. Das sind vor allem auch Durchleitungsrechte der Telecom. Da muss man eine Regelung finden, wie das grundbuchrechtlich korrekt vor sich geht. Von der Gesetzgebung her müssen sämtliche Änderungen oder Eigentumsübertragungen im Grundbuch mit einem Eintrag vermerkt werden, damit sie rechtskräftig werden.
Wenn man von dieser Regelung wegkommt, und das drängt sich bei dieser grossen Zahl von Grundstücken und Rechten auf, sollte man dies in einer formell-rechtlich korrekten Form regeln. Das wird mit Artikel 20 Absatz 2 Litera b beantragt, wonach die beschränkten dinglichen Rechte sowie die obligatorischen Vereinbarungen von der Post weitergeführt werden, soweit der Bundesrat diese bezeichnet. Gleichzeitig wird mit Absatz 2ter die Möglichkeit gegeben, diese Zuweisung innert 15 Jahren zu bereinigen, damit man hier den entsprechenden Spielraum hat – es handelt sich, wie wir vernommen haben, um etwa 350 Grundbuchämter, die sich damit befassen müssten.

Angenommen – Adopté

Art. 21
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 22
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Frick
Abs. 2
.... werden, ist nach entsprechender Anmeldung steuerfrei auf diese umzuschreiben.

Art. 22
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Frick
Al. 2
.... sans qu'aucun impôt ne soit perçu.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Wir haben diesen Antrag in der Kommission nicht behandelt. Es geht Kollege Frick darum, dass diese Änderungen nicht gebührenfrei sein sollen. Ich schlage vor, dass wir die Begründung von Kollege Frick hören.

Frick Bruno (C, SZ): Es geht um eine untergeordnete Folge der ganzen Neuordnung von Post und Telekommunikation, um die Frage, ob die Änderungen bei den Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten steuer- und gebührenfrei sein sollen. Ich meine, wenn wir das schon regeln, soll es auch sachgerecht geregelt sein.
Der Entwurf des Bundesrates will eine steuer- und gebührenfreie Regelung herbeiführen. Steuerfreiheit ist richtig, weil der Bund, seine Anstalten und Institutionen praktisch überall steuerbefreit sind. Daran will ich nichts ändern, und das sind auch die hohen Beträge.
Es geht mir aber um die Gebührenfreiheit. Das ist ein Wunsch der PTT, den der Bundesrat aufgenommen hat. Es ist aber systemwidrig und sachlich auch nicht angezeigt. Gebühren sind nichts anderes als das Entgelt für eine erbrachte Leistung, das zudem adäquat sein muss. Das Äquivalenzprinzip gilt; eine Gebühr darf nur, pauschalisiert oder konkret berechnet, den Arbeitsaufwand des Staates abdecken. Nun ist nicht einzusehen, warum hier eine grosse Ausnahme ge-

macht werden soll. Es ist nämlich eine Leistung, die Kantone, Bezirke, Gemeinden oder teilweise auch Private erbringen. Ich bin auch in einer solchen Rolle, habe allerdings kaum Einnahmen der PTT zu erwarten; aber es geht um den Grundsatz.
Es ist aus zwei Gründen nicht einzusehen, warum das nicht der Fall sein soll:
1. Wo Private fusionieren und umstrukturieren, zahlen sie ebenfalls Grundbuchgebühren in der ganzen Schweiz.
2. Wenn Private umstrukturieren, zahlen sie auch den Telecom und der Post die entsprechenden Gebühren, für Postnachsendungen, für Telefonnummernänderungen, Anschlussänderungen usw. Darum sollen auch die Telecombetriebe und die Post gleich gehalten sein wie alle anderen Unternehmen, die ebenfalls im Wettbewerb stehen. Es wäre innerhalb des Bundesrechts eine grosse Ausnahme: Auch der Bund zahlt überall Grundbuchgebühren. Eine Ausnahme besteht lediglich dort, wo es sich um soziale Anliegen handelt, wie etwa beim Wohneigentumsförderungsgesetz. Dort ist es gerechtfertigt. Aber auch wenn das EMD und andere Departemente die Grundbücher in Anspruch nehmen, zahlen sie für Änderungen und Umstrukturierungen Gebühren.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dass wir eine sachgerechte Regelung treffen und die Gebührenfreiheit für die Grundbuchänderungen nicht einführen; hingegen soll die Steuerfreiheit für die Telecom und für die Post gewährt werden.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Wie bereits gesagt, haben wir das in der Kommission nicht besprochen. Die Gebühren sind ein Entgelt, ein Preis für eine bezogene Leistung. Mir persönlich leuchtet die Argumentation von Kollege Frick ein. Ich meine – ohne dass das in der Kommission behandelt worden ist –, dass man dem Antrag zustimmen könnte. Es stellt sich noch die Frage, wie sich der Bundesrat dazu stellt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Als Folge dieser Gesetzesrevision und als Folge der Trennung zwischen Post und Telecom muss diese Überschreibung stattfinden. Sie soll nach dem Willen des Antragstellers gebührenpflichtig werden. Die Gebührenfreiheit betrifft nur diesen einmaligen Vorgang der Übertragung vom Bund auf Post und Telecom auf den 1. Januar 1998. Andere, spätere Übertragungen wären nicht davon erfasst. Wir haben errechnet, was das etwa kosten würde. Es geht um 2 Millionen Franken, und davon entfällt eine halbe Million auf die insgesamt 3600 Grundstücke; die anderen 1,5 Millionen Franken betreffen die im Grundbuch eingetragenen, beschränkten dinglichen Rechte.
Nun sind in einzelnen Kantonen diese Gebühren mit den Steuern gekoppelt, die Bemessung beider Abgaben erfolgt also aufgrund des Verkehrswertes und nicht nach dem Aufwand. Das würde zu Verzerrungen und auch zu Ungerechtigkeiten führen. Es gibt 350 Grundbuchämter in der Schweiz, alle mit einer unterschiedlichen Praxis. Der administrative Aufwand wäre also gross.
Ich ersuche Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Frick Bruno (C, SZ): Den Aufwand gibt es auf jeden Fall. Es fragt sich nur, ob er unentgeltlich geleistet werden soll. Da ist der Bund in der gleichen Situation wie die Novartis und andere. Darum soll er auch abgeholten werden. Auch Grossunternehmen haben in verschiedenen Kantonen verschiedene Gebührenstrukturen. Aber überall geht es grundsätzlich um ein Entgelt. Um die gesamthaft nicht grossen Gebührenbeträge darf sich meines Erachtens auch der Bund nicht drücken.
Ich glaube, man könnte dem zustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Das ist nicht dasselbe. Es ist ein geringer Aufwand, das Wort «Bund» durch «Post» oder durch «Telecom» zu ersetzen. Aber es ist ein Riesenaufwand, jedes Grundstück zu bewerten und zum Teil die Steuern sowie die Gebühren auszurechnen. Natürlich schaut am Schluss etwas heraus. Aber der Aufwand, die Gebühren zu berechnen, ist ungleich grösser als diese kleine Umschreibung.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 18 Stimmen
Für den Antrag Frick 9 Stimmen

Art. 23
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe 30 Stimmen (Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Art. 23a (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Fehlbetrag der Pensionskasse des Bundes
Wortlaut
Der Bund kann die Deckungslücke der Pensionskasse des Bundes zugunsten der Post ganz oder teilweise übernehmen. Die dem Bund daraus entstehende Belastung wird in der Bestandesrechnung des Bundes aktiviert und zu Lasten der Erfolgsrechnung späterer Jahre abgeschrieben.

Art. 23a (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Déficit de la Caisse fédérale de pension
Texte
La Confédération peut prendre à sa charge la totalité ou une partie du déficit de la Caisse fédérale de pension en ce qui concerne la Poste. Les frais que cette opération entraîne pour la Confédération sont inscrits à l'actif du bilan de la Confédération puis portés au compte des pertes et profits des années suivantes.

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, einen Artikel 23a mit dem Marginale «Fehlbetrag der Pensionskasse des Bundes» aufzunehmen.
Zu tun hat man es dabei mit zwei Problembereichen:
Einmal geht es um die Gleichbehandlung der sogenannten Regiebetriebe des Bundes bezüglich der Deckungslücken bei den Pensionskassen: Sowohl bei der Telecom als auch bei der Post, aber auch bei den SBB besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung. Eine gleiche Bestimmung wie im Postorganisationsgesetz ist im Telekommunikationsunternehmungsgesetz in Artikel 26 bezüglich der Pensionskassenanteile der Telecom vorgesehen. Auch bei den SBB wird man im Rahmen der Bahnreform auf die Problematik der Unterdeckung bei der Pensionskasse stossen. Insofern sind wir der Auffassung, dass man diesbezüglich eine Gleichbehandlung der drei Unternehmungen vornehmen sollte.
Weiter geht es um den unternehmerischen Spielraum der Post: Wenn wir nun die Post in die unternehmerische Freiheit entlassen, macht es wenig Sinn, ihr noch Belastungen mitzugeben, die – durch Zinsen usw. – ihren unternehmerischen Spielraum wieder einengen.
Zu tun hat man es mit einem Fehlbetrag von sage und schreibe 2,8 Milliarden Franken. Vorgesehen ist, dass dieser auf dem Stand von 1997 eingefroren wird. Wenn wir aber diese Regelung in Artikel 23a nicht vornehmen, verbleibt dieser Betrag – es sei denn, eine Änderung würde später auf Gesetzesebene vorgenommen – endgültig bei der Post, was eine Ungleichbehandlung gegenüber Telecom und SBB zur Folge hätte.
Mit Artikel 23a soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Bund diese Deckungslücke ausgleichen respektive

übernehmen könnte. Die Formulierung ist offen, eine absolute Pflicht besteht also nicht. Es erfolgt eine Gleichstellung mit den beiden anderen Regiebetrieben.
Das Wort «kann» – der Bund kann die Deckungslücke der Pensionskasse des Bundes zugunsten der Post ganz oder teilweise übernehmen – hat eine doppelte Bedeutung. Einmal geht es um eine potestative Formulierung im Sinne der Gesetzessprache: Man lässt offen, ob der Bund für die Dekkungslücke aufkommen will oder nicht. Eine weitere Bedeutung hat das «kann» insofern, ob der Bund überhaupt die Möglichkeit hat, aufgrund der Situation seiner Finanzen tätig zu werden. Im Moment ist nicht anzunehmen, dass er tätig werden könnte. Wir sind jedoch der Meinung, dass man Artikel 23a aufnehmen sollte, um dem Bund zu ermöglichen, im gegebenen Zeitpunkt zu handeln.

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe 25 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Art. 24
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Abrogation et modification du droit en vigueur

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Hier haben wir die gleiche Situation wie beim Postgesetz. Die Liste der Gesetze, die aufgehoben respektive geändert werden sollen, ist bedeutend länger als in der Botschaft. In der Botschaft sind 7 Gesetze vorgeschlagen worden, jetzt sind es 21 Erlasse. Wir haben das in der Kommission durchgesehen. Es sind sehr viele Änderungen mehr formeller Natur. Vielerorts geht es darum, den bisherigen Begriff durch «die Schweizerische Post» zu ersetzen. Es erübrigt sich, dass ich hier noch im Detail Ausführungen mache.

Ziff. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 3
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen wird wie folgt geändert:
Art. 2 Abs. 1 Bst. d
Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen:
d. Die Post- und Automobildienste der Schweizerischen Post, soweit sie nicht Tätigkeiten in Konkurrenz zu Dritten ausüben, welche dem Gatt-Übereinkommen nicht unterstehen. Die Automobildienste der Schweizerischen Post unterstehen dem Gesetz zudem nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. d
Dieses Gesetz ist nur anwendbar, wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden öffentlichen Auftrages folgenden Schwellenwert ohne Mehrwertsteuer erreicht:
d. 806 000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin nach Artikel 2 Absatz 2 oder für Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.
Art. 18 Abs. 2
Auftraggeberinnen nach Artikel 2 Absatz 2 und die Automobildienste der Schweizerischen Post, soweit sie Aufträge zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben, dürfen statt dessen Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, gesamthaft in einer einzigen Publikation veröffentlichen. Sie dürfen diese Aufträge auch im Rahmen eines Prüfungssystems nach Artikel 10 ausschreiben.

Ch. 3
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 16 décembre 1994 sur les marchés publics est modifiée comme suit:
Art. 2 al. 1 let. d
Sont soumis à la présente loi:
d. les services postaux et les services des automobiles de La Poste Suisse, pour autant que leurs activités ne concurrencent pas celles de tiers non soumis à l'accord du GATT. En outre, les services des automobiles de La Poste Suisse sont seulement soumis à la loi pour les marchés qu'ils passent dans le cadre de l'activité qu'ils exercent en Suisse dans le domaine du transport de personnes.
Art. 6 al. 1 let. d
La présente loi n'est applicable que si la valeur estimée du marché public à adjuger atteint le seuil ci-après sans la taxe sur la valeur ajoutée:
d. 806 000 francs pour les fournitures et les services qui se rapportent à un adjudicateur désigné à l'article 2 alinéa 2 et pour les marchés que les services des automobiles de La Poste Suisse passent dans le cadre de l'activité qu'ils exercent en Suisse dans le domaine du transport de personnes.
Art. 18 al. 2
Les adjudicateurs désignés à l'article 2 alinéa 2 et les services des automobiles de La Poste Suisse, pour les marchés qu'ils passent dans le cadre de l'activité qu'ils exercent en Suisse dans le domaine du transport de personnes peuvent rassembler dans une seule publication les marchés prévus durant une certaine période. Ils peuvent également, pour ces marchés, lancer un appel d'offres selon un des systèmes de contrôle prévus à l'article 10.

Ziff. 4
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Beamtengesetz wird wie folgt geändert:
Art. 5 Abs. 3
Die in der Bundesgesetzgebung über die Organisation der Schweizerischen Bundesbahnen und der Schweizerischen Post als zuständig bezeichneten Organe wählen die Beamten der Bundesbahnen und der Post.
Art. 36 Abs. 2
Der Bundesrat setzt für die Generaldirektoren der Schweizerischen Post und der Bundesbahnen, für die Chefs der seinen Departementen unmittelbar unterstellten Ämter und für andere gleichzustellende Beamte die Jahresbesoldungen fest. Diese betragen höchstens 265 298 Franken.
Art. 62a
Der Bundesrat kann die Schweizerische Post sowie die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) ermächtigen, im Rahmen dieses Gesetzes und unter Wahrung einer einheitlichen Personalpolitik des Bundes einzelne Bereiche des Dienstverhältnisses ihrer Beamten selbständig zu regeln.

Art. 62b (neu)
Der Bundesrat kann die Schweizerische Post ermächtigen, von den Artikeln 36–38 abzuweichen. Er kann die Telekommunikationsunternehmung des Bundes ermächtigen, von den genannten Artikeln abzuweichen, solange deren Personal der Beamtengesetzgebung untersteht.
Art. 65 Abs. 2
Die Kommission wird nach Verwaltungszweigen gebildet. Dabei sind Wahlkreise: die Verwaltung der Schweizerischen Bundesbahnen; die Schweizerische Post; das Eidgenössische Militärdepartement; die Eidgenössische Zollverwaltung; die übrige Bundesverwaltung einschliesslich der Kanzleien der eidgenössischen Gerichte.

Ch. 4
Proposition de la commission
Introduction
Le statut des fonctionnaires est modifié comme suit:
Art. 5 al. 3
La nomination des fonctionnaires des Chemins de fer fédéraux et de La Poste Suisse ressortit aux organes désignés dans la législation fédérale concernant l'organisation des Chemins de fer fédéraux et de La Poste Suisse.
Art. 36 al. 2
Le Conseil fédéral fixe un traitement annuel des directeurs généraux de La Poste Suisse, des directeurs généraux des CFF, des chefs des offices directement subordonnés aux départements et des autres agents exerçant des fonctions équivalentes. Ce traitement s'élève au maximum à 265 298 francs.
Art. 62a
Le Conseil fédéral peut autoriser La Poste Suisse et les CFF à régler de manière autonome, dans le cadre de la présente loi et dans le respect d'une politique unifiée du personnel de la Confédération, certains domaines des rapports de service de leurs fonctionnaires.
Art. 62b (nouveau)
Le Conseil fédéral peut autoriser La Poste Suisse à déroger aux articles 36 à 38 du présent statut. Il peut accorder la même autorisation à l'Entreprise fédérale de télécommunications, tant que le personnel de cette dernière est soumis à la législation sur les fonctionnaires.
Art. 65 al. 2
La commission sera constituée en tenant compte des diverses branches de l'administration. Les circonscriptions électorales sont les suivantes: Administration des Chemins de fer fédéraux; La Poste Suisse; Département militaire fédéral; Administration des douanes; le reste de l'administration fédérale, y compris les chancelleries des tribunaux fédéraux.

Ziff. 5
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesrechtspflegegesetz wird wie folgt geändert:
Art. 32 Abs. 3
Prozessuale Handlungen sind innerhalb der Frist vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der zuständigen Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.
Art. 119 Abs. 1
Das in der Sache zuständige Departement oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die in der Sache zuständige Dienstabteilung der Bundesverwaltung vertritt den Bund im Falle verwaltungsrechtlicher Klagen des Bundes oder gegen den Bund; die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen regelt die Vertretung für ihren Bereich.

Ch. 5
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale d'organisation judiciaire est modifiée comme suit:

Art. 32 al. 3
Les actes de procédure doivent être accomplis dans les délais. Les mémoires doivent être remis au plus tard le dernier jour du délai, soit à l'autorité compétente pour les recevoir soit, à son adresse, à La Poste Suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse.
Art. 119 al. 1
Le département compétent ou, lorsque le droit fédéral le prévoit, la division compétente de l'administration représente la Confédération dans les actions de droit administratif intentées par elle ou contre elle; la Direction générale des Chemins de fer fédéraux règle la représentation dans son propre domaine.

Ziff. 6
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 betreffend die Erfindungspatente wird wie folgt geändert:
Art. 56 Abs. 2
Für Postsendungen ist der Zeitpunkt massgebend, an welchem sie der Schweizerischen Post zuhanden des Bundesamtes für geistiges Eigentum übergeben wurden.

Ch. 6
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 25 juin 1954 sur les brevets d'invention est modifiée comme suit:
Art. 56 al. 2
Pour les envois postaux le moment déterminant sera celui où ils auront été remis à La Poste Suisse à l'adresse de l'Office fédéral de la propriété intellectuelle.

Ziff. 7
Antrag der Kommission
Einleitung
Die Bundesstrafrechtspflege wird wie folgt geändert:
Art. 31 Abs. 1
Die Vorladungen werden in der Regel durch die Schweizerische Post in der für die Zustellung gerichtlicher Akten vorgeschriebenen Weise zugestellt. Sie können auch durch einen Weibel oder durch die Polizei zugestellt werden, insbesondere wenn der Vorgeladene durch die Schweizerische Post nicht erreichbar ist.

Ch. 7
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale sur la procédure pénale est modifiée comme suit:
Art. 31 al. 1
En règle générale, le mandat de comparution est notifié par La Poste Suisse en la forme prescrite pour la remise d'actes judiciaires. La notification peut aussi être faite par un huissier ou par la police, en particulier lorsque la personne citée ne peut pas être atteinte par La Poste Suisse.

Ziff. 8
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Verwaltungsstrafrechtsgesetz wird wie folgt geändert:
Art. 48 Abs. 3
Die Durchsuchung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Befehls des Direktors oder Chefs der beteiligten Verwaltung oder, soweit die Untersuchung zu seinem Dienstbereich gehört, des Zollkreisdirektors.

Ch. 8
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale sur le droit pénal administratif est modifiée comme suit:

Art. 48 al. 3
La perquisition a lieu en vertu d'un mandat écrit du directeur ou chef de l'administration ou, si l'enquête est de son ressort, du recteur d'arrondissement des douanes.

Ziff. 9
Antrag der Kommission
Einleitung
Der Militärstrafprozess wird wie folgt geändert:
Art. 51 Abs. 2
Die Vorladung wird durch die Schweizerische Post, durch eine Militärperson oder nötigenfalls durch Vermittlung einer zivilen Behörde zugestellt.

Ch. 9
Proposition de la commission
Introduction
La procédure pénale militaire est modifiée comme suit:
Art. 51 al. 2
La citation lui est notifiée par La Poste Suisse, par un militaire ou, s'il le faut, par l'entremise d'une autorité civile.

Ziff. 10
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:
Art. 2 Abs. 1 Bst. b
Dieses Gesetz gilt für alle statistischen Arbeiten:
b. die Verwaltungseinheiten nach Artikel 58 des Verwaltungsorganisationsgesetzes mit Ausnahme des ETH-Bereiches und der SBB vornehmen oder vornehmen lassen.
Art. 2 Abs. 2
Der Bundesrat legt fest, welche Artikel des Gesetzes für die statistischen Arbeiten des ETH-Bereiches, der Schweizerischen Post, der Telekommunikationsunternehmung des Bundes und der SBB anwendbar sind.

Ch. 10
Proposition de la commission
Introduction
La loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale est modifiée comme suit:
Art. 2 al. 1 let. b
La présente loi s'applique à tous les travaux statistiques:
b. que les unités administratives au sens de l'article 58 de la loi sur l'organisation de l'administration, à l'exception du domaine des EPF et des CFF, exécutent ou font exécuter.
Art. 2 al. 2
Le Conseil fédéral définit les articles de la présente loi qui s'appliquent aux travaux statistiques des EPF, de La Poste Suisse, de l'Entreprise fédérale de télécommunications et des CFF.

Ziff. 11
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Finanzhaushaltgesetz wird wie folgt geändert:
Art. 1 Abs. 2
Für den Finanzhaushalt der Schweizerischen Bundesbahnen gelten mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 besondere Vorschriften.
Art. 22 Abs. 3
Aufgehoben
Art. 35 Abs. 2 erster Satz
Die Eidgenössische Finanzverwaltung führt die zentrale Tresorerie des Bundes sowie der Schweizerischen Bundesbahnen und der Schweizerischen Post ....

Ch. 11
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale sur les finances de la Confédération est modifiée comme suit:

Art. 1 al. 2
Les finances des Chemins de fer fédéraux sont régies par des dispositions spécifiques; les articles 2 et 3 de la présente loi leur sont également applicables.
Art. 22 al. 3
Abrogé
Art. 35 al. 2 première phrase
L'Administration fédérale des finances gère les trésoreries centrales de la Confédération, des Chemins de fer fédéraux et de La Poste Suisse. ....

Ziff. 12
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes wird wie folgt geändert:
Art. 2 Abs. 1
Die jährlichen Durchschnittsbestände an Personalstellen der Departemente, der Bundeskanzlei, des ETH-Rates, der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, der Rüstungsbetriebe, der Schweizerischen Bundesbahnen und der eidgenössischen Gerichte unterstehen der Plafonierung.

Ch. 12
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 4 octobre 1974 instituant des mesures destinées à améliorer les finances fédérales est modifiée comme suit:
Art. 2 al. 1
Les effectifs moyens annuels du personnel des départements, de la Chancellerie fédérale, du Conseil des écoles polytechniques fédérales, de la Régie des alcools, des entreprises de production d'armements, des Chemins de fer fédéraux et des tribunaux fédéraux sont soumis au plafonnement.

Ziff. 13
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Zollgesetz wird wie folgt geändert:
Art. 29 Abs. 2 letztes Lemma
Diese Verpflichtung haben, unter Vorbehalt des Artikels 13, in erster Linie zu erfüllen:
im Postverkehr:
der Versender oder, wenn er der Verpflichtung nicht nachkommt, an seiner Stelle die Schweizerische Post.
Art. 57 Abs. 2
Die Schweizerische Post stellt alle Postsendungen aus dem Ausland durch Vorlegung der vom Versender ausgestellten Zolldeklaration und der Begleitpapiere ohne Verzug beim zuständigen Zollamt unter Zollkontrolle.
Art. 57 Abs. 3
Im übrigen wird das Zollverfahren im Postverkehr aufgrund gegenseitiger Verständigung zwischen der Schweizerischen Post und der Zollverwaltung durch die Postzollordnung vom 2. Februar 1972 geregelt.
Art. 57 Abs. 4
Der Personenverkehr der Schweizerischen Post unterliegt den nämlichen zollrechtlichen Vorschriften wie der Eisenbahnverkehr.
Art. 88
Bahn- und Posträume dürfen durchsucht werden. Bei der Durchsuchung von Amtslokalen der Schweizerischen Post ist das Postgeheimnis in gleicher Weise wie bei der Zollkontrolle zu beachten.
Art. 89 Abs. 1
Bei der Verfolgung von Zollwiderhandlungen in der Nähe der Zollgrenze und in den dort befindlichen Anlagen der Schweizerischen Post, der Bundesbahnen und der konzessionierten Transportanstalten können Personen, die einer Zollwiderhandlung verdächtig sind, angehalten und einer vorläufigen Untersuchung unterworfen werden. Die Untersuchung kann auch auf die von den Verdächtigen mitgeführten Gepäckstücke, Waren und Fahrzeuge ausgedehnt werden.

Art. 139 Abs. 2
Besondere Verpflichtungen können in dieser Hinsicht durch die Verordnung vom 10. Juli 1926 zum Zollgesetz dem Personal der Schweizerischen Post und der Schweizerischen Bundesbahnen auferlegt werden.

Ch. 13
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale sur les douanes est modifiée comme suit:
Art. 29 al. 2 dernière ligne
Cette obligation incombe en première ligne, sous réserve de l'article 13:
dans le trafic postal;
à l'expéditeur ou, s'il est en défaut, à La Poste Suisse.
Art. 57 al. 2
La Poste Suisse place sous contrôle douanier tous les envois postaux étrangers à destination de la Suisse, en remettant sans retard au bureau de douane compétent les déclarations en douane établies par les expéditeurs ainsi que les papiers d'accompagnement.
Art. 57 al. 3
Au surplus, les opérations douanières exécutées dans le trafic postal sont réglées par une instruction spéciale arrêtée d'accord entre La Poste Suisse et l'Administration des douanes.
Art. 57 al. 4
Le transport des voyageurs par La Poste Suisse est soumis aux mêmes prescriptions douanières que le transport par chemin de fer.
Art. 88
Les locaux des chemins de fer et de La Poste Suisse peuvent être soumis à une perquisition. Lors de perquisitions dans des locaux postaux, le secret postal doit être observé de la même façon que pour les envois soumis au contrôle douanier.
Art. 89 al. 1
Les agents chargés de poursuivre les infractions douanières ont le droit d'interpeller les personnes suspectes de fraude qu'ils rencontrent à proximité de la frontière, notamment sur le domaine de La Poste Suisse, des Chemins de fer fédéraux et des compagnies concessionnaires de transport et de les soumettre à une visite préliminaire. Ce droit de visite s'applique également aux bagages, marchandises et véhicules accompagnés par une personne suspecte.
Art. 139 al. 2
Le règlement d'exécution peut imposer à cet égard des obligations spéciales au personnel de La Poste Suisse et des Chemins de fer fédéraux.

Ziff. 14
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:
Art. 112 Abs. 3
Von der Auskunfts- und Mitteilungspflicht ausgenommen sind die Organe der Schweizerischen Post und der öffentlichen Kreditinstitute für Tatsachen, die einer besonderen, gesetzlich auferlegten Geheimhaltung unterstehen.

Ch. 14
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct est modifiée comme suit:
Art. 112 al. 3
Les organes de La Poste Suisse et des établissements publics de crédit sont libérés de l'obligation de donner des renseignements et des informations concernant les faits sur lesquels ils doivent garder le secret en vertu de dispositions légales spéciales.

Ziff. 15
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Strassenverkehrsgesetz wird wie folgt geändert:
Art. 25 Abs. 2 Bst. f
Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:
f. Warnsignale der Feuerwehr-, der Sanitäts- und der Polizeifahrzeuge sowie der Fahrzeuge der Schweizerischen Post auf Bergpoststrassen;

Ch. 15
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale sur la circulation routière est modifiée comme suit:
Art. 25 al. 2 let. f
Le Conseil fédéral édicte des prescriptions concernant:
f. les signaux avertisseurs pour les véhicules automobiles du service du feu, du service de santé et de la police, ainsi que pour les véhicules de La Poste Suisse sur les routes postales de montagne;

Ziff. 16
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 wird wie folgt geändert:
Art. 38 Abs. 1
Bei Betriebsunterbrüchen hat die Bahnunternehmung die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Briefpostsendungen bis zur Wiederaufnahme des Betriebes durch Umleitung oder durch den Einsatz anderer Verkehrsmittel sicherzustellen. Die Weiterbeförderung anderer Postsendungen richtet sich nach den mit der Schweizerischen Post getroffenen Vereinbarungen.
Art. 45 Randtitel
Schweizerische Post
Art. 45 Abs. 1
Die Bahnunternehmungen sind verpflichtet:
– Postsendungen, Bahnpostwagen und das fahrende Postpersonal zu befördern sowie nach Möglichkeit alle damit zusammenhängenden Leistungen zu übernehmen;
– dienstliche Mitteilungen der Schweizerischen Post über die bahndienstlichen Fernmeldeanlagen durchzugeben;
– in Bahnhöfen und Stationen der Schweizerischen Post nach Möglichkeit Diensträume zur Verfügung zu stellen sowie die zur Erleichterung ihres Dienstes geeigneten Anlagen und Einrichtungen anbringen zu lassen.
Art. 48 Abs. 2 Bst. b
Unter Vorbehalt der Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten Anstände über:
b. Art und Umfang der Leistungen für die Schweizerische Post (Art. 45 Abs. 1).
Art. 92 Randtitel
Postentschädigung an Nebenbahnen
Art. 92 Wortlaut
Bis zu Bestimmung der in Artikel 45 genannten Grundsätze über die Bemessung der Vergütung für Leistungen der Bahnunternehmungen für die Schweizerische Post sind den Nebenbahnen mindestens die in Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 über den Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vorgesehenen Entschädigungen auszurichten.

Ch. 16
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer est modifiée comme suit:
Art. 38 al. 1
Lorsque l'exploitation subit une interruption, les entreprises de chemins de fer doivent assurer le transport des voyageurs, des bagages et des envois de la poste aux lettres, jusqu'au moment de la reprise de l'exploitation, soit en détournant le trafic, soit en recourant à d'autres moyens de transport. Les autres envois postaux sont acheminés conformément aux conventions conclues avec La Poste Suisse.

Art. 45 titre marginal
La Poste Suisse
Art. 45 al. 1
Les administrations de chemins de fer sont tenues:
– de transporter les envois postaux, ainsi que les wagons-poste avec le personnel de service, et, dans la mesure du possible, de se charger de toutes les opérations qui s'y rapportent;
– de transmettre par les installations de télécommunication du chemin de fer les messages de service de La Poste Suisse;
– de mettre, dans la mesure du possible, des locaux de service dans les gares et stations à la disposition de La Poste Suisse et de permettre l'aménagement d'installations propres à faciliter le service de cette entreprise.
Art. 48 al. 2 let. b
Sous réserve de recours, l'autorité de surveillance, après avoir consulté les intéressés, règle les contestations portant sur les questions suivantes:
b. nature et étendue des prestations pour La Poste Suisse (art. 45 al. 1er).
Art. 92 titre marginal
Indemnité postale aux chemins de fer secondaires
Art. 92 texte
Jusqu'au moment où seront établis les principes visés par l'article 45 pour déterminer la rémunération des prestations accomplies en faveur de La Poste Suisse, les indemnités versées aux chemins de fer secondaires seront au moins celles qui sont prévues à l'article 4 de la loi fédérale du 21 décembre 1899 concernant l'établissement et l'exploitation des chemins de fer secondaires.

Ziff. 17
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1899 über den Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen wird wie folgt geändert:
Art. 4 Abs. 4
Bedient sich die Schweizerische Post zum Transporte der Postgegenstände der Fahrzeuge der Nebenbahnen, so sind diesen die Mehrauslagen für Anschaffung und Unterhalt der speziellen Einrichtung der Fahrzeuge zu vergüten.

Ch. 17
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 21 décembre 1899 concernant l'établissement et l'exploitation des chemins de fer secondaires est modifiée comme suit:
Art. 4 al. 4
Au cas où La Poste Suisse utiliserait les véhicules des chemins de fer secondaires, la Confédération remboursera à ceux-ci le surcroît de leurs dépenses pour l'arrangement et l'entretien des installations spéciales de leurs véhicules.

Ziff. 18
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 wird wie folgt geändert:
Art. 100bis Abs. 2
Bestehen Verdachtsgründe, dass ein solcher Anschlag durch Luftpostsendungen oder Luftfracht ausgeführt werden könnte, ist der in Absatz 1 genannte Polizeikommandant befugt, eine Kontrolle und nötigenfalls eine Durchsuchung der in Betracht fallenden Post- und Frachtsendungen anzuordnen. Die Schweizerische Post und deren Beauftragte sind verpflichtet, der Kantonspolizei die fraglichen Postsendungen auszuliefern.
Art. 104 Randtitel
Vorbehalt der Fernmeldegesetzgebung
Art. 104 Wortlaut
Die Bestimmungen der Fernmeldegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Ch. 18
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 21 décembre 1948 sur la navigation aérienne est modifiée comme suit:
Art. 100bis al. 2
Lorsqu'il existe des soupçons qu'un tel attentat pourrait être commis au moyen d'envois postaux ou de fret aériens, le commandant de police mentionné à l'alinéa 1er est en droit d'ordonner un contrôle et, au besoin, la fouille des envois postaux et du fret en cause. La Poste Suisse et ses agents sont tenus de remettre les envois postaux suspects à la police cantonale.
Art. 104 titre marginal
Législation sur les télécommunications
Art. 104 texte
Les dispositions de la législation sur les télécommunications demeurent réservées.

Ziff. 19
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 wird wie folgt geändert:
Art. 29 Abs. 1
Das Bundesamt für Polizeiwesen ist die Schweizerische Zentralstelle für die Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs. Es hat bei der Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs durch Behörden und andere Staaten im Rahmen der bestehenden Rechtshilfevorschriften und der Rechtsübung mitzuwirken. Es sammelt die Unterlagen, die geeignet sind, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zu verhindern und die Verfolgung Fehlbarer zu erleichtern. In Erfüllung dieser Aufgaben steht es in Verbindung mit den entsprechenden Dienstzweigen der Bundesverwaltung (Bundesamt für Gesundheit, Polizeiabteilung, Oberzolldirektion), der Generaldirektion der Schweizerischen Post, der Telekommunikationsunternehmung des Bundes, mit den Polizeibehörden der Kantone, mit den Zentralstellen der anderen Länder und der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation Interpol.

Ch. 19
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants est modifiée comme suit:
Art. 29 al. 1
L'Office fédéral de la police est l'office central suisse chargé de réprimer le trafic illicite des stupéfiants. Il collabore, dans les limites des prescriptions en vigueur sur l'entraide judiciaire et de la pratique suivie en la matière, à la lutte menée par les autorités d'autres Etats contre le trafic illicite des stupéfiants. Il recueille les renseignements propres à prévenir les infractions à la présente loi et à faciliter la poursuite des délinquants. Pour l'exécution de ces tâches, il est en rapport avec les offices intéressés de l'administration fédérale (Office de la santé publique, Division de la police, Direction générale des douanes), la Direction générale de La Poste Suisse, l'Entreprise fédérale des télécommunications, les autorités cantonales de police, les offices centraux des autres pays et l'Organisation internationale de police criminelle Interpol.

Ziff. 20
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Arbeitszeitgesetz vom 8. Oktober 1971 wird wie folgt geändert:
Art. 1 Abs. 1 Bst. a
a. die Schweizerische Post;

Ch. 20
Proposition de la commission
Introduction
La loi du 8 octobre 1971 sur la durée du travail est modifiée comme suit:

Art. 1 al. 1 let. a
Sont soumis à la loi:
a. La Poste Suisse;

Ziff. 21
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953 wird wie folgt geändert:
Art. 53 Abs. 4
.... Die Geschäfte werden auf die drei Departemente verteilt (Art. 3 Abs. 3). Die Departemente in Zürich leiten das Diskont-, Devisen- und Lombardgeschäft, den Giroverkehr, die volkswirtschaftlichen Studien, das Rechts- und Personalwesen und die Kontrolle. Das Departement in Bern leitet die Notenemission, verwaltet das Geld und die Barvorräte und besorgt den Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung, den Schweizerischen Bundesbahnen und der Schweizerischen Post.

Ch. 21
Proposition de la commission
Introduction
La loi du 23 décembre 1953 sur la Banque nationale est modifiée comme suit:
Art. 53 al. 4
Les affaires sont réparties entre les trois départements (art. 3 al. 3). Les départements de Zurich sont chargés des opérations d'escompte, des avances sur nantissement, des transactions en devises, du service des virements, des études économiques, du service juridique et du personnel ainsi que du contrôle. Le département de Berne est chargé de l'émission des billets, de la gestion de l'or, de l'encaisse et des opérations avec la Confédération, les Chemins de fer fédéraux et La Poste Suisse.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen (Einstimmigkeit)

B. Bundesgesetz über die Organisation der Telekommunikationsunternehmung des Bundes
B. Loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de télécommunications

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1–20
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1–20
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 21
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
....
b. .... und benennt die beschränkten dinglichen Rechte sowie die obligatorischen Vereinbarungen, die von der Unternehmung oder von den von ihr bezeichneten und beherrschten Gesellschaften weitergeführt werden;
....
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4 (neu)
Das Eidgenössische Departement für Verkehr, Kommunikation und Energie kann die Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe b innert 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Verfügung bereinigen.

Art. 21
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
....
b. .... et délimite les autres droits réels et contrats qui sont transmis à l'Entreprise ou aux filiales désignées par elle dans lesquelles elle détient la majorité;
....
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4 (nouveau)
Le Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie peut épurer la répartition au sens de l'alinéa 2 lettre b, moyennant une décision dans les 15 ans suivant l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 22
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 23
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Der Grundbucheintrag derjenigen Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte der PTT-Betriebe, welche die Unternehmung oder die von ihr bezeichneten und beherrschten Gesellschaften weiterführen, ist nach entsprechender Anmeldung steuer- und gebührenfrei auf diese umzuschreiben.

Antrag Frick
Abs. 2
.... ist nach entsprechender Anmeldung steuerfrei auf diese umzuschreiben.

Art. 23
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Les mutations au registre foncier des droits de propriété immobilière et des autres droits réels de l'Entreprise des PTT transmis à l'Entreprise ou aux filiales par elle désignées, dans lesquelles elle détient la majorité, sont effectuées conformément à l'annonce qui en est faite et sans qu'aucun émolument ne soit perçu.

Proposition Frick
Al. 2
.... sans qu'aucun impôt ne soit perçu.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Die Artikel 21, 22 und 23 betreffen dieselbe Materie, die wir im Postorganisationsgesetz zum Thema der Übertragung der Grundstücke behandelt haben. Wir müssen hier keine besondere Regelung treffen. Ich meine, dass wir mit dem Entscheid im Postorganisationsgesetz auch den Entscheid hier gefällt haben. Ich nehme an, dass Herr Frick auch einverstanden ist, dass wir betreffend die Steuer- und Gebührenfreiheit für Post und jetzt für Telecom bei Artikel 23 eine einheitliche Lösung treffen.

Frick Bruno (C, SZ): Das Anliegen ist nicht gegenstandslos geworden. Ich verzichte aber auf meinen Antrag.

Ich möchte nur noch sagen, dass der Bund durch meinen Antrag keine Mehrbelastung erfahren hätte. Rechnungen werden nämlich von jenen gestellt, die die Arbeit leisten, und nicht vom Bund. Der Bund oder die PTT hätten also keine Mehraufwendung gehabt, ausser dass sie die Rechnung hätten bezahlen müssen. *(Zwischenruf Bundesrat Leuenberger: Wir alle prüfen die Telefonrechnung auch nach.)* Nun, ich verzichte auf meinen Antrag, nachdem Sie ihm beim POG nicht zugestimmt haben. Schwamm darüber, der Rat hat entschieden!

Art. 21, 22
Angenommen – Adopté

Art. 23
Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 24–29
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 26

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Abrogation et modification du droit en vigueur

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ich habe eine Bemerkung zur Fahne anzubringen: Wir haben beim Postorganisationsgesetz die identischen Gesetzesänderungen schon beschlossen, auch für den Bereich der Telecom. Nur das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und das Elektrizitätsgesetz sind hier neu.
Ich bitte die Redaktionskommission, das zu prüfen. Es scheint mir nicht anzugehen, dass man bei zwei Beratungen das gleiche verändert. Ich glaube, dass der Spruch «doppelt genäht hält besser» hier nicht am Platze ist. Dazu muss die Systematische Sammlung des Bundesrechts sorgfältiger nachgeführt werden.
Damit hätten wir das Gesetz durchberaten.

Ziff. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 3
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Beamtengesetz wird wie folgt geändert:
Art. 5 Abs. 3
Die in der Bundesgesetzgebung über die Organisation der Schweizerischen Bundesbahnen und der Schweizerischen Post als zuständig bezeichneten Organe wählen die Beamten der Bundesbahnen und der Post.

Art. 36 Abs. 2
Der Bundesrat setzt für die Generaldirektoren der Schweizerischen Post und der Bundesbahnen, für die Chefs der seinen Departementen unmittelbar unterstellten Ämter und für andere gleichzustellende Beamte die Jahresbesoldungen fest. Diese betragen höchstens 265 298 Franken.
Art. 62a
Der Bundesrat kann die Schweizerische Post sowie die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) ermächtigen, im Rahmen dieses Gesetzes und unter Wahrung einer einheitlichen Personalpolitik des Bundes einzelne Bereiche des Dienstverhältnisses ihrer Beamten selbständig zu regeln.
Art. 62b (neu)
Der Bundesrat kann die Schweizerische Post ermächtigen, von den Artikeln 36–38 abzuweichen. Er kann die Telekommunikationsunternehmung des Bundes ermächtigen, von den genannten Artikeln abzuweichen, solange deren Personal der Beamtengesetzgebung untersteht.
Art. 65 Abs. 2
Die Kommission wird nach Verwaltungszweigen gebildet. Dabei sind Wahlkreise: die Verwaltung der Schweizerischen Bundesbahnen; die Schweizerische Post; das Eidgenössische Militärdepartement; die Eidgenössische Zollverwaltung; die übrige Bundesverwaltung einschliesslich der Kanzleien der eidgenössischen Gerichte.

Antrag Inderkum
Art. 62b (neu)
.... des Bundes ermächtigen, von den Artikeln 20a, 36 bis 44 und 45 abzuweichen, solange deren Personal der Bundesgesetzgebung untersteht.

Ch. 3
Proposition de la commission
Introduction
Le statut des fonctionnaires est modifié comme suit:
Art. 5 al. 3
La nomination des fonctionnaires des Chemins de fer fédéraux et de La Poste Suisse ressortit aux organes désignés dans la législation fédérale concernant l'organisation des Chemins de fer fédéraux et de La Poste Suisse.
Art. 36 al. 2
Le Conseil fédéral fixe un traitement annuel des directeurs généraux de La Poste Suisse, des directeurs généraux des CFF, des chefs des offices directement subordonnés aux départements et des autres agents exerçant des fonctions équivalentes. Ce traitement s'élève au maximum à 265 298 francs.
Art. 62a
Le Conseil fédéral peut autoriser La Poste Suisse et les CFF à régler de manière autonome, dans le cadre de la présente loi et dans le respect d'une politique unifiée du personnel de la Confédération, certains domaines des rapports de service de leurs fonctionnaires.
Art. 62b (nouveau)
Le Conseil fédéral peut autoriser La Poste Suisse à déroger aux articles 36 à 38 du présent statut. Il peut accorder la même autorisation à l'Entreprise fédérale de télécommunications, tant que le personnel de cette dernière est soumis à la législation sur les fonctionnaires.
Art. 65 al. 2
La commission sera constituée en tenant compte des diverses branches de l'administration. Les circonscriptions électorales sont les suivantes: Administration des Chemins de fer fédéraux; La Poste Suisse; Département militaire fédéral; Administration des douanes; le reste de l'administration fédérale, y compris les chancelleries des tribunaux fédéraux.

Proposition Inderkum
Art. 62b (nouveau)
.... du présent statut. Il peut accorder à l'Entreprise fédérale de télécommunication l'autorisation de déroger aux articles 20a, 36 à 44 et 45, tant que le personnel de cette dernière est soumis à la législation sur les fonctionnaires.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Meinem Antrag liegt die Überlegung zugrunde, dass für die Telecom im Sinne einer erhöhten Flexibilität eine erweiterte Kompetenz, vom Beamtengesetz abweichen zu können, von der Sache her richtig wäre. Ich möchte darauf hinweisen, dass z. B. Artikel 20a des Beamtengesetzes von den Beamten im Ausland handelt und Artikel 39 von Anfangsbesoldung, ordentlicher Erhöhung, ausserordentlicher Erhöhung, Auslandzulagen usw.
Ich bin überzeugt, dass der Antrag von der Sache her an sich richtig wäre. Denn soweit wir mit staatlichen Massnahmen das wirtschaftliche Geschehen überhaupt noch beeinflussen können – das haben die Diskussionen in anderem Zusammenhang gezeigt –, sollten wir alles vorkehren, um die vor allem international tätigen Unternehmen in ihrem Anpassungsprozess nicht unnötigerweise zu behindern. Soweit eine kurze Begründung.
Ich möchte folgendes beifügen: Gestern haben verschiedene Kolleginnen und Kollegen und insbesondere auch Herr Bundesrat Leuenberger auf den klaren Willen des Bundesrates und der Kommission hingewiesen, das Reformpaket möglichst rasch, d. h. konkret nach Möglichkeit ohne Referendum, über die Bühne zu bringen. Da ich nicht in der Kommission war und mir bei der Stellung bzw. Einreichung meines Antrages das Damoklesschwert eines möglichen Referendums offensichtlich zu wenig bewusst war, könnte ich mich ohne weiteres bereit erklären, den Antrag zurückzuziehen, wenn man mir seitens des Kommissionssprechers oder des Herrn Bundesrates bedeuten sollte, dass mit einer möglichen Gutheissung meines Antrages der Rubikon überschritten würde.
In diesem Sinne möchte ich mir den Rückzug des Antrages ausdrücklich vorbehalten.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: In der Tat ist es so, dass dieser Antrag ganz erheblichen sozial- und referendumspolitischen Zündstoff enthält. Wir haben jetzt eine PTT-Reform «aufgegleist», die unter Zeitdruck realisiert werden soll. Wir haben gestern schon darüber diskutiert, dass gewisse Fragen noch umstritten sind. Ich glaube, dass diese Fragen nicht zu einem Referendum führen dürfen und führen werden, wenn alle Beteiligten sich ihrer Verantwortung für diese Sache bewusst sind. Wenn Sie aber jetzt dem Antrag Inderkum zustimmen würden, gäben Sie ab sofort der Telecom die Freiheit, die ganze Besoldungspolitik nach eigenem Gutdünken zu führen.
Wir haben mit Artikel 23 des soeben beschlossenen Gesetzes vorgesehen, dass bis ins Jahr 2000 das Personal noch als Bundespersonal behandelt werden soll. Ich glaube, das ist Teil des Contrat social. Es gibt Abweichungen, die der Bundesrat beschliessen kann, gemäss den Artikeln 36 bis 38. Was aber die Besoldungskomponente anbetrifft, bitte ich Sie, das nicht noch in die Diskussion zu geben. Das wäre ein schlechtes Omen für die Weiterbehandlung dieser Vorlage. Ich bitte Sie also dringend, diesen Rückzug, den Sie sich vorbehalten, nun auch vorzunehmen.

Präsident: Herr Inderkum zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 4
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesrechtspflegegesetz wird wie folgt geändert:
Art. 32 Abs. 3
Prozessuale Handlungen sind innerhalb der Frist vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der zuständigen Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.
Art. 119 Abs. 1
Das in der Sache zuständige Departement oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die in der Sache zuständige Dienstabteilung der Bundesverwaltung vertritt den Bund im Falle verwaltungsrechtlicher Klagen des Bundes oder gegen den Bund; die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen regelt die Vertretung für ihren Bereich.

Ch. 4
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale d'organisation judiciaire est modifiée comme suit:
Art. 32 al. 3
Les actes de procédure doivent être accomplis dans les délais. Les mémoires doivent être remis au plus tard le dernier jour du délai, soit à l'autorité compétente pour les recevoir soit, à son adresse, à La Poste Suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse.
Art. 119 al. 1
Le département compétent ou, lorsque le droit fédéral le prévoit, la division compétente de l'administration représente la Confédération dans les actions de droit administratif intentées par elle ou contre elle; la Direction générale des Chemins de fer fédéraux règle la représentation dans son propre domaine.

Ziff. 5
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Verwaltungsstrafrechtsgesetz wird wie folgt geändert:
Art. 48 Abs. 3
Die Durchsuchung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Befehls des Direktors oder Chefs der beteiligten Verwaltung oder, soweit die Untersuchung zu seinem Dienstbereich gehört, des Zollkreisdirektors.

Ch. 5
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale sur le droit pénal administratif est modifiée comme suit:
Art. 48 al. 3
La perquisition a lieu en vertu d'un mandat écrit du directeur ou chef de l'administration ou, si l'enquête est de son ressort, du directeur d'arrondissement des douanes.

Ziff. 6
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:
Art. 2 Abs. 1 Bst. b
Dieses Gesetz gilt für alle statistischen Arbeiten:
b. die Verwaltungseinheiten nach Artikel 58 des Verwaltungsorganisationsgesetzes mit Ausnahme des ETH-Bereiches und der SBB vornehmen oder vornehmen lassen.
Art. 2 Abs. 2
Der Bundesrat legt fest, welche Artikel des Gesetzes für die statistischen Arbeiten des ETH-Bereiches, der Schweizerischen Post, der Telekommunikationsunternehmung des Bundes und der SBB anwendbar sind.

Ch. 6
Proposition de la commission
Introduction
La loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale est modifiée comme suit:
Art. 2 al. 1 let. b
La présente loi s'applique à tous les travaux statistiques:
b. que les unités administratives au sens de l'article 58 de la loi sur l'organisation de l'administration, à l'exception du domaine des EPF et des CFF, exécutent ou font exécuter.
Art. 2 al. 2
Le Conseil fédéral définit les articles de la présente loi qui s'appliquent aux travaux statistiques des EPF, de La Poste Suisse, de l'Entreprise fédérale de télécommunications et des CFF.

Ziff. 7
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:
Art. 2 Bst. a
Unter Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 24sexies Absatz 2 der Bundesverfassung ist insbesondere zu verstehen:
a. die Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen, Bauten und Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen;

Ch. 7
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage est modifiée comme suit:
Art. 2 let. a
Par accomplissement d'une tâche de la Confédération au sens de l'article 24sexies alinéa 2 de la Constitution fédérale, il faut entendre notamment:
a. l'élaboration de projets, la construction et la modification d'ouvrages et d'installations par la Confédération, ses instituts et ses établissements, par exemple les bâtiments et les installations de l'administration fédérale, les routes nationales, les bâtiments et installations des Chemins de fer fédéraux;

Ziff. 8
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Finanzhaushaltgesetz wird wie folgt geändert:
Art. 1 Abs. 2
Für den Finanzhaushalt der Schweizerischen Bundesbahnen gelten mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 besondere Vorschriften.
Art. 22 Abs. 3
Aufgehoben
Art. 35 Abs. 2 erster Satz
Die Eidgenössische Finanzverwaltung führt die zentrale Tresorerie des Bundes sowie der Schweizerischen Bundesbahnen und der Schweizerischen Post ....

Ch. 8
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale sur les finances de la Confédération est modifiée comme suit:
Art. 1 al. 2
Les finances des Chemins de fer fédéraux sont régies par des dispositions spécifiques; les articles 2 et 3 de la présente loi leur sont également applicables.
Art. 22 al. 3
Abrogé
Art. 35 al. 2 première phrase
L'Administration fédérale des finances gère les trésoreries centrales de la Confédération, des Chemins de fer fédéraux et de La Poste Suisse ....

Ziff. 9
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes wird wie folgt geändert:
Art. 2 Abs. 1
Die jährlichen Durchschnittsbestände an Personalstellen der Departemente, der Bundeskanzlei, des ETH-Rates, der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, der Rüstungsbetriebe, der Schweizerischen Bundesbahnen und der eidgenössischen Gerichte unterstehen der Plafonierung.

Ch. 9
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 4 octobre 1974 instituant des mesures destinées à améliorer les finances fédérales est modifiée comme suit:
Art. 2 al. 1
Les effectifs moyens annuels du personnel des départements, de la Chancellerie fédérale, du Conseil des écoles polytechniques fédérales, de la Régie des alcools, des entreprises de production d'armements, des Chemins de fer fédéraux et des tribunaux fédéraux sont soumis au plafonnement.

Ziff. 10
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:
Art. 112 Abs. 3
Von der Auskunfts- und Mitteilungspflicht ausgenommen sind die Organe der Schweizerischen Post und der öffentlichen Kreditinstitute für Tatsachen, die einer besonderen, gesetzlich auferlegten Geheimhaltung unterstehen.

Ch. 10
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct est modifiée comme suit:
Art. 112 al. 3
Les organes de La Poste Suisse et des établissements publics de crédit sont libérés de l'obligation de donner des renseignements et des informations concernant les faits sur lesquels ils doivent garder le secret en vertu de dispositions légales spéciales.

Ziff. 11
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen wird wie folgt geändert:
Einführen eines Kurztitels und einer Abkürzung
(Elektrizitätsgesetz, EleG)
Art. 21
Die Kontrolle über die Ausführung der in Artikel 3 erwähnten Vorschriften wird übertragen:
1. für die elektrischen Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstromleitungen und der Längsführung solcher neben Eisenbahnen sowie Kreuzung elektrischer Bahnen durch Schwachstromleitungen, dem Bundesamt für Verkehr;
2. für die übrigen Schwachstrom- und Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Inspektorat für Starkstromanlagen.
Art. 42
Schwachstromanlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, wird das durch Artikel 43 den Starkstromanlagen gewährte Expropriationsrecht eingeräumt.
Art. 57 Abs. 2
Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement kann die Untersuchung und in Abstufungen auch die Beurteilung von Widerhandlungen dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat übertragen.

Ch. 11
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 24 juin 1902 concernant les installations électriques à faible et à fort courant est modifiée comme suit:
Introduction d'un titre abrégé et d'une abréviation
(Loi sur les installations électriques, LIE)
Art. 21
Le contrôle de l'exécution des prescriptions mentionnées à l'article 3 est confié:

1. pour les chemins de fer électriques et le croisement des voies ferrées par des lignes électriques à fort courant ou l'établissement de ces dernières le long des chemins de fer, ainsi que pour le croisement des chemins de fer électriques par des lignes à courant faible, à l'Office fédéral des transports;
2. pour les autres installations à faible et à fort courant, y compris les machines électriques, à un inspectorat spécial désigné par le Conseil fédéral.
Art. 42
Le droit d'expropriation relatif aux installations à faible courant affectées à des services d'utilité publique est réglé par l'article 43.
Art. 57 al. 2
Le Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie peut déléguer l'instruction et, par échelons, également le jugement à l'Inspection fédérale des installations à courant fort.

Ziff. 12
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 wird wie folgt geändert:
Art. 100bis Abs. 2
Bestehen Verdachtsgründe, dass ein solcher Anschlag durch Luftpostsendungen oder Luftfracht ausgeführt werden könnte, ist der in Absatz 1 genannte Polizeikommandant befugt, eine Kontrolle und nötigenfalls eine Durchsuchung der in Betracht fallenden Post- und Frachtsendungen anzuordnen. Die Schweizerische Post und deren Beauftragte sind verpflichtet, der Kantonspolizei die fraglichen Postsendungen auszuliefern.
Art. 104 Randtitel
Vorbehalt der Fernmeldegesetzgebung
Art. 104 Wortlaut
Die Bestimmungen der Fernmeldegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Ch. 12
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 21 décembre 1948 sur la navigation aérienne est modifiée comme suit:
Art. 100bis al. 2
Lorsqu'il existe des soupçons qu'un tel attentat pourrait être commis au moyen d'envois postaux ou de fret aériens, le commandant de police mentionné à l'alinéa 1er est en droit d'ordonner un contrôle et, au besoin, la fouille des envois postaux et du fret en cause. La Poste Suisse et ses agents sont tenus de remettre les envois postaux suspects à la police cantonale.
Art. 104 titre marginal
Législation sur les télécommunications
Art. 104 texte
Les dispositions de la législation sur les télécommunications demeurent réservées.

Ziff. 13
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 wird wie folgt geändert:
Art. 29 Abs. 1
Das Bundesamt für Polizeiwesen ist die Schweizerische Zentralstelle für die Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs. Es hat bei der Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs durch Behörden und andere Staaten im Rahmen der bestehenden Rechtshilfevorschriften und der Rechtsübung mitzuwirken. Es sammelt die Unterlagen, die geeignet sind, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zu verhindern und die Verfolgung Fehlbarer zu erleichtern. In Erfüllung dieser Aufgaben steht es in Verbindung mit den entsprechenden Dienstzweigen der Bundesverwaltung (Bundesamt für Gesundheit, Polizeiabteilung, Oberzolldirektion), der Generaldirektion der Schweizerischen Post, der Telekommunikationsunternehmung des Bundes, mit den Polizeibehörden der Kantone, mit den Zentralstellen der anderen Länder und der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation Interpol.

Ch. 13
Proposition de la commission
Introduction
La loi fédérale du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants est modifiée comme suit:
Art. 29 al. 1
L'Office fédéral de la police est l'office central suisse chargé de réprimer le trafic illicite des stupéfiants. Il collabore, dans les limites des prescriptions en vigueur sur l'entraide judiciaire et de la pratique suivie en la matière, à la lutte menée par les autorités d'autres Etats contre le trafic illicite des stupéfiants. Il recueille les renseignements propres à prévenir les infractions à la présente loi et à faciliter la poursuite des délinquants. Pour l'exécution de ces tâches, il est en rapport avec les offices intéressés de l'administration fédérale (Office de la santé publique, Division de la police, Direction générale des douanes), la Direction générale de La Poste Suisse, l'Entreprise fédérale des télécommunications, les autorités cantonales de police, les offices centraux des autres pays et l'Organisation internationale de police criminelle Interpol.

Ziff. 14
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Arbeitszeitgesetz vom 8. Oktober 1971 wird wie folgt geändert:
Art. 1 Abs. 1 Bst. a
Dem Gesetz sind unterstellt:
a. die Schweizerische Post;

Ch. 14
Proposition de la commission
Introduction
La loi du 8 octobre 1971 sur la durée du travail est modifiée comme suit:
Art. 1 al. 1 let. a
Sont soumis à la loi:
a. La Poste Suisse;

Ziff. 15
Antrag der Kommission
Einleitung
Das Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953 wird wie folgt geändert:
Art. 53 Abs. 4
Die Geschäfte werden auf die drei Departemente verteilt (Art. 3 Abs. 3). Die Departemente in Zürich leiten das Diskont-, Devisen- und Lombardgeschäft, den Giroverkehr, die volkswirtschaftlichen Studien, das Rechts- und Personalwesen und die Kontrolle. Das Departement in Bern leitet die Notenemission, verwaltet das Geld und die Barvorräte und besorgt den Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung, den Schweizerischen Bundesbahnen und der Schweizerischen Post.

Ch. 15
Proposition de la commission
Introduction
La loi du 23 décembre 1953 sur la Banque nationale est modifiée comme suit:
Art. 53 al. 4
Les affaires sont réparties entre les trois départements (art. 3 al. 3). Les départements de Zurich sont chargés des opérations d'escompte, des avances sur nantissement, des transactions en devises, du service des virements, des études économiques, du service juridique et du personnel ainsi que du contrôle. Le département de Berne est chargé de l'émission des billets, de la gestion de l'or, de l'encaisse et des opé-

rations avec la Confédération, les Chemins de fer fédéraux et La Poste Suisse.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 12.35 Uhr
La séance est levée à 12 h 35

96.048

Fernmeldegesetz. Totalrevision
Loi sur les télécommunications. Révision totale

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1996, Seite 2297 – Voir année 1996, page 2297

Beschluss des Ständerates vom 6. März 1997
Décision du Conseil des Etats du 6 mars 1997

Fernmeldegesetz
Loi sur les télécommunications

Caccia Fulvio (C, TI), rapporteur: Votre Commission des transports et des télécommunications a constaté qu'à la suite du débat et des décisions du Conseil des Etats pendant la première semaine de cette session, il y avait une série de divergences à propos des quatre lois sur la réforme des PTT, la plupart d'ordre rédactionnel. C'est la raison pour laquelle on a tenté, au cours de trois courtes séances, de traiter ces divergences.
On est arrivé à la conclusion que, dans la loi sur les télécommunications, quatre points devaient être discutés: l'article 5 et l'article 14 ensemble, l'article 35, l'article 36a et les articles 55 et 56. Et pour la loi sur la poste, quatre divergences doivent encore être discutées au Conseil, aux articles 1er, 9, 12 et 15. Ce sont également en partie des questions d'ordre rédactionnel. Il n'y a plus de divergence pour la loi sur l'organisation de l'entreprise fédérale de la poste ni pour la loi sur l'organisation de l'entreprise fédérale de télécommunications.
Le travail méritait d'être fait, et nous sommes prêts à entrer dans le détail de ces divergences. Je ne rallongerai pas mon introduction à propos du traitement des divergences.

Hämmerle Andrea (S, GR), Berichterstatter: Der Ständerat ist der Konzeption der Gesetzgebung von Nationalrat und Bundesrat weitestgehend gefolgt. Es gibt zwar viele Differenzen. Die meisten davon sind aber rein redaktioneller Art. Sie sind inhaltlich nicht wesentlich, und dort ist die nationalrätliche Kommission dem Ständerat auch gefolgt.
Es verbleiben hingegen nach der Auffassung der Kommission einige wesentliche Differenzen sowohl im Fernmeldegesetz als auch beim Postgesetz. Im Fernmeldegesetz sind es ganz wesentlich die Artikel 5 und 14 und dann noch Artikel 35, 36a sowie Artikel 55 und 56.
Die Kommission hat im Interesse einer beschleunigten Behandlung dieser Vorlagen während der Session drei Sitzungen zur Differenzbereinigung durchgeführt – zweimal am Morgen und einmal am Mittag –, und wir sind jetzt bereit, diese vier Geschäfte im Rat zu behandeln. Auf die Differenzen im einzelnen gehen wir artikelweise ein.

Art. 1 Abs. 2 Bst. b; Art. 4bis Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1 al. 2 let. b; art. 4bis al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c
Antrag der Kommission
Mehrheit
b. Festhalten
c. die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten.

Minderheit
(Fischer-Seengen, Bezzola, Binder, Hegetschweiler, Kunz, Seiler Hanspeter, Theiler, Vetterli, Vogel)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5 al. 1 let. b, c
Proposition de la commission
Majorité
b. Maintenir
c. respecter les dispositions du droit du travail et observer les conditions de travail usuelles de la branche.
Minorité
(Fischer-Seengen, Bezzola, Binder, Hegetschweiler, Kunz, Seiler Hanspeter, Theiler, Vetterli, Vogel)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG), Sprecher der Minderheit: Die Minderheit beantragt Ihnen bei dieser Frage, die Differenz zu beseitigen und dem Ständerat zuzustimmen.
Der Ständerat hat in Artikel 5 eingefügt, der Konzessionär müsse die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten. Das ist an und für sich eine Selbstverständlichkeit. Es ist aber auch eine Verdeutlichung, und deshalb kann dieser Formulierung ohne weiteres zugestimmt werden.
Hinsichtlich der Arbeitsbedingungen wird nun seitens der Mehrheit – die sich zwar noch nicht geäussert, dies aber in der Kommission geltend gemacht hat – mitgeteilt, dies sei ein Kompromiss gegenüber der ersten Beratung im Nationalrat. Davon kann gar keine Rede sein. Ob man «die branchenüblichen Arbeitsbedingungen anbieten» oder «die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten» sagt, da sehe ich kaum einen Unterschied.
Was heisst das nun, «die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten»? Das heisst de facto nichts anderes, als dass neue Bewerber die Arbeitsbedingungen der Telecom PTT übernehmen müssten, denn die Telecom PTT ist ja der einzige Massstab in der Branche. Wollen wir wirklich einen Monopolisten zum Massstab der Branche insgesamt machen? Wir müssten also faktisch die Gesamtarbeitsvertragsbedingungen der PTT übernehmen – z. B. die Kündigungsbestimmungen, die Pensionskassenregelung, die Freitage- und Ferienregelung, die Besitzstandbestimmungen usw. – und wenn möglich sogar beamtenrechtliche Elemente!
Die Einfügung dieser Einschränkung macht die Bestrebungen zunichte, diesen Wirtschaftssektor zu liberalisieren. Der Standort der Schweiz für die Telekom-Branche kann nicht wie beabsichtigt attraktiv gemacht werden; es können die gewünschten Impulse für den Wirtschaftsaufschwung nicht geschaffen werden. Neue Arbeitsplätze in der Schweiz würden nicht geschaffen.
All das würde weitgehend zunichte gemacht, und man würde nichts anderes tun, als eine staatlich verordnete kartellistische Absprache zu statuieren. Mit dieser wettbewerbsfeindlichen Regelung werden neue Anbieter vom schweizerischen Markt abgehalten. Der Wettbewerb im Telekom-Markt findet dann nicht statt, das Monopol der Telecom PTT wird zementiert, was ja das Ziel gewisser Kreise ist.
Wenn nun gesagt würde, das sei nicht so, der Begriff «Branche» gehe sehr viel weiter, man müsse hier zur Branche auch die bereits tätigen Provider in der Schweiz rechnen, man müsse die Hardware-Lieferanten dazurechnen, so wäre es sicher nicht die Absicht der Linken, die Bedeutung des Terminus «Branche» so zu interpretieren. Würde er allerdings so ausgelegt, wäre die Formel der Mehrheit ohnehin eine Leerformel und damit völlig unnötig. Man würde das Gesetz mit etwas Unnötigem belasten.
Weiter ist auch zu berücksichtigen, dass neue Bewerber in der Regel mindestens ebenso attraktive Arbeitsplätze wie die Telecom PTT schaffen werden, denn sie wollen ja Marktanteile erobern, und das ist nur mit den besten Leuten möglich. Die Gefahr eines Lohndumpings und dergleichen ist praktisch kaum vorhanden.
Mit dem Entscheid in dieser Frage beschliessen wir, ob wir die Liberalisierungsidee des neuen Fernmeldegesetzes in wesentlichen Fragen durchkreuzen wollen, ob wir die Zielsetzung dieser Gesetzesrevision in einem wichtigen Punkt illusorisch machen wollen.
Wir sagen nein dazu. Wir verzichten mit Bundesrat und Ständerat auf diese Einschränkung im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen.

Columberg Dumeni (C, GR): Ich unterstütze ebenso wie die CVP-Fraktion den Antrag der Mehrheit der Kommission.
Es ist uns in erstaunlich kurzer Zeit gelungen, das grosse Reformvorhaben PTT voranzutreiben. Wie Sie der Fahne entnehmen können, verbleiben ganz wenige Differenzen; zum Teil geht es lediglich um Formulierungsfragen.
Die wichtigste Differenz ist aber eindeutig der jetzt zur Diskussion stehende Artikel 5. Diese Regelung wird zur Schicksalsfrage dieser Vorlage. Ich möchte Sie deshalb eindringlich auf die aussergewöhnliche politische Brisanz dieser Bestimmung aufmerksam machen und bitte all jene Kreise, die an einer Liberalisierung und an einer raschen Verabschiedung dieses Reformpaketes interessiert sind, dies zu bedenken.
In Artikel 5 kommen die Befürchtungen und Ängste des Personals betreffend den Verlust eines sicheren Arbeitsplatzes, einen Sozialabbau und Lohndruck zum Ausdruck. Dafür müssen wir Verständnis haben, vor allem in Anbetracht der gegenwärtigen schwierigen Arbeitsmarktlage. Die vorgeschlagene Formulierung wird zu einer Art Symbol für faire Arbeitsbedingungen.
Man mag zu Recht einwenden, dass dies eine masslose Übertreibung sei, Herr Fischer. Beachten Sie aber bitte die politischen Realitäten, und provozieren Sie nicht völlig unnötig ein Referendum! Der Antrag der Minderheit Fischer-Seengen geht ganz eindeutig in diese Richtung.
Unsere Kommission und unser Rat haben im ersten Durchgang den Bedenken und Anliegen des Personals Rechnung getragen. Im Ständerat wurde – so würde ich meinen – die politische Dimension dieser minimalen Absicherung unterschätzt.
Nach dem Beschluss des Ständerates haben wir zahlreiche informelle Gespräche geführt und erfahren müssen, dass Artikel 5 effektiv zum Schicksalsartikel des gesamten Reformvorhabens werden kann. Deshalb haben wir uns bemüht, eine neue Formulierung zu finden, die die Bedenken des Personals berücksichtigt und die dem Ständerat ein Einlenken ermöglichen sollte. Ich möchte diese Formulierung nicht weiter kommentieren. Die Berichterstatter und Herr Bundesrat Leuenberger werden sich sicher dazu noch äussern.
Meinerseits möchte ich nochmals unterstreichen, dass die Einhaltung der Arbeitsbedingungen der Branche – nicht der PTT, sondern der Branche – nichts Aussergewöhnliches ist. Sie wird in anderen Branchen konsequent angewendet.
Zu Herrn Fischer-Seengen: In aller Liebenswürdigkeit, Herr Fischer, Sie haben die Angelegenheit masslos übertrieben. So kann man das nicht machen! Es ist ein sehr gefährliches Spiel, das Sie spielen, ein Spiel mit dem Feuer.
Ich bitte Sie, das zu bedenken, bevor Sie über diese Formulierung abstimmen! Es kann doch nicht darum gehen, mit dieser Bestimmung das Monopol zu zementieren. Davon ist keine Rede. Dass damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert werden kann – soweit reicht mein volkswirtschaftliches Verständnis nicht. Übrigens lehnt sich die neue Formulierung an die Regelung in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen an.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie namens der CVP-Fraktion, dem neuen Formulierungsvorschlag zuzustimmen. Sie vermeiden damit eine heftige politische Auseinandersetzung, eine politische Schlacht, die völlig unnötig ist.
Ich bitte deshalb um Zustimmung zum Antrag der Mehrheit.

Präsidentin: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit unterstützt.

Vetterli Werner (V, ZH): Herr Columberg, kommen wir doch vom Schlachtfeld wieder auf den normalen Boden. Wer jetzt übertrieben hat, das sind Sie, Herr Columberg. Sie rasseln mit dem Säbel und drohen mit einem Referendum.

Wenn das ein Schicksalsartikel sein sollte, verstehe ich die Welt nicht mehr. Dann verstehe ich Sie, Herr Columberg, und die CVP-Fraktion nicht mehr, denn ich rufe Ihnen in Erinnerung, dass im Ständerat das «branchenüblich» mit 31 zu 5 Stimmen gestrichen worden ist, d. h., alle Ihre Kolleginnen und Kollegen wollen dieses «branchenüblich» nicht im Gesetz haben.
Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, bei den Buchstaben b und c dem Ständerat zu folgen.
Wenn ich die Formulierung in Buchstabe c anschaue, so komme ich nicht um den Verdacht herum, dass man einfach die Messlatte höher setzen will, man will die Eckhöhe von 4 auf 4,5 Meter hinaufsetzen. Man will die Voraussetzungen erschweren, damit – den Verdacht habe ich – möglichst wenig Konkurrenten auf dem Markt auftreten. Das ist meiner Meinung nach völlig falsch.
Die Fernmeldebranche wird eine Zukunftsbranche, eine Wettbewerbs- und Marktbranche sein, und zwar mit oder ohne Telecom PTT. Da schneiden wir uns ins eigene Fleisch.
Ein weiterer Grund, warum wir gegen dieses «branchenüblich» sind – unabhängig davon, ob man dann «branchenüblich» oder «Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet» schreibt –, liegt darin, dass es sich um einen Gummibegriff handelt. Sie müssen mir einmal im Detail erklären, was das dann in der Praxis heisst.
Das Fernmeldegesetz hat zum Ziel, Wettbewerb zu schaffen, Markt zu schaffen und damit für alle Vorteile zu bieten, also am Schluss besser, effizienter und preisgünstiger anbieten zu können. Darum dürfen wir die Konzessionsvoraussetzungen nicht zusätzlich erschweren, nicht zusätzlich verhindern. Es geht um die Überlebenschance nicht nur der Fernmeldebranche, sondern auch der Telecom PTT. Wenn wir die Hürden zu hoch stellen, gefährden wir die Branche und werden im internationalen Markt keine Möglichkeit haben, echt mitzuwirken.
Deshalb bittet Sie die SVP-Fraktion, dem Ständerat bzw. der Minderheit zu folgen und keine Differenz zu schaffen.

Bezzola Duri (R, GR): Bei den Artikeln 5, allgemeine Bestimmungen, und 14, Grundversorgung, geht es um die Voraussetzungen für den Erwerb der Konzession. Bei der Differenz geht es um die branchenüblichen Arbeitsbedingungen. Wenn Sie die Fahne gut studiert haben – auch wenn sie im letzten Moment eingetroffen ist! –, stellen Sie fest, dass der Kompromissvorschlag die Summe aller bisherigen Lösungen von Bundesrat, Nationalrat und Ständerat ist; deshalb ist es keine Kompromisslösung. Im Namen der einstimmigen FDP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Fischer-Seengen und dem Ständerat zuzustimmen und somit den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen.
Es muss vorausgeschickt werden, dass das Beamtenrecht für die Telecom PTT bis ins Jahr 2003 in Kraft bleibt. Weshalb ist die FDP-Fraktion trotz Referendumsdrohung einstimmig für die Fassung des Ständerates und der Minderheit? Massstab für die branchenüblichen Arbeitsbedingungen wäre die heutige Telecom PTT, in diesem Bereich bisher ein Monopolbetrieb. Damit würden sich die Rahmenbedingungen für die Mitkonkurrenten in Telekom-Markt verschlechtern, da sie logischerweise alle grosszügigen Regelungen ebenfalls übernehmen müssten.
In der ganzen Diskussion um branchenübliche Arbeitsbedingungen dürfen wir nicht vergessen, dass es hier um den Erwerb von Konzessionen geht und nicht um Arbeitsvergebungen. Trotzdem ist zu erwähnen, dass im Artikel 8, Verfahrensgrundsätze, des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen nirgends die Rede von branchenüblichen Arbeitsbedingungen ist.
Dienstleistungen im Telekom-Bereich müssen nicht zwingend vor Ort in der Schweiz erbracht werden; sie können in irgendeinem Land mit wettbewerbsfreundlicheren Bedingungen erbracht werden. In den letzten sechs Jahren hat die Schweizer Industrie 300 000 neue Arbeitsplätze geschaffen, aber alle im Ausland. Gleichzeitig ist die Zahl der Vollzeitbeschäftigten in der Schweiz um 360 000 zurückgegangen. Die Telecom PTT rechnet, dass sie ungefähr 20 Prozent des Marktanteils verlieren wird. Wenn wir das umrechnen, macht das ungefähr 4000 Arbeitsplätze aus. Sorgen wir dafür, dass diese Arbeitsplätze in unserem Land bleiben!
Zur Referendumsdrohung: Ich zweifle keinen Moment daran, dass ein Referendum zustande kommen würde; nur möchte ich die Verantwortung nicht übernehmen, wenn man bei einer Volksabstimmung zu diesem Gesetz nein sagen würde. Ich möchte diese Verantwortung nicht übernehmen. Es würde eine Verzögerung eintreten, und wir wären auf den 1. Januar 1998 mit der Liberalisierung nicht bereit. Ich glaube auch, dass die Telecom PTT mit einem Referendum am Ast sägt, auf dem sie im Moment sitzt. Es geht ja nicht nur um die neuen Mitbewerber, es geht auch um gute Voraussetzungen für die Telecom PTT im neuen Markt.
Ich bitte Sie: Stimmen Sie dem Antrag der Minderheit Fischer-Seengen und somit dem Beschluss des Ständerates zu!

Marti Werner (S, GL): Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag der Mehrheit zu, wie er von der CVP-Fraktion eingebracht worden ist. Wir wollten ja ursprünglich an der Fassung gemäss unserem früheren Beschluss festhalten, nämlich: «Wer eine Konzession erwerben will, muss .... die branchenüblichen Arbeitsbedingungen anbieten.» Im Sinne eines Kompromisses können wir uns aber nun der Formulierung anschliessen, wie sie von der Mehrheit und insbesondere von der CVP-Fraktion vorgeschlagen worden ist.
Zur Begründung dieses Standpunktes: Herr Vetterli, bei diesem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 14 handelt es sich aus der Sicht der Arbeitnehmerinnen und -nehmer um einen Schicksalsartikel. Wenn Sie deren Welt nicht verstehen, dann ist das für mich absolut nachvollziehbar. Aber für jene, die von diesem Gesetz betroffen sind, ist das ein Schicksalsartikel, und damit ist es auch für dieses Gesetz ein Schicksalsartikel.
Zu Herrn Fischer: Im Gegensatz zu Herrn Columberg will ich nicht liebenswürdig sein. Aber was Sie hier gesagt haben, wie dieser Artikel auszulegen sei, ist zum Teil wider besseres Wissen gesagt. Denn in der Kommission haben wir klar diese Fassung gewählt, damit man sich nicht auf den Standpunkt stellen kann, es müsse der beamtenrechtliche Status übernommen werden. Sie haben aber hier den Eindruck erweckt, dass mit der neuen Bestimmung gemäss Mehrheit der beamtenrechtliche Status der Telecom zumindest teilweise übernommen werden müsse.
Zu Herrn Bezzola: Auch Ihre Haltung hat mich erstaunt. Als Unterengadiner Bauunternehmer legen Sie ebenfalls Wert darauf, dass Ihre Konkurrenten bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten, wie dies in allen kantonalen Submissionsgesetzen und auch im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vorgesehen ist. Ich kann Ihnen die Fassung dieses Gesetzes auswendig vortragen. Dort sind nämlich die Arbeitsbedingungen, Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, erwähnt, und wenn solche fehlen, müssen die branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden.
Man hätte auch diese weite Fassung wählen können; diese ist aber inhaltlich identisch mit der Fassung der Mehrheit.
Weshalb soll das z. B. bei der Vergabe eines kleinen Auftrages wegen ein paar Fenstern in einem Schulhaus gelten und bei der Vergabe von Konzessionen, die für die Volkswirtschaft unseres Landes von immenser Bedeutung sind, nicht?
Mich erstaunt auch die Haltung der einstimmigen FDP-Fraktion. Ich denke, dass sie in diesem Punkt aus der jüngsten Geschichte sehr wenig gelernt hat. Bei der EWR-Abstimmung haben wir die Frage des Lohndumpings massiv unterschätzt und haben dort zu wenig flankierende Massnahmen getroffen. Das war mit ein Grund, weshalb der EWR abgelehnt wurde. Die Losung «Wettbewerb und Liberalisierung bringen mehr Arbeitsplätze» ist auch bei der Revision des Arbeitsgesetzes beim Volk nicht durchgedrungen.
Denn die Formel «Wettbewerb über Lohndumping» wird vom Volk nicht akzeptiert werden, und trotzdem versuchen Sie das erneut. Man kann einen Fehler einmal machen, man

kann ihn vielleicht zweimal machen. Aber man sollte vermeiden, ihn ein drittes Mal zu machen, und genau das will die Minderheit Fischer-Seengen tun.
Herr Fischer und meine Damen und Herren der FDP-Fraktion: Mit dieser Haltung erweisen Sie, sofern Sie hier in diesem Saale eine Mehrheit erzielen sollten, dem FMG einen Bärendienst. Gemeinsam haben wir versucht, die Revision des FMG so schnell wie möglich über die Runden zu bringen. Dieses Tempo ist oftmals an die Grenze gegangen, und zwar an die Grenze der Sorgfältigkeit der Beratungen. Wir haben da noch Beispiele, Herr Bundesrat.
Wir haben das jetzt einigermassen hingekriegt; jetzt müssen Sie aber die letzte Kurve auch noch vorsichtig fahren und dürfen hier nicht übermarchen. Wenn Sie nämlich übermarchen, haben Sie eine sehr konkrete Referendumsdrohung am Hals, die ohnehin zu einer Verzögerung der Inkraftsetzung führen wird und – wenn das Referendum tatsächlich durchgebracht werden könnte – das Ganze um Jahre zurückwerfen würde.
Ich ersuche Sie deshalb, der Lösung der Mehrheit zuzustimmen – nicht nur im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von dieser Bestimmung massiv betroffen sein werden, sondern auch für das Ganze im Sinne der Liberalisierung – mit flankierenden Massnahmen gegen Lohndumping. Sie verhindern damit auch eine Verzögerung der Inkraftsetzung des revidierten FMG.

Bezzola Duri (R, GR): Eine ganz kurze persönliche Erklärung an Kollega Marti: Ich habe mehrmals versucht, ihm zu erklären, dass man die Telekom-Branche nicht mit der Baubranche vergleichen kann. Die Baubranche muss ihre Leistungen und Produkte vor Ort erbringen, und die Telecom kann ihre Leistungen für unser Land im Ausland erbringen. Deshalb kann man diese beiden Bereiche nicht miteinander vergleichen.
Herr Marti, ich habe versucht, das in der Kommission zu erklären. Ich bin davon ausgegangen, dass Sie das verstanden haben. Jetzt kommen Sie wieder mit den gleichen Behauptungen. Versuchen Sie, diese beiden Branchen auseinanderzuhalten, und versuchen Sie auch zu verstehen, dass der Wachstumsmarkt Telekom für die Schweiz nicht im Ausland stattfindet, weil in der Schweiz schlechte Rahmenbedingungen mit wettbewerbsverzerrenden Voraussetzungen herrschen.

Präsident: Herr Bezzola, Herr Marti möchte Ihnen eine Zwischenfrage stellen, sind Sie einverstanden?

Marti Werner (S, GL): Das war ein Missverständnis, ich möchte nur eine kurze Bemerkung abgeben: Im Unterengadin können die Bauleistungen auch von ausländischen Unternehmern erbracht werden.

Präsident: Herr Marti, Bemerkungen können Sie nicht mehr abgeben!

Caccia Fulvio (C, TI), rapporteur: Le Conseil des Etats a voulu modifier cet article en introduisant la notion du respect des dispositions du droit du travail. C'est une évidence que de rappeler qu'il faut respecter les lois dans une autre loi.
Mais le Conseil des Etats s'était lui-même aperçu que cette évidence n'était pas nécessairement la meilleure des solutions. On a beaucoup parlé au Conseil des Etats d'une formulation qui aurait pu être tirée de la loi sur les marchés publics. C'est en effet à cette loi que votre commission a voulu a faire référence en proposant une solution différente de celle que nous avions décidée en décembre dernier. Elle est différente aussi de celle adoptée par le Conseil des Etat. La loi sur les marchés publics a aussi des analogies, sans être identique, elle répond en particulier aux requêtes des entreprises suisses. Je me permets de souligner, ayant suivi intégralement les délibérations du Conseil des Etats, qu'une équation a été posée au Conseil des Etats, en partie réutilisée ici ce matin par M. Fischer-Seengen, à savoir que «la branche», c'est Télécom PTT. Vous vous rappelez qu'au cours de la session de décembre, j'ai clairement indiqué à cette tribune que, pour la commission, «la branche» ce n'est pas Télécom PTT. Il y a déjà toute une série d'entreprises qui sont actives dans le domaine des télécommunications en général. Au-delà de Télécom PTT, il y a les opérateurs privés – Global One, British Telecom, AT&T –, des entreprises plus petites de «call back» actives en Suisse, des entreprises qui font des produits multimédias, les «providers» d'Internet, l'industrie des télécommunications qui engage exactement le même type de personnel que Télécom PTT, les bureaux d'ingénieurs qui font des projets d'installations de télécommunications, même pour Télécom PTT, des entreprises qui font non seulement les installations de télécommunications dans les bâtiments, mais aussi les projets, les entreprises qui distribuent les programmes de TV par câble.
Par conséquent, c'est une branche qui est déjà très diversifiée. La commission est consciente de cette situation, et elle m'a prié de répéter ici, afin que ce soit clair dans le procès-verbal des délibérations de notre Conseil, quelle est l'interprétation correcte de cette disposition de la loi. Mais il n'est pas possible de concevoir une autre interprétation de ce passage de la loi, car si on voulait admettre l'équation: branche = Télécom PTT, il est bien évident que pour toutes les concessions qui seraient octroyées à partir du 1er janvier de l'année prochaine jusqu'en 2001, où le statut de fonctionnaire sera maintenu à Télécom PTT, il faudrait demander aux concessionnaires d'introduire chez eux le statut de fonctionnaire, ce qui est évidemment une requête absolument inconcevable.
Pour la commission, l'interprétation est donc bien celle d'une branche très étendue, telle que je l'ai présentée. Je peux vous dire aussi que le débat et la petite guerre qu'on est en train de mener à ce propos n'inquiètent pas particulièrement les concurrents potentiels les plus importants des PTT, lesquels font savoir qu'ils s'en tirent très bien avec n'importe quel type de formulation.
Par conséquent, on se trouve, d'une part, devant une très bonne loi sur les télécommunications à l'intérieur d'un paquet qui révolutionne l'ensemble des PTT, le tout réalisé en dix mois, délai entre la parution du message du Conseil fédéral et la conclusion possible et définitive de ce dossier avec la votation finale, sans référendum, dans les deux Chambres. D'autre part, il y a deux articles, les articles 5 et 14, avec une formulation qui a une signification politique évidente, tout en restant au niveau d'une déclaration d'intention politique pour les raisons que je viens de vous souligner.
C'est pourquoi, à propos de cette divergence, je dois vous inviter, dans l'intérêt général, à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Hämmerle Andrea (S, GR), Berichterstatter: Ich möchte noch einmal aufzeigen, worum es eigentlich geht. Es geht um die Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession, und zwar bei Artikel 5 und bei Artikel 14, wo es zwar um die Grundversorgung, aber um den gleichen Gegenstand geht.
Der Bundesrat hat in seinem Entwurf keine Voraussetzung auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen vorgesehen. Unser Rat hat schon früher bestätigt, dass der Konzessionär die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten muss, und zwar aus der Überlegung heraus, dass Wettbewerbsvorteile nicht mit Lohndumping, nicht auf dem Buckel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, erreicht werden dürfen. Dies war die Überlegung.
Der Ständerat ist dem Nationalrat nicht gefolgt; er hat den Buchstaben c, wo diese Arbeitsbedingungen festgehalten sind, gestrichen. Er hat dafür bei Buchstabe b hineingeschrieben, dass die arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten seien. Dies ist nun allerdings eine Selbstverständlichkeit. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften, z. B. im Arbeitsgesetz usw., gelten selbstverständlich, ob man das im Fernmeldegesetz auch noch verankert oder nicht. Als einzige Voraussetzung ist das also eine Nullbestimmung.
Wir haben in unserer Kommission noch einmal ausführlich über diese Sache diskutiert. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir bei den Buchstaben a und b bei unserer früheren Fassung, also beim Entwurf des Bundesrates, bleiben und den Buchstaben c ebenfalls beibehalten wollen, aber in

einer neuen Formulierung: Einerseits wird die Einhaltung der Arbeitsbedingungen auch hineingeschrieben, obwohl das an sich klar ist, und zusätzlich wird vorgeschrieben, dass die «Arbeitsbedingungen der Branche» zu gewährleisten sind.
Es geht hier tatsächlich – das wurde jetzt mehrmals gesagt und war auch in der Kommission völlig klar – um die entscheidende Differenz. Wir haben insgesamt ein ausgewogenes, ein kluges Reformwerk geschaffen. Wir haben sehr schnell und intensiv und – wie ich meine – auch gründlich gearbeitet. Wir haben ein Reformwerk, das steht und das hält.
Aus der Sicht der Mehrheit der Kommission wäre es äusserst unklug, dieses Reformwerk jetzt zu gefährden. Herr Vetterli hat gesagt, dass er nicht begreifen könne, dass das eine wichtige Bestimmung sei. Sie sei doch nicht so wichtig, dass man deswegen das Referendum ergreifen müsse.
Ich muss Ihnen sagen, dass es natürlich verschiedene Gesichtspunkte gibt, unter denen dieses Gesetz betrachtet wird. Ein Gesichtspunkt ist der Gesichtspunkt der Direktbetroffenen, also des Personals. Für das Personal ist diese Bestimmung tatsächlich eine entscheidende.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit der Kommission, welche diese neue Fassung nicht mit einer knappen, sondern mit einer ansehnlichen Mehrheit von 13 zu 9 Stimmen kreiert hat, unbedingt zuzustimmen, um nicht das ganze Reformwerk zu gefährden.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Ständerat hat zwar eine Differenz zu Ihrem Beschluss geschaffen. Dabei wurde aber betont, dass man hier wohl noch eine andere Lösung suchen müsse.
Als andere Lösung wurde ausdrücklich die Analogie zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und zur entsprechenden Verordnung genannt. Wir haben aber sofort gesehen, dass die Regelung beim öffentlichen Beschaffungswesen nicht tel quel für das Fernmeldegesetz übernommen werden könnte. Wir haben deshalb zuhanden der Kommission einen Kompromiss erarbeitet, der dann durch Herrn Columberg im Namen der CVP-Fraktion noch optimiert wurde und heute als Mehrheitsantrag auf der Fahne steht.
Der Unterschied zum öffentlichen Beschaffungswesen liegt zunächst darin, dass der Staat in jenem Fall mit einem Auftragnehmer einen Vertrag eingeht und daher in einem einzigen Zeitpunkt prüfen kann, welche Arbeitsbedingungen dieser seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährleistet. Nachher wird der Auftrag erteilt und erfüllt.
Bei einer Konzession ist es etwas anders. Eine Konzession wird für eine sehr lange Zeitdauer, vielleicht für zehn oder zwanzig Jahre, erteilt. Deswegen kann es im Fernmeldegesetz nicht angehen, dass analog zum öffentlichen Beschaffungswesen – wie das dort in der Verordnung vorgesehen ist – eine permanente Kontrolle durch Vollzugsbehörden vorgesehen ist. Beim öffentlichen Beschaffungswesen ist das eine spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde, die permanent überprüfen soll und muss, ob die Bedingungen fürderhin eingehalten werden oder nicht. Diese starre Regelung kann bei einer Konzession nicht übernommen werden. Es wird die Konzessionskommission sein, die – falls der Mehrheitsantrag jetzt hier obsiegt und zum Gesetzestext wird – prüfen und entscheiden wird, ob die Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht.
Nun sind die Argumente, die von den Herren Fischer und Bezzola hier vorgetragen wurden, natürlich politische Einwände gegen diesen Gesetzentwurf. Aber diese Argumentation könnte niemals als Interpretationshilfe dienen, falls der Antrag der Mehrheit jetzt hier angenommen würde.
Hier muss ich festhalten: Es kann natürlich nicht die Meinung sein, dass die Mehrheit auf kaltem Weg eine allgemeinverbindliche Erklärung des Gesamtarbeitsvertrages, wie ihn die Telecom gemäss Gesetz ausarbeiten muss, vorsieht.
Es geht vielmehr darum, dass der Ausdruck «branchenüblich» – ich habe das schon im Ständerat gesagt – auch der ständigen Interpretation zugänglich ist und sich nicht starr am GAV der Telecom orientieren darf. Sinn dieser Bestimmung soll sein, dass kein Dumping unter geltende Minimallöhne erfolgt.
Sie sprechen hier über eine Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat. Natürlich wäre diese Differenz, wenn Sie der Minderheit folgten, ausgeräumt. Bedenken Sie aber: Es geht nicht in erster Linie um eine Differenz zwischen Ihren beiden Räten, sondern hauptsächlich um eine Diskrepanz zwischen dem Tempo der Liberalisierung, das hier eingeschlagen werden muss und eingeschlagen wurde – für die Bundesversammlung ein sicher ungewöhnliches Tempo –, und den Ängsten in der Bevölkerung, vor allem bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, im Hinblick auf diese Liberalisierung und Globalisierung; die Bevölkerung muss diesem Tempo auch folgen können.
Daher meine ich, dass wir, wenn die Fassung der Mehrheit der Kommission hier und im Ständerat eine Mehrheit findet, diese Liberalisierung rechtzeitig unter Dach bringen können.

Präsident: Die folgende Abstimmung gilt auch für Artikel 14.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	71 Stimmen

Art. 10 Abs. 1bis, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 al. 1bis, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 14 Bst. c, e
Antrag der Kommission
Mehrheit
c. Festhalten
e. die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten.
Minderheit
(Fischer-Seengen, Bezzola, Binder, Hegetschweiler, Kunz, Seiler Hanspeter, Theiler, Vetterli, Vogel)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14 let. c, e
Proposition de la commission
Majorité
c. Maintenir
e. respecter les dispositions du droit du travail et observer les conditions de travail usuelles de la branche.
Minorité
(Fischer-Seengen, Bezzola, Binder, Hegetschweiler, Kunz, Seiler Hanspeter, Theiler, Vetterli, Vogel)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 17 Abs. 2; 18 Abs. 1; 19 Titel, Abs. 1; 20; 21; 28 Abs. 1bis; 29
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 17 al. 2; 18 al. 1; 19 titre, al. 1; 20; 21; 28 al. 1bis; 29
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 35 Abs. 4
Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Bezzola
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 35 al. 4
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Bezzola
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bezzola Duri (R, GR): Es geht bei Artikel 35 Absatz 4 um die Verlegung von Leitungen in öffentlichem Grund und Boden. Der Ständerat will für diese Verlegung ein einfaches Bewilligungsverfahren, der Nationalrat ein komplizierteres Bewilligungsverfahren und eine Entschädigungspflicht.
Damit ist auch klar, dass zukünftige Mitbewerber die Bewilligungspflicht und den Koordinationsbedarf, wie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen, anerkennen müssen. Hingegen wäre es falsch, Städte und Gemeinden zu ermächtigen, für das Verlegen von Kabeln Gebühren zu verlangen, wie das in Absatz 4 gemäss letztem Beschluss unseres Rates vorgesehen ist.
Im Namen der einstimmigen FDP-Fraktion bitte ich Sie, meinem Antrag und somit der Fassung des Ständerates zuzustimmen.
Während Jahrzehnten hat die Telecom PTT ihre Leitungen gebührenfrei verlegt; es ist nicht einsichtig, wieso nun mögliche private Anbieter für das Verlegen von Kabeln Gebühren entrichten sollten. Eine Marktöffnung mit wettbewerbsverzerrenden Stolpersteinen zu pflastern ist unsinnig. Illusorisch ist auch die Annahme, dass Gebühren längerfristige Einnahmequellen für Städte und Gemeinden wären. Mit den kommenden technischen Möglichkeiten wird es in absehbarer Zukunft möglich sein, auf Satellitenkommunikation auszuweichen. Eine Durchleitungsgebühr wird obsolet.
Inoffiziell hat sich auch die Telecom-PTT-Führung gegen die vorgesehene Gebührenregelung für das Verlegen von Kabeln durch öffentlichen Grund und Boden ausgesprochen. Man findet die Massnahmen unsinnig und kontraproduktiv.
Eine Verkabelung hat selbstverständlich kostendeckend zu erfolgen; kostendeckende Gebühren sind vorgesehen. Gleichzeitig muss vermieden werden, dass das zur Diskussion stehende Produkt – die Kommunikation – durch Gebühren verteuert wird. Beiden Überlegungen trägt Absatz 4 in der Fassung des Ständerates bzw. gemäss meinem Antrag Rechnung. Das vorgesehene rasche Bewilligungsverfahren wird ebenfalls dazu beitragen, den administrativen Aufwand und damit die Kosten so gering wie möglich zu halten.
Ich bitte Sie, meinem Antrag und somit der Lösung des Ständerates zuzustimmen.

Marti Werner (S, GL): Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und an der ursprünglichen Fassung unseres Rates festzuhalten.
Die Fassungen von Ständerat und Nationalrat unterscheiden sich an und für sich nur in einem Punkt. Bezüglich des Verfahrens bestehen keine Differenzen. Der Ständerat proklamiert hier ein «einfaches und rasches Verfahren». Er muss sich aber bewusst sein, dass dieses Verfahren schliesslich auf kantonaler und kommunaler Ebene geregelt wird und dass keine Differenz zur Fassung des Nationalrates besteht. Es ergibt sich schon aus den grundsätzlichen Bestimmungen, dass dieses Verfahren schnell sein muss.
Die Differenz besteht hingegen dort, wo der Ständerat zusammen mit der einstimmigen FDP-Fraktion und Herrn Bezzola von Bundesrechts wegen eine Entschädigung ausschliessen will. Man muss sich aber bewusst sein, dass diese Bestimmung die öffentliche Hand trifft, die privaten Netzbetreibern öffentlichen Grund und Boden zur Verfügung stellt. Für mich ist es, auch als Mitglied einer Kantonsregierung, nicht einsichtig, weshalb man öffentlichen Grund und Boden gratis zur Verfügung stellen soll. Man kann das machen, wenn man will; aber es soll nicht von Bundesrechts wegen ausgeschlossen sein, eine Entschädigung zu verlangen.
Es gibt noch andere Betroffene, die privaten Grundeigentümer, deren Grund und Boden in Gemeingebrauch steht. Das ist sehr häufig bei Privatstrassen der Fall, die zwar in privatem Grundeigentum stehen, die aber der Öffentlichkeit gewidmet sind und demzufolge in Gemeingebrauch stehen. Hier ist es auch aus der eigentümerschützerischen Position der FDP nicht einsichtig, weshalb die Eigentümerin keine Entschädigung von Bundesrechts wegen verlangen kann.
Ich beantrage Ihnen deshalb, der Fassung gemäss Beschluss unseres Rates zuzustimmen, die offener ist, die nicht de lege Entschädigungen ausschliesst, wie dies die Fassung des Ständerates macht. Ich weise lediglich darauf hin, dass dies gemäss Formulierung des Ständerates für den Fall von Grund und Boden, der im Privateigentum steht und dem Gemeingebrauch gewidmet ist, einer Enteignung gleichkommt, weil man den Boden für das Verlegen von Netzleitungen entschädigungslos zur Verfügung stellen muss.
Die Fassung unseres Rates lässt dies offen. Man kann gemäss dieser Fassung eine Entschädigung verlangen. Im Streitfall wäre sie allenfalls im Enteignungsverfahren festzulegen.

Caccia Fulvio (C, TI), rapporteur: La commission a largement débattu de ce sujet. Vous vous rappelez que déjà au mois décembre dernier, nous avons modifié les dispositions du projet dans le sens qu'on avait éliminé la possibilité prévue par le Conseil fédéral d'utiliser l'espace situé au-dessus d'un fonds privé, lorsque cela était nécessaire pour installer des lignes, sans aucun dédommagement. On en est resté à une situation qui touchait les propriétaires de terrains faisant partie du domaine public. Le Conseil a décidé, dans sa majorité, d'introduire en tout cas aussi la procédure d'autorisation et les modalités de dédommagement de cette utilisation. Le Conseil des Etats a voulu maintenir la procédure d'autorisation que nous avons introduite, mais il a voulu enlever la possibilité de demander un dédommagement pour l'utilisation d'un terrain faisant partie du domaine public, qu'il soit la propriété d'un canton, d'une commune ou d'un privé, comme le sont les routes, les chemins pédestres, les places publiques, les cours d'eau, les lacs, les rives, etc. Or, au sein de la commission, on a vu assez clairement qu'il y avait, d'un côté, la préoccupation de prendre en considération les intérêts des cantons et des communes qui veulent pouvoir profiter de la mise à disposition en particulier de cette partie du domaine public pour les télécommunications et, de l'autre, l'intérêt pour le développement le plus rapide possible, et du point de vue technologique surtout, de la part des télécommunications en général.
La commission a opté, par 11 voix contre 10, pour la solution que nous avons adoptée au mois de décembre dernier.
Je ne peux pas vous cacher les quelques préoccupations de Télécom PTT qui considère que les Chemins de fer fédéraux, qui vont faire partie d'un consortium de concurrents, peuvent utiliser leur propriété le long des rails, n'ayant donc besoin ni d'autorisation ni de payer des dédommagements. Les sociétés électriques, qui feront probablement partie de l'autre consortium appelé à concurrencer Télécom PTT, utilisent des lignes à haute tension pour lesquelles elles n'ont besoin ni d'autorisation ni de payer un dédommagement. Le risque existe donc que finalement ce soit avant tout Télécom PTT, et non pas ses concurrents, qui doive payer des dédommagements. La commission en est restée, je vous le répète, par 11 voix contre 10, à la formulation du mois de décembre dernier.
Donc, la commission vous propose de maintenir les décisions du mois de décembre dernier.

Hämmerle Andrea (S, GR), Berichterstatter: Es geht hier um die Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für Leitungen. Es gibt zwei Formulierungen. Unser Rat hat beschlossen: «Die Bewilligung regelt die Entschädigung ....» Das heisst: In der Bewilligung kann festgehalten werden, wie die Entschädigung aussehen muss, sie kann zwischen Null und irgendeinem Betrag liegen. Der Ständerat hat sich für die Formulierung entschieden, dass «ausser kostendeckenden Gebühren» grundsätzlich keine Entschädigung verlangt werden darf. Aber eine eigentliche Entschädigung wird in der Fassung des Ständerates ausgeschlossen.
Die Kommission hat knapp – mit 11 zu 10 Stimmen – beschlossen, am Beschluss unseres Rates festzuhalten, und zwar aus der Überlegung, dass die Formulierung offener und

flexibler ist und den speziellen Gegebenheiten, die immer wieder unterschiedlich sind, auch Rechnung trägt und Rechnung tragen kann.
Deshalb bitte ich Sie im Namen der Kommission, am Beschluss unseres Rates festzuhalten.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, den Antrag Bezzola zu unterstützen und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.
Die Auffassung des Bundesrates ging ja noch sehr viel weiter. Der Bundesrat wollte überhaupt kein Bewilligungsverfahren, keine Entschädigung, keine Gebühr, sondern nur eine Koordinationspflicht. Der Ständerat hat dann eine Lösung darin gesehen, dass zwar ein ordentliches Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss, dass also eine Gemeinde oder eine Stadt ihre Rechte durchaus wahrnehmen können und dafür auch eine Verwaltungsgebühr erheben dürfen, dass aber für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes keine Entschädigung bezahlt werden muss. Der Bundesrat schliesst sich dieser Lösung des Ständerates an, um eine weitere Differenz zu vermeiden, aber auch aus einigen wichtigen inhaltlichen Gründen.
Bedenken Sie zunächst einmal folgendes: Die SBB und die Elektrizitätswerke dürfen Grabungen vornehmen, ohne dass sie entschädigungspflichtig werden. Angenommen, die SBB sind beispielsweise zusammen mit einer Gesellschaft in die Konkurrenz zur Telecom PTT getreten – dann wären sie hier ganz ausdrücklich privilegiert, wenn sie für ihre Leitungen entschädigungslos graben dürften.
Zudem geht es um folgendes: Innerhalb der Telekommunikation war es so, dass die Telecom PTT diese Grabungen bis anhin ohne Entschädigung vornehmen konnte. Die Konkurrenz jedoch, die jetzt auf den Markt kommt, müsste gemäss Beschluss des Nationalrates Entschädigungen bezahlen, wäre also gegenüber der Telecom benachteiligt. Auch deswegen ersuche ich Sie, auf die Lösung des Ständerates (Antrag Bezzola) einzuschwenken.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Bezzola 83 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 60 Stimmen

Art. 36a
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Marti Werner (S, GL): Ich habe in der Kommission beantragt, Artikel 36a abzulehnen, weil die Fassung des Ständerates in der Kommission zu sehr vielen Fragen Anlass gegeben hat. Diese Fragen konnten anlässlich der letzten Sitzung nur rudimentär beantwortet werden.
In der Zwischenzeit haben die Berichterstatter und auch ich einen Bericht des Bakom erhalten, in welchem die rechtlichen Fragen noch beantwortet worden sind. Im Klartext heisst dies, dass Artikel 36a die Rechtsstellung der betroffenen Grundeigentümer nicht beeinträchtigt. Ich gehe davon aus, dass Herr Bundesrat Leuenberger dies noch bestätigen wird, womit die Einwendungen, die ich in der Kommission vortrug, hinfällig wären und hier der Fassung des Ständerates gefolgt werden könnte.

Caccia Fulvio (C, TI), rapporteur: Lors des débats dans la commission, une série de questions avaient été soulevées. Les réponses obtenues n'avaient pas donné complète satisfaction, de sorte que la commission a décidé, à la majorité, de maintenir la décision du Conseil national, et de créer une divergence qui aurait pu permettre de clarifier à fond cette question.
Entre-temps, il y a eu encore des discussions approfondies avec la participation de ceux qui avaient soulevé les questions. Et comme M. Marti Werner vient de le dire, les réponses ont été satisfaisantes. Donc il n'y a plus de raison de maintenir cette divergence avec le Conseil des Etats.
La proposition est donc d'adhérer à la décision du Conseil des Etats et d'éviter qu'une divergence subsiste.

Hämmerle Andrea (S, GR), Berichterstatter: Sie ersehen aus diesem Beispiel, dass die Kommission wirklich gewillt war und ist, dieses Gesetz beschleunigt zu behandeln. Der Ständerat hat vorletzte Woche einen neuen Artikel eingefügt, den Artikel 36a. In der Kommission konnte er nur kurz angeschaut werden. Es ist ein Artikel, der für die betroffenen Eigentümer einige Konsequenzen hat. Wir haben diese Differenz geschaffen, damit die Fragen, die im Zusammenhang mit diesem vollständig neuen Artikel aufgetaucht sind, vertieft abgeklärt werden konnten.
In der Zwischenzeit sind diese Abklärungen erfolgt, und die Auskünfte sind befriedigend, so dass wir diese Differenz nicht mehr aufrechterhalten müssen und der Fassung des Ständerates zustimmen können.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Dieser Artikel wurde vom Ständerat eingefügt, um das Eigentum an den Leitungen der Konzessionärinnen zu sichern. Bei den PTT macht das immerhin eine Summe von 10 Milliarden Franken aus. Das Eigentum an den Leitungen, d. h. das Eigentum an diesen Schläuchen, die unterirdisch durch die Grundstücke gehen, wird gesichert. Damit wird aber nicht das Durchleitungsrecht erworben. Dieses bleibt bestehen und ist privatrechtlich geregelt. Wenn es dereinst enden wird, müssen sich Grundeigentümer und Konzessionärin darum bemühen, einen neuen Durchleitungsvertrag abzuschliessen. Gelingt ihnen das nicht, weil sie sich z. B. nicht über den Preis einigen können, dann kann die Konzessionärin eine Enteignung gemäss Artikel 35 des Gesetzes anstreben. Wenn sie diesbezüglich nicht zum Ziel kommt, dann hat der Grundeigentümer das Recht, eine Eigentumsentfernungsklage zu machen, damit diese Schläuche wegkommen, wenn sie den Eigentümer tatsächlich stören.

Präsident: Die Kommission zieht ihren Streichungsantrag zu Artikel 36a zurück und beantragt damit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition modifiée de la commission

Art. 39 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 55 Abs. 2
Antrag der Kommission
Die Kommission unterliegt in ihren Entscheiden keinen ....

Art. 55 al. 2
Proposition de la commission
.... ou du département en ce qui concerne ses décisions. Elle est ....

Art. 56 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Abs. 1
Festhalten
Abs. 2
Streichen

Art. 56 al. 1, 2
Proposition de la commission
Al. 1
Maintenir
Al. 2
Biffer

Caccia Fulvio (C, TI), rapporteur: Pour mettre au clair la situation: le Conseil des Etats a apporté une modification à l'alinéa 2 de l'article 55. Votre commission accepte cette modification: «La commission n'est soumise à aucune directive du Conseil fédéral ou du département», à laquelle elle ajoute «en ce qui concerne ses décisions». Puis suit le texte: «Elle est indépendante des autorités ....» Donc, on suit le Conseil des Etats, mais avec cette adjonction qui constitue une petite divergence, mais qui ne devrait pas poser de problème.
A la suite de cette modification, votre commission propose aussi de biffer l'alinéa 2 de l'article 56 parce qu'on y répète pratiquement la même chose: «La commission remplit ses fonctions en toute indépendance; elle n'est soumise à aucune directive du Conseil fédéral et du département.» On l'a déjà dit à l'article 55. De ce point de vue-là, il y a une amélioration évidente du texte de la loi, et ces propositions vous sont faites à l'unanimité.
Mais la commission a considéré qu'il n'était ni nécessaire ni opportun de refaire à l'article 56 la liste des compétences de la commission en rappelant chaque fois un article de loi. Il va de soi que les compétences sont décrites en détail dans les différents articles 4bis, 10, 13, 25, 28, 57, et il n'y a donc aucune raison de répéter et de résumer ces dispositions dans cet article.
La commission vous propose donc de biffer cette formulation du Conseil des Etats à l'alinéa 1er et d'en rester à celle du Conseil fédéral, que nous avons faite nôtre aussi lors du débat du mois de décembre dernier, c'est-à-dire, d'adhérer avec une correction à l'article 55 alinéa 2, de maintenir notre décision à l'article 56 alinéa 1er, et de biffer l'alinéa 2 de l'article 56.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich bin mit den Arbeiten der Kommission, die sie mit unserer Mithilfe geleistet hat, einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 57; 61 Abs. 1; Änderung von Bundesgesetzen Ziff. 4 Art. 40 Abs. 2; 42 Abs. 1bis, 1ter; 55 Abs. 3, 5; 76 Abs. 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 57; 61 al. 1; Modification du droit en vigueur ch. 4 art. 40 al. 2; 42 al. 1bis, 1ter; 55 al. 3, 5; 76 al. 6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.3008

Motion Ständerat (KVF-SR 96.048) Urheberrechtsschutz und neue Kommunikationstechnologien

Motion Conseil des Etats (CTT-CE 96.048) Protection du droit d'auteur et nouvelles technologies de la communication

Wortlaut der Motion vom 6. März 1997
Der Bundesrat wird beauftragt, den Schutz der Urheberinnen und Urheber auch im Bereiche der neuen Kommunikationstechnologien und der digitalen Übermittlung von Werken und Leistungen sicherzustellen. Dazu sollen insbesondere Lücken im Urheberrecht vorausschauend geschlossen, das Schutzniveau für die verwandten Schutzrechte gezielt angehoben und die erforderlichen haftungsrechtlichen Bestimmungen vorgeschlagen werden.

Texte de la motion du 6 mars 1997
Le Conseil fédéral est chargé de garantir la protection des auteurs par rapport aux nouvelles technologies de la communication et de la transmission numérique des oeuvres et des prestations. Il s'agit en particulier de combler à titre préventif les lacunes du droit d'auteur, de renforcer de manière ciblée la protection pour les droits voisins et de proposer les dispositions nécessaires en matière de responsabilité juridique.

Präsident: Die Kommission beantragt Überweisung der Motion.

Überwiesen – Transmis

96.049

Postgesetz Loi sur la poste

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1996, Seite 2337 – Voir année 1996, page 2337
Beschluss des Ständerates vom 6. März 1997
Décision du Conseil des Etats du 6 mars 1997

Postgesetz
Loi fédérale sur la poste

Christen Yves (R, VD), rapporteur: Comme l'a dit tout à l'heure M. Caccia, rapporteur sur la loi sur les télécommunications, les divergences dans la loi sur la poste sont minimes. Il s'agit le plus souvent de modifications qui n'entraînent pas de conséquences, mais qui ont plutôt un caractère déclaratoire ou rédactionnel. La commission vous propose pourtant, dans quelques cas, de maintenir les décisions que vous avez prises antérieurement, créant par là même des divergences que le Conseil des Etats devrait pouvoir éliminer facilement.
Le noeud de résistance a été l'article 12 qui accorde au client du trafic des paiements une garantie de liquidité permanente, c'est-à-dire le remboursement de ses avoirs. Cette question est finalement tout à fait subsidiaire, comme vous le constaterez lors de l'examen de détail.

Art. 1 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 1 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Hämmerle Andrea (S, GR), Berichterstatter: Es geht in Artikel 1 wie immer um den Zweck der ganzen Gesetzgebung. Hier hat der Ständerat einen neuen Satz aufgenommen: «Soweit für die Finanzierung der Grundversorgung keine Beschränkung erforderlich ist, ist der freie Wettbewerb gewährleistet.»
Nach Auffassung der einstimmigen Kommission ist dieser Satz verunglückt. Im Postgesetz ist nirgendwo von einer Grundversorgung die Rede. Wir haben vielmehr drei Bereiche: Wir haben den Universaldienst, einen Monopolbereich, wir haben die nicht reservierten Dienste – hier muss die Post anbieten, andere können das aber auch –, und wir haben die

Wettbewerbsdienste, wo alles frei ist. Für diese drei Bereiche gilt je eine andere Philosophie.
In diesem vom Ständerat neu eingefügten Satz wird ein Bereich, nämlich der Wettbewerbsbereich, über alle anderen gestellt, obwohl das nachher im Gesetz nicht so durchgezogen wird. Diese Zweckbestimmung hat keine direkte Rechtswirkung. Die Aussage ist aber inhaltlich nicht richtig. Deshalb sollten wir sie nach der Meinung der einstimmigen Kommission streichen, d. h. an der Fassung unseres Rates festhalten.

Christen Yves (R, VD), rapporteur: S'agit-il ici d'une déclaration d'intention qui n'a pas de portée? Cependant, c'est dans la traduction que la chose a été difficile à estimer. Le Conseil des Etats veut rajouter ceci: «Dans la mesure où le financement prévu à cet effet ne demande pas de restrictions, la libre concurrence est garantie.» En réalité, la traduction exacte est: «La libre concurrence est garantie, sauf dans les cas où il est nécessaire de financer le service universel.» Alors ça, c'est une lapalissade, et le Conseil des Etats y voit surtout une prise de position claire sur la libéralisation progressive de la loi sur la poste. Mais j'ajoute que dans tous les autres articles, notamment dans l'article 4, dans l'article 6 et dans l'article 9, il est systématiquement fait état de la concurrence ou du libre marché.
C'est ainsi que la commission a pensé qu'il s'agissait d'une adjonction superfétatoire et qu'elle a proposé, à une large majorité, de refuser cette adjonction du Conseil des Etats.

Präsident: Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie bei allen Differenzen den Anträgen der Kommission zustimmt.
Herr Hegetschweiler hat das Wort zu einer kurzen Erklärung zu allen Differenzen.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Namens der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, den Kommissionsanträgen zu folgen. Ich komme zu den einzelnen Artikeln.
Zu Artikel 1, Zweck und Gegenstand des Gesetzes: Gemäss Beschluss des Ständerates soll der Zweckartikel dahingehend ergänzt werden, dass klar zum Ausdruck kommt, dass in allem, was über den Monopolbereich hinausgeht und nicht dazu gehört, der freie Wettbewerb gewährleistet sein soll. Dies gilt allerdings nur soweit, als für die Finanzierung der Grundversorgung keine Beschränkungen erforderlich sind. Diese Ergänzung hat aber in erster Linie deklaratorische Bedeutung. Sie ist eine Klarstellung, und der Ständerat wollte damit zum Ausdruck bringen, dass man den Postmarkt noch weiter liberalisieren muss.
Wir sind der Meinung, dass auf diesen Zusatz verzichtet werden kann, da er, wie gesagt, nur deklaratorische Bedeutung hat. Die nicht reservierten Dienste und die Wettbewerbsdienste unterliegen gemäss Gesetz ohnehin dem Wettbewerb, das ist auch ausdrücklich so festgehalten. Weitere konkrete Schritte zur Liberalisierung der Post müssen folgen. Mit diesem Zusatz werden sie aber weder gefordert noch eingeleitet, deshalb kann man darauf verzichten.
Zu Artikel 9, Wettbewerbsdienste der Post: Hier gilt das gleiche. In Absatz 3 wird ganz klar gesagt, dass Wettbewerbsdienste nicht mit Erträgen aus den reservierten Diensten verbilligt werden dürfen, das genügt. In unserem Rat ist dieser Absatz noch ergänzt worden, und zwar wie folgt: «Der Nachweis dazu obliegt der Post. Zu diesem Zweck ist das Rechnungswesen so auszugestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können.» Damit sollten unzulässige Verbilligungen verhindert werden können.
Zu Artikel 12, Staatsgarantie: De facto besteht eine Staatsgarantie, ob das nun im Gesetz steht oder nicht. Schon vor der Behandlung im Erstrat war in der Kommission umstritten, ob es noch zeitgemäss sei, im Zeichen der Liberalisierung an der Staatsgarantie festzuhalten. Das zeigen auch die aktuellen Diskussionen um die Staatsgarantie der Kantonalbanken. Die Staatsgarantie bezöge sich ohnehin nur auf den Zahlungsverkehr der Post. Auch ist es so, dass die Gelder aus dem Zahlungsverkehr, der sogenannte Bodensatz, von der eidgenössischen Tresorerie angelegt und verwaltet werden, sich also weitgehend der Einflussnahme der Post entziehen. Der Ständerat hat die Garantie des Bundes nicht nur auf die Zahlungsfähigkeit der Post gemäss Entwurf des Bundesrates beschränken wollen, sondern sie auch noch auf die jederzeitige Liquidität ausgeweitet. Sozusagen als Gegenleistung hätte die Post den Bund dafür angemessen zu entschädigen, wobei aber bei der Bemessung der Entschädigung die Leistungen der Post im Universaldienst zu berücksichtigen wären. Schon die Formulierung zeigt, dass es nicht einfach wäre, richtige und geeignete Kriterien für diese Abgeltung festzulegen.
Die gegenseitige Aufrechnung von Entschädigungen und Gegenleistungen würde wohl zu einem Nullsummenspiel führen. Unsere Fraktion ist deshalb der Meinung, dass auf die Staatsgarantie besser ganz verzichtet wird. Ich bitte Sie also, hier der Kommission zu folgen.
Bei Artikel 15 – Preisfestsetzung durch die Post – sind wir bei Absatz 3 der Auffassung, dass die Post mit Grosskundinnen und Grosskunden im Einzelfall Preise vereinbaren können soll, die sich vorwiegend nach den entstehenden Kosten richten. Es geht ja primär darum, dass sie gleich lange Spiesse hat wie mögliche Konkurrenten. Der Ständerat ist der Auffassung, dass diese unternehmerische Freiheit für die Post ohnehin bestehe. Wir meinen aber, es sei besser, dies im Gesetz ausdrücklich festzuhalten.
Ich bitte Sie, so zu beschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 9 al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Christen Yves (R, VD), rapporteur: Ici, il s'agit également d'une répétition d'un principe fixé d'ailleurs à l'alinéa 2bis. C'est toujours le problème de l'égalité de traitement, c'est-à-dire de la loi du marché.
Le Conseil des Etats propose ici de rajouter: «.... de manière à exclure toute distorsion de la concurrence ....» Mais, encore une fois, cela existe déjà dans l'alinéa 2bis puisqu'on parle des «mêmes règles que les opérateurs privés, sous réserve des exceptions prévues par la loi».
Cette adjonction a donc paru inutile à la commission qui l'a repoussée à une faible majorité, par 12 voix contre 10.

Angenommen – Adopté

Art. 12
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Christen Yves (R, VD), rapporteur: Le Conseil des Etats a rajouté à l'article 12 alinéa 1er, qui avait déjà fait l'objet d'une large discussion dans notre Conseil, le paiement des liquidités permanentes en cas d'insolvabilité et, en plus, que cette garantie doit être remboursée par la Confédération. Or, cette garantie est évidente et ne coûte rien à la Confédération s'agissant d'une entreprise fédérale. La commission vous

propose, pour mettre tout le monde d'accord, de supprimer l'article 12.
Je m'explique: il ne saurait être question que La Poste paie une garantie qui est assurée par la Confédération et par le statut même de l'entreprise fédérale «La Poste». Cet article, qui est introduit pour des raisons psychologiques, pourrait aussi faire croire à tort que La Poste est un établissement bancaire, gérant sa propre trésorerie. Or, c'est la Confédération qui dispose des fonds récoltés. La Poste n'est pas une banque.
Dès lors, la commission vous propose, à une large majorité de 13 voix contre 4 et avec 4 abstentions, de supprimer cet article superflu et trompeur.

Hämmerle Andrea (S, GR), Berichterstatter: Es geht hier um die Staatsgarantie. Der Ständerat hat der einfachen Staatsgarantie, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen und von unserem Rat beschlossen worden ist, beigefügt, dass die Post den Bund für die Staatsgarantie angemessen zu entschädigen habe. Mit diesem Zusatz wurde dann eigentlich die ganze Fragwürdigkeit dieser so formulierten Staatsgarantie deutlich. Die Post ist und bleibt ein Staatsbetrieb. Und als Staatsbetrieb haftet auch der Bund für die Schulden oder für die Verpflichtungen dieses Bundesbetriebes.
Im Unterschied zu einer Kantonalbank, wo die Staatsgarantie eine grosse Rolle spielt, ist es hier so, dass die Post keine freie Anlagepolitik betreiben kann, dass das Geld von der eidgenössischen Tresorerie verwaltet wird. Wenn wir das alles zusammennehmen, ist klar, dass die Staatsgarantie in jedem Fall besteht, weil es sich um einen Bundesbetrieb handelt. Sie kann auch nicht entschädigt werden, weil der Betrieb in seiner Anlagepolitik gar nicht frei ist, da das Geld ohnehin in der Tresorerie ist.
Unter diesen Umständen macht der ganze Artikel keinen Sinn. Deshalb beantragen wir, ihn zu streichen und sich auf keinen Fall der Fassung des Ständerates anzuschliessen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Lösung des Ständerates würde zu einer komplizierten Aufrechnerei führen, angefangen bei der Zahlungspflicht des Bundes gegenüber der Post, die dann wieder die Universaldienste – die sie erfüllen muss – in Rechnung stellt, worauf der Bund wieder den gewährten Monopolbereich in Gegenrechnung stellt. Jedes Jahr hätte das eine komplizierte Abrechnerei gegeben. Der gordische Knoten kann durchhauen werden, indem Artikel 12 gestrichen wird. Weil der Bund ohnehin haftet, spielt das gar keine Rolle.

Angenommen – Adopté

Art. 15 Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 15 al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Christen Yves (R, VD), rapporteur: La version que vous aviez adoptée ici prévoyait à l'article 15 alinéa 3 que «La Poste peut, dans des cas d'espèce, convenir avec des clients importants des prix fondés essentiellement sur les coûts». D'ailleurs, à l'alinéa 1er, il est dit aussi que «La Poste fixe le prix de ses prestations selon des principes commerciaux». Le Conseil des Etats admet que c'est l'alinéa 1er qui doit faire foi et que, finalement, si on gère ses prix avec des principes commerciaux, on peut aussi faire des rabais ou des conditions spéciales qui doivent évidemment quand même couvrir les coûts minimums. La commission constate que si l'alinéa 3 a été prévu, c'est bien pour marquer le coup, pour démontrer que La Poste peut se permettre de faire ces rabais, doit même tenir une politique commerciale et, en le disant, on donne un tout petit peu plus de poids à cet aspect-là. La commission propose donc de ne pas retenir la solution du Conseil des Etats, qui vise à biffer l'alinéa 3, et à ne s'en tenir qu'au commentaire de l'alinéa 1er relatif aux principes commerciaux.
C'est à une large majorité que la commission vous propose d'en rester à la solution que vous aviez déjà retenue.

Hämmerle Andrea (S, GR), Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen mit überwältigender Mehrheit, an der von unserem Rat beschlossenen Fassung festzuhalten. Der Ständerat möchte Absatz 3 streichen, der lautet: «Die Post kann mit Grosskundinnen und Grosskunden im Einzelfall Preise vereinbaren, die sich vorwiegend nach den entstehenden Kosten richten.»
In Absatz 1 wird ohnehin festgelegt, dass die Post für ihre Dienstleistungen die Preise nach wirtschaftlichen Grundsätzen festlegt. In diesem Absatz ist natürlich inbegriffen, dass die Preise in besonderen Fällen auch tiefer angesetzt werden können, wenn das wirtschaftlich nötig ist.
Es besteht nun das Problem, dass Sie ein falsches Signal geben, wenn Sie den Absatz 3 streichen. Dann würde das heissen: Der Absatz war drin, und am Schluss wird er jetzt gestrichen. Das müsste bedeuten, dass die Post für Grosskundinnen und Grosskunden eben nicht Preise vereinbaren kann, und das ist nicht die Meinung, sondern die Post soll das in jedem Fall tun können. Weil dem so ist, macht es keinen Sinn, den Absatz zu streichen.
Deshalb wollen wir ihn belassen.

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts Ziff. 1–5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abrogation et modification du droit en vigueur ch. 1–5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.050

Postorganisationsgesetz und Telekommunikationsunternehmungsgesetz
Loi sur l'organisation de la Poste et loi sur l'entreprise de télécommunications

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1996, Seite 2351 – Voir année 1996, page 2351

Beschluss des Ständerates vom 6. März 1997
Décision du Conseil des Etats du 6 mars 1997

A. Bundesgesetz über die Organisation der Postunternehmung des Bundes
A. Loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de la Poste

Art. 8; 20 Abs. 2 Bst. b, 2ter; 23a; Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts Ziff. 1–21
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 8; 20 al. 2 let. b, 2ter; 23a; Abrogation et modification du droit en vigueur ch. 1–21
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Caccia Fulvio (C, TI), rapporteur: Le travail sur les deux dernières lois de ce paquet a été facilité. Dans la loi sur l'organisation de la Poste, le Conseil des Etats a créé des divergences aux articles 8, 20, 23a, et en plus dans l'appendice intitulé «Abrogation et modification du droit en vigueur». Il s'agit en tout cas des premières modifications qui ont apporté une amélioration de la loi. Concernant l'abrogation et modification du droit en vigueur, il y a eu en effet des détails qui avaient été oubliés dans la première présentation de la loi par le Conseil fédéral, oublis auxquels on a remédié en examinant le projet en tant que tel.
Ayant décidé de suivre les propositions du Conseil des Etats, il n'y a plus de divergence.
Pour la loi sur l'entreprise des télécommunications, il n'y avait déjà des divergences que dans l'appendice portant sur l'abrogation et modification du droit en vigueur, auxquelles évidemment votre commission s'est ralliée.
Par conséquent, avec ces quelques dernières remarques, je souhaite que ce soit la dernière fois que je m'adresse à vous à propos du paquet de la réforme des PTT. Je dois dire, comme rapporteur, et surtout comme président de la commission, qu'on a eu l'occasion de faire un travail extrêmement intéressant, à un rythme très soutenu. C'est donc avec une certaine satisfaction que l'on peut constater qu'on est arrivé à un très bon résultat.

Bezzola Duri (R, GR), Berichterstatter: Sie ersehen aus der Fahne, dass einige unbedeutende Differenzen vorhanden sind. Die Kommission hat diese ohne grosse Diskussion bereinigt.
Die Kommission hat sämtlichen Beschlüssen des Ständerates – auch betreffend Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechtes – einstimmig zugestimmt. Damit haben wir keine Differenzen mehr. Wir haben auch einen Beitrag zur Beschleunigung geleistet.
Ich möchte wie der Präsident der Kommission, Herr Caccia, allen Beteiligten am Schluss der Übung recht herzlich für die gute Zusammenarbeit und den Einsatz danken.

Angenommen – Adopté

B. Bundesgesetz über die Organisation der Telekommunikationsunternehmung des Bundes

B. Loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de télécommunications

Art. 21 Abs. 2 Bst. b, 4; 23 Abs. 2; Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts Ziff. 1–15
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 21 al. 2 let. b, 4; 23 al. 2; Abrogation et modification du droit en vigueur ch. 1–15
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Sammeltitel – Titre collectif

Post und Fernmeldewesen
Poste et télécommunications

96.048

Fernmeldegesetz. Totalrevision
Loi sur les télécommunications. Révision totale

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 94 hiervor – Voir page 94 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 19. März 1997
Décision du Conseil national du 19 mars 1997

Fernmeldegesetz
Loi sur les télécommunications

Loretan Willy (R, AG), Berichterstatter: Ich möchte, ohne den für die beiden Teile des Gesamtpaketes bestimmten Berichterstattern ins Handwerk pfuschen zu wollen, im Namen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen einige kurze einleitende Bemerkungen machen.
Die Kommission hat sich wie ihre Schwesterkommission im Nationalrat sehr bemüht, die vier Gesetzentwürfe speditiv und gründlich zu behandeln. Innert einiger weniger Monate – von Dezember 1996 bis März 1997 – sind die Beratungen in den beiden Ratsplena über die Bühne gegangen. So haben wir denn gestern nachmittag in der Kommission die vom Nationalrat – als Erstrat – gestern vormittag nicht liquidierten Differenzen durch Zustimmung zum Erstrat auf der ganzen Linie erledigt und stellen Ihnen heute gemäss den ausgeteilten Fahnen entsprechend Antrag.
Wir haben uns gestern – auch in der Absicht, das Inkrafttreten der vier Gesetze auf den 1. Januar 1998 zu ermöglichen – um das Durchhalten dieser Speditivität bemüht. Es bestand während der ganzen Dauer der Beratungen durchaus ein gewisser Zeitdruck. Manchmal schadet aber ein solcher Zeitdruck auch einem Parlament nicht, wie das vorliegende Beispiel zeigt. Ich bin überzeugt, dass wir trotz speditiver Arbeit die Gründlichkeit nicht vernachlässigt haben.
Die eidgenössischen Räte, aber auch der Bundesrat haben damit gezeigt, dass sie durchaus in der Lage sind, Vorlagen, die für das Land, für seine Bevölkerung, für die Wirtschaft und in bezug auf die Arbeitsplätze bedeutend sind, zügig und gründlich behandelt über die politische Bühne zu bringen. Ich möchte meiner Kollegin und meinen Kollegen in der Kommission für die sehr kooperative Kommissionsarbeit bestens danken.
Neben dem Zeitdruck gab es hinter den Kulissen in letzter Minute scheinbar auch noch gewisse Druckversuche mit einem Referendum. Die Kommission unseres Rates liess sich davon nicht beeindrucken. Die Zustimmung der Kommission zu den Beschlüssen des Nationalrates lassen sich auch bei Artikel 5, dem kritischen Sozialklausel-Artikel des Fernmeldegesetzes, sachlich rechtfertigen. Herr Schüle und der Vertreter des Bundesrates werden dazu noch Ausführungen machen.
Eigentlich könnten morgen in beiden Räten die Schlussabstimmungen zu den vier Gesetzen – Fernmeldegesetz, Postgesetz, Postorganisationsgesetz und Telekommunikationsunternehmungsgesetz – durchgeführt werden. Das wäre dann noch das «Tüpfelchen auf dem i» dieser meiner Meinung nach guten Arbeit der beiden Räte.

Nun gibt es aber noch Abstimmungsprobleme bei der redaktionellen Bereinigung der Fassungen in den drei Amtssprachen, wie mir die Generalsekretärin, Frau Huber, heute früh eröffnet hat. Sie bittet um Verständnis, dass die Schlussabstimmungen wegen der Bereinigung der vier Texte und der Drucklegung der Vorlagen auf die Sondersession verschoben werden müssen. Das dürfte indessen die zügige Umsetzung der vier Gesetze, die ja materiell bereinigt sind, nicht behindern, erst recht nicht deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 1998.
Es ist nicht Sache der vorberatenden Kommissionen, mit Bezug auf den Zeitpunkt der Schlussabstimmungen Druck auszuüben. Das ist eine Angelegenheit der Büros der beiden Räte bzw. von deren Präsidenten. Persönlich bedauere ich, dass die Schlussabstimmungen morgen nicht möglich sind. Ich muss mich aber wohl zusammen mit der Kommission damit abfinden.
Ich bitte nun die beiden Berichterstatter, die Herren Schüle und Maissen, zu den einzelnen Differenzen materiell Stellung zu beziehen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 1 let. b, c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ich kann gleich auf Artikel 5 des Fernmeldegesetzes eintreten. Das ist die wichtigste Differenz.
Dort sieht die Situation so aus: Wir haben bei der ersten Gesetzesberatung die vom Nationalrat beschlossene sogenannte «Lohndumpingklausel» gestrichen und haben in Buchstabe b den Vorbehalt eingefügt, dass die Konzessionäre dafür Gewähr bieten müssen, dass sie insbesondere auch die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten.
Nun beantragen wir Ihnen gemäss Beschluss des Nationalrates die folgende Formulierung: «Wer eine Konzession erwerben will, muss: .... c. die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten.»
Vorweg ist festzustellen, dass wir dies nicht mehr in Buchstabe b, sondern als Litera c formuliert haben. Es heisst jetzt nicht mehr «muss dafür Gewähr bieten», sondern «muss einhalten». Das ist ein wichtiges Element. Der Bundesrat kann nicht, beispielsweise auf dem Verordnungsweg, besondere Nachforschungen machen, wie wenn die Formulierung in Buchstabe b – «muss dafür Gewähr bieten» – im Gesetz enthalten wäre. Soviel zum Inhalt.
Der Kommissionspräsident hat gesagt, dass hinter den Kulissen Druck gemacht worden sei, vor allem seitens der Gewerkschaften. Die Kommission war etwas unangenehm berührt. Aber die jetzt getroffene Lösung geht auf unsere Diskussion in der ersten Lesung zurück. Wir haben uns hier gefragt, ob eine Kompromisslösung in Analogie zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen denkbar wäre. Bundesrat Leuenberger hat diese Frage mit seinen Mitarbeitern geprüft. Sie ist in der nationalrätlichen Kommission diskutiert worden. Nun hat man eine Lösung gefunden, die von der Regelung im öffentlichen Beschaffungswesen ausgeht. Das ist die Grundlage für die neue Lösung.
Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass natürlich grosse Unterschiede zwischen dem öffentlichen Beschaffungswesen und einer Konzession nach dem Fernmeldegesetz bestehen. Im öffentlichen Beschaffungswesen schliesst der Staat Verträge ab. Er kann die Arbeitsbedingungen für eine überblickbare Zeit festlegen. Eine Konzession wird hingegen auf viele Jahre hinaus erteilt. Das sind grundlegend andere Voraussetzungen.
Wir haben die neue Lösung intensiv diskutiert, und wir haben sie schliesslich mit 8 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen – nach einem klärenden Votum des Bundesrates, der in Aussicht gestellt hat, diese Erklärungen auch hier zu Protokoll zu geben.
Ich meinerseits möchte namens der Kommission festhalten: Es kann aus Artikel 5 vor allem nicht abgeleitet werden, dass alle Konzessionäre einem Gesamtarbeitsvertrag von Telecom PTT unterstellt werden könnten. Ebenso klar ist: Die strengen Bestimmungen der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen dürfen hier nicht übernommen werden.
Es ist eindeutig: Die Telekom-Branche ist in Bewegung, und die Telecom PTT ist nicht das Mass aller Dinge. Es kann nur darum gehen, effektives Lohndumping zu verhindern. Die Liberalisierung soll nicht einfach Lohndruck bedeuten.
Die Ihnen jetzt vorliegende Klausel ist ein typischer Kompromiss: ein Kompromiss, der die Gewerkschaften, das Personal, beruhigt, ein Kompromiss, der aber auch von der Wirtschaft akzeptiert wird. Für die Kommission war ausschlaggebend, dass diese neue Lösung materiell vertretbar ist, dass sie genügend Flexibilität für die Entwicklung einer zukunftsgerichteten Branche beinhaltet. Schliesslich war ausschlaggebend, dass der forsche Zeitplan eingehalten werden und auch das Referendum praktisch ausgeschlossen werden kann, wenn Sie dieser Lösung zustimmen. Ich lade Sie dazu ein.

Bisig Hans (R, SZ): Ich gehöre zu den zwei Kommissionsmitgliedern, die sich in der Kommission der Stimme enthalten haben. Daher melde ich mich hier noch einmal zu Wort. Ich will sicherstellen, dass der Bundesrat die entsprechende Erklärung so abgibt, wie er sie in der Kommission abgegeben hat.
Ich bitte Sie, die Fahne noch einmal anzuschauen. Der Nationalrat wollte die Formulierung «die branchenüblichen Arbeitsbedingungen anbieten». Wir haben darauf ganz verzichtet. Jetzt soll es neu «gewährleisten» heissen, und das wird als Kompromisslösung dargestellt.
Hätte ich nur die deutsche Fahne vor mir, würde ich sagen: «Gewährleisten» ist fast noch schärfer als «anbieten», also kann von einer Kompromisslösung keine Rede sein. Es ist aus der Verhandlung im Nationalrat bekannt, dass sich der Bundesrat für Begriffe wie «mit berücksichtigen» oder «berücksichtigen» eingesetzt hat und das als mögliche Lösung betrachtet hätte. Das wäre für mich die bessere Variante gewesen.
Im Interesse der Sache, zeitlich gesehen wie auch bezüglich möglicher Referendumsdrohungen, habe ich mich dann wenigstens der Stimme enthalten, aber unter zwei Voraussetzungen:
1. Der Bundesrat legt klar dar, dass damit nicht noch eine Verschärfung stattfindet.
2. In der französischen Fahne heisst es «observer les conditions de travail usuelles de la branche». Das ist für meinen Begriff viel schwächer als das «Gewährleisten» in der deutschen Fahne. Dies erlaubt es tatsächlich, der Kompromisslösung zuzustimmen – immer vorausgesetzt, dass der Bundesrat das auch so versteht und wir nicht mit Überraschungen rechnen müssen.

Cavadini Jean (L, NE): C'est un combat d'arrière-garde que je livre dans le sillage de M. Bisig. J'ai le même sentiment que celui qu'il a décrit tout à l'heure. Dans notre Conseil, nous avions d'abord écarté la disposition de l'article 5 parce que nous considérions que la loi sur les télécommunications prévoyait une libéralisation. En réintroduisant une telle clause, cette libéralisation est singulièrement affaiblie, il faut le savoir.
Dans un souci de compromis, nous avons trouvé une formulation qui a passé successivement de l'«observation» au «respect», et nous en sommes maintenant à la «garantie». Il y a tout de même une dérive qui nous paraît inquiétante. Je dis à M. Bisig que le terme français «respecter» est aussi fort que «prendre en considération» de façon formelle. L'atténuation est bien moins significative que celle qu'il pensait déceler.
C'est la raison pour laquelle nous aimerions rappeler que, dans l'interprétation de cette disposition, nous sommes au ni-

veau de l'observation; quant à la garantie, elle nous paraît aller très au-delà de ce que nous avions envisagé.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wenn ich Herrn Cavadini und Herrn Bisig höre, die sicher auch das Gefühl weiterer Mitglieder des Rates zum Ausdruck bringen, kommen sie mir vor, als ob sie vor einer Kröte sässen und sich überlegten, ob sie diese Kröte jetzt schlucken müssen, um eine Liberalisierung auf den 1. Januar 1998 umsetzen zu können. Ich verstehe Ihre Ängste, und ich stelle mich gewissermassen als Vorkoster zur Verfügung, um Ihnen diese Kröte einmal vorzukauen, damit Sie sie dann vielleicht besser verdauen können.
1. In der letzten Diskussion haben Sie hier verlangt, man müsse eine Lösung finden, die in etwa den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen entspreche. Nun, der Text des Nationalrates entspricht wörtlich den Vorschriften des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen. Er bedeutet – das ist meine erste Feststellung zuhanden des Protokolls – keine Verschärfung gegenüber der ersten Variante, wie sie der Nationalrat mit Beschluss vom 11. Dezember 1996 eingefügt hat.
2. Wie ich schon in der letzten Diskussion gesagt habe, befindet sich der Ausdruck «branchenüblich» – das gilt auch für die neue Formulierung «die Arbeitsbedingungen der Branche» – in stetem Wandel. Es ist klar – ich habe das bei gleicher Gelegenheit am Beispiel der Arbeitsbedingungen bei Lokalradios und Lokalfernsehen im Vergleich mit jenen der SRG gezeigt –, dass die Liberalisierung eine Veränderung der Arbeitsbedingungen der Branche mit sich bringen wird. Darauf wird Rücksicht zu nehmen sein.
3. Diese Bestimmung bedeutet aber keine Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages auf kaltem Weg, den die Telecom gemäss Gesetz abschliessen müsste. Es kann also nicht sein, dass die Konkurrenten und Konkurrentinnen durch diese Bestimmung gezwungen würden, den Gesamtarbeitsvertrag der Telecom zu übernehmen.
4. Vielmehr ist es der Sinn dieser Bestimmung, dass sich die Segnungen der Liberalisierung nicht einzig und allein bei den Arbeitsbedingungen auswirken sollen.
Es geht also darum, dass eine Konkurrentin ihre Dienste deswegen nicht günstiger anbieten kann, weil sich einzig und allein die Arbeitsbedingungen wesentlich von denjenigen der Branche unterscheiden, weil also eigentliche Dumpinglöhne angeboten werden und nur dank diesen eine konkurrenzfähige Leistung erbracht werden kann. Von der Liberalisierung versprechen wir uns ja alle vor allem eine technische Innovation und nicht ein Lohndumping; letzteres soll dieser Artikel verhindern. Deswegen ist er hineingekommen, nämlich weil bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Befürchtungen hinsichtlich der Liberalisierung und Globalisierung bestehen. Sie haben Angst, diese könnten nur gerade auf ihrem Buckel durchgeführt werden.
5. Im öffentlichen Beschaffungswesen gibt es eine entsprechende Verordnung, die relativ hart ist. Da gibt es Kontrollmechanismen und einen ausgebauten Apparat, der die entsprechenden Bestimmungen verschärft. Es wird nicht der Fall sein, dass die Verordnung im Fernmeldebereich analog zu derjenigen im öffentlichen Beschaffungswesen ausgestaltet wird. Wie Ihr Berichterstatter zu Recht gesagt hat, ist der einmalige Auftrag des Staates im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens an eine Auftragnehmerin etwas völlig anderes als die Erteilung einer Konzession. Deswegen können die Ausführungsbestimmungen in den beiden Bereichen nicht miteinander verglichen werden.
Das sind die Erklärungen des Bundesrates zu diesem Absatz. Ich hoffe, Sie können sich Ihrer Kommission im Sinne eines Kompromisses anschliessen, damit die Umsetzung auf den 1. Januar 1998 erfolgen kann.

Angenommen – Adopté

Art. 14 Bst. c, e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14 let. c, e
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Über Artikel 14 haben Sie mit Ihrem Beschluss zu Artikel 5 entschieden.

Angenommen – Adopté

Art. 55 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 55 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Bei Artikel 55 handelt es sich lediglich um eine Präzisierung.

Angenommen – Adopté

Art. 56 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 56 al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Der Nationalrat hat bei Artikel 56 Festhalten beschlossen. Er hat damit den Katalog der Aufgaben gestrichen, den wir zusammengestellt hatten. Dieser Verzicht bedeutet aber keine materielle Änderung. An sich ist der Verzicht bedauerlich, aber wir wenden uns nicht dagegen, weil er keine materielle Änderung bedeutet. Dieser Aufgabenkatalog wird so oder so die Grundlage für die Verordnung bilden.
Ich bitte Sie, dem Nationalrat zu folgen.
Damit hätten Sie sämtliche Differenzen beim Fernmeldegesetz bereinigt.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

96.049

Postgesetz
Loi sur la poste

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 110 hiervor – Voir page 110 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 19. März 1997
Décision du Conseil national du 19 mars 1997

Postgesetz
Loi fédérale sur la poste

Art. 1 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Wie bereits der Kommissionspräsident gesagt hat, war es das Ziel der gest-

rigen vorberatenden Sitzung der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, raschestmöglich die gesetzlichen Grundlagen für die PTT-Reform zu schaffen. Deshalb haben wir uns auch beim Postgesetz dazu durchgerungen, keine weiteren Differenzen zum Nationalrat zu schaffen. Wenn uns dies auch gelungen ist, muss doch festgestellt werden, dass der Nationalrat beim Postgesetz eigentlich unnötige Differenzen geschaffen hat, betreffen doch die Differenzen, die wir heute zu bereinigen haben, weitgehend vom Ständerat eingebrachte deklaratorische Ergänzungen zur Klärung und Konkretisierung der Zielsetzungen des Postgesetzes bezüglich der Liberalisierung. Der Ständerat hatte diese Ergänzungen nicht zuletzt aufgrund der Debatte im Nationalrat bei der Erstberatung aufgenommen, wo die Fragen, die wir damals klärten, noch verschiedentlich als hängig bezeichnet wurden.
Zu Artikel 1: Hier hatte der Ständerat eingefügt: «Soweit für die Finanzierung der Grundversorgung keine Beschränkung erforderlich ist, ist der freie Wettbewerb gewährleistet.» Hier ist festzuhalten, dass dem Ständerat insofern ein formaler Fehler unterlaufen war, als der Begriff «Grundversorgung» im Postgesetz sonst nicht vorkommt. Es ist ein Begriff, mit dem wir es vor allem im Fernmeldegesetz zu tun haben. Hier würde sich der Begriff «Grundversorgung» eigentlich auf die Universaldienste beziehen. Das sind jene Dienste der Post, welche sie im Auftrag des Gesetzgebers anbieten muss, und zwar umfassend reservierte Dienste und nichtreservierte Dienste. Man hätte sich auch fragen können, ob man den Begriff «Grundversorgung» in diesem Differenzbereinigungsverfahren nicht mit dem zutreffenden Begriff «Universaldienste» hätte ersetzen können. Die Beschränkung des Wettbewerbs bezüglich der Finanzierung der Universaldienste bezieht sich allerdings so oder so nur auf diese; die Beschränkung betrifft die Wettbewerbsdienste nicht.
Alles in allem hatten wir mit der Fassung des Ständerates die Absicht, die Liberalisierung aufzuzeigen, sie zu unterstreichen. Man muss jedoch anerkennen, dass diese Ergänzung ohne Rechtswirkung wäre. Mit dem Ziel einer raschen Bereinigung hat die Kommission beschlossen, hier keine Differenz aufrechtzuerhalten und sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Hier ist das Ziel, eine Querfinanzierung zu verhindern, und zwar aus dem Monopolbereich in die Wettbewerbsdienste. Die Post soll also keine Möglichkeit haben, sich mit Dumpingpreisen im Markt zu bewegen. Bereits die Fassung des Nationalrates hatte zum Ziel, dies zu klären und präzis zu fassen. Wir haben auf der anderen Seite – das ist auch festzuhalten – die umgekehrte Situation, dass man aus Erträgen der Wettbewerbsdienste, wie allenfalls aus Konzessionsgebühren, die Monopoldienste durchaus finanziell mittragen kann.
Der Ständerat hatte hier mit seiner Präzisierung und Erweiterung «damit eine Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen wird» klargestellt, worum es geht: Es sollen im Wettbewerbsbereich keine Verbilligungen aus Mitteln des Monopolbereiches möglich sein. Da es sich auch hier im wesentlichen nicht um eine inhaltliche oder materielle Änderung handelt, haben wir auch hier beschlossen, uns dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Es mag Sie erstaunen, dass der gesamte Artikel 12, in dem die Staatsgarantie festgehalten ist, nun einfach sang- und klanglos gestrichen werden soll, nachdem man einige Zeit aufgewendet hat, darüber zu diskutieren.
Es ist tatsächlich so, dass auch die Schweizerische Post ein Unternehmen sein wird, das dem Bund gehört. De facto ist hier die Staatsgarantie so oder so gegeben, indem der Bund für seine Verpflichtungen – wenn mit einem seiner Unternehmen etwas passiert – geradestehen muss.
Aufgrund der geführten Diskussionen ist der Nationalrat zum Schluss gekommen, dass es in dieser Situation besser sei, darauf zu verzichten, die Staatsgarantie in diesem Artikel explizit zu erwähnen. Damit entfallen auch die Diskussionen zum neuen, von unserem Rat beschlossenen Absatz 2, wo es um die Frage der Entschädigung und gleichzeitig um die Berücksichtigung der Abgeltung der Leistungen der Post im Universaldienst geht. Das wurde ja verschiedentlich auch als Nullsummenspiel, als komplizierte Aufrechnung bezeichnet.
Aufgrund dieser Überlegungen ist die Kommission auch hier der Meinung, dass wir uns dem Beschluss des Nationalrates anschliessen sollten.

Angenommen – Adopté

Art. 15 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Bei Artikel 15 Absatz 3, welchen der Ständerat zu streichen beschlossen hatte, muss man festhalten, dass die Post schon heute bei Kunden, welche grosse Mengen über die Post verteilen lassen, günstigere Tarife anbietet. Wenn wir zur Liberalisierung und zu mehr Markt ja sagen, dann muss die Post nach wie vor die Möglichkeit haben, sich mit marktgerechten Angeboten im Markt und im Wettbewerb zu behaupten.
Der Ständerat war der Auffassung, dass Absatz 3 unnötig sei, weil ja die Grundsätze der Preisfestsetzung in Absatz 1 festgehalten seien, nämlich dass die Post die Preise für ihre Dienstleistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen festlegen soll. Wenn es Bereiche gibt, wo sie günstiger arbeiten kann, soll sie also auch tiefere Tarife anbieten können.
Wir haben es deshalb als unnötig erachtet, in Absatz 3 besonders festzuschreiben, dass es für spezielle, separate Kundensegmente wie Grosskundinnen und Grosskunden möglich sein soll, solche speziellen Preise festzulegen.
Wenn wir nun dem Nationalrat folgen und Artikel 15 Absatz 3 im Gesetz belassen, müssen wir folgendes feststellen: Jeder Absatz in Artikel 15 steht für sich allein. Absatz 1 besagt, dass die Post die Preise nach wirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen hat. Absatz 2 besagt, dass die Preise für die reservierten Dienste, also im Monopolbereich, distanzunabhängig und kostendeckend nach gleichen Grundsätzen festzulegen sind. Und Absatz 3 sagt nun eben aus, dass die Post insbesondere für Grosskundinnen und Grosskunden im Einzelfall Preise vereinbaren kann, die sich vorwiegend nach den entstehenden Kosten zu richten haben. Diese Möglichkeit der Preisfestsetzung – es ist wichtig, das hier festzuhalten – bezieht sich auf sämtliche Dienstleistungen der Post, also sowohl auf den Monopolbereich als auch auf den Wettbewerbsbereich unter Beachtung der Schranken gemäss Artikel 9, im Universalbereich also auch auf die reservierten und die nichtreservierten Dienste.

In diesem Sinne sind wir auch hier der Meinung, dass wir uns dem Nationalrat anschliessen können.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

96.048

Fernmeldegesetz. Totalrevision
Loi sur les télécommunications. Révision totale

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 373 hiervor – Voir page 373 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. März 1997
Décision du Conseil des Etats du 20 mars 1997

Spielmann Jean (S, GE): Je m'exprime au nom des élus de l'AdG, du PdT et du POP.
Nous avions clairement pris position contre la privatisation de Télécom PTT et le démantèlement des services publics. Nous continuons à considérer que des activités essentielles pour la vie sociale et économique ne peuvent pas être soumises purement et simplement aux règles du marché et de la concurrence. C'est à notre avis le cas des prestations des services publics des PTT.
L'ampleur des réformes proposées par ces lois aurait nécessité des modifications constitutionnelles, comme l'ont précisé d'éminents juristes en commission. La parole devait donc être donnée au peuple. Après les décisions des Chambres fédérales, il ne restera que la voie du référendum pour permettre au peuple de rectifier les choix du Parlement et offrir ainsi à la population la possibilité de manifester son opposition à la privatisation des services publics des PTT.
Tous ceux qui restent attachés aux services publics peuvent compter sur notre appui actif et déterminé.

Fernmeldegesetz
Loi sur les télécommunications

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 0606)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Alder, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Binder, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bührer, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dettling, Diener, Dormann, Dreher, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadient, Giezendanner, Grendelmeier, Grossenbacher, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Imhof, Jans, Jutzet, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Ledergerber, Leemann, Leu, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nebiker, Pelli, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Theiler, Thür, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Zwygart (117)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Grobet, Jaquet, Maspoli, Pini, Ruffy, Spielmann, von Felten (10)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Fankhauser, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Leuenberger,

Maury Pasquier, Ostermann, Roth, Teuscher, Vermot, Zbinden (17)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aeppli, Aguet, Aregger, Bezzola, Bircher, Blaser, Blocher, Bodenmann, Bonny, Borer, Cavalli, Ducrot, Epiney, Eymann, Fehr Lisbeth, Filliez, Freund, Gonseth, Gros Jean-Michel, Guisan, Günter, Gusset, Herczog, Hubmann, Jeanprêtre, Keller, Langenberger, Lauper, Leuba, Marti Werner, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Nabholz, Oehrli, Philipona, Rennwald, Ruf, Sandoz Marcel, Steffen, Steinegger, Straumann, Stump, Suter, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Wittenwiler, Ziegler (55)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Stamm Judith (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.049

Postgesetz
Loi sur la poste

Siehe Seite 380 hiervor – Voir page 380 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 20. März 1997
Décision du Conseil des Etats du 20 mars 1997

Postgesetz
Loi fédérale sur la poste

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 0607)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Alder, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Binder, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühlmann, Bührer, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dettling, Diener, Dormann, Dreher, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fasel, Fässler, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadient, Grendelmeier, Grossenbacher, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Imhof, Jans, Jutzet, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nebiker, Pelli, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Theiler, Thür, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Zwygart (117)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Friderici, Grobet, Jaquet, Maspoli, Spielmann, Vollmer, von Felten (7)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fehr Hans, Giezendanner, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Maury Pasquier, Ostermann, Roth, Ruffy, Teuscher, Weigelt, Zbinden (21)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aeppli, Aguet, Aregger, Bezzola, Bircher, Blaser, Blocher, Bodenmann, Bonny, Borer, Bosshard, Cavalli, Ducrot, Epiney, Fehr Lisbeth, Filliez, Freund, Gonseth, Gros Jean-Michel, Guisan, Günter, Gusset, Herczog, Hubmann, Jeanprêtre, Keller, Langenberger, Lauper, Leuba, Marti Werner, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Nabholz, Oehrli, Philipona, Rennwald, Ruf, Sandoz Marcel, Steffen, Steinegger, Straumann, Stump, Suter, Thanei, Tschäppät, Tschopp, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Wittenwiler, Ziegler (54)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Stamm Judith (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.050

Postorganisationsgesetz und Telekommunikationsunternehmungsgesetz
Loi sur l'organisation de la Poste et loi sur l'entreprise de télécommunications

Siehe Seite 382 hiervor – Voir page 382 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 6. März 1997
Décision du Conseil des Etats du 6 mars 1997

A. Bundesgesetz über die Organisation der Postunternehmung des Bundes
A. Loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de la Poste

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 0515)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Alder, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Binder, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bührer, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dettling, Diener, Dormann, Dreher, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadient, Gonseth, Grendelmeier, Grossenbacher, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Imhof, Jans, Jutzet, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nebiker, Pelli, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Theiler, Thür, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Zwygart (120)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Grobet, Jaquet, Maspoli, Spielmann, von Felten (5)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Friderici, Giezendanner, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Maury Pasquier, Ostermann, Roth, Ruffy, Teuscher, Vollmer, Zbinden (22)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aeppli, Aguet, Aregger, Bezzola, Bircher, Blaser, Blocher, Bodenmann, Bonny, Borer, Cavalli, Ducrot, Epiney, Fehr Lisbeth, Filliez, Freund, Gros Jean-Michel, Guisan, Günter, Gusset, Herczog, Hubmann, Jeanprêtre, Keller, Langenberger, Lauper, Leuba, Marti Werner, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Nabholz, Oehrli, Philipona, Rennwald, Ruf, Sandoz Marcel, Steffen, Steinegger, Straumann, Stump, Suter, Thanei, Tschäppät, Tschopp, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Wittenwiler, Ziegler (52)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Stamm Judith (1)

B. Bundesgesetz über die Organisation der Telekommunikationsunternehmung des Bundes
B. Loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de télécommunications

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 0516)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Alder, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Binder, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bührer, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dettling, Diener, Dormann, Dreher, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fasel, Fässler, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadient, Giezendanner, Gonseth, Grendelmeier, Gross Jost, Grossenbacher, Gysin Hans Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Imhof, Jans, Jutzet, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Ledergerber, Leemann, Leu, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nebiker, Pelli, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Theiler, Thür, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wyss, Zapfl, Zwygart (119)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Grobet, Jaquet, Maspoli, Pini, Spielmann, Vollmer, von Felten (10)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Fankhauser, Friderici, Goll, Gross Andreas, Gysin Remo, Leuenberger, Maury Pasquier, Ostermann, Roth, Ruffy, Teuscher, Zbinden (17)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aeppli, Aguet, Aregger, Bezzola, Bircher, Blaser, Blocher, Bodenmann, Bonny, Borer, Cavalli, Ducrot, Epiney, Fehr Lisbeth, Filliez, Freund, Gros Jean-Michel, Guisan, Günter, Gusset, Haering Binder, Herczog, Hubmann, Jeanprêtre, Keller, Langenberger, Lauper, Leuba, Marti Werner, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Nabholz, Oehrli, Philipona, Rennwald, Ruf, Sandoz Marcel, Steffen, Steinegger, Straumann, Stump, Suter, Thanei, Tschäppät, Tschopp, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Wittenwiler, Ziegler (53)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Stamm Judith (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.048

Fernmeldegesetz. Totalrevision
Loi sur les télécommunications. Révision totale

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 330 hiervor – Voir page 330 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. April 1997
Décision du Conseil national du 30 avril 1997

Fernmeldegesetz
Loi sur les télécommunications

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes 39 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

96.049

Postgesetz
Loi sur la poste

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 332 hiervor – Voir page 332 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. April 1997
Décision du Conseil national du 30 avril 1997

Postgesetz
Loi fédérale sur la poste

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes 39 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

96.050

Postorganisationsgesetz und Telekommunikationsunternehmungsgesetz
Loi sur l'organisation de la Poste et loi sur l'entreprise de télécommunications

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 120 hiervor – Voir page 120 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. April 1997
Décision du Conseil national du 30 avril 1997

A. Bundesgesetz über die Organisation der Postunternehmung des Bundes
A. Loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de la Poste

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes 39 Stimmen (Einstimmigkeit)

B. Bundesgesetz über die Organisation der Telekommunikationsunternehmung des Bundes
B. Loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de télécommunications

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes 39 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral